



Der Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal

Ressort Umweltschutz
Untere Umweltschutzbehörde

Planfeststellungsbeschluss

zur Erweiterung des Steinbruchs „Grube Osterholz“ der
Firma Iseke GmbH & Co. KG, Hahnenfurth 5,
42327 Wuppertal, einschließlich der damit verbundenen
Folgebemaßnahmen

Wuppertal, den 26.03.2013

<u>Inhaltsverzeichnis</u>	<u>Seite</u>
<u>A Verfügender Teil</u>	
I Feststellung des Planes	4 - 5
II Abgrabungsrechtliche Entscheidungen und Nebenbestimmungen	6 - 8
III Wasserrechtliche Entscheidungen und Nebenbestimmungen	8 - 14
IV Immissionsschutzrechtliche Entscheidungen und Nebenbestimmungen	14 - 19
V Naturschutzrechtliche Entscheidungen und Nebenbestimmungen	19 - 27
VI Abfallrechtliche Entscheidungen und Nebenbestimmungen	27 - 30
VII Straßen- und wegerechtliche Entscheidungen und Nebenbestimmungen	30 - 31
VIII Aufhebung bisheriger Entscheidungen	31
IX Fortgeltung bisheriger Entscheidungen	31 - 32
X Entscheidung über Einwendungen und Anträge	32
<u>B Sachverhalt</u>	
I Vorgeschichte	32
II Antragsgegenstand	32 - 33
III Antragsbegründung	34 - 35
IV Verfahrensvorgeschichte	35 - 36
V Verfahrensgang	36 - 37
VI Im Verfahren erhobene Einwendungen	37 - 87
<u>C Entscheidungsgründe</u>	
I Verfahren	87 - 88
II Umweltverträglichkeitsprüfung	88 - 104
III Materielles Recht	104 - 111
IV Zusammenfassende Würdigung und Gesamtabwägung	111
<u>D Kosten</u>	111
<u>E Rechtsbehelfsbelehrung</u>	111

F Anlagen

I Artenschutzprüfungen (Art-für-Art-Protokolle)

II FFH-Verträglichkeitsprüfung Neandertal

III Gebührenbescheid

A Verfügender Teil

A I Feststellung des Planes

Die untere Umweltschutzbehörde Wuppertal stellt nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz in Verbindung mit den §§ 74 und 75 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW auf den Antrag der Iseke GmbH & Co. KG, Hahnenfurth 5, 42327 Wuppertal, vom 12.12.2007, Antragsergänzung vom 16.10.2009 und Änderungsantrag vom 22.12.2011, den Plan zur Erweiterung des Steinbruchs Grube Osterholz einschließlich begleitender Maßnahmen in Wuppertal und Haan, Gemarkung Schöller bzw. Gruiten, fest.

Der festgestellte Plan erstreckt sich auf folgende Grundstücke:

Stadt: Wuppertal

Gemarkung: Schöller

Flur: 2

Flurstücke: 37,548, 648, 714, 717, 719, 724-725, 727-736, 738-750, 752-755, 756, 757, 759-760, 769, 966-968, 971-972, 989, 1011, 1014, 1017, 1025-1038, 1042-1045, 347/50, 350/50, 353/50, 361/36.

Kreis / Stadt: Kreis Mettmann / Stadt Haan

Gemarkung: Gruiten

Flur: 1

Flurstücke: 906, 443, 907.

Eigentümer der vorgenannten Grundstücke: Iseke GmbH & Co. KG

Folgende einzelne Pläne werden planfestgestellt:

Antrag vom 12.12.2007:

- | | |
|---|---------------------------|
| - Topografische Übersichtskarte, M. 1:25 000, | Plan Nr./ Anlage 1, 2007 |
| - Lageplan | Plan Nr./ Anlage 2, 2007 |
| - Lageplan regionalplanerische Grenzen | Plan Nr./ Anlage 3, 2007 |
| - Ausschnitt aus dem Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP) | Plan Nr./ Anlage 4, 2007 |
| - Flurkarte | Plan Nr./ Anlage 5, 2007 |
| - Lageplan der geplanten Erweiterungen | Plan Nr./ Anlage 6, 2007 |
| - Detailplan Abbau | Plan Nr./ Anlage 7, 2007 |
| - Schnittdarstellungen | Plan Nr./ Anlage 8, 2007 |
| - Lageplan Erfassung aktuelle Situation: Biotoptypen | Plan Nr./ Anlage 9, 2007 |
| - Lageplan Darstellung aktuelle Situation: Fledermäuse | Plan Nr./ Anlage 10, 2007 |
| - Lageplan Darstellung aktuelle Situation: Vögel | Plan Nr./ Anlage 11, 2007 |
| - Lageplan Darstellung aktuelle Situation: Heuschrecken und Tagfalter | Plan Nr./ Anlage 12, 2007 |
| - Lageplan Darstellung aktuelle Situation: Reptilien und Amphibien | Plan Nr./ Anlage 13, 2007 |

- Geologische Übersichtskarte Plan Nr./ Anlage 14, 2007
- Profile Massenkalkzug Plan Nr./ Anlage 15, 2007
- Lageplan Darstellung aktuelle Situation: Boden Plan Nr./ Anlage 16, 2007
- Lageplan Darstellung aktuelle Situation:
Oberflächengewässer Plan Nr./ Anlage 17, 2007
- Lageplan Darstellung aktuelle Situation: Grundwasser Plan Nr./ Anlage 18, 2007
- Darstellung Prognose nach Grundwassermodell:
Grundwassersituation bei Abbau Grube Osterholz
+ 30 m NHN Plan Nr./ Anlage 19, 2007
- Darstellung Prognose nach Grundwassermodell:
Ruhegrundwasserzustand im Kalkzug nach Abbauende
und Wiederanstieg des Grundwassers Plan Nr./ Anlage 20, 2007
- Darstellung zukünftiges Hydromonitoring Plan Nr./ Anlage 21, 2007
- Übersichtskarte Fotostandorte Plan Nr./ Anlage 22, 2007
- Sichtachse Schöller Position 1 Plan Nr./ Anlage 23, 2007
- Sichtachse Schöller Position 2 Plan Nr./ Anlage 24, 2007
- Sichtachse Holthäuser Heide Position 1 Plan Nr./ Anlage 25, 2007
- Sichtachse Holthäuser Heide Position 2 Plan Nr./ Anlage 26, 2007
- Lageplan abschließende Wiedernutzbarmachung Plan Nr./ Anlage 27, 2007
- Darstellung externe Kompensationsflächen Plan Nr./ Anlage 28, 2007
- Detailplanung Waldaufwertung durch Umbau Plan Nr./ Anlage 29, 2007

Ergänzende Unterlagen zum Antrag vom Oktober 2009:

- Lageplan der geplanten Erweiterungen mit geänderter
Abbaugrenze im Bereich Osterholzer Siefen Plan Nr./ Anlage 1 (E), 2009
- Lageplan Ersatzweg für Teile der Straße Am Sandfeld Plan Nr./ Anlage 2 (E), 2009

Änderungsantrag vom Dezember 2011:

- Lageplan mit geänderter Vorhabens- und Abbaugrenze Plan Nr./ Anlage 1, 2011
- Flurkarte (ersetzt Anlage 5 im Antrag vom 12.12.2007) Plan Nr./ Anlage 2, 2011
- Lageplan Abbauendstand + 30 m NN,
Endstand Halde Holthäuser Heide
und Halde Schöller mit Schnittdarstellungen Plan Nr./ Anlage 3, 2011
- Lageplan räumliche und zeitliche Entwicklung
des Abbaus Phase 1 2012 bis 2017 Plan Nr./ Anlage 4.1, 2011
- Lageplan räumliche und zeitliche Entwicklung
des Abbaus Phase 2 2018 bis 2027 Plan Nr./ Anlage 4.2, 2011
- Lageplan räumliche und zeitliche Entwicklung
des Abbaus Phase 3 2028 bis 2047 Plan Nr./ Anlage 4.3, 2011
- Lageplan Ersatzweg entlang des Haldenfußes für Teile
der Straße Am Sandfeld Plan Nr./ Anlage 5, 2011
- Lageplan Amphibienkonzept Plan Nr./ Anlage 6, 2011
- Lageplan schutzwürdige Böden im Untersuchungsgebiet Plan Nr./ Anlage 7, 2011
- Lageplan abschließende Wiedernutzbarmachung Plan Nr./ Anlage 8, 2011

A II Abgrabungsrechtliche Entscheidungen und Nebenbestimmungen

1. Abgrabungsrechtliche Genehmigung gemäß Abgrabungsgesetz

Gemäß den §§ 3, 4 und 7 des Gesetzes zur Ordnung von Abgrabungen (Abgrabungsgesetz) wird die Genehmigung erteilt, die Abgrabung im Steinbruch „Osterholz“ nach Maßgabe der Abgrabungsgenehmigung des Regierungspräsidenten Düsseldorf vom 10.12.1980 in dem in diesem Planfeststellungsbeschluss festgelegten Umfang weiter zu betreiben und flächenhaft in der Gemarkung Schöller der Stadt Wuppertal und der Gemarkung Gruitzen des Kreises Mettmann um ca. 2,8 ha zu erweitern und den hier anstehenden Lagerstättenvorrat bis zu einem Abbauniveau von + 30 m NHN (tiefste Abbausohle) für die Gewinnung von bis zu 104,5 Mio. t Kalk- und Dolomitstein (Rohstein) einschließlich 27,5 Mio. t Abraum und Bruchschutt abzugraben. Die räumliche Ausdehnung der Erweiterung ergibt sich aus dem Abbauplan (Endzustand) gemäß Änderungsantrag vom 22.12. 2011, Plan Nr.: 801401 03 01/Anlage.

2. Nebenbestimmungen zur Abgrabung

- 2.1. Die Abgrabung in der Grube Osterholz muss bis zum 31.12.2047 beendet sein. Eine Unterbrechung von mehr als 6 Monaten beziehungsweise eine vorzeitige Fertigstellung der Abgrabung ist der Planfeststellungsbehörde schriftlich mitzuteilen.
- 2.2. Nach Beendigung der Abgrabung ist in der Grube ein Tiefenwassersee durch Einstellung der Sumpfung des Grundwassers herzustellen.
- 2.3. Vor Beginn der Abgrabung der Erweiterungsflächen sowie der neuen Außenhalden Holthäuser Heide und Schöller sind die Vorhabensaußengrenzen durch einen Vermessungsingenieur vermessungstechnisch zu erfassen und in einem Vermessungsplan darzustellen. Einzelheiten der Vermessungsarbeiten sind vor Beginn mit der Planfeststellungsbehörde abzustimmen.
- 2.4. Der Abbau der Grube Osterholz ist auf eine tiefste Abbausohle von + 30 m NHN zu begrenzen.
- 2.5. Die gesamte Abgrabungsfläche ist gemäß Herrichtungsplan (Lageplan abschließende Wiedernutzbarmachung Plan Nr.: 801401 08 01/ Anlage 8 gemäß Änderungsantrag von 22.12. 2011) herzurichten.
- 2.6. Der Beginn der Abgrabung für die Erweiterungsflächen sowie der genaue Zeitpunkt der Beendigung der Abgrabungsarbeiten (31.12.2047) sind der Planfeststellungsbehörde rechtzeitig mitzuteilen.
- 2.7. Rechtzeitig vor Fertigstellung der Abgrabung (mindestens 1 Jahr vorher) ist mit der Planfeststellungsbehörde die Ausführungsplanung für die Wiederherrichtung der Abgrabungsfläche auf Grundlage der dann zulässigen Nutzung abzustimmen.
- 2.8. Eine Änderung des Rekultivierungsziels gemäß dem vorgenannten Herrichtungsplan bedarf eines Änderungs- oder neuen Planfeststellungsverfahrens.
- 2.9. Weitere Nebenbestimmungen bezüglich Maßnahmen zur Herrichtung und Kompensation, Abnahme der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen, Oberboden und Abraumarbeiten für die Grube Osterholz sowie den Außenhalden ergeben sich aus „A Verfügender Teil, V Naturschutzrechtliche Entscheidungen und Nebenbestimmungen.“

- 2.10. Unmittelbar nach Erhalt des Planfeststellungsbeschlusses ist der Planfeststellungsbehörde die für die Durchführung der Abgrabungsarbeiten zuständige Person und deren Vertreter mit Name, Anschrift und Telefonnummer (auch nach Betriebsschluss) schriftlich mitzuteilen. Ein eventueller Wechsel der Zuständigkeit ist unverzüglich anzuzeigen.
- 2.11. Die Abgrabungsflächen sowie die Erweiterungsflächen einschließlich Außenhalden sind gegen unbefugtes Betreten etc. durch eine 2 m hohe Einzäunung mit Maschendraht oder vergleichbarem Material zu sichern. Zusätzlich sind entsprechende Warn tafeln aufzustellen. Die Zaunanlage ist auch über die Abbauezeit hinaus zu unterhalten und darf erst nach Zustimmung der Planfeststellungsbehörde beseitigt werden. Weitere Maßnahmen der Verkehrssicherungspflicht sind vom Abgrabungsunternehmen eigenverantwortlich zu veranlassen.
Die Zufahrt zu dem Steinbruch / Betriebsgelände ist mit einer 2 m hohen Toranlage zu sichern und außerhalb der Betriebszeiten zu schließen.
- 2.12. Die Einhaltung des planfestgestellten Abbauezeitplanes ist der Planfeststellungsbehörde auf Verlangen nachzuweisen.
Darüber hinaus ist das Abgrabungsunternehmen verpflichtet, der Planfeststellungsbehörde alle 3 Jahre einen Kurzbericht über die gewonnene Gesteins- und Abraummenge einschließlich Beschreibung des erfolgten und weiteren Abgrabungsbereiches vorzulegen.
- 2.13. Aufgrund der bis zu 30 m hohen Einzelböschungen mit einer Neigung von max. 75° ist der Abbau von einem Gutachter geotechnisch zu beurteilen bzw. zu begleiten.
- 2.14. Kraftfahrzeuge, außer zum Betrieb gehörende Spezialmaschinen wie Großbohrlochmaschine, Zerkleinerungsgeräte etc., dürfen auf den Abgrabungsflächen nicht betankt werden.
- 2.15. Sollten trotz aller Vorsorgemaßnahmen wassergefährdende Stoffe in den Boden gelangen, sind sie unverzüglich zu beseitigen. Hierzu sind Bindemittel in ausreichender Menge bereitzuhalten. Schadensfälle sind unverzüglich der zuständigen Wasserbehörde anzuzeigen.
- 2.16. Zur Sicherung der Kompensation und Herrichtung der durch die Abgrabung entstehenden Eingriffe, für Artenschutzmaßnahmen sowie das Monitoring wird gemäß § 10 Abgrabungsgesetz eine Sicherheitsleistung in Höhe von 700.000,-- € festgesetzt.

Als Sicherheitsleistung ist eine selbstschuldnerische unbefristete Bürgschaftserklärung einer Bank oder Sparkasse unter ausdrücklichem Verzicht auf die Einreden der Anfechtung, der Aufrechnung und der Vorausklage nach §§ 770, 771 BGB ausreichend. Mit den Arbeiten darf, unbeschadet der sonstigen Voraussetzungen, erst begonnen werden, wenn die Annahmestätigung der Planfeststellungsbehörde für die Bürgschaft beim Unternehmen vorliegt.

Die Sicherheit kann auch für die Beseitigung von Schäden in Anspruch genommen werden, die durch Abweichung von eventuellen Herrichtungspflichten entstehen.

Es bleibt vorbehalten, die Sicherheitsleistung, unabhängig vom jeweiligen Abbaueabschnitt, anzupassen, insbesondere für den Fall, dass die Kosten der Herrichtung, zu der die Antragstellerin gemäß § 2 Abs. 1 Abgrabungsgesetz verpflichtet ist, um 10 % oder mehr steigen.

- 2.17. Sobald einzelne Teile des Sicherungszwecks erfüllt sind, kann die Sicherheitsleistung entsprechend der jeweiligen Höhe des Sicherungszwecks freigegeben werden. Die

Freigabe der Sicherungsleistung ist bei der Planfeststellungsbehörde jeweils schriftlich zu beantragen. Der Nachweis über die Abnahme der Kompensation ist beizufügen. Bis zum Abschluss der Abgrabung bleibt ein Mindestbetrag von 100.000,-- € bestehen.

- 2.18. Die Erschließung der Grube Osterholz einschließlich Außenhalden erfolgt ausschließlich über die vorhandene Zufahrt zum Betriebsgelände Hahnenfurth 5 und die vorhandenen innerbetrieblichen Straßen.
Die Zufahrtswege auf dem Betriebsgelände müssen auf Dauer befahrbar sowie der Einsatz von Rettungsfahrzeugen und Rettungsgeräten ohne Schwierigkeiten möglich sein.
- 2.19. Sollte bei der Abgrabung ein Bodendenkmal entdeckt werden, ist dieses gemäß den §§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NW den dort genannten Stellen anzuzeigen.

3. Hinweise

- 3.1 Nach § 9 Abs. 1 Abgrabungsgesetz muss mit der Abgrabung spätestens drei Jahre nach der Unanfechtbarkeit des Beschlusses begonnen werden.

A III Wasserrechtliche Entscheidungen und Nebenbestimmungen

1.a Entscheidungen zum Gewässerausbau

Gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz wird die Genehmigung erteilt, nach Beendigung der Abgrabung in der Grube Osterholz zum 31.12.2047 einen Tiefenwassersee in einer Größe von ca. 73 ha und einer Sohlentiefe von ca. + 30 m NHN durch Einstellung der Sumpfung des Grundwassers herzustellen.

Es bleibt vorbehalten, weitere Nebenbestimmungen rechtzeitig vor Ende der Abgrabung zum 31.12.2047 bezüglich Gestaltung und Folgenutzung des Tiefenwassersees, Ansteigen des Grundwasserspiegels, Beendigung der Einleitung von gehobenen Grundwassers in die Düssel und dergleichen zu erlassen.

Ansonsten wird auf die hierzu erlassenen Nebenbestimmungen und Hinweise unter Kapitel A II Abgrabungsrechtliche Entscheidungen und Nebenbestimmungen sowie A V Naturschutzrechtliche Entscheidungen und Nebenbestimmungen verwiesen.

1.b Entscheidungen zu den Gewässerbenutzungen

1. Gemäß § 8 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) wird die Erlaubnis erteilt, Grundwasser aus dem Steinbruch Grube Osterholz Gemarkung Schöller, Flur 2, Flurstück 969 über den bestehenden Tiefbrunnen Gemarkung Schöller, Flur 2, Flurstück 969

Rechtswert: ²⁵72 505
Hochwert: ⁵⁶78 760

beziehungsweise einer offenen Wasserhaltung

Rechtswert: ²⁵72 550
Hochwert: ⁵⁶78 550

in einer Menge von bis zu

350 l/s
1.260 m³/h
30.000 m³/d
11,0 Mio. m³/a

zum Zwecke der Ableitung in die Vorflut Grenzbach / Düssel zu entnehmen. Die Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser ist bis zum 31.12.2047 befristet.

2. Gemäß § 8 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz wird die Erlaubnis erteilt, das in der Grube Osterholz gehobene Grundwasser in die Vorflut Düssel, Flussgebietskennzahl 275.21, über ein Einlaufbauwerk (offenes Gerinne) auf dem Grundstück Gemarkung Schöller, Flur 2, Flurstück 904

Rechtswert: ²⁵72 656
Hochwert: ⁵⁶79 702

beziehungsweise in den Grenzbach, Flussgebietskennzahl 275.21, über ein Einlaufbauwerk (Rohrleitung) vom linken Ufer auf dem Grundstück Gemarkung Schöller, Flur 2, Flurstück 556

Rechtswert: ²⁵72 970
Hochwert: ⁵⁶79 750

in einer Menge von insgesamt bis zu

350 l/s
1.260 m³/h
30.000 m³/d
11,0 Mio. m³/a

einzuleiten. Die Einleiterlaubnis ist bis zum 31.12.2047 befristet.

2. Nebenbestimmungen zu den Gewässerbenutzungen

- 2.1 Zur Beobachtung der Grundwasserstände, insbesondere im Bereich des westlichen Düsseltals (Grundwasserscheide), ist ein unter Nebenbestimmung Nr. 2.10 beschriebenes Hydromonitoring durchzuführen. Vor einem Abbau von unter + 50 m NHN ist aufgrund der bis dahin gewonnenen Erkenntnisse, ggf. in Verbindung mit einem Sicherungskonzept, der zuständigen Behörde und dem unter 2.11 genannten Steuerungskreis darzulegen, dass die weitere Sumpfung bis zum Abbauniveau von + 30 m NHN (tiefste Abbausohle) und die damit verbundene Verschiebung der Wasserscheide keine Auswirkungen auf die Fördermenge der Trinkwassergewinnungsanlage der Stadtwerke Erkrath sowie auf das FFH-Gebiet Neandertal hat. Falls es wider Erwarten zu kritischen Auswirkungen kommen sollte, sind, in Absprache mit der zuständigen Behörde, unverzüglich Gegenmaßnahmen / Steuerungsmaßnahmen gemäß ergänzender Stellungnahme zum hydrogeologischen Fachgutachten vom 11. Oktober 2011 – wie eine Erhöhung des Düsselwasserabflusses aus einem autonomen Wasserreservoir und/oder vorübergehende Einstellung beziehungsweise Reduzierung der Grundwasserentnahme – einzuleiten. Die betroffenen Stellen (Stadtwerke Erkrath, Stadt Haan, Kreis Mettmann) sind hierüber zu informieren.
- 2.2 Bei einer Unterschreitung der Düsselwassermenge von 500 m³/h am Pegel Gruitzen, witterungsbedingt oder bedingt durch Pumpenausfall, ist der Düsselwasserabfluss aus einem autonomen Wasserreservoir oder alternativ durch separate Pumpmaßnahmen oder aus einer unabhängigen Brunnenanlage auf vorgenannte Wassermenge zu heben (Mindestwasserführung).
- 2.3 Es ist ein Betriebstagebuch zu führen, in das die entnommenen Wassermengen, Betriebsstörungen, Unterbrechungen der Sumpfung z. B bei Hochwassersituationen in der Düssel, weitere, den nachfolgenden Nebenbestimmungen zu entnehmende

Sachverhalte und andere besondere Gegebenheiten einzutragen sind. Auf Verlangen sind der zuständigen Behörde die Eintragungen zu übersenden.
Das Betriebstagebuch ist jederzeit zur Einsichtnahme durch die vorgenannte Behörde bereitzuhalten und mindestens 10 Jahre aufzubewahren.

- 2.4 Unmittelbar nach Erhalt des Planfeststellungsbeschlusses ist ein verantwortlicher Betriebsbeauftragter für den Gewässerschutz einschließlich Vertreter zu bestellen und der zuständigen Behörde schriftlich mit Name, Anschrift und Telefonnummer (auch nach Betriebsschluss) zu benennen. Jeder personelle Wechsel der Beauftragten ist unverzüglich der vorgenannten Stelle mitzuteilen.
- 2.5 Die entnommenen Wassermengen sind durch selbstschreibende Wassermengemesser zu registrieren. Die täglichen Größt- und Kleinstwerte sowie die in 24 Stunden gemessenen Wassermengen sind in das Betriebstagebuch einzutragen. Letztere sind wöchentlich und monatlich auf zu addieren.
Die Mengenerfassung kann auch mit einem magnetisch induktiven Durchflussmesser und einem Zählwerk erfolgen. Die Druckstreifen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren.
- 2.6 Für das eingeleitete Wasser ist kontinuierlich der pH- Wert zu messen. Der täglich ermittelte niedrigste und höchste Wert ist in das Betriebstagebuch einzutragen.
- 2.7 Im Falle eines Hochwassers in der Düssel und einer damit einhergehenden Gefährdung der Unterlieger in Gruiten ist auf Weisung des Bergisch-Rheinischen Wasserverbandes (BRW) die Einleitung von gehobenem Grundwasser umgehend zu drosseln beziehungsweise einzustellen. Dem Wasserverband sowie der zuständigen Behörde ist ein ständig erreichbarer Telefonanschluss mitzuteilen.
- 2.8 Eine betriebsbedingte Unterbrechung oder Einstellung der Düsselwassereinleitung ist der zuständigen Behörde rechtzeitig anzuzeigen. Es ist hierbei sicherzustellen, dass die Mindestwasserführung der Düssel am Pegel Gruiten von 500 m³/h analog Nebenbestimmung 2.2 durch entsprechende Stützungseinleitungen sichergestellt ist.
- 2.9 Mindestens 5 Jahre vor Einstellung der Einleitung ist der zuständigen Behörde ein Konzept zur Rückführung der Düssel auf einen natürlichen Abfluss durch eine sukzessive Verringerung der Einleitmenge vorzulegen.
- 2.10 Hydromonitoring

Für die Dauer der Grundwasserentnahme (Sümpfung) ist ein Hydromonitoring gemäß hydrogeologischem Gutachten vom 10.12.2007 durchzuführen.
Deshalb sind folgende Grundwassermessstellen gemäß Tabelle 3-1 des hydrogeologischen Fachgutachtens vom 10.12.2007 zur Beweissicherung monatlich zu messen und zu dokumentieren:

Massenkalkzug:

P33	Thunisbrücke
P32	Düsselberg, oberhalb Schragen
P13	Gruiten, südl. Kläranlage
P13-tief	Gruiten, südl. Kläranlage
I12	Umgehung Gruiten, alter Tunnel
P38	Gruiten Dorf, Umgehungsstr.
P12	Gruiten SKW Straße
I11	westl. Grube 7
I10/I16	Grube 7, Westrand

P11	Grube 7 West
I17	Nahe Düssel bei Grube 7
I15	Grube 7 Mitte
I14	Grube 7 Tiefschlitz Ost
P34	Grube 7 nördl. Grubenrand
P9	Senke Schöller/Jäger
O2	Postdüsseler Feld
P2	Steinenhaus
O1	NW-Rand Grube Osterholz
P3	Grube 8 Holthausen
KVH16B	Grube Hahnenfurth SW-Rand
P40	Weg Grube 1
P42	Zw. Hahnenfurth und Voßbeck
P6	Östlich Schickenberg

Schiefergebirge:

P28	Holthausen Heide
P29	Waldweg im Osterholz
P30	Kirchweg Schöller, Friedhof
P31	Hermgesberg
O3	Postdüsseler Feld / Hermgesberg
P5	Tilmannsdorf
P15	Geologischer Aufschluss
P16	Westl. Halde Hahnenfurth
P18	Südl. Hanielsfeld
P19	Ladebühner Str.
P21	Sportplatz Tesche

- 2.11 Da sich die Auswirkungen der Sumpfungsmaßnahmen auf das Grundwasser bei einer weiteren Abbaueintiefung in der Grube Osterholz gemäß den Prognosen im hydrogeologischen Fachgutachten auf den Kalkzug im Bereich des westlichen Düsseldorf zwischen Gruiten und Schragen ausdehnen werden, muss hier das Beobachtungsnetz umfassend verdichtet werden. Deshalb ist das unter 2.10 beschriebene Hydromonitoring um folgende neu zu errichtende Grundwassermessstellen gemäß Änderungsantrag vom 22.12.2011, Anhang 4 – ergänzende Stellungnahme vom 11.10.2011 zum hydrogeologischen Fachgutachten vom 10.12.2007, Lageplan Anhang 2 – zu ergänzen:

zwei Grundwassermessstellen im Kalkzug bei Schragen:

- K1 nahe Quelle Schragen, NE der Düssel (Tiefe etwa 15 m),
- K2 nahe Quelle Schragen, SW der Düssel (Tiefe etwa 15 m);

zwei Grundwassermessstellen im Kalkzug zwischen Schragen und Thunisbrücke:

- K3 (Tiefe etwa 45 m),
- K4 (Tiefe etwa 15 m);

eine Grundwassermessstelle (K5) im Kalkzug zwischen Thunisbrücke (P33) und Erkrath (PM5), Tiefe etwa 55 m,

eine Grundwassermessstelle (T1) in der Lockergesteinsüberdeckung (Talaue) im Bereich Schragen nahe Quelle über Massenkalk, Tiefe etwa 2 m – Funktion als Doppelmessstelle zusammen mit K1,

eine Grundwassermessstelle (T2) in Lockergesteinsüberdeckung (Talaue) im Bereich Schragen über Schiefer, Tiefe etwa 2 m – Funktion als Doppelmessstelle zusammen mit S1,

eine 1 Grundwassermessstelle (S1) mit Ausbau im Schiefergestein nordwestlich vom Kalkzug im Bereich Schragen /Düsseltal, Tiefe etwa 10 m,

Darüber hinaus sind zwei weitere durch die Stadtwerke Erkrath betriebene Messstellen innerhalb des Kalkzuges westlich von Thunisbrücke in das Hydromonitoring-Programm einzubeziehen.

Weiter sind in Abstimmung mit der zuständigen Behörde ausgewählte Grundwassermessstellen im westlichen Düsseltal mit Datenloggern zur automatischen und kontinuierlichen Messdatenerfassung – zusammen mit einer Datenfernübertragung (DFÜ) zur Kontrolle der Grundwasserstände – auszustatten.

2.12 Im Abstand von etwa 6 Monaten sind für die nachfolgend ausgewählten Hausbrunnen innerhalb der Schiefergebiete die Wasserstände zu messen, daraus die jeweils niedrigsten Jahreswerte zu ermitteln und in den jährlichen Kurzberichten zu dokumentieren:

- Am Sandfeld 55
- Diepensiepen 11, 40822 Mettmann
- Diepensiepen 3, 40822 Mettmann
- Pelzers 1, 42781 Haan-Gruiten
- Bausenberg 1, 42781 Haan-Gruiten
- Großdrinhausen 1B, 42327 Wuppertal-Vohwinkel
- Schöllerweg 43, Wuppertal-Vohwinkel
- Dorfermühlenweg 16, 42489 Wülfrath

2.13 Zur detaillierten, kontinuierlichen Überwachung des Düsselabflusses sowie der Abflussverluste/des Grundwasserzutrages im Bereich der Grundwasserscheide sind neben der vorhandenen Messstelle

A1: Messstelle Gruiten (vorhandene Messstelle des Bergisch-Rheinischen Wasserverbandes)

vier weitere Abflussmessstellen einzurichten:

A2: Neue Messstelle an Kleiner Düssel, unweit der Mündung in die Düssel

A3: Neue Messstelle an der Düssel bei Schragen vor Erreichen Kalkzug (Brücke)

A4: Neue Messstelle an der Düssel bei Schragen nach Passieren Kalkzug (Brücke)

A5: Neue Messstelle an der Düssel bei Thunisbrücke nach Passieren Kalkzug

Zur Errichtung der vier neuen Abflussmessstellen an der Düssel bzw. Kleinen Düssel sind Standorte mit günstigem Bach-Profil, wie z.

B. Brückenprofile, erforderlich. Diese müssen vor Installation kartiert werden. Die Abflussmessstellen sind ebenfalls mit einer automatischen Messwerterfassung und Datenfernübertragung auszustatten.

Die vorgesehenen Standorte A2 bis A5 der Abflussmessstellen sind gemäß Änderungsantrag vom 22.12.2011, Anhang 4 ergänzende Stellungnahme vom 11.10.2011 zum hydrogeologischen Fachgutachten vom 10.12.2007, Lageplan Anhang 2 – zu entnehmen.

- 2.14 Die Ergebnisse des Hydromonitorings (gemäß Nebenbestimmungen Nr. 2.10 bis 2.13) sind als jährliche Kurzberichte den nachfolgend genannten Stellen (Steuerungskreis) zu übersenden:
- Bezirksregierung Düsseldorf,
 - Landrat Kreis Mettmann,
 - untere Umweltbehörde Stadt Wuppertal,
 - Bürgermeister Stadt Haan,
 - Geologischer Dienst NRW,
 - Stadtwerke Erkrath,
 - Landesbüro der Naturschutzverbände NRW,
 - Bergisch-Rheinischer Wasserverband.

Darüber hinaus sind die Ergebnisse des Hydromonitorings im zweijährigen Abstand wie bisher in einem auf Ihre Veranlassung durchzuführenden Termin im Herbst den vorgenannten Stellen vorzustellen.

- 2.15 Die gemessenen eingeleiteten Wassermengen in die Vorflut Grenzbach / Düssel sind dem Bergisch-Rheinischen Wasserverband in digitaler Form zu übermitteln.
- 2.16 Das in die Düssel und in den Grenzbach eingeleitete Grundwasser aus der Grube Osterholz ist einmal jährlich hydrochemisch gemäß Trinkwasserverordnung auf folgende Parameter untersuchen zu lassen:

Physiko-chemische Parameter:
Elektrische Leitfähigkeit, Temperatur, pH-Wert, Sauerstoff

Haupt-Inhaltsstoffe:
Natrium, Kalium, Calcium, Magnesium, Eisen, Mangan, Ammonium, Chlorid, Sulfat, Nitrit, Nitrat, Säurekapazität, Gesamtstickstoff, Gesamtphosphor

Schwermetalle und anorganische Spurenelemente:
Arsen, Blei, Cadmium, Chrom, Nickel, Quecksilber, Aluminium, Fluorid, Kupfer

Organische Inhaltsstoffe:
DOC, AOX, PAK, LHKW, Mineralölkohlenwasserstoffe

- 2.17 Das Grundwasser ist an den GW-Messstellen P12, P13 und P33 gemäß Lageplan Anlage 1 des hydrogeologischen Fachgutachtens vom 10.12.2007 jährlich gemäß Trinkwasserverordnung von der Unternehmerin auf folgende Inhaltsstoffe untersuchen zu lassen.

Physiko-chemische Parameter:
Elektrische Leitfähigkeit, Temperatur, pH-Wert, Sauerstoff

Haupt-Inhaltsstoffe:
Natrium, Kalium, Calcium, Magnesium, Eisen, Mangan, Ammonium, Chlorid, Sulfat, Nitrit, Nitrat, Säurekapazität

Die Grundwassermessstellen, der Untersuchungssturnus sowie die zu untersuchenden Parameter können mit entsprechender Begründung auf Antrag an die zuständige Behörde erweitert oder reduziert werden.

- 2.18 Die in den vorgenannten Nebenbestimmungen Nr. 2.17 und 2.18 vorgesehenen Untersuchungen sind durch ein der zuständigen Behörde zu benennendes Institut auf Ihre Kosten durchzuführen.

Die Untersuchungsergebnisse sind der zuständigen Behörde jährlich vorzulegen. Darüber hinaus sind die Ergebnisse im zweijährigen Abstand in dem unter Nebenbestimmung Nr. 2.14 genannten Termin vorzustellen.

A IV Immissionsschutzrechtliche Entscheidungen und Nebenbestimmungen

1. Änderungsgenehmigung gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz

Gemäß §§ 6, 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) wird die wesentliche Änderung des Steinbruchs Grube Osterholz durch flächenhafte Erweiterung in den Gemarkungen Schölller und Gruiton um 2,8 ha bis zu einem Abbauniveau von + 30 m NHN genehmigt.

2. Nebenbestimmungen

Allgemeines:

- 2.1 Die Planfeststellung des Steinbruchs Grube Osterholz ist an die Planunterlagen gebunden.
- 2.2 Der Beginn der Anschüttung der Abraumhalden Holthauer Heide und Schölller ist der zuständigen Immissionsschutzbehörde jeweils mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
- 2.3 Es ist eine Betriebsanweisung zum Aufbau eines Beschwerdemanagements zu erstellen und innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses vorzulegen. In der Betriebsanweisung „Beschwerdemanagement“ müssen die Ansprechpartner namentlich unter Angabe der Telefonnummer sowie der Adresse aufgeführt sein. Ferner ist besonders die Verfahrensweise zum Umgang mit Anwohnerbeschwerden zu möglichen Gebäudebeeinträchtigungen und -schäden festzulegen. Die Ansprechpartner im Rahmen des Beschwerdemanagements sind jährlich ortsüblich bekannt zu geben.
- 2.4 Die zuständige Immissionsschutzbehörde ist über alle Vorkommnisse, die im Zusammenhang mit der durch diesen Bescheid erfassten Anlagen stehen und durch die die Nachbarschaft erheblich belästigt, benachteiligt oder gefährdet werden könnte, unverzüglich fernmündlich und/ oder elektronisch zu unterrichten. Unabhängig davon sind alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind.
- 2.5 Der Planfeststellungsbescheid, der die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen enthält, und die Planunterlagen oder eine beglaubigte Abschrift, sind an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und dem zuständigen Aufsichtspersonal der Überwachungsbehörde auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

Schutz vor Geräuschemissionen

- 2.6 Die regelmäßige werktägliche Betriebszeit für Arbeiten im Steinbruch wird antragsgemäß auf die Zeit von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr festgelegt.
- 2.7 Gewinnungssprengungen dürfen antragsgemäß während dieser Betriebszeit nur außerhalb der Ruhezeiten sowie von Mo. bis Fr., d. h. in den Zeiten von 7:00 Uhr bis 13:00 Uhr und von 15:00 Uhr bis 19:00 Uhr erfolgen.

2.8 Für die Arbeiten an den Außenhalden werden entsprechend der Anforderungen aus der Immissionsprognose Nr. 13 11 06-02 des Ingenieurbüros Stöcker vom 18.02.2011 folgende Betriebszeitbeschränkungen festgelegt:

1. Aufbau der Halde Holthäuser Heide maximal 8 Stunden, Mo. bis Fr. 8:00 bis 17:00 Uhr und für den Aufbau der Halde Schöller 13 Stunden, Mo. bis Fr. jeweils während der Zeit von 07:00 Uhr bis 20:00 während der Phase 1 (Errichtung eines Lärmschutzwalls.)
2. Aufbau der Halden Holthäuser Heide und Schöller während der Phase 2 (Aufbau hinter Lärmschutzwällen mit einer Mindesthöhe von 10 m) in der Zeit werktags von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr.

2.9 Der Einsatz technischer Einrichtungen (z. B. Maschinen, Geräte, Fahrzeuge etc.) sowie die Spreng- und Abbautechnik beim Betrieb der Steinbrüche haben unter Beachtung der dem derzeitigen Stand der Technik entsprechenden fortschrittlichen Lärmminierungsmaßnahmen nach Ziffer 2.5 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) zu erfolgen. Die in den Steinbrüchen eingesetzten technischen Einrichtungen (z. B. Maschinen, Geräte, Fahrzeuge etc.) sind so zu betreiben und die Sprengarbeiten sowie der Abbau-, Abraum- und Verfüllungsbetrieb sind – auch bei Abbaufortschritt in Richtung der unten genannten Immissionsorte – so durchzuführen, dass die hierdurch verursachten Geräusche – gemessen und gerechnet nach Ziffer 6.8 ff TA Lärm – bei allen Betriebszuständen nicht zu einer Überschreitung folgender gebietsbezogener Immissionsbegrenzungen an den genannten Immissionsorten (IO) führen:

IP	Ort	Richtwert tags
IO 1	Düsseldorfer Str. 511 und 513a	60 dB(A)
IO 2	Am Sandfeld 40	60 dB(A)
IO 3	Schlehenweg 6	60 dB(A)
IO 4	Neu-Dornap 16	60 dB(A)
IO 5	Neu-Dornap 5	60 dB(A)
IO 6	Holthäuser Heide 27	60 dB(A)
IO 7	Holthäuser Heide 17	60 dB(A)
IO 8	Holthäuser Heide 13	60 dB(A)
IO 9	Siegersbusch 54c	60 dB(A)
IO 10	Am Osterholz 136	60 dB(A)
IO 11	Simonshöfchen 24	60 dB(A)
IO 12	Osterholzer Str. 155	60 dB(A)
IO 13	Hahnenfurter Weg 30	60 dB(A)
IO 14	Benzenbergweg 1	55 dB(a)
IO 15	Dorf Schöller Kirche	55 dB(A)
IO 16	Schöllerweg 34	55 dB(A)
IO 17	Schöllerweg 40	60 dB(A)
IO 18	Am Höfchen 23	55 dB(A)

Kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die v. g. Immissionsbegrenzungen um nicht mehr als 30 dB(A) überschreiten. Als Tagzeit gilt die Zeit von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr.

Grundsätzlich muss der anteilige Beurteilungspegel der Geräusche, die durch sämtliche Tätigkeiten des Steinbruchbetriebs einschließlich Gewinnungssprengungen, Abbaubetrieb und Errichtung der Abraumhalde verursacht werden, an allen v. g. Immis-

sionsorten 10 dB(A) unter den jeweils zulässigen Immissionsrichtwerten liegen.

- 2.10 Spätestens 6 Monate nach Bekanntgabe dieses Bescheids und sodann wiederkehrend nach Ablauf eines Zeitraumes von jeweils 3 Jahren ist durch Messung einer im gemeinsamen Runderlass des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft und des Ministers für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr vom 30.09.1997 (SMBl. NRW 7130) bekannt gegebenen Messstelle nachzuweisen, dass an den in Ziffer 2.9 festgelegten Immissionsorten die zulässigen gebietsbezogenen Immissionsbegrenzungen durch die Geräuschemissionen, die durch die mit diesem Bescheid genehmigten Tätigkeiten verursacht werden, nicht überschritten werden.

Aus besonderem Anlass (Nachbarbeschwerden, Beginn der Errichtung der Abraumhalden u. ä.) sind auf Verlangen der zuständigen Immissionsschutzbehörde über die vorgenannten Messungen hinaus weitere Geräuschemessungen durch eine bekanntgegebene Messstelle zum Nachweis der Einhaltung der festgelegten Lärmimmissionsbegrenzungen durchzuführen. Die zuständige Immissionsschutzbehörde legt fest, an welchen Immissionsorten die Messungen durchzuführen sind. Falls erforderlich, können auch andere Immissionsorte als die in Ziffer 2.9 genannten festgelegt werden.

Die Messungen müssen jeweils bei den Betriebszuständen erfolgen, die zu den höchsten Geräuschemissionen führen (maximale Abbauleistung, maximaler Einsatz von Maschinen, Geräten und Fahrzeugen etc.). Falls dies zum Zeitpunkt der Messung nicht möglich ist, ist die Geräuschsituation bei jeweils möglicher maximaler Leistung anhand der gegebenen Werte rechnerisch zu ermitteln.

Aus dem Messbericht müssen die Betriebszustände sowie die Abbauleistung der Steinbrucharanlagen und die Leistungen der zum Abbau im Steinbruch eingesetzten technischen Einrichtungen sowie zum Aufbau der Halden zur Zeit der Messung hervorgehen.

Die Messstelle ist schriftlich zu beauftragen, einen Messbericht entsprechend der Vorschriften der TA Lärm anzufertigen sowie eine Ausfertigung des Messberichtes unmittelbar der zuständigen Immissionsschutzbehörde zu übersenden

Die einschlägigen Nebenbestimmungen dieses Bescheides sind dem Messinstitut mitzuteilen. Eine Kopie der Auftragserteilung ist der zuständigen Immissionsschutzbehörde zuzuleiten.

Der Zeitpunkt der Messung ist der zuständigen Immissionsschutzbehörde schriftlich oder telefonisch mindestens 14 Tage vorher mitzuteilen.

Schutz vor Erschütterungen:

- 2.11 Gewinnungssprengungen in dem Steinbruch Grube Osterholz sind mit optimaler Sprengtechnik unter Beachtung der im Gutachten vom 03.12.2004 des Spreng- und Erschütterungssachverständigenbüros Fröhlich und Hellmann (Projekt - Nr.: 04 – S – 03.12./1, Oetelshofen4.doc) enthaltenen Lademengen-Abstandstabellen durchzuführen.
- 2.12 Die durch die Sprengungen hervorgerufenen Erschütterungen – gemessen und bewertet nach Punkt. 4-6 der DIN 4150, Teil 2 (Juni 1999) – dürfen, soweit die Sonderregelungen gemäß Nr. 6.5 der DIN 4150, Teil 2 für selten auftretende und nur kurzzeitig einwirkende Erschütterungen (Vorwarnung, Ruhezeiten, Anzahl und Folge der Sprengungen) erfüllt werden, an den nachstehenden Immissionsorten (IO):

IP	Ort
IO 1	Düsseldorfer Str. 511 und 513a
IO 2	Am Sandfeld 40
IO 4	Neu-Dornap 16
IO 8	Holthäuser Heide 11 und 13
IO 9	Siegersbusch 54c
IO 10	Am Osterholz 136
IO 11	Simonshöfchen 24
IO 12	Osterholzer Str. 155, 157, 159
IO 13a	Hahnenfurther Weg 30
IO 13b	Hahnenfurther Weg 27
IO 15	Kirche Dorf Schöller, Schöllerweg
IO 16	Schöllerweg 34
IO 18	Am Höfchen 23
IO	Am Höfchen 1, 9, 11, 13, 15, 17, u. 19
IO	Stellwerk Dornap
IO	Schlehenweg 6, 10, 12, und 14

- a) den nach der v. g. Norm zulässigen oberen Anhaltswert AO für die maximale bewertete Schwingstärke (KBF_{max}) zur Tagzeit von 6
- b) in Ausnahmefällen gemäß Ziff. 4.2 des Gem. Rd.Erl. des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz – VB 2-8829- (V Nr. 4/00), des Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr – IV A6-46-63 – und des Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport – II A4-850.1 – vom 31.07.2000 (MBI. NRW S. 945/SMBI. NRW 7129), bei auf maximal 10 pro Jahr beschränkten Sprengerschütterungsereignissen, den nach der v. g. Norm zulässigen oberen Anhaltswert AO für die maximale bewertete Schwingstärke (KBF_{max}) zur Tagzeit von 8

nicht überschreiten.

2.13 Durch Beachtung bzw. Anwendung der Lademengen-Abstandstabellen des o. g. Erschütterungsgutachtens, die abstandsbezogene Sprengstofflademengen je Zündzeitstufe ausweisen, und ggf. optimierter Sprengtechnik bei Gewinnungssprengungen, ist sicherzustellen, dass die folgenden nach DIN 4150, Teil 3 (Febr. 1999) zugelassenen, frequenzabhängigen Anhaltswerte für die Schwinggeschwindigkeit (v_i) an den Wohnhäusern der in Ziff. 2.x aufgeführten Immissionsorte nicht überschritten werden:

- am Fundament bei Frequenzen:
 - < 10 Hz $v_i = 5$ mm/s
 - 10 - 50 Hz $v_i = 5 - 15$ mm/s
 - 50 - 100 Hz $v_i = 15 - 20$ mm/s

- in der Deckenebene des obersten Vollgeschosses in horizontaler Messrichtung:
bei allen Frequenzen $v_i = 15$ mm/s

- und in der Deckenmitte des obersten Vollgeschosses in vertikaler Messrichtung:
bei allen Frequenzen $v_i = 20$ mm/s

2.14 Es sind vier ortsvariabel einsetzbare Messstationen aufzustellen und zeitgleich zu betreiben, mit denen in Eigenüberwachung die von dem Steinbruch ausgehenden Sprengerschütterungen während des Abbaufortschrittes in Richtung der v. g. Immissionsorte messtechnisch kontinuierlich zu ermitteln und aufzuzeichnen sind. Die

Messorte sind mit der zuständigen Immissionsschutzbehörde innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Bescheids abzustimmen

Die Aufzeichnungen der Erschütterungsimmissions-Eigenüberwachung sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

- 2.15 Die prognostizierten Lademengen-Abstandstabellen sind durch einen Gutachter aufgrund der Ergebnisse der jeweils aktuellen Messungen fortlaufend zu überprüfen und erforderlichenfalls anzupassen. Die aktualisierten Lademengen-Abstandstabellen und die gutachterlicherseits vorgeschlagenen sprengtechnischen Optimierungsmaßnahmen sind zu beachten und umzusetzen.

Der Gutachter hat über das Ergebnis seiner Überprüfungen jährlich einen Bericht zu fertigen. Der Bericht ist der zuständigen Immissionsschutzbehörde spätestens bis zum 31.10. jeden Jahres vorzulegen.

- 2.16 Sollte aufgrund der Auswertung der Aufzeichnungen der kontinuierlichen Erschütterungsmessungen sowie der von dem beauftragten Gutachter erstellten vorgenannten Berichte zu besorgen sein, dass die vorgenannten Anhaltswerte zum Schutz vor Erschütterungsimmissionen an den vorgenannten Immissionsorten, insbesondere beim Annähern des Gewinnungsbetriebs an die Abbaugrenzen, nicht zuverlässig eingehalten werden, so behält sich die zuständige Immissionsschutzbehörde vor, den Abbaubetrieb durch Sprengungen in kritischen Bereichen einzuschränken (Begrenzung der Lademengen) bzw. andere Verfahren (Einsatz von geeigneten Abbaumaschinen) anzuordnen.

- 2.17 Spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe dieses Bescheids ist durch Messung einer im gemeinsamen Runderlass des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft und des Ministers für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr vom 30.09.1997 (SMBl. NRW 7130) bekannt gegebenen Messstelle nachzuweisen, dass die beim Betrieb des Steinbruchs Grube Osterholz verursachten Sprengerschütterungen die vorgenannten Anforderungen zur Begrenzung der Erschütterungsimmissionen an den genannten Einwirkungsorten nicht überschreiten. Danach sind die Erschütterungsimmissionen des Steinbruchs unter Berücksichtigung des Abbaufortschritts durch eine bekanntgegebene Stelle wiederkehrend in Zeitabständen von 12 Monaten ermitteln zu lassen.

Die zuständige Überwachungsbehörde behält sich hinsichtlich jeder wiederkehrenden Messung – abhängig von den Ergebnissen vorausgegangener gutachterlicher Erschütterungsmessungen und unter Berücksichtigung vorliegender Aufzeichnungsergebnisse der Eigenüberwachungs-Messstationen – zur Begrenzung des Messaufwandes vor, die zu betrachtenden Immissionsorte auf die Messung der o. g. Immissionsorte zu beschränken, die aufgrund der beim fortschreitenden Abbau zum jeweiligen Messtermin gegebenen aktuellen Lage der Sprengstellen in den Steinbrüchen relevant betroffen sind.

Für jede wiederkehrende Messung ist ein Plan zu erstellen, in dem der jeweils aktuelle Stand des Abbaufortschritts mit Lage der Sprengstellen zum Messtermin dargestellt ist.

Der zuständigen Immissionsschutzbehörde ist für die Entscheidung über die bei den wiederkehrenden Messungen zu berücksichtigenden Immissionsorte spätestens 4 Wochen vor Messbeginn der jeweilige Plan zusammen mit einem Vorschlag des beauftragten Messinstitutes über die gutachterlicherseits im jeweiligen Einzelfall als relevant betrachteten Immissionsorte vorzulegen.

Die Messstelle ist jeweils schriftlich zu beauftragen, einen Messbericht entsprechend den Vorschriften der DIN 4150 Teil 2, Pkt. 8 (Juni 1999) / der DIN 4150 Teil 3 (Febr. 1999) anzufertigen, sowie eine Ausfertigung des Messberichtes unmittelbar der zuständigen Immissionsschutzbehörde zu übersenden. Aus dem Messbericht müssen die Betriebszustände bzw. die angewandte Sprengtechnik, die Art und Menge der Sprengstoffe sowie Anzahl und Folge und zeitliche Lage der Sprengungen hervorgehen. Zur sachgerechten Durchführung der Messungen sind die betreffenden Nebenbestimmungen dieses Bescheides dem Messinstitut mitzuteilen.

Eine Kopie der Auftragserteilung ist der zuständigen Immissionsschutzbehörde zuzuleiten.

Der Zeitpunkt der Messung ist der zuständigen Immissionsschutzbehörde schriftlich, mindestens zwei Wochen vorher, mitzuteilen.

- 2.18 Zur Verhinderung von Steinflug in Bereiche außerhalb des Betriebsgeländes infolge von Gewinnungssprengungen sind alle sicherungstechnischen Maßnahmen, die in den sprengtechnischen Gutachten des Sachverständigen Dipl.- Ing. Hellmann aufgeführt sind, umzusetzen. Insbesondere sind die dort genannten Mindestabstände und die Vorgaben entsprechend der Lademengen / Abstandstabellen einzuhalten.

Schutz vor Luftverunreinigungen

- 2.19 Die jeweilig zum Einsatz kommenden Bohrmaschinen sind zur Abscheidung des beim Bohren abgesaugten Staubes mit Gewebefiltern auszurüsten und zu betreiben, deren Reingasstaubgehalt im Dauerbetrieb einen Wert von 20 mg/m³ einhält.
- 2.20 Zur Vermeidung von Nachbarschaftsbeeinträchtigungen durch Staubaufwirbelungen bzw. -abwehungen von den Fahrwegen und -straßen des Werksgeländes bei entsprechender Witterung (lange Trockenperioden) sind Maßnahmen, z. B. Einsatz von Straßenreinigungsfahrzeugen, die die Fahrbandecke mit Wasser (außer bei Frostgefahr) oder geeigneten Staubbindemitteln benetzen, zum Einsatz vorzusehen.
- 2.21 Jeweils spätestens sechs Monate nach Aufnahme des Betriebs der Abraumhalden Holthäuser Heide und Schöller sind durch eine gemäß §§ 26, 28 BImSchG bekanntgegebene Stelle Messungen der Staubimmissionen (Staubniederschlag und Schwebstaub) durchzuführen. Die Messungen sind für die Dauer von einem Jahr an den Orten durchzuführen, an den mit den höchsten Immissionen zu rechnen ist. Die Messplanung ist mit der zuständigen Immissionsschutzbehörde abzustimmen. Auf Antrag des Vorhabenträgers kann die Immissionsschutzbehörde den v. g. Messzeitraum verkürzen, wenn aufgrund der bis dahin ermittelten Immissionen zuverlässig auszuschließen ist, dass die zulässigen Immissionswerte für Schwebstaub und Staubniederschlag gemäß TA Luft überschritten werden.

A V Naturschutzrechtliche Entscheidungen und Nebenbestimmungen

1. Landschaftsrechtliche Entscheidungen

Von den Verboten der „Allgemeinen Festsetzungen für alle Landschaftsschutzgebiete, Verbotsvorschrift 2.3 A des Landschaftsplans Wuppertal - Nord und von den Verbotsvorschriften 2.3 des Landschaftsplans Kreis Mettmann, Raumeinheit A Haan wird die Befreiung gem. § 67 (1) Nr. 1 BNatSchG in der zuletzt geänderten Fassung für die Erweiterung der Grube Osterholz erteilt.

Für die planungsrelevanten Arten (Vögel, Fledertiere und Amphibien) wurden die Artenschutzprüfungen durchgeführt. Nach der Prüfung der Unterlagen kommt die untere Landschaftsbehörde zum Ergebnis, dass Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht erforderlich sind, weil die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen inkl. Schadensbegrenzungsmaßnahmen sowie ggf. das Risikomanagement geeignet und wirksam sind. Die u. a. Nebenbestimmungen sind zu beachten.

Die durchgeführte FFH-Verträglichkeitsprüfung für das FFH- Gebiet DE-4707-302 Neandertal kann erhebliche Beeinträchtigungen der grundwassernahen Böden ausschließen. Es ist jedoch aus Vorsorgegründen ein Biomonitoring durchzuführen (siehe Nebenbestimmungen unter Kap. AV Naturschutzrechtliche Entscheidungen und Nebenbestimmungen Pkt. 2.7). Durch die jahrelang seit der Antragstellung im Jahr 2007 kontinuierlich fortgeführten Untersuchungen wurde das Vorhandensein eines oberflächennahen Grundwasserleiters in den dort über den Massenkalken lagernden quartären Auesedimenten festgestellt. Da dieser mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht im unmittelbaren hydraulischen Kontakt mit dem darunter liegenden Grundwasserleiter des Massenkalkzuges steht, kann dieses Grundwasser bzw. zusätzlich anfallendes Hangwasser der Vegetation im Düsselauenbereich zur Verfügung stehen. Nebenbestimmungen zum Risikomanagement bzw. zu Schadensbegrenzungsmaßnahmen sind im Beschluss enthalten.

Da nicht jegliche Beeinträchtigungen mit Sicherheit ausgeschlossen werden können, ist aus Vorsorgegründen ein Monitoring durchzuführen (siehe Ziff. 2.7.4)

2. Landschaftsrechtliche Nebenbestimmungen

2.1. Kompensationsmaßnahmen / Herrichtungsaufgaben im Bereich der Halden

- 2.1.1 Die Herrichtungsaufgaben, ökologische und artenschutzrechtliche Maßnahmen für die Grube und die Halden sind in einem gesonderten Plan zur abschließenden Wiedernutzbarmachung darzustellen. Änderungen, die sich aus den nachfolgenden Nebenbestimmungen ergeben, sind einzuarbeiten. Zielsetzung für die Grube und die Halden sind u. a. die Schaffung trockenwarmer Sekundärhabitats, temporärer und dauerhafter Kleingewässer insbesondere für Pionierarten wie z. B. dem Flussregenpfeifer und der Kreuzkröte, aber auch für weitere Vogel-, Amphibien- und Libellenarten sowie Tier- und Pflanzenarten mit Präferenz für offene Magerstandorte. Zu berücksichtigen sind zudem Aspekte der Naherholung gem. § 1 (4) Nr. 2 BNatSchG. Das konkrete Plankonzept ist parallel zur Anlage der Halden mit der ULB abzustimmen. Die Lärm- und Sichtschutzwälle (Anlage 4.1 des 2. Änderungsantrages, Phase 2012 – 2027) sind in Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde und dem Landesbetrieb Wald und Holz zu bepflanzen.
- 2.1.2 Auf die Aufbringung organischer Oberböden auf den Halden (mit Ausnahme der Aufforstungsflächen) sowie eine Einsaat ist zu verzichten. Zur Verminderung von Staubeentwicklung sowie zur Vermeidung von Erosionen dürfen, soweit erforderlich, die Flächen mit Winterroggen eingesät werden.
- 2.1.3 Die nicht aufzuforstenden Flächen bleiben weitgehend der Sukzession überlassen. Die Aufforstungsfläche auf der Außenhalde Schöller ist im Bereich der südexponierten Böschung mit den geplanten temporären Kleingewässern aus Artenschutzgründen und zum Erhalt der Blickbeziehungen von der Halde in die Grube von 4,9 ha um ca. 3,0 ha zu reduzieren. Die Aufforstungsfläche im Bereich der Halde Holthäuser Heide ist auf den nach Forstrecht erforderlichen Umfang von 0,8 ha zu reduzieren, um Offenlandbiotope zu erhalten. Auch zur Vermeidung von Verschattungen der angrenzenden Bebauung ist auf eine Aufforstung der südöstlichen Böschung Richtung Holthäuser Heide zu verzichten zu Gunsten von grasdominiertem Offenland.

- 2.1.4 Die aufzuforstenden Bereiche der Außenhalde Holthäuser Heide und Schöller sind mit standortgerechten Laubgehölzen anzupflanzen (Arten, Pflanzdichte gem. Vorgaben des Landesbetriebes Wald und Holz). Die Maßnahme ist sukzessiv nach Fertigstellung der Kippbereiche umzusetzen.
- 2.1.5 Die unter 3.2.2 des Änderungsantrages 2011 aufgeführten forstrechtlichen Maßnahmen sind in den dort genannten Flächengrößen verpflichtend durchzuführen.
- 2.1.6 Der Bewuchs der Halde Holthäuser Heide soll nach Begrünung den Charakter einer Sukzessionsfläche mit Feldgehölzen aufweisen. Es ist Pflanzmaterial mit Herkunftsnachweis in Forstqualität zu verwenden, gemäß den Vorgaben der unteren Landschaftsbehörde und dem Landesbetrieb Wald und Holz, in Gummersbach. Es ist eine fünfjährige Anwuchspflege durchzuführen.
- 2.1.7 Im Zuge der Anlegung der Halden sind Fußwegeverbindungen auf die Haldenplateaus anzulegen.
- 2.1.8 Die Halde Schöller soll als Erholungsraum erschlossen werden. Es sind entsprechende Wege anzulegen. An geeigneter Stelle ist ein Aussichtspunkt mit Infotafel anzulegen. Die genaue Lage des Aussichtspunktes ist mit der unteren Landschaftsbehörde vor Ort abzustimmen. Spätestens ein Jahr nach Abschluss der Oberflächengestaltung ist der Aussichtspunkt anzulegen. Der Aussichtspunkt soll Einblicke in den Steinbruch ermöglichen. Die Infotafel soll Informationen zur Industriegeschichte des Kalksteinabbaus und der Verarbeitung am Wanderweg Eulenkopfweg vermitteln sowie einen Beitrag für den Erlebniswert der Landschaft darstellen. Zur Freihaltung der Blickbeziehungen sollen bei Bedarf Sichtachsen frei geschnitten werden.
- 2.1.9 Vor Beginn der Herstellung Lärmschutzwall / Haldenschüttung Schöller ist entlang des Haldenfußes nordwestlich der geplanten Halde Schöller ein landwirtschaftlicher Feldweg anzulegen, der die beiden vorhandenen Erschließungswege, die vom Schöllertweg zu den landwirtschaftlich genutzten Flächen führen, miteinander verbindet.
- 2.1.10 Südwestlich der Halde Schöller ist der vorhandene Weg für Fußgänger in Richtung Schöller fortzuführen und an den landwirtschaftlichen Feldweg anzuschließen. Dieser Weg ist zeitlich vor Beginn der Schüttung des Sichtschutzwalles anzulegen.

2.2. Kompensationsmaßnahmen / Herrichtungsaufgaben im Betriebsteil Grube Osterholz

- 2.2.1 Um eine Beeinträchtigung einzelner Waldkäuze und Fledertiere auszuschließen, ist im Vorfeld des Einschlags von Altbäumen eine Untersuchung durchzuführen.
- 2.2.2 Die Innenverfüllung des südlichen Grubenbereichs ist so anzulegen, dass sich nach Beendigung der Sumpfungmaßnahmen ein Flachwasserbereich in Höhe des (vermuteten) Ruhegrundwasserstandes von ca. 160 m NN in ca. 15 m Breite einstellt.
- 2.2.3 Im Rahmen der abschließenden Gestaltung ist dieser Flachwasserbereich mit bewegtem Relief anzulegen, um die amphibische Zone (Wasserwechselbereich) zu vergrößern. Es soll sich in der Flachwasserzone ein Röhrichtbestand entwickeln. Pflanzmaßnahmen sind nur in Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde durchzuführen, wenn eine spontane Besiedlung nicht erfolgt.
- 2.2.4 Die nach Abbauende verbleibenden Böschungen sind der natürlichen Entwicklung zu überlassen. Landschaftspflegemaßnahmen zum Schutz oder zur Förderung geschütz-

ter Tier- und Pflanzenarten sind in Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde zulässig.

2.3. Maßnahmen außerhalb der Eingriffsbereiche

- 2.3.1 Zur Stabilisierung des Altwaldbestandes im Westen des Tagebaus (Osterholz) ist, sofern erforderlich, vor der Rodung der Abgrabungserweiterungsfläche eine Unterpflanzung mit Sträuchern (Arten s. S. 176 der Antragsunterlagen 2007) auf 20 m Tiefe in den Bestand hinein vorzunehmen. Sofern eine Pflanzung erfolgt, ist eine fünfjährige Anwuchspflege durchzuführen.
- 2.3.2 Im Bereich einer Althalde östlich Schölller (s. Antrag 2007, Anlage 29) sind die standortfremden Waldbestände in naturnahe Laubholzbestände umzubauen. Es sind 2,3 ha Fichten zu fällen und mit standortgerechten Laubholzarten aufzuforsten (s. S. 178 der Antragsunterlagen 2007). Die beiden Fichtenbestände (s. Antrag 2007, Anlage 29, Flächen 1 und 2) sind beginnend im Winterhalbjahr, das auf den Erlass / Bestandskraft des Planfeststellungsbeschlusses folgt, in standortgerechte Laubmischwälder zu überführen. Der Einschlag kann in einem Durchgang unter Schonung der angrenzenden Bestände erfolgen. Die für die Aufforstung angegebenen Straucharten und Baumarten 2. Ordnung sind ausschließlich am Waldrand zu pflanzen. Der Waldrand sollte eine Tiefe von 10 Metern nicht überschreiten.
Die Aufforstung ist in der darauf folgenden herbstlichen Pflanzperiode durchzuführen (Arten siehe S. 178 der Antragsunterlagen 2007).
- 2.3.3 Die beiden Grauerlenbestände (s. Antrag 2007, Anlage 29, Flächen 3 a und 3 b) sind in einen standortgerechten, strukturierten Laubmischwald umzuwandeln. Der Umbau soll in Stufen erfolgen. Die Fläche 3 a ist in dem Winter einzuschlagen, in dem der Wald im Bereich der Grubenerweiterungsfläche eingeschlagen wird und in dem darauf folgenden Jahr aufzuforsten. Die Umsetzung von weiteren Stufen sowie die Artenzusammensetzung der Pflanzungen sind mit dem Landesbetrieb Wald und Holz abzustimmen.
- 2.3.4 Der Grauerlenbestand (s. Antrag 2007, Anlage 29, Fläche 4) ist in dem Winter einzuschlagen, in dem der Wald im Bereich der Grubenerweiterungsfläche eingeschlagen wird und in einen standortgerechten, strukturierten Laubmischwald mit einem mindestens 20 m breiten Waldmantel hin zur Böschung nach Norden hin umzuwandeln. Die Artenzusammensetzung ist mit dem Landesbetrieb Wald und Holz abzustimmen.
- 2.3.5 Der Erlenmischbestand (s. Antrag 2007, Anlage 29, Fläche 5) ist im Winterhalbjahr nach Planfeststellungsbeschluss unter Erhalt der standortgerechten Gehölze in einen Laubmischwald mit einem 20 m breiten Waldmantel umzuwandeln. Das Pflanzen von Birke und Vogelbeere ist zu unterlassen.
- 2.3.6 Aus Bodenschutzsicht muss als Ausgleich für den Eingriff in den Bodenhaushalt auf den Flächen 3 a, 3 b und 4 nach Fällung der Bäume bis zu 20 cm Oberboden aus den Grubenerweiterungsflächen aufgetragen werden.
- 2.3.7 Im Osterholz ist ein ein Hektar großer Lärchenforst (s. Antrag 2007, Anlage 28) in einen standortgerechten Laubmischwald (Artenzusammensetzung s. S. 181 der Antragsunterlagen 2007) umzubauen. Die Maßnahme ist spätestens in dem Jahr der Inanspruchnahme des Altholzbestandes umzusetzen.
- 2.3.8 Es sind geeignete Wildschutzmaßnahmen für alle Kulturen zu treffen.

2.4. Eingriffsregelung

- 2.4.1 Die vorliegende Eingriffsbilanzierung auf S. 28 des Änderungsantrages 2011 ergibt einen Kompensationsüberschuss, der mit dem langfristigen Eingriff und der verzögerten Wiederherstellung verrechnet wird, so dass kein Ökokonto entsteht.

2.5. Regelungen zum Uhuvertrag und Ökokonto Leitungsverlegung

- 2.5.1 Der öffentlich-rechtliche Vertrag vom 20.12.2007 zwischen den Kalkwerken Oetelshofen GmbH & CO KG und der Stadt Wuppertal sowie weiteren Vertragspartnern zur Untersuchung der Uhupopulation sieht vor, die Untersuchungsergebnisse und Maßnahmenvorschläge zur Verbesserung der Biotopstrukturen in und außerhalb des Betriebsgeländes im Sinne eines Ökokontos für die jeweiligen Betriebe gutzuschreiben. Die bereits durchgeführten und vertraglich noch durchzuführenden Untersuchungen werden als Maßnahmen in Verbindung mit den Vermeidungsmaßnahmen komplett verrechnet.

2.6. Besondere Artenschutzmaßnahmen

- 2.6.1 Das Amphibienschutz- und Entwicklungskonzept ist gem. Ziff. 5.4 des Änderungsantrages 2011 umzusetzen. Im Bereich der Außenhalden sind an geeigneten Stellen im Zuge der Haldenschüttung sukzessive kleinräumige, temporäre Wasserflächen durch die Anlage von Wasser zuleitenden Gräben im Rahmen der Oberflächengestaltung anzulegen. Die Kleingewässer sollen unterschiedliche Größen und Tiefen haben. Diese sollen insbesondere für die Zielarten Kammmolch, Geburtshelferkröte und Kreuzkröte als Laichhabitat dienen und werden naturgemäß auch von den anderen nachgewiesenen Amphibienarten sowie weiteren Artengruppen genutzt. Im Bereich der Halde Holthäuser Heide sind ca. 10 Tümpel anzulegen, im Bereich Schöller 15 bis 20. Bei Verlandungen sind die Gewässer zu pflegen oder an anderer geeigneter Stelle zu ersetzen.
- 2.6.2 Mindestens ein Jahr vor der Inanspruchnahme eines vorhandenen Kleingewässers im Tagebaubereich sind entsprechende Ersatzgewässer mit umgebenden Landhabitaten anzulegen.
- 2.6.3 Zwei Jahre nach Erlass / Bestandskraft des Planfeststellungsbeschlusses sind zwei dauerhafte Kleingewässer in einer Größe von mindestens 25 m² und einer Tiefe von ca. 1 m in Randlage des Osterholzes (Anlage 6, Fläche 9) als Laichhabitat für Kammmolche anzulegen.
- 2.6.4 Das antragsgemäß geplante Konzept für die temporären Lebensräume innerhalb des Tagebaus ist jährlich fortzuschreiben und jeweils bis zum 30.11. des Jahres der unteren Landschaftsbehörde für das neue Jahr vorzulegen und mit dieser abzustimmen.
- 2.6.5 Die Landhabitats sind gem. des Konzeptes (s. Änderungsantrag 2011, S. 36) ein Jahr nach Erlass / Bestandskraft des Planfeststellungsbeschlusses nach Abstimmung mit der ULB umzusetzen, anschließend sind sie im Rahmen des Biomonitorings mit zu untersuchen.
- 2.6.6 Der Folienteich im Tagebaubereich muss unter Berücksichtigung der Amphibienaspekte in Abstimmung mit der ULB gepflegt werden.
- 2.6.7 Die Daten zu den Vorkommen der streng geschützten Amphibienarten Kammmolch, Geburtshelferkröte und Kreuzkröte auf dem Betriebsgelände wurden im Frühjahr /

Sommer 2010 aktualisiert. Auf der Grundlage der Kartierungsergebnisse sind die Risikomanagementmaßnahmen gemäß den Anträgen von Oktober 2009, Anlage 3 und von Dezember 2011, Textteil Kapitel 5, umzusetzen.

- 2.6.8 Die Neuanlage von Kleingewässern hat rechtzeitig vor Beseitigung bestehender Laichbiotope zu erfolgen. Angelegte Amphibiengewässer sind erst nach der Annahme der neuen Gewässer im Zeitraum von Oktober bis März zu beseitigen.
- 2.6.9 Im Sinne des Schutzes für streng geschützte Amphibienarten sind die Tiere in den Bereichen mit erheblichem Amphibienvorkommen aus den Abbaubereichen abzusammeln und die gefangenen Tiere (Laichballen, Larven, Adulte) in beruhigte Grubenbereiche umzusetzen. Die Maßnahmen sind im Winter / Frühjahr vor der Inanspruchnahme der Flächen durch den Abbau durchzuführen.
- 2.6.10 Als bestandsfördernde Maßnahme für den Kammmolch ist eine Vertiefung der Gewässer am Hangfuß der Halde Osterholz bzw. durch die Neuanlage eines Gewässers innerhalb eines Jahres nach Erlass / Bestandskraft des Planfeststellungsbeschlusses in Abstimmung mit der ULB neu anzulegen. Dabei ist langfristig ein dynamisches Konzept in Anpassung an das Fortschreiten der Abbautätigkeiten zu entwickeln.
- 2.6.11 Zum Schutz des gem. EU-Vogelschutzrichtlinie, Anhang I streng geschützten Uhuorkommens ist eine betriebliche Rücksichtnahme auf die Brutzeit und Jungenaufzucht des Uhus erforderlich. Betriebliche Störeffekte (insbesondere Sprengungen) dürfen im Bereich des/der Brutstellen nicht in der Brutzeit der Uhus durchgeführt werden. Die vorgesehenen Abgrabungs-/Sprengbereiche sind jeweils in dem Herbst / Winter bis spätestens Ende Dezember zuvor von Gehölzen und der oberen Deckschicht zu räumen, um den potentiellen Brutplatz der Vögel frühzeitig zu ungestörten Steinbruchbereichen zu verlagern.
- 2.6.12 Der Brutplatz/die Brutplätze im Bereich der Grube ist/sind von einem Uhuspezialisten jährlich bis Ende März zu erfassen und der ULB mitzuteilen.
- 2.6.13 Im Rahmen der Gewinnung der oberen Bermen sind in Absprache mit der unteren Landschaftsbehörde im Bereich der Entwände Nisthöhlen/ -vorsprünge anzulegen bzw. zu erhalten, die vom Uhu genutzt werden können. Am Bermenrand sind Knäppersteine als Sitzwarte zu erhalten bzw. zu ergänzen.
- 2.6.14 Auf dem Betriebsgelände sind wechselnde, durch Steinreihen beruhigte Ruhezone herzustellen, die vom Flussregenpfeifer als Brutplatz genutzt werden können. Dabei sind vorrangig die aktuellen Brutplätze des Flussregenpfeifers abzugrenzen und nur in den Fällen, in denen der betriebliche Ablauf dadurch beeinträchtigt würde, sind vergleichbare Flächen anzubieten.
- 2.6.15 Zum Schutz der Brutplätze der Feldlerche ist ein Abschieben des Oberbodens nur außerhalb der Brutsaison zulässig. Wird für die Beräumung des Vorfeldes dieses Zeitfenster tangiert, sind Kontrollen / Kartierungen erforderlich, um festzustellen, ob Brutplätze vorhanden sind. Ergebnisse sowie die weitere Vorgehensweise sind mit der unteren Landschaftsbehörde abzustimmen.
- 2.6.16 Im Jahr der geplanten Räumung sind 10 Lerchenfenster mit jeweils einer Größe von 20 m² zwischen dem Ortsrand Schölller und dem Haldenfuß anzulegen.
- 2.6.17 Rechtzeitig vor dem geplanten Einschlag der Altbäume im Osterholz hat eine Begehung durch einen Fachmann zu erfolgen, um fledermausrelevante Baumhöhlen zu erfassen. Diese sind der ULB mitzuteilen. Im verbleibenden Altbestand (Gemarkung Schölller, Flur 2, Flurstücke 1027 bis 1030) ist eine entsprechende Anzahl von Altbäu-

men drei Monate nach der Erfassung zu kennzeichnen. Diese dürfen als potentielle Höhlenbäume forstwirtschaftlich nicht genutzt werden.

- 2.6.18 Aus Artenschutzgründen (Vögel und Fledermäuse) darf der Altholzbestand im Bereich der Grubenerweiterungsfläche nur zwischen Ende September und Ende Februar nach vorheriger Detektorbegehung mit Schwärmkontrolle und Sichtkontrolle von Vogelnestern / Horsten hinsichtlich des Vorkommens von streng geschützten Arten gefällt werden. Das Ergebnis ist der unteren Landschaftsbehörde vorzulegen. Sollten sich Hinweise auf Fledermausquartiere ergeben oder besetzte Vogelnester vorhanden sein, so sind die Eingänge zu den Quartieren einige Tage vor der Fällung nach Ausflug der Tiere zu verschließen. Die Jungvögel müssen ausgeflogen sein.
- 2.6.19 Sofern aus Arbeitssicherheitsgründen Beleuchtungen errichtet werden müssen, sind zum Schutz nachtaktiver Insekten Lampen mit einem niedrigen Strahlungsanteil im kurzwelligen Bereich zu verwenden (z.B. Natriumdampfhochdrucklampen). Die Lampen dürfen nur während der zugelassenen Betriebszeiten genutzt werden.
- 2.6.20 Sollten sich zukünftig weitere Hinweise auf das Auftreten streng geschützter Arten ergeben, so sind diese dann artenschutzrechtlich zu bewerten und eventuell zusätzliche Maßnahmen zu treffen.
- 2.6.21 Der Winterlebensraum der Erdkröte im Osterholz ist vor dem Fällen des betreffenden Bereiches für die relevanten Wanderkorridore mit einem Krötenschutzzaun von April bis Ende September zu umstellen, damit die Tiere nach der Laichabgabe nicht zurück wandern können. Die Fällung der Bäume hat im Winter zu erfolgen. Im nachfolgenden Frühjahr ist der Boden abzuschieben.

2.7. Biomonitoring

- 2.7.1. Jährlich zum 30.03. ist ein Bericht des beauftragten Planungsbüros über Umsetzung und Erfolg der landschaftsrechtlichen Minderungs-, Kompensations- und Artenschutzmaßnahmen, aufgegliedert in die einzelnen Maßnahmenpunkte und unter Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange des Vorjahres, vorzulegen. In diesem Bericht sind auch die Maßnahmenvorschläge für das laufende Jahr darzustellen. Des Weiteren sind im Rahmen des Monitorings die artenschutzrechtlichen Aspekte zu untersuchen, insbesondere die Vorkommen geschützter und streng geschützter Arten gem. BNatSchG, BArtSchG und der EU-Vogelschutzrichtlinie.
- 2.7.2. Die innerhalb der Vorhabengrenze vorkommenden streng geschützten Vogelarten Flussregenpfeiffer und Feldlerche sind alle vier Jahre zu erfassen. Zielsetzung ist der Nachweis der Ansiedlung und dauerhaften Etablierung dieser Arten im Vorhabenbereich auf Grund der durchgeführten Pflege- und Brutplatzsicherungsmaßnahmen, so dass die Entwicklung der Populationen nachvollziehbar ist.
- 2.7.3 Der gemäß Nebenbestimmung 2.7.1 zu erstellende Bericht und die umgesetzten Maßnahmen sind zeitnah in einem Ortstermin unter Beteiligung des bearbeitenden Planungsbüros der unteren Landschaftsbehörden und einem Vertreter des Landschaftsbeirates vorzustellen. In dem Ortstermin sind die in dem laufenden Jahr umzusetzenden Herstellungs-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen abzustimmen. Der Genehmigungsbehörde bleibt es vorbehalten, die landschaftspflegerischen Maßnahmen aufgrund der vorgenannten Abstimmung zu ändern, soweit dies zur Erreichung der Eingriffskompensation oder aus Artenschutzgründen erforderlich ist.
- 2.7.4 Biomonitoring Neandertal
Zur Beobachtung der Auswirkungen der Grundwasserabsenkung auf die Flora (Erlen-

Eschen-Auwälder) im FFH-Gebiet Neandertal ist ein Biomonitoring einem der zuständigen Behörde zu benennenden Gutachter durchzuführen. Gegenstand des Programms sind pflanzensoziologische Langzeituntersuchungen auf den Flächen, die geeignete Pflanzenarten als Zeigerorganismen nutzen für Aussagen über Standortveränderungen unter dem Aspekt des Boden-Wasser-Haushalts. Das Biomonitoring ist auf den nachfolgend genannten Dauerbeobachtungs- und Referenzflächen fortzuführen:

Auwälder:

im Einflussbereich

Nr. M1 Neandertal (Anhang 5 des Änderungsantrages 2011)

Nr. M2 Neandertal (Anhang 5 des Änderungsantrages 2011)

Nr. M3 Neandertal (Anhang 5 des Änderungsantrages 2011)

Referenzstandorte:

Nr. R1 Neandertal (Anhang 5 des Änderungsantrages 2011)

Nr. R2 Neandertal (Anhang 5 des Änderungsantrages 2011)

2.7.5 Kurzberichte Ergebnisse Biomonitoring Neandertal

Die Ergebnisse des Biomonitorings gemäß Nebenbestimmung Nr. 2.7.4 sind als zweijährliche Kurzberichte den unter Kap. A III Wasserrechtliche Entscheidungen und Nebenbestimmungen Nr. 2.14 genannten Stellen zu übersenden, mit Ausnahme der Stadtwerke Erkrath und des Geologischen Dienstes NRW. Darüber hinaus hat die Fa. Iseke die Ergebnisse des Biomonitorings in zweijährigem Abstand in dem unter Nebenbestimmung Kap. A III, Nr. 2.14 genannten Termin vorzustellen.

2.7.6 Biomonitoring Düssel (morphologisch-typologische Steckbriefe, Fische, Macrozoobenthos)

Das Biomonitoring für die Düssel ist von einem der zuständigen Behörde zu benennenden Gutachter an den bisherigen Probenahmestellen D1 bis D7 fortzusetzen. Alle zwei Jahre hat nach erfolgter Genehmigung die Erfassung der Fischfauna, jeweils im Frühjahr und Herbst, sowie die Erfassung des Makrozoobenthos zu erfolgen. Auf Antrag mit entsprechender Begründung an die zuständige Behörde kann das Untersuchungsprogramm erweitert oder reduziert werden.

2.7.7 Präsentation Ergebnisse Biomonitoring Düssel

Die Ergebnisse des Biomonitorings Düssel gemäß Nebenbestimmung Nr. 2.7.6 sind als Kurzberichte den unter Kap. A III, Nr. 2.14 genannten Stellen zu übersenden, mit Ausnahme der Stadtwerke Erkrath, der Landwirtschaftskammer Rheinland, dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW und des Geologischen Dienstes NRW.

Darüber hinaus hat die Fa. Iseke die Ergebnisse des Biomonitorings Düssel in zweijährigem Abstand in dem unter A III Nr. 2.14 genannten Termin vorzustellen.

2.7.8 Biomonitoring Düssel (Grünland / Vegetation)

Da die seit 1993 erhobenen Kartierungen weder auf den Untersuchungsflächen noch auf den Referenzflächen wesentliche Veränderungen bezüglich der Nutzung, Vegetationsstruktur und des floristischen Arteninventars aufweisen, kann auf stabile Standortverhältnisse geschlossen werden. Das Monitoring kann eingestellt werden.

2.8. Oberboden- und Abraumarbeiten

- 2.8.1. Bevor in den einzelnen Abbauabschnitten mit dem Abbau begonnen wird, sind zuvor der Oberboden und der Abraum abzuschleppen. Bei trockener Witterung ist durch geeignete Maßnahmen eine übermäßige Staubentwicklung zu verhindern.

- 2.8.2. Der Oberboden ist, soweit er für die Rekultivierung erforderlich ist, sorgfältig und getrennt von evtl. ebenfalls vor der Abgrabung zu entfernenden Schichten auf der gesamten Abgrabungsfläche je nach Vorrücken des Betriebes abschnittsweise in voller Mächtigkeit abzutragen, zur späteren Wiederverwendung getrennt von anderem Abraum sachgemäß in Mieten zu lagern. Für diese Arbeiten gilt DIN 18915.

2.9. Sicherung von Kompensations- und Rekultivierungsmaßnahmen, ökologische Funktionsfähigkeit

- 2.9.1. Der nach Beendigung der Abbautätigkeit in der Grube entstehende Tiefsee, die Böschungen sowie die Halden sind im Hinblick auf die erforderliche Kompensation des mit der Abgrabung verursachten Eingriffs in Natur und Landschaft den Belangen des Biotop- und Artenschutzes vorbehalten und auch auf Dauer vorrangig für diese Zwecke zu gestalten und zu nutzen.
- 2.9.2. Die weiteren Maßnahmen sind noch fünf Jahre nach Beendigung des Abbaubetriebes für die festgelegten Zweckbestimmungen vorzuhalten und zu sichern. Die ökologische Funktionsfähigkeit der festgelegten Maßnahmen ist zu gewährleisten. Pflegemaßnahmen sind in Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde (s. Biomonitoring) durchzuführen.

2.10. Abnahme

- 2.10.1. Eine Abnahme der landschaftspflegerischen Maßnahmen sowie der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind jeweils binnen zwei Wochen sukzessive nach deren Fertigstellung schriftlich bei der unteren Landschaftsbehörde zu beantragen. Es ist sicherzustellen, dass bei der Abnahme die landschaftspflegerische Bauleitung zugegen ist.

VI Abfallrechtliche Entscheidungen und Nebenbestimmungen

1. Abfallrechtliche Entscheidungen

Gemäß § 35 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) in Verbindung mit § 8 Abs. 1 GewinnungsAbfV wird die Genehmigung erteilt, auf dem Betriebsgelände in Wuppertal, Gemarkung Schöller, Flur 2, in den Außengrenzen und Abmessungen gemäß Anlagen 1, 2 und 3 des Änderungsantrages vom Dezember 2011

- a) eine Beseitigungsanlage für Gewinnungsabfälle (Außenhalde) „Schöller“ auf einer Grundfläche von ca. 9,6 ha bis zu einer Höhe von 195 m NHN (höchste Erhebung) mit bis zu 1 Mio. m³ geogenen Massen zu errichten,
 - b) eine Beseitigungsanlage für Gewinnungsabfälle (Außenhalde) „Holthäuser Heide“ auf einer Grundfläche von ca. 7 ha bis zu einer Höhe von 187 m NHN (höchste Erhebung) mit bis zu 0,525 Mio. m³ geogenen Massen zu errichten,
 - c) eine Beseitigungsanlage für Gewinnungsabfälle innerhalb des Kalksteinbruches Grube Osterholz („Innenverkippung“) mit geogenen Massen zu verfüllen.
- Die Zulassung gilt längstens bis zum 31.12.2047.

2. Abfallrechtliche Nebenbestimmungen

2.1 Nebenbestimmungen für die Außenhalden Schöller und Holthäuser Heide

- 2.1.1 Gem. § 5 GewinnungsAbfV hat der Vorhabenträger einen Abfallbewirtschaftungsplan nach dem Anhang der GewinnungsAbfV für die Entsorgung von Gewinnungsabfällen aufzustellen und diesen rechtzeitig, spätestens zwei Wochen vor Aufnahme der Tätigkeiten, durch Vorlage bei der zuständigen Behörde anzuzeigen
- 2.1.2 Die Haldenkörper sind auf die betriebseigenen Grundstücksflächen Gemarkung Schöller, Flur 2, zu beschränken. So sind vor Beginn die Haldenaußengrenzen durch einen Vermessungsingenieur vermessungstechnisch zu erfassen und in einem Vermessungsplan darzustellen. Einzelheiten der Vermessungsarbeiten sind vor Beginn mit der zuständigen Behörde abzustimmen (analog der abgrabungsrechtlichen Nebenbestimmung 2.6, Vermessung). Die Einzelheiten sind im Abfallbewirtschaftungsplan (Nebenbestimmung Nr. 2.1.1) darzustellen und mit zu erfassen.
- 2.1.3 Die Endschütthöhe der Halde Schöller von + 195 m NHN (höchste Erhebung) und der Halde Holthäuser Heide von + 187 m NHN (höchste Erhebung) darf nicht überschritten werden. Die notwendigen Nebenbestimmungen bezüglich Gestaltung / Bepflanzung für die Außenhalden sind unter „A Verfügender Teil, V Naturschutzrechtliche Entscheidungen und Nebenbestimmungen“ zu entnehmen. Darüber hinaus sind die Einzelheiten im Abfallbewirtschaftungsplan (Nebenbestimmung Nr. 2.1.1) darzustellen beziehungsweise mit zu erfassen.
- 2.1.4 In die neu zu errichtenden Beseitigungsanlagen für Gewinnungsabfälle (Halde Schöller und Halde Holthäuser Heide) dürfen ausschließlich folgende Gewinnungsabfälle aus der Grube Osterholz abgelagert werden:
- Abraum (oberflächennahe nicht verwertbare Erdmassen, bestehend hauptsächlich aus tonigen Schluffen und zum Teil kiesigen Sanden),
 - Beibrechendes (unverwertbares Nebengestein, bestehend hauptsächlich aus sandigem Dolomit, verkarstem Kalkstein sowie Sanden und Lehmen).
- Die Einzelheiten sind im Abfallbewirtschaftungsplan (Nebenbestimmung Nr. 2.1.4) darzustellen beziehungsweise mit zu erfassen.
- 2.1.5 Die deponiebautechnischen Vorgaben für die einzelnen Beseitigungsanlagen für Gewinnungsabfälle sind in Ausführungsplanungen zu berücksichtigen. Die Ausführungsplanung wird als Bestandteil des Abfallbewirtschaftungsplanes (Nebenbestimmung Nr. 2.1.1) mit erfasst.
- 2.1.6 Die zuständige Behörde kann vom Vorhabenträger die Leistung einer Sicherheit verlangen, wenn die Besorgnis besteht, dass Auflagen und Bedingungen zur Rekultivierung der Außenhalden, die mit der Betriebszulassung angeordnet wurden, nicht erfüllt werden.
Für die Sicherheit gilt § 18 DepV entsprechend.
- 2.1.7 Der Vorhabenträger hat die Halde Schöller und die Halde Holthäuser Heide so zu sichern, dass ein unbefugter Zugang zu diesen verhindert wird (siehe hierzu auch die abgrabungsrechtlichen Nebenbestimmung 2.10).
- 2.1.8 Der Vorhabenträger hat Regelungen zur Organisation und zur personellen Ausstattung zu treffen und diese Regelungen der zuständigen Behörde mitzuteilen. Insbesondere ist umgehend ein verantwortlicher Betriebsbeauftragter zu bestellen, dem die ordnungsgemäße Führung der Anschüttung und Einhaltung der Nebenbestimmungen obliegt. Name und Anschrift sind der zuständigen Behörde mitzuteilen. Darüber hinaus hat der Vorhabenträger zur Information und Dokumentation vor Be-

ginn der Ablagerungsphase eine Betriebsordnung und ein Betriebshandbuch (Betriebstagebuch) zu erstellen.

Hier sind alle relevanten Daten (Schüttmengen, Schüttabschnitte, Rekultivierungsmaßnahmen/- Abschnitte) und Ereignisse (wie Störfälle) zu erfassen. Die Unterlagen sind der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Die Einzelheiten sind im Abfallbewirtschaftungsplan (Nebenbestimmung Nr. 2.1.1) darzustellen.

- 2.1.9 Der Vorhabenträger hat vor Beginn der Ablagerung das Annahmeverfahren für die Abfälle in chemischer Hinsicht zu beschreiben, um sicherzustellen, dass die Zuordnungswerte der Tabelle 2 des Anhangs 3 der DepV eingehalten werden. Aufgrund von Deklarationsanalysen sind Schlüsselparameter festzulegen, die bei nachfolgenden Kontrolluntersuchungen eine Charakterisierung des Abraums ermöglichen.
- 2.1.10 Die Standsicherheit der Haldenkörper (sog. Außenhalden) und der Beseitigungsanlage innerhalb des Kalksteinbruchs sind zu gewährleisten. Insbesondere die durch Sprengungen im Kalksteinbruch hervorgerufenen Erschütterungen dürfen die Standsicherheit der Böschungen bei jedem Betriebszustand nicht beeinträchtigen. In den Standsicherheitsberechnungen für die Beseitigungsanlagen sind somit die Vorgaben der DIN 4150, Teil 3 (Febr. 1999) zu berücksichtigen.
Die Aufschüttung und Anlage der Außenhalden sind deshalb von einem Baugrund-sachverständigen zu begleiten und nach Fertigstellung abzunehmen, um die standsichere Erstellung des Füllkörpers zu gewährleisten. Die Einzelheiten sind im Abfallbewirtschaftungsplan (Nebenbestimmung Nr. 2.1.1) darzustellen.
- 2.1.11 Die schadlose Ableitung des von den Beseitigungsanlagen abfließenden Oberflächenwassers ist zu gewährleisten. Um überprüfen zu können, ob sich Sickerwasser in den Schuttkörper eingestaut hat, sind an geeigneten Stellen Kontrollpegel zur Messung von Sickerwasserspiegelhöhen vorzusehen.
Die Einzelheiten sind im Abfallbewirtschaftungsplan (Nebenbestimmung Nr. 2.1.1) darzustellen und mit zu erfassen.
- 2.1.12 Der Vorhabenträger hat Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen nach § 12 Abs. 2, 3 und 5 DepV durchzuführen.
Auslöseschwellen für die Beseitigungsanlagen gem. § 12 Abs. 1 DepV werden nicht festgelegt. Die Einzelheiten sind im Abfallbewirtschaftungsplan (Nebenbestimmung Nr. 2.1.1) darzustellen.
- 2.1.13 Die durch die Verfüllung der Halden Holthäuser Heide und Schöller hervorgerufenen Geräuschemissionen, verursacht durch die eingesetzten Baumaschinen und Geräte einschließlich des Fahrzeugverkehrs, dürfen die in den einschlägigen Vorschriften festgelegten gebietsbezogenen Immissionsrichtwerte nicht überschreiten. Hierzu liegt dem Antrag eine Schallimmissionsprognose vor, die den Nachweis erbracht hat, dass die an den maßgebenden Immissionspunkten durch den Steinbruchbetrieb verursachten Geräusche nicht zu einer Überschreitung der gebietsbezogenen Immissionsrichtwerte führen.
Sollte es nach Baubeginn dennoch Beschwerden gegen den Betriebslärm geben, ist durch eine Messung eines Gutachters nachzuweisen, dass an den entsprechenden Immissionspunkten die durch die Baumaßnahme verursachten Geräusche nicht zu einer Überschreitung der festgelegten gebietsbezogenen Immissionsrichtwerte führen.
Über die Messung hat der Gutachter einen Messbericht zu fertigen und der zuständigen Behörde zur Prüfung vorzulegen. Die Anordnung weiterer Messungen behält sich die zuständige Behörde vor.
- 2.1.14 Die durch die Verfüllung der Außenhalden auftretende Staubeentwicklung ist durch geeignete Maßnahmen (z. B. Befeuchtung der Zufahrtsstraßen und Niederschlagen

des Staubs durch Wasserschleier) auf das technisch erreichbare Minimum zu reduzieren.

Um staubende Flächen befeuchten zu können, ist während der Betriebsphase auf den Außenhalden ein Wasserwagen vorzuhalten.

2.2 Nebenbestimmungen für die Innenverkipfung Grube Osterholz

2.2.1 Gem. § 5 GewinnungsAbfV hat der Vorhabenträger einen Abfallbewirtschaftungsplan nach dem Anhang der GewinnungsAbfV für die Entsorgung von Gewinnungsabfällen aufzustellen und diesen rechtzeitig, spätestens 6 Monate vor Aufnahme der Tätigkeiten, durch Vorlage bei der zuständigen Behörde anzuzeigen.

2.2.2 Vor Abbauende der Böschungsbereiche für die Innenverkipfung ist der geologische/hydrogeologische Istzustand gutachterlich zu erfassen und darzustellen. Auf der Grundlage des Gutachtens ist die endgültige Lage der Innenkippe zu präzisieren und mit dem geologischen Dienst NRW und der zuständigen Behörde abzustimmen.

2.2.3 Die deponiebautechnischen Vorgaben für die Beseitigungsanlage für Gewinnungsabfälle sind in einer Ausführungsplanung zu berücksichtigen. Die Ausführungsplanung ist mindestens 6 Monate vor Beginn der Verfüllung der zuständigen Behörde unter Beteiligung des Geologischen Dienst NRW zur Prüfung und Zustimmung vorzulegen. Insbesondere ist hier die Lage der Innenkippe innerhalb des Steinbruchs abzustimmen. Die Ausführungsplanung wird als Bestandteil des Abfallbewirtschaftungsplanes (Nebenbestimmung Nr. 2.1.1) mit erfasst.

2.2.4 Die Nebenbestimmungen 2.1.6 bis 2.1.10, 2.1.12 und 2.1.14 zu den Außenhalden Schöller und Holthäuser Heide gelten hier entsprechend.

A VII Straßen- und wegerechtliche Entscheidungen und Nebenbestimmungen

1. Straßen- und wegerechtliche Entscheidungen

Gemäß § 6 Abs. 8 Straßen und Wegegesetz des Landes Nordrhein- Westfalen (StrWG NRW) wird die Genehmigung erteilt, ein Teilstück der gemäß § 2 in Verbindung mit § 60 StrWG NRW öffentlichen Straße Am Sandfeld zu verlegen. Die straßenrechtliche Widmung des neu erstellten Straßenabschnitts erfolgt nach Erstellung, mängelfreier Abnahme und Eigentumsübertragung durch den Straßenbaulastträger Stadt Wuppertal, Ressort Straßen und Verkehr.

2. Straßen- und wegerechtliche Nebenbestimmungen

2.1 Planung des zu verlegenden Straßenabschnitts

Für den Ausbau des zu verlegenden Straßenabschnitts ist von einem Fachingenieurbüro ein Straßenentwurf anfertigen zu lassen. Dieser ist dem Straßenbaulastträger Stadt Wuppertal, Ressort Straßen und Verkehr, Abteilung 104.22, zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

2.2 Ausbaustandard

Die Planungsparameter wie Fahrbahnquerschnitt und Straßenoberbau sind vor Planungsbeginn gemeinsam mit dem zu beauftragenden Ingenieurbüro und dem Ressort

Straßen und Verkehr, Abteilung 104.22, abzustimmen.

2.3 Vergabe der Arbeiten an Fachfirmen

Die Straßenbauarbeiten dürfen nur an leistungsfähige und erfahrene Fachfirmen vergeben werden. Vor der Einholung von Angeboten und der Vergabe der Arbeiten ist das Leistungsverzeichnis mit dem Ressort Straßen und Verkehr, Abteilung 104.22, abzustimmen.

2.4 Oberflächenentwässerung des neuen Straßenabschnitts

Die Oberflächenentwässerung des neuen Straßenabschnitts hat dauerhaft seitlich in die private Entwässerungsanlage / Entwässerungsgraben am Haldenfuß der Außenhalde Holthäuser Heide zu erfolgen.

2.5 Beidseitig der neuen Straße ist ein ein Meter breiter Feldrain anzulegen und zu pflegen.

2.6 Einziehung des zu verlegenden Teilstücks und Freigabe des neu erstellten Abschnitts.

Die Einziehung des gewidmeten zu verlegenden Teilstücks der Straße und Freigabe des neu erstellten Abschnitts darf erst erfolgen wenn:

- der neue Straßenabschnitt mängelfrei vom Straßenbaulastträger abgenommen wurde,
- der neue Straßenabschnitt mit den dazugehörigen Grundstücken kosten- und lastenfrei an die Stadt Wuppertal übertragen wurde.

Erst nach Straßenübernahme und Freigabe des neu erstellten Abschnitts für den Verkehr erfolgt die straßenrechtliche Widmung durch den Straßenbaulastträger Stadt Wuppertal, Ressort Straßen und Verkehr.

A VIII Aufhebung bisheriger Entscheidungen

Aufgehoben wird:

1. Die aufgrund der Anzeige vom 26.10.1973 mit Bescheid des Regierungspräsidenten Düsseldorf vom 10.12.1980 gemäß § 14 Abs. 2 Abgrabungsgesetz vom 21.11.1972 mit Nebenbestimmungen zugelassene Abgrabung (AbgrG),
2. die am 05.05.2010 erteilten wasserrechtlichen Erlaubnisse zur Entnahme von Grundwasser und Einleitung des gehobenen Grundwassers in das Gewässer Düssel der Bezirksregierung Düsseldorf, AZ. 54.7.4.W-61/10.

Die Aufhebungen werden mit Bestandskraft dieser Planfeststellung wirksam.

A IX Fortgeltung bisheriger Entscheidungen

Weiter gilt:

Der Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Düsseldorf vom 22.02.1980 für die Deponie (Abraumhalde) Oetelshofen und die hierzu ergangenen Änderungsgenehmigungen,

zuletzt geändert mit Zulassungsbescheid zum vorzeitigen Beginn vom 06.11.2012 und Anordnung vom 18.08.2011, AZ 52.05.-HO-Z-128.

A X Entscheidung über Einwendungen und Anträge

Die Einwendungen und Anträge gegen die Planfeststellung werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Roteintragung, Planänderung und Nebenbestimmungen Rechnung getragen worden ist oder soweit sie sich nicht im Laufe des Planfeststellungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

B Sachverhalt

B I Vorgeschichte

Die ISEKE GmbH & Co. KG als Antragstellerin ist die Besitzgesellschaft der Kalkwerke H. Oetelshofen GmbH & Co. KG, einem der nach eigenen Angaben in Deutschland führenden mittelständischen Kalkunternehmen. Die Kalkwerke Oetelshofen gewinnen an ihrem einzigen Standort im Westen Wuppertals seit über 100 Jahren devonischen Massenkalkstein und veredeln diesen zu ungebrannten und gebrannten Produkten.

Der Kalkbrennprozess erfolgt in modernen, am Standort entwickelten Kalkbrennöfen, die hinsichtlich der Energieeffizienz und CO₂-Bilanz weltweit führend sind.

Der Steinbruch „Grube Osterholz“ liegt in einer hochwertigen Lagerstätte, dem Gruitendornaper Massenkalkzug, der sich vom Westen Wuppertals bis nach Erkrath erstreckt. Die Lagerstätte ist in mehreren, größtenteils stillgelegten Steinbrüchen aufgeschlossen, zwischen denen mehrere, weitestgehend rekultivierte Außenhalden für die bei der Gewinnung anfallenden, nicht verwertbaren Massen liegen.

Für die vollständige Erschließung der Lagerstätte im Bereich der Grube Osterholz ist zukünftig neben der Erweiterung in die größtenteils bereits genehmigte Fläche und Tiefe eine den langjährigen Untersuchungen angepasste Wasserhaltung notwendig. Darüber hinaus wird weiteres Ablagerungsvolumen für die nicht verwertbaren Abbaubestandteile benötigt.

Betrieben wird der Kalksteinabbau derzeit auf der Grundlage einer Altanzeige vom 26.10.1973 und umfasst eine Planfläche von ca. 99 ha und einem Abbauniveau von – 60 mNHN. Hierzu gehören der genehmigte Betrieb der Abraumhalde Halde Osterholz zur Ablagerung von eigenem Abraum aus dem Steinbruchgelände bis zu einer Endschutthöhe von 250 m NN und die Erlaubnisse zur Entnahme von Grundwasser und Einleitung des gehobenen Grundwassers in die Düssel. Die Einzelheiten hierzu sind in Kap. B III Antragsbegründung beschrieben.

B II Antragsgegenstand

Mit Schreiben vom 12.12.2007, ergänzt mit Schreiben vom 16.10.2009, hat die Firma Iseke GmbH & Co. KG, Hahnenfurth 5, 42327 Wuppertal, einen Antrag auf Planfeststellung zur Erweiterung des Steinbruchs „Grube Osterholz“ mit begleitenden Maßnahmen gestellt. Mit Schreiben vom 22.12.2011 wurde der Antrag um einen „Änderungsantrag“ ergänzt. Im Einzelnen wurde beantragt:

1. Flächenhafte Erweiterung der Grube Osterholz in der Gemarkung Schöller der Stadt Wuppertal und der Gemarkung Gruitendorn des Kreises Mettmann auf verschiedenen Grundstücken gemäß Änderungsantrag um 2, 8 ha, unter Wegfall bereits genehmigter Flächen sowie die Wiedernutzbarmachung und Folgenutzung,
2. Anlage einer Innenverkippung,

3. Verlegung des Vorbrecherstandortes in zwei Schritten,
4. Antrag gem. § 68 WHG auf Herstellung eines Gewässers nach Einstellung der Sumpfungsmaßnahmen in der Grube Osterholz,
5. wasserrechtliche Erlaubnisse zur Entnahme von Grundwasser in der Grube Osterholz über den bestehenden Tiefbrunnen bzw. über eine offene Wasserhaltung bis zu einer Höchstmenge von

11,0 Mio. m³/Jahr
30.000 m³/Tag
1.260 m³/h
350 l/s

und Einleitung in die Düssel sowie in den Grenzbach über die bestehende Rohrleitung in Höhe von maximal

11,0 Mio. m³/Jahr
30.000 m³/Tag
1.260 m³/h
350 l/s

Die Einleitung in das Gewässer Düssel erfolgt wie bisher über ein Einlaufbauwerk (offenes Gerinne) vom linken Ufer Gemarkung Schöller, Flur 2, Flurstück 904,

Rechtswert: 2572 656,
Hochwert: 5679 702,
Flußgebietskennzahl: 275.21.

Die Einleitung in das Gewässer Grenzbach erfolgt wie bisher über ein Einlaufbauwerk (Rohrleitung) vom linken Ufer Gemarkung Schöller, Flur 2, Flurstück 556,

Rechtswert 2572970,
Hochwert 5679750.

6. Antrag auf abfallrechtliche Genehmigung gem. § 31 Abs. 3 KrWG zur Errichtung von 2 Beseitigungsanlagen für Gewinnungsabfälle (siehe § 2 Nr. 2 der neuen Gewinnungsabfallverordnung vom 29.04.2009) in Richtung Schöller und Holthäuser Heide (im Antrag als Außenhalden bezeichnet),
7. die Anpassung der Rekultivierungsplanung,
8. Waldumwandlung nach § 39 LFoG,
9. Antrag auf Befreiung von den Geboten und Verboten gemäß § 69 LG NRW für die betroffenen Flächen im Bereich Kreis Mettmann,
10. Antrag auf Befreiung von den Geboten und Verboten gemäß § 69 LG NRW für die betroffenen Flächen im Bereich der Stadt Wuppertal,
11. Einziehung eines Teilstückes der Straße „Am Sandfeld“ gemäß § 7 StrWG NRW sowie die Widmung der vorgesehenen Ersatzstraße und des Verbindungstückes zwischen alter Straße und Ersatzstraße als öffentliche Straße gemäß § 6 StrWG NRW.

B III. Antragsbegründung

Die Iseke GmbH & Co. KG betreibt den Kalksteintagebau Grube Osterholz in der Gemarkung Schöller in Wuppertal im Gruiten-Dornaper Massenkalkzug auf der Grundlage einer Altanzeige vom 26.10.1973. Diese wurde durch Bescheid der Bezirksregierung Düsseldorf (vormals Regierungspräsident Düsseldorf) vom 10.12.1980 auf der Grundlage des § 14 Abs. 1 AbgrG weiterhin zugelassen.

Darüber hinaus wurde der Betrieb der Abraumhalde Halde Osterholz zur Ablagerung von eigenem Abraum aus dem Steinbruchgelände durch die Stadt Wuppertal mit Schreiben vom 24.05.2006 bis zu einer Endschütthöhe von 250 m NHN bis zum 31.12.2020 genehmigt.

In der Altanzeige der Iseke GmbH & Co. KG wurde die ursprüngliche Abgrabungsfläche durch Angabe der entsprechenden Flurstücke angezeigt. Das Vorhaben umfasste eine Planfläche von ca. 99 ha. In dem vom Regierungspräsidium Düsseldorf seinerzeit geforderten Abgrabungsplan wurde von Seiten des Unternehmens der weitere Abbauumfang errechnet und eine Unternehmensplanung erstellt. Dieser Plan wurde dann dem Bescheid des Regierungspräsidenten Düsseldorf vom 10.12.1980 zugrunde gelegt. Der Plan sah eine langfristige Abbauplanung bis zum Jahre 2080 bis nördlich des Kirchweges vor, entsprach jedoch in seinen Grenzen nicht der in der Anzeige aufgelisteten flurstücksbezogenen Flächeninanspruchnahme.

Aufgrund dieser planerischen Unterschiede in Text und Karte bzw. aufgrund von wasserrechtlichen Gesichtspunkten (Tiefenabbau unterhalb des natürlichen Grundwasserspiegels) wurde unabhängig vom rechtlichen Stellenwert der Altgenehmigung in Gesprächen mit der Stadt Wuppertal vereinbart, ein wasserrechtliches Planfeststellungsverfahren gemäß § 31 Abs. 2 WHG durchzuführen. Da der Abbau darüber hinaus unter Verwendung von Sprengstoffen erfolgt, handelt es sich bei der Grube Osterholz um eine genehmigungsbedürftige Anlage im Sinne des § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit der 4. BImSchV (Spalte 1, Ziffer 2.1 des Anhangs). Des Weiteren handelt es sich um eine Trockenabgrabung im Sinne des Abgrabungsgesetzes NW, so dass auch der Geltungsbereich des Abgrabungsgesetzes berührt ist.

Mit Datum vom 12.12.2007 hat die Iseke GmbH & Co. KG den Antrag gestellt, den Kalksteintagebau in der Fläche und in die Tiefe zu erweitern. Daneben wurden die Anlage von zwei Außenhalden in Richtung der Ortslagen Schöller und Holthäuser Heide und weitere Anpassungen der Altgenehmigung beantragt. Des Weiteren ist - wie bereits in der Altgenehmigung angedacht – geplant, nach Beendigung des Tagebaues ein Gewässer entstehen zu lassen. Die Antragsunterlagen wurden gemäß Abstimmung mit der Stadt Wuppertal im Oktober 2009 mit der Einreichung der „Ergänzenden Unterlagen“ weiter untersetzt.

Für die Genehmigung der vorgenannten Tatbestände ist die Durchführung eines wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens gem. § 68 WHG erforderlich, welches die Genehmigung nach § 16 BImSchG und § 3 Abgrabungsgesetz NW mit umfasst. Die hierzu erforderlichen Antragsunterlagen, inklusive UVS und landschaftspflegerischem Begleitplan, wurden bei der zuständigen Behörde – Stadt Wuppertal, untere Wasserbehörde – an den vorgenannten Terminen eingereicht.

Im Zuge des Beteiligungsverfahrens wurde deutlich, dass die vorgelegten Antragsunterlagen zur Erweiterung der Grube Osterholz und zur Erstellung der beiden Außenhalden aus formalen Gesichtspunkten überarbeitet werden müssen. Dies lag einerseits an der Tatsache, dass die Fa. Rheinkalk GmbH die bei der Stadt Wuppertal hinterlegte Einverständnisklärung zum Abbau in deren Eigentum befindlicher Flächen zwischenzeitlich zurückgezogen hat [Gemarkung Schöller, Flur 2, Flurstücke 737 und 970 (Grube 8) sowie Flur 3, Flurstücke 1046 und 1047 bzw. Flurstücke 1052 bis 1053]. Andererseits wurde nach intensiven Gesprächen zwischen der evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Schöller und der Fa. Iseke GmbH festgelegt, dass das im Besitz der Kirche befindliche Grundstück Gemarkung Schöller, Flur 23, Flurstück 39, für die Aufhaltung der geplanten Außenhalde Schöller nicht zur Verfügung gestellt werden kann. Da laut Abgrabungsgesetz NRW die Genehmigung des Antrages von

der verfahrensführenden Behörde zu versagen ist, wenn die Erklärung des Eigentümers auf Einverständnis des Abgrabungsplanes nicht vorliegt, wurde mit der Stadt Wuppertal festgelegt, eine umfassende Planänderung vorzunehmen und diese erneut über den Weg der Öffentlichkeitsbeteiligung bekannt zu machen. Die Entscheidung zur erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung wurde, unabhängig von einer rechtlichen Prüfung der Frage, ob die in Rede stehenden Änderungen wesentlich sind oder nicht, getroffen.

Das Kernstück der vorgelegten Planänderung bildet die Änderung des Abgrabungsplanes, der nunmehr allein auf Eigentumsflächen basiert. Die Erweiterungsfläche beläuft sich nunmehr auf rund 2,8 ha. wovon 2,7 ha sich im Osterholz befinden. Daneben wird die im Zuge des Beteiligungsverfahrens in enger Abstimmung mit dem Bürgernetzwerk Holthausen 1715 und der unteren Landschaftsbehörde der Stadt Wuppertal überarbeitete Ausgestaltung der Außenhalde Holthausener Heide planerisch mit in die Änderung eingebunden. Darüber hinaus findet auch die mit dem Bürgernetzwerk abgestimmte Neukonzeption der Verlegung der Straße „Am Sandfeld“ entlang des zukünftigen Haldenfußes in den Unterlagen ihre Berücksichtigung. Aufgrund des Wegfalls des Grundstücks der Kirchengemeinde Schöller wird zudem in Teilbereichen eine Neuplanung der Halde Schöller vorgelegt. Diese Neuplanung sieht, neben der nunmehr notwendigen Inanspruchnahme von ehemals vorgesehenen Abbauflächen für die Aufhaltung, u. a. einen größeren Abstand zu den Gärten der dortigen Wohnbebauung vor. Des Weiteren werden die Ergebnisse der Untersuchungen im westlichen Düsseltal zu grundwasserabhängigen Biotopen und das Amphibienkonzept für die Grube Osterholz mit in den Änderungsantrag übernommen.

Aufbauend auf den vorgenannten planerischen Änderungen wurden die staub- und schalltechnischen Prognosen überarbeitet und den neuen Rahmenbedingungen angepasst. Des Weiteren wurde zum sprengtechnischen Gutachten eine entsprechende Stellungnahme verfasst. Darüber hinaus wurde geprüft, ob die Planänderung Auswirkungen auf die Prognosen des hydrogeologischen Fachgutachtens aufweist. Abschließend wurden weitere Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren mit in die vorliegende Planänderung einbezogen bzw. berücksichtigt. Hier ist u. a. das Thema „Schutzwürdige Böden im Untersuchungsgebiet“ zu nennen.

Aufgrund der Tatsache, dass es sich bei der Planänderung um Änderungen handelt, die lediglich zu einer Reduzierung des Vorhabens und damit zugleich zu einer Reduzierung der Betroffenheiten führen, wurde auf eine erneute Betrachtung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens in Hinblick auf die detaillierte Prüfung der einzelnen Schutzgüter verzichtet. Stattdessen werden die Einwirkungen der Maßnahmen punktuell neu bewertet und in den Gesamtzusammenhang des Antrages gestellt. Die im landschaftspflegerischen Begleitplan aus 2007 und den ergänzenden Unterlagen aus 2009 erfolgte Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung wurde aufgrund der vorgenommenen Flächenanpassungen in der vorliegenden Planänderung neu vorgelegt.

Aufgrund der Anregungen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung sowie des am 04.06.2012 durchgeführten Erörterungstermines wurde eine Fauna-Flora-Habitat-Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet Neandertal durchgeführt.

B IV Verfahrensvorgeschichte

Im Vorfeld der Antragstellung haben mit dem Vorhabenträger mehrere Gespräche stattgefunden, bei denen die verfahrensrechtlichen Grundlagen und die Zulassungserfordernisse für ein solches Vorhaben besprochen wurden. Im Mai 2001 wurde das beabsichtigte Vorhaben zunächst angezeigt. Auf der Grundlage der Vorhabensanzeige wurde ein sog.

„Scopingtermin“ anberaumt, in dessen Rahmen der Gegenstand, der Umfang und die Methode der notwendigen Umweltverträglichkeitsprüfung sowie sonstige für die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung erheblichen Fragen erörtert werden sollten. Dieser „Scopingtermin“ hat, unter Beteiligung zahlreicher geladener Behördenvertreter, am

16.06.2001 stattgefunden. Anschließend wurde die Fa. Iseke GmbH & Co. KG über den voraussichtlichen Untersuchungsrahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 UVPG unterrichtet.

B V Verfahrensgang

Mit Datum vom 12.12.2007 reichte die Fa. Iseke GmbH & Co. KG als Vorhabenträger den Antrag auf Erteilung eines Planfeststellungsbeschlusses bei der unteren Umweltschutzbehörde Wuppertal ein.

Im Rahmen der sich anschließenden Vollständigkeitsprüfung wurde die Vorhabensträgerin darüber in Kenntnis gesetzt, dass die eingereichten Planunterlagen noch nicht vollständig sind.

Gleichzeitig wurden die Antragsunterlagen wegen Nicht-Vollständigkeit und Zuständigkeitswechsel gemäß § 6 Abs. 3 i. V. mit § 8 ZustVO an die nunmehr zuständige Bezirksregierung Düsseldorf abgegeben.

Als Ergebnis einer gemeinsamen Besprechung mit Vertretern der Bezirksregierung Düsseldorf beim Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz legte mit Schreiben vom 18.02.2009 das Ministerium fest, dass im Falle eines wasserrechtlichen Planfeststellungsantrages „Herstellung eines Gewässers gemäß § 68 Abs. 1 WHG“ für das Trägerverfahren die untere Umweltschutzbehörde Wuppertal zuständige Behörde sei.

Da Teilflächen des Vorhabens auf dem Haaner Stadtgebiet (Zuständigkeitsbezirk des Landrats des Kreises Mettmann) liegen, wurde darüber hinaus von der Bezirksregierung Düsseldorf gemäß § 140 Landeswassergesetz im Einvernehmen mit dem Landrat des Kreises Mettmann der Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal - untere Umweltbehörde - als zuständige Behörde für das Gesamtverfahren bestimmt.

Die ergänzenden Unterlagen wurden von der Vorhabensträgerin mit Schreiben vom 16.10.2009 bei der unten Umweltbehörde Wuppertal eingereicht.

Nach Vervollständigung der bestehenden Antragsunterlagen durch die Vorhabensträgerin wurde am 27.01.2010 festgestellt, dass die Antragsunterlagen den Anforderungen für die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach §§ 68 Abs. 1 und 70 Wasserhaushaltsgesetz i. V. mit § 73 Abs. 2 VwVfG NRW genügen. Daraufhin wurde die Durchführung des Anhörungsverfahrens eingeleitet.

Nach ordnungsgemäßer Bekanntmachung vom 17.02.2010 wurden die Planfeststellungsunterlagen vom 01.03.2010 bis einschließlich 01.04.2010 zur Einsichtnahme während der üblichen Dienststunden ausgelegt. Während des Auslegungszeitraumes und bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (15.04.2010 – 24 Uhr) konnte jede/r, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Wuppertal, Ressort Umweltschutz, Einwendungen gegen den Plan erheben.

Hinsichtlich der Einzelheiten der Auslegung wird auf den Veröffentlichungstext vom 17.02.2010 Bezug genommen.

Am 29.01.2010 wurden die Planfeststellungsunterlagen auch an die betroffenen Behörden, Institutionen, Verbände und Dritte übersandt. Diese wurden gemäß § 73 Abs. 2 VwVfG NRW gebeten, bis zum 30.04.2010 Stellung zu nehmen, soweit ihre Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden.

In Vorbereitung des nun folgenden Erörterungstermins stellte sich heraus, dass einige wesentliche Grundstücke der Vorhabensträgerin (Bereiche der Abgrabungsfläche sowie der Halde Schöller) nicht zur Verfügung stehen. Mit Schreiben vom 22.12.2011 wurde deshalb ein Änderungsantrag zum Hauptantrag eingereicht.

Nach Abschluss der Vollständigkeitsprüfung des Änderungsantrages wurde am 27.01.2012 für den Änderungsantrag die Durchführung des Anhörungsverfahrens eingeleitet.

Nach ordnungsgemäßer Bekanntmachung vom 29.02.2012 wurden die Änderungsplanfeststellungsunterlagen vom 19.03.2012 bis einschließlich 19.04.2012 zur Einsichtnahme während der üblichen Dienststunden ausgelegt. Während des Auslegungszeitraumes und bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (04.05.2012 – 24 Uhr) konnte wiederum jede/r, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Wuppertal, Ressort Umweltschutz, Einwendungen gegen den Plan erheben.

Hinsichtlich der Einzelheiten der Auslegung wird auf den Veröffentlichungstext vom 14.02.2012 Bezug genommen.

Am 15.02.2012 wurden die Änderungsantragsunterlagen auch an die betroffenen Behörden, Institutionen, Verbände und Dritte übersandt. Diese wurden gemäß § 73 Abs. 2 VwVfG NRW gebeten, bis zum 14.04.2012 Stellung zu nehmen, soweit ihre Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden.

Das Ergebnis der Auslegungen und der Aufforderungen zur Abgabe einer Stellungnahme ist nachfolgend unter B VI „Im Verfahren erhobene Einwendungen“ dargestellt.

Mit der öffentlichen Bekanntmachung des Änderungsantrages wurde gleichzeitig gemäß § 73 Abs. 7 VwVfG NRW der Erörterungstermin für den 04.06.2012 und 05.06.2012 bestimmt.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist wurden gemäß § 73 Abs. 6 Satz 1 VwVfG NRW die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen den Plan und die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit der Vorhabensträgerin, den Behörden, den am Verfahren beteiligten Verbänden, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Der Erörterungstermin wurde am 04.06.2012 durchgeführt. Zu den Einzelheiten wird auf die Niederschrift zum Erörterungstermin vom 27.07.2012 verwiesen.

B VI Im Verfahren erhobene Einwendungen

1. Einwendungen der Träger öffentlicher Belange im Beteiligungsverfahren

Stadt Wuppertal, 106.13, untere Landschaftsbehörde

Von der unteren Landschaftsbehörde wurde gemäß Antrag 2009 folgende Punkte hinterfragt:

- Die allgemeinen Angaben bezüglich streng geschützter Tierarten,
- die Notwendigkeit einer Befreiung gemäß § 67 LG NRW,
- Kompensationsmaßnahmen bzw. Herrichtungsauflagen der Außenhalden,
- Kompensationsmaßnahmen bzw. Herrichtungsauflagen im Betriebsteil Grube Osterholz,
- Maßnahmen außerhalb der Eingriffsbereiche,
- Regelung zum Uhuvertrag und Ökokonto Leitungsverlegung,
- Besondere Artenschutzmaßnahmen,
- Biomonitoring,
- Oberboden und Abraumarbeiten,
- Sicherung von Kompensations- und Rekultivierungsmaßnahme, ökologische Funktionsfähigkeit,
- Abnahme,
- Reduzierung der Haldenflächen.

Bezüglich Änderungsantrag 2011 wurden folgende Punkte hinterfragt:

- Fauna-Flora-Habitat-Prüfung für das FFH- Gebiet Düssel vor Planfeststellung,
- Anregungen: Verbindungsweg für Fußgänger, Halde Holthäuser Heide, Halde Osterholz, Erschließung Grube 8, neue Erschließung Straße „Am Sandfeld“, Ersatzaufforstung,
- Gestaltungskonzept Halde Schöller,
- Reduzierung der Aufforstungsfläche der Außenhalden,
- Bewuchs der Halde Holthäuser Heide als Sukzessionsfläche mit Feldgehölzen,
- Umsetzung Amphibienschutz- und Entwicklungskonzept,
- Schaffung von Ersatzgewässer mit umgebenden Landhabitaten,
- Anlegung von Laichhabitaten für Kammolche,
- geplantes Konzept für temporäre Lebensräume innerhalb des Tagebaues,
- Umsetzung Landhabitats,
- Pflege Folienteich,
- Ersatzweg Holthäuser Heide,
- Ausschluss Beeinträchtigung einzelner Waldkäuze.

Im Planfeststellungsbeschluss wird durch die Festsetzung von naturschutzrechtlichen Nebenbestimmungen und Hinweisen (siehe Kap. A V) sichergestellt, dass die Belange der unteren Landschaftsbehörde berücksichtigt werden.

Stadt Wuppertal, 105.28, untere Bauaufsichtsbehörde

Es wurden keine Bedenken gegen das Vorhaben geäußert.

Stadt Wuppertal, 106.01, untere Fischereibehörde (Stellungnahme Fischereiberater)

Die Anregungen bezüglich Überprüfung des Fischbestandes und die Untersuchung des Einleitwassers sind unbegründet, da ein ausführliches begleitendes Fließgewässermonitoring (u. a. regelmäßige Erfassung der Fischfauna in der Düssel) durchgeführt und fortgeführt wird.

Selbstverständlich wurde der Kreis Mettmann am Verfahren beteiligt.

Stadt Wuppertal, 106.01, untere Jagdbehörde (Stellungnahme Kreisjägerschaft)

Es wurden keine Bedenken gegen das Vorhaben geäußert.

Stadt Wuppertal, 104, Straßen und Verkehr

Die städtischen Bedingungen bezüglich der Teilverlegung der Straße Am Sandfeld wie:

- Planung,
- Ausbaustandart,
- Vergabe an Fachfirmen,
- Oberflächenentwässerung,
- Einziehung vorhandenen Teilstücks,
- Freigabe des neuen Teilstücks,
- Widmung durch den Straßenbaulastträger

werden im Planfeststellungsbeschluss (siehe A Verfügender Teil, Pkt. VII) durch die Festsetzung von straßenrechtlichen Nebenbestimmungen gesichert.

Stadt Wuppertal, 305.8, Gesundheitsamt

Es wurden keine Bedenken gegen das Vorhaben geäußert.

Stadt Wuppertal, 106.23, untere Bodenschutzbehörde

Der Anregung bezüglich Untersuchung des Sulfatbildungspotentials des Abraums vor Beginn der Innenverkippung ist unbegründet, da nur Abraum aus der Grube Osterholz eingebracht wird. Darüber hinaus wird, durch abfallrechtliche Nebenbestimmungen (siehe Kap. A VI) sichergestellt, dass regelmäßige chemische Untersuchungen des Abraummaterials der Grube durchgeführt werden.

Stadt Wuppertal, 101, Stadtentwicklung und Städtebau

Die Prüfung aus planungsrechtlicher Sicht ergab, dass es Abweichungen von den beantragten Grenzen der Abgrabungsflächen zu den geplanten Außenhalden vom Flächennutzungsplan gibt. Das gilt auch für die Wasserfläche des Gewässers nach Beendigung der Abgrabung.

Es wird jedoch festgestellt, dass eine Änderung des Flächennutzungsplanes vor dem Planfeststellungsbeschluss entbehrlich ist, d. h., es bestehen aus planungsrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen das Vorhaben. Das Ergebnis der Planfeststellung wird anschließend in den Flächennutzungsplan übernommen.

Des Weiteren wurde angemerkt, dass die Planunterlagen keinen Hinweis enthalten, ob die Immissionswerte der TA Luft (Staub) und der TA Lärm (Schall) auch mit geringeren Haldenausdehnungen erreicht werden können, so dass die Auswirkungen auf das Landschaftsbild z. B. durch eine umfangreichere Wiederverfüllung der Gruben oder eine Ablagerung an anderer Stelle geringer ausfallen könnten. Eine entsprechende Alternativuntersuchung sollte vom Antragsteller ergänzt und zum Gegenstand der Abwägung gemacht werden. Darüber hinaus wurde auf der Grundlage des Änderungsantrages 2011 festgestellt, dass der höchste Punkt der Halde Schöller reduziert wurde, die Anlage 3 jedoch nicht angepasst wurde (Korrektur erfolgt im Rahmen der Genehmigung mit Roteintragung in der Planfeststellung), bei der Halde Holthäuser Heide Angaben über die Veränderung des Haldenvolumens über dem angrenzenden Gelände fehlen und keine Aussagen über die Möglichkeit weitergehender Minderungsmaßnahmen gemacht wurden.

Die Einwendung ist unbegründet. Im Änderungsantrag sind die Haldenflächen aufgrund von nichtverfügbaren Grundstücksflächen reduziert und angepasst worden. Auch die entsprechenden Gutachten (Lärm, Staub) sind angepasst worden. Der Steinbruchbetrieb ist jedoch nach wie vor auf die Aufhaldung von Abraummaterial angewiesen. Alternativen wurden untersucht und stehen wegen fehlender Verfügbarkeit von Grundstücken, Anlagen etc. nicht zur Verfügung. Nach Abschluss der Aufhaldung des Materials ist eine Innenverkippung geplant. Diese kann aktuell nicht durchgeführt werden, da der Tagebau noch nicht seine endgültigen Grenzen erreicht hat.

Darüber hinaus hat der Vorhabenträger der Außenhalden gemäß den abfallrechtlichen Nebenbestimmungen (siehe A Verfügender Teil, Pkt. VI) die Pflicht, die notwendigen Angaben bezüglich Haldenvolumen, Haldengestaltung und dergleichen in einem der zuständigen Behörde anzuzeigenden Abfallbewirtschaftungsplan nach dem Anhang der GewinnungsAbfV für die Entsorgung von Gewinnungsabfällen darzustellen und anzuzeigen.

Landeseisenbahnverwaltung NRW

Die Landeseisenbahnverwaltung weist darauf hin, dass bei den geplanten Erweiterungen in Gleisnähe darauf zu achten ist, dass es nicht zu Setzungen der Gleisanlage kommt. Gegebenenfalls sind die Gleisanlagen diesbezüglich verstärkt zu überwachen. Nach Sprengarbeiten in Nähe der Gleisanlage ist die Betriebssicherheit vor Befahren zu überprüfen.

Die Einwendung ist unbegründet. Gemäß des spreng- und erschütterungstechnischen Gutachtens sind aufgrund der Beschränkungen der Sprengarbeit (vorgegebene maximale Sprengstoffmengen) zum Schutz der in der Nähe befindlichen Gebäude Schäden an der Bahntrasse (wie auch Straßen und Feldwege) auszuschließen.

Durch immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen (siehe A Verfügender Teil, Pkt. IV) ist festgelegt, dass nach jeder Sprengung < 60 m Entfernung zu den Bahnanlagen (Industriegleisanlage der Firma, teilweise Bahngesellschaft Kaarst-Neuss-Düsseldorf) die Bahnstrecke kontrolliert wird.

Eisenbahnbundesamt

Das Eisenbahnbundesamt weist darauf hin, dass sich die Steinbrucherweiterung in ca. 550 m Abstand zur Eisenbahnstrecke 2723 befindet. Deshalb ist sicherzustellen, dass die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes durch das Vorhaben nicht gefährdet werden darf. Insbesondere ist darauf zu achten, dass die Standsicherheit der Eisenbahninfrastruktur und die Lagestabilität der Gleise durch die Grundwasserabsenkung und die mit dem Vorhaben verbundenen Erschütterungen nicht gefährdet werden darf.

Darüber hinaus ist die DB Netz AG als Eigentümerin und Vorhabenträger der Eisenbahninfrastruktur am Verfahren zu beteiligen.

Weiter wurde auf der Grundlage des Änderungsantrages 2011 ergänzend gefordert, dass Messungen an den Gleisen durchzuführen (Erschütterungen, Absenkung des GW-Spiegels) und Schutzmaßnahmen im Vorfeld von Sprengungen mit den Betreibern der Eisenbahninfrastruktur festzulegen sind.

Die Einwendung ist teilweise unbegründet. Die Anregung bezüglich Monitoring zur Überwachung des Grundwasserspiegels wird durch wasserrechtliche Nebenbestimmungen (siehe Kap. A III) sichergestellt. Ein umfassendes Grundwassermonitoring ist eingerichtet und wird seit Jahren betrieben. Setzungen sind aufgrund der Grundwasserabsenkung ausgeschlossen.

Bezüglich Sprengarbeiten wird auf die vorgenannte Stellungnahme zur Landeseisenbahnverwaltung verwiesen. Zu bemerken ist, dass die Eisenbahnstrecke 2723 mit ca. 550 m Abstand zum Steinbruch weit außerhalb des in diesem Bereich besonders zu schützenden Raumes liegt.

Die gewünschte Beteiligung der DB Netz AG ist erfolgt.
Insoweit ist die Einwendung unbegründet.

DB Services Immobilien GmbH (DB Netz AG)

Die DB Services Immobilien GmbH (DB Netz AG) fordert, dass kein Oberflächenwasser aus der Halde Holthäuser Heide und der neu trassierten Wegeverbindung "Am Sandfeld" den Bahnanlagen zugeführt wird.

Diese Forderung ist wegen der vorhandenen Topographie unbegründet.

Bergisch-Rheinischer Wasserverband

Der Bergisch-Rheinische Wasserverband fordert Sicherungsmaßnahmen im Falle eines Hochwassers in der Düssel (Drosselung bzw. Einstellung der Einleitung).

Weiterhin macht er darauf aufmerksam, dass in der Anlage 21 "Darstellung zukünftiges Hydromonitoring" die Darstellung zum Grenzbach / Gausbach die bereits in 2006 genehmigte Teilaufhebung nicht berücksichtigt ist.

Die Forderung bezüglich Darstellung des neuen Grenzbachs in den Antragsunterlagen ist unbegründet, da es sich hier um ein eigenständiges genehmigtes Planfeststellungsverfahren handelt. Hinsichtlich der anderen Forderungen / Anregungen wird der Einwendung gefolgt und durch wasserrechtliche Nebenbestimmungen (Kap. A III, Hochwasser Düssel) deren Einhaltung sichergestellt.

Stadtwerke Erkrath GmbH

Die Stadtwerke Erkrath melden mit folgender Begründung vorsorglich wasserwirtschaftliche Bedenken an, da das geplante Abbauvorhaben in der Grube Osterholz zu einer Verstärkung der Absenkungen im Sumpfungstrichter und zu einer Westwärtswanderung der westlichen Wasserscheide führen wird.

Die Stadtwerke Erkrath GmbH möchte deshalb sichergestellt haben, dass die mit der Verlagerung der Wasserscheide einhergehenden Abflussminderungen um bis zu 300.000 m³/a nicht zu Bilanzdefiziten im Einzugsgebiet ihrer Trinkwasserbrunnen führen kann und die Wasserscheide nicht weiter als bis zur Düsselschleife bei Schragen verlagert wird. Sollte diese Situation eintreten, sind entsprechende Sicherungsmaßnahmen, wie z. B. eine Erhöhung der Düsselversickerung, vorzusehen.

Der Einwendung wird gefolgt und durch die Festsetzung von wasserrechtlichen Nebenbestimmungen (siehe Kap. A III) wie

- Steuerungsmaßnahmen bezüglich Veränderung der Grundwasserscheide bzw. kritische Absenkung der Wasserscheide,
- Hydromonitoring, ergänzendes Hydromonitoring sowie Austausch der jeweiligen Messdaten,
- Messsystem zur Überwachung Düsselwasserabfluss,
- Beteiligung der Vertreter der Stadtwerke Erkrath bei der Präsentation der Untersuchungsergebnisse

deren Einhaltung sichergestellt.

Landesbetrieb Wald und Holz NRW

Der Landesbetrieb Wald und Holz hat aus forstlicher Sicht folgende Bedenken bzw. Anregungen:

Der geplante Eingriff in hochwertige Waldflächen muss in einem Verhältnis 1:3 ausgeglichen werden. Dabei muss der Eingriff mindestens im Flächenverhältnis 1:1 über Ersatzaufforstungen kompensiert werden. Der restliche Ausgleich im Verhältnis 1:2 kann über Waldumbaumaßnahmen erfolgen.

Darüber hinaus werden konkrete Vorgaben beziehungsweise Vorschläge für die forstrechtlichen Kompensationsmaßnahmen (Neuaufforstung, ökologische Waldumgestaltung auf Althalde bei Schöller und im Osterholz) vorgegeben. Auch sind, falls erforderlich, geeignete Wildschutzmaßnahmen für die Kulturen zu treffen.

Bezüglich der Ergänzungen des Änderungsantrages 2011 wurde festgestellt, dass der vorgesehene Ausgleich für die Waldverluste nunmehr ausreichend ist. Ergänzend wurde gefordert, Folgendes als Nebenbestimmung aufzunehmen:

Die unter 3.2.2 des Änderungsantrages aufgeführten Kompensationsmaßnahmen sind in den dort genannten Flächengrößen verpflichtend durchzuführen. Die Art und Weise der Umsetzung ist mit dem Landesbetrieb Wald und Holz abzustimmen. Der Maßnahmenkomplex „Aufwertung der Waldfunktion“ ist binnen eines Jahres nach Einschlag des Bestandes umzusetzen. Die Maßnahmen der "Neuaufforstung" sind spätestens innerhalb der nächstfolgenden Pflanzperiode nach Beendigung der jeweiligen Haldenschüttung durchzuführen.

Der Einwendung wird gefolgt und deren Einhaltung durch naturschutzrechtlichen Nebenbestimmungen (siehe Kap. A V) geregelt.

Geologischer Dienst NRW

Der Geologische Dienst NRW nahm zu den Bereichen Schutzgut Boden, Schutzgut Grundwasser, Ingenieurgeologie und Geotopschutz Stellung.

Schutzgut Boden:

Der geologische Dienst weist darauf hin, dass im Plangebiet schutzwürdige Böden auftreten. Hieraus ergibt sich aus bodenkundlicher Sicht für die Erweiterung der Lagerstätte eine gesonderte Ermittlung von Kompensationsmaßnahmen für das Schutzgut Boden im Rahmen einer landschaftspflegerischen Begleitplanung. Der Geologische Dienst bittet darum, die Schutzwürdigkeit der Böden in den Antragsunterlagen, z. B. in Kap. 3.2.3.2 "Boden" und im "Landschaftspflegerischen Begleitplan" (LBP), zu erwähnen. Bei der Planung zusätzlicher Kompensationsmaßnahmen werden solche Maßnahmen empfohlen, bei denen kein weiterer Verlust an landwirtschaftlichen Nutzflächen eintritt. Denkbar sind z. B. Maßnahmen einer naturverträglichen Bodennutzung nach § 4a Abs. 6b Landschaftsgesetz NRW, die vorrangig "auf eine ökologische Verbesserung bestehender landwirtschaftlicher Bodennutzungen und vorhandener landwirtschaftlicher Strukturen gerichtet sind". Denkbar sind aber auch Maßnahmen wie z. B. Entsiegelung von Flächen, Abtrag von Bodenüberschüttungen insbesondere aus technologischem Material.

Hierzu wird festgestellt, dass die ELES Arbeitshilfe Böden mit hoher Regelungs- und Pufferfunktion bzw. hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit jedoch gegenwärtig als Wert- und Funktionselemente keine besondere Bedeutung zuweist. Daher kann laut des Geologischen Dienstes eine Einzelfallbetrachtung prinzipiell unterbleiben. Auf eine gesonderte Ermittlung des Kompensationsbedarfs wird daher aus formalen Gründen verzichtet, der Ausgleich wird über den LBP abgeglichen.

Der Anregung hinsichtlich des Verzichtes auf eine Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen für Kompensationsmaßnahmen wird gefolgt.

Schutzgut Grundwasser:

Bezüglich des Schutzgutes Grundwasser werden folgende Anregungen und Hinweise gemacht:

Dem Vorschlag für ein zukünftiges Hydromonitoring stimmt der Geologische Dienst zu, wobei folgende Punkte zu beachten sind:

- Im Erweiterungsbereich der Grube Osterholz befinden sich zurzeit mehrere Grundwassermessstellen, die später nach Wegfall zu ersetzen sind.
- Die Stadtwerke Erkrath planen am Standort Sedental einen neuen Trinkwasserbrunnen und eine deutliche Anhebung der Fördermengen aus dem Karstgrundwasserleiter. Deshalb werden zur zukünftigen detaillierten Beobachtung des Grundwasserfließsystems zwischen dem Brunnen Sedental und der Wasserscheide im Bereich der Düssel die Errichtung von mindestens zwei zusätzlichen Grundwassergütemessstellen zwischen den bestehenden Messstellen P 33 und GMS 5 vorgeschlagen.
- Im hydrogeologischen Gutachten wird auf Seite 114 ausgeführt, dass „für die Zeit nach Beendigung der Abbautätigkeiten und Abschluss der Wiederanstiegsphase des Grundwassers negative Auswirkungen auf die Grundwasser- und Oberflächenwasserverhältnisse auszuschließen sind.“ Nach dem Wiederanstieg des Grundwassers ist jedoch bei dem anstehenden Abgrabungssee im Sommerhalbjahr mit deutlichen Verdunstungsverlusten zu rechnen, die wie eine Grundwasserentnahme wirken. Da das Karstfließsystem schnell reagiert, kann dann auf die Einleitung in die Düssel eventuell doch nicht verzichtet werden, um einen ökologisch begründeten Mindestabfluss zu gewährleisten. Die Grundwasserbilanz im Grundwassermodell wäre entsprechend anzupassen.

Dieser Einwendung wird gefolgt und durch abgrabungs- und wasserrechtliche Nebenbestimmungen (siehe Kap. A II und A III) deren Einhaltung sichergestellt. Darüber hinaus wird der Geologische Dienst über die Ergebnisse der begleitenden Monitoringprogramme regelmäßig informiert und zur Präsentation mit fachlicher Wertung und Diskussion in zweijährigem Abstand eingeladen.

In einer ergänzenden Stellungnahme wird weiter ausgeführt, dass zur besseren Übersicht die Erstellung einer Übersichtskarte zum bestehendem Grundwassermodell mit Darstellung des momentanen und des zukünftigen Absenkungsbereiches im Gruiten-Dornaper Kalkzug bezüglich der vom Abbau unbeeinflussten ursprünglichen Grundwasserstände empfohlen wird. Die Vorhabensträgerin hat diese Übersichtskarte zwischenzeitlich erstellt.

Zum geplanten Pumpversuch im neuen Brunnen Sedental der Stadtwerke Erkrath wird gefordert, diese im laufenden Hydromonitoring zu berücksichtigen. Hierzu wird festgestellt, dass die Abstimmung mit dem hydrogeologischen Gutachter der SW Erkrath bereits erfolgt ist und fortgesetzt wird. Das Grundwassermodell wird entsprechend weiterentwickelt und angepasst, mithin dieser Einwendung bereits gefolgt wurde.

Weiter weist der Geologische Dienst darauf hin, dass mit zunehmender Sumpfung die Wasserscheide nach Westen wandert. Damit verkürzt sich der Düssel-Infiltrationsbereich. Das kann zur Verminderung der im Einzugsgebiet Wasserversorgungsbrunnen Sedental zur Verfügung stehenden Infiltrationswassermengen führen. Daher ist das Grundwassermessstellennetz über das in der Stellungnahme vom 19.4.2010 geforderte Maß hinaus deutlich zu verdichten. Gefordert werden daher regelmäßige Abflussmessungen in der Düssel. Auch sind in den quartären Talablagerungen der Düssel parallel zu den neuen Karstgrundwassermessstellen flache Grundwassermessstellen zu errichten, um die Grundwasserdynamik im Wurzelraum der Düsseltalvegetation im Infiltrationsbereich der Düssel zu beobachten.

Diesen Einwendungen wird gefolgt und durch wasserrechtliche Nebenbestimmungen (siehe Kap. A III, u. a. erweitertes Hydromonitoringprogramm) sichergestellt, dass die Forderungen erfüllt werden.

Weiter wird die zeitweise Einspeisung zusätzlicher Wassermengen in die Düssel, z.B. aus dem Abgrabungssee Hahnenfurth empfohlen, um eine Mindestabflussmenge und damit eine Mindestmengeninfiltration mit einer zusätzlichen Stützung der Grundwasserscheide im westlichen Bereich des Kalkzuges zu erreichen.

Auch dieser Einwendung wird durch Erlass wasserrechtlicher Nebenbestimmungen (siehe Kap. A III, erweitertes Hydromonitoringprogramm – Steuerungsmaßnahmen) gefolgt.

Bezüglich der geplanten großflächigen Innenverkipfung wurde angemerkt, dass es nach Abbauende und Wiederanstieg des Grundwassers aufgrund der geringen Durchlässigkeit des verkippten Materials zu einem Rückstau des in Richtung Südwest strömenden Grundwassers im Kalkzug kommen kann. Vorgeschlagen wird deshalb eine Verlegung der Innenkippe in den Bereich der Kippungslinie des zukünftigen Abgrabungssees an den Südostrand der Grube. Der Schüttungskörper beeinflusst so die Grundwasserströmung deutlich weniger.

Diese Einwendung wird durch abfallrechtliche Nebenbestimmungen (siehe Kap. A VI, Erstellung eines Abfallbewirtschaftungsplanes) aufgenommen.

Ingenieurgeologie

Angemerkt wurde, dass den Antragsunterlagen keine Standsicherheitsnachweise beigelegt sind. So kann die Standsicherheit der Böschungen vom GD NRW nicht bewertet werden. Aufgrund der großen Höhen und der steilen Böschungen ist eine entsprechende geotechnische Beurteilung jedoch unverzichtbar.

Darüber hinaus wurde in der Stellungnahme zum Änderungsantrag bemerkt, dass in der geänderten Planung auf eine flache Gestaltung der Endböschung verzichtet wurde. Es wurde nochmals darauf hingewiesen, dass die Standsicherheit der Böschungen der Innenkippe und der Halden nachzuweisen sind. Insbesondere ist die Auswirkung der Auflast der Halden auf die Standsicherheit der Randböschungen des Steinbruchs zu beachten. Es wurde weiter darauf hingewiesen, dass der nach Beendigung der Wasserhaltung sich einstellende Seewasserspiegel mit in die Standsicherheitsbeurteilung einzubeziehen ist.

Diesen Einwendungen wird gefolgt und durch abfallrechtliche Nebenbestimmungen (siehe Kap. A VI, Erstellung eines Abfallbewirtschaftungsplanes) sichergestellt, dass die Forderung erfüllt wird.

Geotopschutz

Bezüglich Geotopschutz wird angemerkt, dass im Bereich des Steinbruchs Osterholz mit dem Auftreten von freien oder sedimentgefüllten Hohlräumen zu rechnen ist. Bei letzteren sind sowohl quartär-tertiärzeitliche als auch kreidezeitliche Höhlenfüllungen zu erwarten. Die Höhlenfüllungen sind für die paläontologische Forschung von besonderer Bedeutung. Sie sind daher als paläontologische Bodendenkmäler zu betrachten, deren Entdeckung nach dem Denkmalschutzgesetz meldepflichtig ist und eventuell weitere Maßnahmen nach sich ziehen kann (Bergung von Fossilien). Darüber hinaus sind größere Vorkommen von Fremdgesteinen (z.B. Sand, Kies, Ton) dem GD NRW zu melden.

Es ist gewährleistet, dass für den Fall, dass während des Abbaues Höhlenfüllungen angefahren werden, diese den zuständigen Stellen gemeldet werden (siehe Kap. A II). Der Einwendung wird mithin gefolgt.

Kreis Mettmann

Stellungnahme der unteren Landschaftsbehörde Mettmann

Die untere Landschaftsbehörde merkt an, dass auf der Grundlage des Landschaftsplans Mettmann für das Vorhaben eine Befreiung gemäß § 69 Landschaftsgesetz (LG) NW erforderlich ist, die mit dem Planfeststellungsbeschluss erteilt werden kann.

Darüber hinaus werden bezüglich Umweltprüfung / Eingriffsregelung / Artenschutz folgende Anregungen gemacht:

In der Beeinträchtigungsprognose für die streng geschützten, planungsrelevanten Arten ist zwar nicht von einer Gefährdung der lokalen Populationen auszugehen; es gibt allerdings teilweise eine Diskrepanz zwischen den Beschreibungen der UVU/ UVS und den Protokollen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages mit möglichen Auswirkungen auf einzelne Individuen:

- Fledermäuse: die Kartierung beschränkte sich auf die Erfassung jagender Tiere (S. 71). Obwohl z. B. der große Abendsegler als typische Baumfledermaus bei jedem Kartierungsgang nachgewiesen wurde, konnten keine Tagesquartiere in Altbäumen nachgewiesen werden (S. 74). Wenn auch der artenschutzrechtliche Fachbeitrag nachweisen kann, dass eine populationsbezogene Gefährdung durch das Vorhaben nicht eintritt, ist doch mit einem Individualverlust durch das Fällen von Altbäumen mit Höhlen und Spalten zu erwarten. Hier erwartet die ULB, dass die im Prüfprotokoll dargestellten vorgezogenen Maßnahmen zur Verbesserung der Situation in der Planfeststellung verbindlich festgesetzt werden.
- Bemerkenswert ist, dass der in der Grube Osterholz in der Südwand brütende Uhu in der Artenliste der Avifauna der UVU / UVS nicht aufgeführt ist, wohl aber unter Punkt 3.7.2 des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages und im artenschutzrechtlichen Protokoll, das eine Reihe von Maßnahmen vorschlägt. Auch hier erwartet die ULB, dass die im Prüfprotokoll dargestellten vorgezogenen Maßnahmen in der Planfeststellung verbindlich festgesetzt werden.
- Die artenschutzrechtlichen Vorschriften müssen eingehalten werden. Es spricht Einiges dafür, dass es zur Tötung planungsrelevanter Arten, für die eine Ausnahme nach BNatSchG erforderlich ist, sowie zur Vernichtung von Lebensstätten kommen wird. Sollten durch konkrete Maßnahmen, die sich neben dem Schutz für die planungsrelevanten Arten auch auf die Erdkröte beziehen, die Einhaltung von artenschutzrechtlichen Anforderungen gesichert werden, sind diese Maßnahmen konkret im Planfeststellungsbeschluss darzustellen. Die Maßnahmen sind vorher mit der unteren Landschaftsbehörde des Kreises Mettmann abzustimmen.

Diesen Einwendungen wird gefolgt und durch die Festsetzung von naturschutzrechtlichen Nebenbestimmungen (siehe Kap. A V) wird sichergestellt, dass die Forderungen erfüllt werden.

Eine Abstimmung ist bereits am 19.11.2012 erfolgt.

In Ergänzung zur unteren Landschaftsbehörde beschließt der Landschaftsbeirat des Kreises folgendes:

Der Beirat stimmt der Verwaltungsabsicht zu, im Planfeststellungsverfahren zur Erweiterung des Steinbruchs "Grube Osterholz", soweit der Kreis Mettmann betroffen ist, die in der Vorlage dargestellten Anregungen geltend zu machen. Grundsätzlich bestehen Bedenken gegen die Ausdehnung der Abgrabung in der Nachbarschaft von ökologisch bedeutsamen Gebieten mit großer Bedeutung für den Artenschutz. Auch bestehen Bedenken gegen Ausdehnung der Abgrabung in der Nachbarschaft von ökologisch bedeutsamen Gebieten.

Die artenschutzrechtlichen Vorschriften müssen eingehalten werden. Es spricht einiges dafür, dass es zur Tötung planungsrelevanter Arten, für die eine Ausnahme nach BNatSchG erforderlich ist, sowie zur Vernichtung von Lebensstätten kommen wird. Sollten durch konkrete Maßnahmen, die sich neben dem Schutz für die planungsrelevanten Arten auch auf die Erdkröte beziehen, die Einhaltung von artenschutzrechtlichen Anforderungen gesichert werden, sind diese Maßnahmen konkret im Planfeststellungsbeschluss darzustellen. Die Maßnahmen sind vorher mit der unteren Landschaftsbehörde des Kreises Mettmann abzustimmen.

Auch diesen Einwendungen wird gefolgt und durch die Festsetzung von naturschutzrechtlichen Nebenbestimmungen (siehe Kap. A V) deren Einhaltung sichergestellt. Zusätzlich wird darauf verwiesen, dass bereits umfangreiche Monitoringprogramme durchgeführt werden, die die Erweiterung fachtechnisch begleiten. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich. Die ASP-Prüfungen für die einzelnen Arten haben ergeben, dass durch Nebenbestimmungen in Kapitel V, 2.6 Besondere Artenschutzmaßnahmen der Erhaltungszustand der Populationen bei den europäischen Vogelarten bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten sich nicht verschlechtern wird (vgl. C III Nr. 5).

Stellungnahme der unteren Abfallwirtschaftsbehörde Mettmann

Es wurden keine Bedenken gegen das Vorhaben geäußert.

Stellungnahme der unteren Immissionsschutzbehörde Mettmann

Es wurden keine Bedenken gegen das Vorhaben geäußert.
Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen und Hinweise sind im verfügenden Teil, ab Kap. A II, Entscheidungen und Nebenbestimmungen, ausreichend berücksichtigt.

Untere Bodenschutzbehörde Mettmann

Es wurden keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert.
Die untere Bodenschutzbehörde weist insbesondere auf:

- die schutzwürdigen Böden im Kreisgebiet Mettmann,
- die besonders schutzwürdigen Böden im westlichen Düsseltal

hin.

Darüber äußert die Behörde unter anderem die Sorge bezüglich

- der Verschiebung der Wasserscheide bei Gruiten,
- der Auswirkungen auf die Quelle bei Schragen,
- der Wassergewinnung der Stadtwerke Erkrath.

Durch Nebenbestimmungen und Hinweise im verfügenden Teil, ab Kap. A II, Entscheidungen und Nebenbestimmungen, finden die Hinweise der unteren Bodenschutzbehörde Berücksichtigung. Darüber hinaus wird auf Bewertung der Einwendungen des Geologischen Dienstes NRW und der unteren Wasserbehörde Mettmann zu diesem Thema verwiesen.

Stellungnahme der unteren Wasserbehörde Mettmann

Die Untere Wasserbehörde äußert insbesondere Bedenken gegen mögliche Auswirkungen der Wasserhaltung auf das Gebiet des Kreises Mettmann wie

- Veränderung des Abflussverhaltens der Düssel (Infiltration / Exfiltration),
- Verlagerung der Wasserscheide bis in den Bereich Düsselberg / Schragen,
- Absenkung der Grundwasserstände bis in den Quellbereich Quelle Schragen,
- massive Reduzierung der Quellschüttung im Bereich der Quelle Schragen,
- Absinken der Wasserstände im Quellbereich sowie in den angrenzenden Fischteichen,
- voraussichtliches Trockenfallen des namenlosen Gewässers zwischen den Teichanlagen und der Düssel.

Sollte es trotz Bedenken zu einem Planfeststellungsbeschluss kommen, schlägt die UWB Mettmann zur Sicherung ihrer Belange Nebenbestimmungen vor.

Den Einwendungen wird unter Berücksichtigung der folgenden Ausführungen gefolgt und im Übrigen als unbegründet zurückgewiesen. (vgl. hierzu auch die Bewertung der Einwendungen der Stadt Haan, Kap. B VI Pkt. 2):

Die bisherigen Erkenntnisse und Untersuchungen ergaben, dass die grundwasserrelevanten Lebensräume im Düsseltal bei Gruiten und Düsselberg nicht auf hohe Grundwasserstände im Massenkalk angewiesen sind. Der Bereich zwischen Gruiten und Düsselberg ist bereits seit mehr als 20 Jahren durch einen Grundwasserflurabstand im Massenkalk von 4 m bis > 10 m und von einer Grundwasserabsenkung (bezogen auf den vermutlichen unbeeinflussten Grundwasserstand) von bis zu 5 m betroffen. Die quartären Sedimente oberhalb des Massenkalkaquifers innerhalb der Talauen sind grundwasserführend (Lockergesteinsgrundwasserleiter) und stehen nicht mit dem darunter liegenden Kalksteinaquifer in hydraulischer Verbindung.

Zur Feststellung grundwasserabhängiger Lebensräume wurde deshalb Anfang 2011 eine erste Biotopkartierung vorgenommen. Danach existieren im westlichen Düsseltal keine derartigen Lebensräume.

Durch Nebenbestimmungen und Hinweise (siehe Kap. A III, Wasserrechtliche Entscheidungen und Nebenbestimmungen, wie Nr. 2.1 Steuerungsmaßnahmen, 2.8 Unterbrechung Düsselwassereinleitung, 2.10 Hydromonitoring, 2.11 ergänzendes Hydromonitoring sowie unter Kap. A V Naturschutzrechtliche Entscheidungen und Nebenbestimmungen wie Nr. 2.7 Biomonitoring und dergleichen) wird sichergestellt, dass die Forderungen erfüllt werden.

Die Monitoringprogramme beinhalten u. a. verdichtete Untersuchungen im Bereich westliches Düsseltal bezüglich Grundwasser, Bodenwasserhaushalt, Düsselabfluss, Flora und Fauna im Talbereich für eine abschließende Bewertung der Frage „erhebliche Auswirkungen“ und der Möglichkeit von Nachsteuerungsmaßnahmen.

Durch vorgesehene Errichtung weiterer Messstellen werden auch die Belange der Stadtwerke Erkrath bezüglich ihrer Wassergewinnungsanlage abgesichert. Auch ist ein intensiver Datenaustausch zwischen den Gutachterbüros (wird bereits praktiziert) vorgesehen. Insbesondere erfolgt ein Austausch in Bezug auf eine Erfassung der jeweiligen Fördermenge und gleichzeitiger Überprüfung der Ergebnisse der relevanten Messstellen.

Die vorgenannten Monitoringprogramme sind der unteren Wasserbehörde Mettmann in einem Fachgespräch mit den Gutachtern vorab vorgestellt worden. Auch die Bewertung der Einwendungen des Geologischen Dienstes NRW und der Stadt Haan zu diesem Thema verwiesen. Darüber hinaus wird die untere Wasserbehörde Mettmann über die Ergebnisse der begleitenden Monitoringprogramme regelmäßig informiert und zur Präsentation mit fachlicher Wertung und Diskussion in zweijährigem Abstand eingeladen.

Landwirtschaftskammer NRW

Die Landwirtschaftskammer äußert Bedenken, weil durch die geplanten Außenhalden wertvolle landwirtschaftliche Flächen überplant werden. Sie schlägt vor zu prüfen, ob der Abraum in benachbarte offen gelassene Gruben verbracht bzw. das Verbringen innerhalb der Grube Osterholz optimiert werden kann. Darüber hinaus wird empfohlen, den abzuschiebenden Oberboden entweder gesondert zu lagern beziehungsweise der Wiederverwendung zuzuführen.

Bezüglich der Außenhalde Holthäuser Heide wird ein vorhergehender Kalkabbau vorgeschlagen. Insgesamt wird angemerkt, dass im Planfeststellungsbescheid die gesonderte Lagerung verschiedener Bodenhorizonte als Nebenbestimmung festgelegt wird. Bezüglich der Wasserhaltung wird gefordert, dass für die angrenzenden landwirtschaftlichen Betriebe die Grundwasserversorgung gesichert sein muss.

Weiter werden Vorschläge für wegfallende Wege („Straße Am Sandfeld“, Nebenwege zu den Ackerflächen) gemacht.

Bezüglich der gemäß Änderungsantrag verringerten Erweiterungsfläche wird eine Neubewertung der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung angeregt.

Hierzu ist Folgendes festzustellen:

Unterhalb der Halde Holthäuser Heide ist kein wirtschaftlicher Abbau möglich, da die notwendigen Kalksteinqualitäten nicht vorhanden sind. Die Haldenflächen wurden gemäß Änderungsantrag reduziert. Weitere Reduzierungen sind nicht möglich, da die Flächen für die Aufhaltung zwingend notwendig sind. Entsprechende Alternativen wurden geprüft. Eine Verbringung in andere Gruben ist aus naturschutzfachlicher Sicht und privatrechtlicher Hindernisse nicht möglich.

Durch Nebenbestimmungen (siehe A Verfügender Teil, Pkt. V) wird sichergestellt, dass der Oberboden gesondert gelagert wird, um ihn wieder verwenden zu können.

Darüber hinaus hat der Vorhabenträger der Außenhalden gemäß den abfallrechtlichen Nebenbestimmungen (siehe A Verfügender Teil, Pkt. VI,) die Pflicht, die notwendigen Angaben bezüglich Haldenvolumen, Haldengestaltung und dergleichen in einem der zuständigen Behörde anzuzeigenden Abfallbewirtschaftungsplan nach dem Anhang der Gewinnungsabfallverordnung für die Entsorgung von Gewinnungsabfällen darzustellen und anzuzeigen.

Bezüglich der Grundwasserversorgung landwirtschaftlicher Betriebe ist durch Erkenntnisse des langjährigen begleitenden Hydromonitorings sichergestellt, dass eine Beeinträchtigung insbesondere der Brunnen im Schiefergebiet nicht vorliegt und erfolgen wird.

Der Ersatzweg für die Straße Am Sandfeld ist Gegenstand des Verfahrens und wie die anderen angesprochenen Wegeverbindungen durch Nebenbestimmungen (siehe A Verfügender Teil, Pkt. VII) geregelt.

Die Anregung bezüglich Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung wird gleichfalls durch naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen (siehe A Verfügender Teil, Pkt. V) geregelt.

Durch Nebenbestimmungen wird jedoch sichergestellt, dass Teile der begründeten Einwendungen Berücksichtigung finden. Im Übrigen werden die Einwendungen der Landwirtschaftskammer als unbegründet zurückgewiesen.

Das Landesbüro der Naturschutzverbände äußert folgende Bedenken:

1. Es bestehen mögliche negative Auswirkungen der Grundwasserabsenkung unterhalb +50m NHN auf das Oberflächenwasser in der Düssel und in Ihren Nebenbächen sowie der unsicheren Prognosen über mögliche Risiken und den langen Zeithorizont.
2. Die direkten und indirekten gravierenden Eingriffe in Natur und Landschaft sind nicht vollständig und korrekt erfasst und bilanziert worden. Daher ist eine umfassende Beurteilung der Eingriffsregelung nicht möglich.
3. Die Bestandsaufnahme ist veraltet und unvollständig. Deshalb ist eine aktuelle qualifizierte Kartierung nach heutigem Standard und unter Nutzung zeitgemäßer Methoden durchzuführen, die alle seltenen, gefährdeten und geschützten Arten sowie sämtliche Teillebensräume (z. B. bei den Amphibien) umfasst.
4. Die artenschutzrechtliche Prüfung ist nicht korrekt erfolgt (mangelhafte Datengrundlage, fehlerhafte Abwägung) und überarbeitet werden muss.
5. Die Auswirkungen auf die benachbarten FFH- Gebiete – insbesondere auf das westliche Düsseltal durch die Veränderungen des Grundwasserstandes und des Oberflächenwasserabflusses sowie der veränderten Wasserqualität der Düssel müssen im Rahmen einer FFH- Verträglichkeitsuntersuchung untersucht werden.
6. Im Falle einer artenschutzrechtlichen Ausnahme müssen im Planfeststellungsbeschluss entsprechende vorzeitige Maßnahmen (z. B. CEF- Maßnahmen) festgesetzt werden, die sicherstellen, dass keine Verschlechterung der Arten nach Anhang IV FFH- Richtlinie und der nach der Vogelschutzrichtlinie geschützten Arten erfolgt.
7. Es wird eine vollständige und korrekt erarbeitete Bestandsaufnahme gefordert sowie die Abarbeitung der UVP, FFH-VP, ASP und Eingriffsregelung als Entscheidungsgrundlage und Abwägung im Planfeststellungsverfahren.
8. Im Planfeststellungsbeschluss ist ein Untersuchungsprogramm für ein umfassendes Biomonitoring für gefährdete und geschützte Biotope sowie ein Hydromonitoring des Grundwassers und Oberflächenwassers sowie die Angabe, welche Eckdaten / Grenzwerte zu einer Änderung oder einem Widerruf der wasserrechtlichen Erlaubnis führen, festgesetzt.
9. Als Folgenutzung der Abgrabung sollte Naturschutz ohne konkurrierende Nutzung eingerichtet werden.

Bezüglich des Änderungsantrages folgten noch ergänzende Anregungen / Forderungen bezüglich:

10. kontinuierliche Düsseleinleitung,
11. Maßnahmen der Düsseleinleitung sowie Konzept „Grube 7“ nach Beendigung der Abgrabung,
12. Ablagerungen in der Grube 8.

Den Einwendungen wird teilweise gefolgt und durch Nebenbestimmungen und Hinweise ab Kapitel A II wird sichergestellt, dass die beachtlichen Forderungen erfüllt werden.

Im Einzelnen gilt:

Zu 1. Durch Nebenbestimmungen und Hinweise ab Kap. A II, Entscheidungen und Nebenbestimmungen wie Hydromonitoring, ergänzendes Hydromonitoring, Biomonitoring und dergleichen werden die möglichen Auswirkungen langfristig untersucht. Bei Bedarf können nachträgliche Regelungen getroffen werden.

Zu 2. Mit dem landschaftspflegerischen Begleitplan sind die Eingriffe in Natur und Landschaft umfassend und zutreffend erfasst worden sowie Kompensationsmaßnahmen festgelegt worden. Fehler in der Datenerhebung und/oder Bilanzierung der Eingriffe sind nicht ersichtlich.

- Zu 3. Mit dem eingereichten Änderungsantrag wurden die Bestandsaufnahmen, soweit erforderlich, aktualisiert und vervollständigt.
- Zu 4. Die artenschutzrechtliche Prüfung ist im Rahmen der Planfeststellung korrekt erfolgt.
- Zu 5. Der Anregung wurde gefolgt; es wurde eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt. Diese ist Bestandteil der Planfeststellung.
- Zu 6. Eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung ist nicht erforderlich, da durch zahlreiche Nebenbestimmungen hinsichtlich der einzelnen relevanten Arten Vermeidungs-Minderungsmaßnahmen getroffen werden (siehe A V).
- Zu 7. Die geforderten Unterlagen sind Bestandteile der Planfeststellung.
- Zu 8. Die geforderten Untersuchungsprogramme laufen bereits und müssen fortgesetzt werden.
- Zu 9. Der Forderung wird entsprochen (siehe A V Ziff. 2.9.1)
- Zu 10. Der Forderung wird entsprochen (siehe A III).
- Zu 11. Der Forderung wird teilweise entsprochen (siehe A III). Die Grube 7 ist nicht Bestandteil des Verfahrens. Die Antragstellerin verfügt nicht über das Grundstück.
- Zu 12. Die Grube 8 ist nicht Bestandteil des Verfahrens. Die Antragstellerin verfügt nicht über das Grundstück.

Im Übrigen werden die Einwendungen zurückgewiesen,

Bezirksregierung Düsseldorf

Alle vorliegenden Anregungen und Vorschläge der Bezirksregierung Düsseldorf werden übernommen, da sie für die jeweiligen Bereiche „zuständige Behörde“ ist. Der Planfeststellungsbeschluss wird deshalb vorab mit der Bezirksregierung abgestimmt.

LVR- Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland.

Bedenken wurden nicht erhoben. Der Vorschlag bezüglich Hinweis auf §§ 15, 16 Denkmalschutzgesetz wird gefolgt.

2. Einwendungen der Stadt Haan, der Kreisbauernschaft Mettmann e. V., der Fa. Rheinkalk sowie von Bürgerinnen und Bürgern

2.1. Stadt Haan

Von der Stadt Haan werden nachfolgende Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben:

1. Die prognostizierten Grundwasserabsenkungen im westlichen Düsseltal, die auf dem Stadtgebiet von Haan liegen, werden zu erheblichen Auswirkungen auf Flora / Fauna / Boden führen.
2. Es fehlen Aussagen darüber, ob die prognostizierten Grundwasserabsenkungen das Risiko von Erdfällen (Dolinenbildungen) erhöht bzw. Erdfälle seitens des Fachgutachters zukünftig ausgeschlossen werden können.
3. In den Bereichen mit Talauensedimenten muss mit sumpfbungsbedingten Setzungen gerechnet werden. Für Bauwerke in diesen Bereichen besteht das Risiko von Setzungs-schäden.
4. Bereits für einen Absenkungszustand ab + 65 m NHN in der Grube Osterholz muss, zumindest bei ungünstigen Witterungsbedingungen, mit Grundwasserabsenkungen im

westlichen Düsseltal gerechnet werden.

5. Bezüglich des numerischen Grundwassermodells und der Vorstellung der „Hydraulischen Barrieren“ wird folgende Kritik geäußert:

Insbesondere das gesetzte Festpotential im Westen kann zu falschen Ergebnissen führen, es können z.Zt. auch deutlich stärkere Auswirkungen im westlichen Düsseltal nicht ausgeschlossen werden.

Die Prognose, dass das Grundwasser im Kalkzug westlich von Schragen nicht beeinflusst wird, beruht auf den Ergebnissen einer Modellrechnung. Der tiefste bislang durch Messergebnisse belegte und damit für eine Modellkalibrierung nutzbare Absenkungszustand in Grube Osterholz lag bei etwa + 65 m NHN. Gerade für diesen Zustand wird aber auf S. 79 des hydrogeologischen Fachgutachtens ausgeführt, dass „eine Kalibrierung nur eingeschränkt möglich ist, da die Endabbautiefe von -10 m NHN in Hahnenfurth nur wenige Monate bestand und die Grundwasserstände innerhalb von wenigen Monaten sehr starken Schwankungen unterworfen waren.“

Das Grundwassermodell wurde im Westen mittels eines Festpotentials (Höhe 70 m NHN) begrenzt. Es kann zu einer „Verzerrung“ der modellierten Verhältnisse führen. Es sollten Aussagen der Gutachter dazu angefordert werden, wie sich das Grundwassermodell verhält, wenn das Festpotential im westlichen Düsseltal aus dem Grundwassermodell entfernt wird bzw. warum dieses Festpotential gesetzt wurde.

Alle Prognosen beruhen ausschließlich auf einer Modellrechnung. Die Anwendung derartiger (für Lockergesteine konzipierter) Strömungsmodelle in heterogenen, anisotropen und verkarsteten Festgesteinaquifer ist mit großen Unsicherheiten behaftet. Ein derartiges Modell ist nur so gut wie die Daten, mit denen es gespeist wird. Eine ausreichende Datengrundlage liegt aber z. B. für das westliche Düsseltal (z. B. Durchlässigkeitsverhältnisse) nicht vor.

Es müssen insbesondere die in das Modell integrierten „hydraulischen Barrieren“ hinterfragt werden. Die sind offensichtlich durch keine Bohrdaten oder sonstigen Untersuchungen belegt, stellen aber höchstwahrscheinlich einen regulierenden Faktor im Modell dar.

6. Das Risiko einer Auswirkung der Grundwasserabsenkung auf die Schiefergebiete besteht weiterhin.

Es gibt keine belastbare Datengrundlage für die Aussage, dass bei der prognostizierten Grundwasserabsenkung im westlichen Düsseltal die seitlichen Schiefergebiete nicht zumindest randlich mit beeinflusst werden.

Die Aussage, dass die Schiefergebiete im westlichen Düsseltal nicht beeinflusst werden, ist nicht belegt. Eine Übertragung der Erkenntnisse aus dem Bereich östlich von Gruiten auf das westliche Düsseltal ist ohne jeden Beleg durch Daten nicht akzeptabel, zumal im westlichen Düsseltal andere tektonische Verhältnisse bestehen und damit auch andere Verhältnisse in den Gebirgsdurchlässigkeiten der Schiefergebiete vorliegen können. Aus diesen Schiefergebieten liegen auch keine Pegeldaten vor. Prinzipiell müsste ein durch ein Pegelnetz / Hausbrunnen gestützter Grundwassergleichenplan auch für die Schiefergebiete konstruiert werden, damit zunächst eine fundierte Aussage zu den bestehenden Grundwasserverhältnissen getroffen werden kann; erst auf dieser Basis könnten prognostizierende Aussagen erfolgen.

7. Der in den hangenden Schiefer verfilterte Pegel O3 lässt eine Beeinflussung des nördlichen Schiefergebietes deutlich erkennen; der Grundwasserstand sank hier im Jahre 2003 während der tiefen Absenkung in Grube Osterholz um rd. 10 bis 20 m bis etwa auf das Düsselniveau ab (Abb. 9-5 Hydrog. Fachgutachten); die höheren Wasserstände aus

dem Jahre 2001 wurden auch im weiteren Beobachtungszeitraum nicht wieder erreicht.

8. Kritik am Konzept der Düsselversickerung und den Untersuchungen dazu:

Die erhoffte Begrenzung der Grundwasserabsenkung durch Versickerung aus der Düssel entspricht nicht einem planbaren (und damit prüfbar) ingenieurmäßigen Konzept, sondern um ein bestenfalls teilweise steuerbares und ansonsten dem Zufallsprinzip unterworfenen System.

Es ist nicht nachgewiesen, dass diese Versickerungen auch z. B. bei starkem, längerem Frost stattfinden.

Für den Nachweis der Versickerung aus der Düssel liegen in den Antragsunterlagen lediglich die Ergebnisse der Abflussmessungen vom 8./9.5.2006 vor.

Die bislang nachgewiesenen Versickerungen im Bereich der 1. Düsselschleife bei Gruiten könnten auch auf Versickerungen aus der Kleinen Düssel innerhalb des Kalkzuges beruhen (Anlage 6.1 Fachgutachten).
Es sind ergänzende Untersuchungen erforderlich.

Es fehlen Aussagen dazu, ob die natürlichen Versickerungen aus der Düssel auch in der Lage wären, eine einmal eingetretene, über das prognostizierte Maß hinausgehende Grundwasserabsenkung wieder zu kompensieren.

9. Innenkippe

Es fehlen Aussagen zur Standsicherheit in der Innenkippe.
Es muss sichergestellt werden, dass keine schadstoffbelasteten Böden in den Grundwasserbereich (Innenkippe) eingebaut werden
Grundwasser fließt nach Abbauende aus dem Bereich der Innenkippe in westliche Richtung auf Haaner Stadtgebiet.

10. Monitoring, Überwachung, Notfall-Szenario, Verantwortlichkeiten:

Die festgestellte Reaktion des Aquifers im Sommer 2003 liefen unseres Erachtens vergleichsweise plötzlich und zeitlich schnell ab. Diese „sprunghafte“ Reaktion kann auch mit der Verschmälerung des Kalkzuges in westlicher Richtung zu tun haben. Die „Heftigkeit“ der damaligen Grundwasserstandreaktion sollte zu dem Schluss führen, dass beim Feststellen nicht prognostizierter Verhältnisse kaum Zeit für Korrekturen / Gegenmaßnahmen zur Verfügung steht. Ein auf Jahre ausgerichtetes Monitoring allein wird hier nicht greifen. Eine Definition von Grenzwasserständen in deutlich vorgelagerten Pegeln (I12, P13) und ein klar definiertes Notfall-Szenario mit Festlegung der Verantwortlichkeiten wäre unseres Erachtens zwingend erforderlich.

Das vorhandene Grundwassermessstellennetz ist unzureichend; durch die beantragte Grundwasserabsenkung würde eine größere Anzahl von Messstellen trockenfallen. Für diese Messstellen muss frühzeitig Ersatz geschaffen werden; weiterhin sind aus hydrogeologischer Sicht zusätzliche Grundwassermessstellen erforderlich. Dies betrifft z. B. den Bereich des Kalkzuges sowie Schiefergebiete zwischen Gruiten und Schragen.

Ein Beginn der Absenkungsmaßnahme bzw. eine Absenkung unter ein Niveau von + 65 NHN in Grube Osterholz bei zeitgleich einsetzendem Bio-Monitoring im westlichen Düsselstal wird zu falschen Ergebnissen führen.

Neben der Grundwasserentnahme in der Grube Osterholz wird die Einleitung von bis zu 1.260 m³/h Wasser in die Düssel beantragt; bei Hochwasserführung der Düssel kann die Einleitung von Sumpfungswasser zu einer Verstärkung von Hochwasserschäden auf dem Gebiet der Stadt Haan führen. In Abstimmung mit dem BRW sollte eine Grenzwassermenge festgelegt werden, bei deren Überschreitung die Einleitung von Wasser aus dem Bereich Grube Osterholz zu unterbrechen ist.

Weiterhin sollte eine Mindestwasserführung der Düssel im Düsseltal festgelegt werden; diese Mindestwasserführung ist durch die Einleitung von Sumpfungswasser in die Düssel durch die Fa. Iseke sicherzustellen.

Zu den Bedenken der Stadt Haan wird wie folgt Stellung genommen:

Zu 1., Auswirkungen der Grundwasserabsenkungen auf dem Stadtgebiet Haan

Die bisherigen Erkenntnisse und Untersuchungen ergaben, dass die grundwasserrelevanten Lebensräume im Düsseltal bei Gruiten und Düsselberg nicht auf hohe Grundwasserstände im Massenkalk angewiesen sind. Der Bereich zwischen Gruiten und Düsselberg ist bereits seit mehr als 20 Jahren durch einen Grundwasserflurabstand im Massenkalk von 4 m bis > 10 m und von einer Grundwasserabsenkung (bezogen auf den vermutlichen unbeeinflussten Grundwasserstand) von bis zu 5 m betroffen. Die quartären Sedimente oberhalb des Massenkalkaquifers innerhalb der Talauen sind grundwasserführend (Lockergesteinsgrundwasserleiter) und stehen nicht mit dem darunter liegenden Kalksteinaquifer in hydraulischer Verbindung.

Zur Feststellung grundwasserabhängiger Lebensräume wurde deshalb Anfang 2011 eine erste Biotopkartierung vorgenommen. Danach existieren im westlichen Düsseltal keine derartigen Lebensräume.

Mithin ist die Einwendung unbegründet.

Im Übrigen wird durch Nebenbestimmungen und Hinweise (siehe Kap. A III, Wasserrechtliche Entscheidungen und Nebenbestimmungen, wie Nr. 2.1 Steuerungsmaßnahmen, 2.8 Unterbrechung Düsselwassereinleitung, 2.10 Hydromonitoring, 2.11 ergänzendes Hydromonitoring sowie unter A V Naturschutzrechtliche Entscheidungen und Nebenbestimmungen wie Nr. 2.7 Biomonitoring und dergleichen), eine kontinuierliche Begleitung der Überwachung der Grundwasserabsenkungen sichergestellt, so dass, sollten wider Erwarten doch die von der Stadt Haan befürchteten Auswirkungen eintreten, unverzüglich nachgesteuert werden kann.

Hierzu beinhalten die Monitoringprogramme u. a. verdichtete Untersuchungen im Bereich westliches Düsseltal bezüglich Grundwasser, Bodenwasserhaushalt, Düsselabfluss, Flora und Fauna im Talbereich für eine abschließende Bewertung der Frage „erhebliche Auswirkungen“ und der Möglichkeit von Nachsteuerungsmaßnahmen.

Zu 2., Risiko von Erdfällen

Generell lassen sich Erdfälle in verkarstungsfähigen Gesteinen, wie hier im Massenkalkzug, seriös nicht ausschließen. Erdfälle haben geogene Ursachen und entstehen in Folge lö- sungsverursachter Hohlraumbildung im Kalkstein. Diese Hohlräume können unabhängig von einer Grundwasserabsenkung irgendwann einstürzen.

Fälle (Erkenntnisse bzw. Hinweise) von Erdfällen im östlichen Teil des Massenkalkzuges, der bereits seit Jahrzehnten durch eine Grundwasserabsenkung geprägt ist, sind nicht bekannt.

Eine Erhöhung des Erdfallrisikos durch eine Grundwasserabsenkungsmaßnahme von einigen Metern im Bereich westliches Düsseldorf kann aus fachlicher Sicht generell ausgeschlossen werden. Die Einwendung ist daher unbegründet.

Zu 3., Gefahr sumpfbedingter Setzungen

Bezüglich der Gefahr von Setzungsschäden ist zu bemerken, dass die Gebäude im Düsseldorf westlich Gruiten – in Frage kommen Gebäude am Fischteich Schragen und mehrere Gebäude an der Düssel zwischen Thunisbrücke und Schragen – aller Voraussicht nach auf dem tragfähigem Festgesteinsuntergrund gegründet sind, der in nur geringen Tiefen (< 1 m) unter GOK ansteht. Im Festgestein ist die Wasserführung (Auftriebskräfte) für die Bemessung von Gründungskörpern irrelevant. Die über dem Festgestein lagernden quartären Aue-sedimente sind bekanntlich gering tragfähig, so dass diese seit jeher nicht als Gründungshorizont herangezogen werden.

Die Talauensedimente, die von einer Setzung betroffen sein könnten, sind nur sehr geringmächtig (< 1m) und bestehen neben größeren Steinen auch aus Sand und Schluff. Sie werden nicht zwangsläufig und unmittelbar im Zuge der Absenkungen im darunter liegenden Massenkalk mit entwässert.

Das Risiko von Setzungsschäden kann aus gutachterlicher Sicht ausgeschlossen werden, daher ist die Einwendung unbegründet.

Zu 4., Gefahr von Grundwasserabsenkungen im westlichen Düsseldorf

Bezüglich der Bedenken von Grundwasserabsenkungen im westlichen Düsseldorf bei ungünstigen Witterungsbedingungen ist folgendes festzustellen:

Für den Bereich Gruiten bis Schragen ist bei Trockenphasen und geringem Abfluss der Düssel über längere Zeit nicht auszuschließen, dass die Grundwasserstände dort im Rahmen der seit Jahren bestehenden natürlichen Schwankungen temporär um etwa 1 m im Bereich Schragen und etwa 4 bis 6 m im Bereich der Wasserscheide absinken. Nach Niederschlägen, höherem Düsseldorfabfluss oder einsetzender Grundwasserneubildung steigen die Grundwasserstände dann wieder an.

Eine negative Beeinflussung von Schutzgütern (Flora, Fauna, Bodenwasserhaushalt) ist aus den Grundwasserspiegelschwankungen nicht abzuleiten.

Die prognostizierten Absenkungen im westlichen Düsseldorf auf Basis Modellberechnungen werden sukzessive im Rahmen des gemäß Nebenbestimmungen im verfügbaren Teil festgelegten erweiterten Hydromonitoringprogramms verifiziert. Ab der jetzigen Abbautiefe (65 m NHN) werden anhand des verdichteten Grundwassermessnetzes in diesem Bereich die Grundwasserstände kontinuierlich überwacht.

Darüber hinaus ist gemäß Nebenbestimmungen (siehe Kap. A V) ein Biomonitoring im Düsseldorf vorgesehen. Die Einwendung ist daher unbegründet.

Zu 5., Kritik am numerischen Grundwassermodell und der Vorstellung der hydraulischen Barrieren

Die Kritik am Numerischen Grundwassermodell ist aus folgenden Gründen nicht berechtigt:

Den Prognosen auf Grundlage des Grundwassermodells liegen Worst-Case-Annahmen zu Grunde. Deutlich stärkere Auswirkungen im westlichen Düsseldorf können daher derzeit ausgeschlossen werden.

Das Festpotential am westlichen Modellrand führt nicht zu falschen Ergebnissen im Modellbereich westliches Düsseldorf (Thunisbrücke bis Gruiten). Diese Prognosen bezüglich des Endabbauzustandes + 30 m NHN sind naturgemäß noch mit Unsicherheiten behaftet. Aus-

reichend lange Absenkungszustände von unter + 70 m NHN in Grube Osterholz liegen nicht vor. Als Ergebnis der Modellberechnung werden die Prognosen im Rahmen des erweiterten abbaubegleitenden Monitorings, wie im Fachgutachten beschrieben, ständig überprüft und erforderlichenfalls an die Messergebnisse angepasst.

Die Begrenzung des Modellgebietes durch ein Festpotential (Höhe 70 m NHN) am Südwest-Rand entspricht dem „Stand der Technik“ und gibt die realen Grundwasserverhältnisse in ausreichendem Maße wieder.

Bei numerischen Grundwassermodellen ist es üblich, das Modellgebiet Grundwasserabstromig durch ein Festpotential zu begrenzen. Die über die Grundwasserneubildung dem Modellgebiet zugeführte Wassermenge kann entsprechend den natürlichen Gegebenheiten abfließen und am westlichen Modellrand über das Festpotential das Modellgebiet verlassen. Voraussetzung für eine derartige Modellgrenze ist:

- das Festpotential muss den dortigen (mittleren) Grundwasserstand wiedergeben,
- das Festpotential muss (deutlich) außerhalb der im Modell zu berechnenden Grundwasserstandsänderungen (z.B. Grundwasserabsenkungen) liegen, die hier im Bereich Thunisbrücke und östlich davon liegen.

Beide Voraussetzungen sind hier gegeben.

Das Festpotential bei Erkrath wurde gesetzt, um den dortigen Grundwasserabfluss aus dem Massenkalk in Richtung Westen bis in die Niederrheinische Bucht zu simulieren.

Ohne das Festpotential können die natürlichen Grundwasserfließverhältnisse nicht korrekt wiedergegeben werden. Eine genaue Modellierung der Grundwasserstände im mehr als 1 km östlich davon gelegenen Bereich Gruiten bis Thunisbrücke ist dadurch nicht eingeschränkt.

Wenn das Festpotential am westlichen Modellrand entfernt würde, käme es zu einem teilweisen „Überlaufen“ des Modells. Sämtliches Grundwasser müsste dann über die Düssel das Modellgebiet verlassen, was nicht den hydrogeologischen Gegebenheiten entspricht.

Darüber hinaus ist zusammenfassend festzustellen:

- dass jede Prognose auf einer Modellvorstellung der Hydrogeologie im Untersuchungsgebiet und darauf aufbauender analytischer oder numerischer Berechnungen beruht,
- jede Prognose nur so gut ist wie die darin eingehenden Messdaten. Das gilt nicht nur für numerische Modelle,
- die Datengrundlage ausreichend ist,
- die relativ geringe Durchlässigkeit, die für den Kalkzug zwischen Schragen und Thunisbrücke angenommen wird, auf die Bewertung des Grundwassergefälles in diesem Bereich sowie Auswertungen aus der Promotionsarbeit Dr. Köhler basiert.

Bezüglich der „Hinterfragung hydraulische Barrieren“ ist Folgendes festzustellen:

Die Hydraulischen Barrieren im Kalkzug sind durch eine Vielzahl geologischer und hydrogeologischer Untersuchungsergebnisse belegt, z. B. durch

- lokal hohes hydraulisches Gefälle im Kalkzug (belegt durch Grundwasserstandsmessungen),
- Beobachtung einer Begrenzung oder Minderung der Grundwasserabsenkung an unterschiedlichen Stellen im Kalkzug während verschiedener Grundwasserabsenkungen in den vergangenen Jahrzehnten,
- Bohrdaten von Grundwassermessstellen.

Für die Zukunft bleibt festzuhalten, dass im Zuge des erweiterten Monitorings (s. Kap. A III durch geplante Bohrungen und Grundwassermessstellen im Bereich Schragen und westliches Düsseltal weitere geohydraulische Untersuchungen (z. B. hydraulische Tests, Durchlässigkeitsbestimmungen) durchgeführt werden. Zusammen mit weiteren Messungen (z. B. der Grundwasserstände) kann dann das Vorhandensein hydraulischer Barrieren im westlichen Teil des Kalkzuges noch genauer belegt werden. Nach alledem ist die Einwendung unbegründet.

Zu 6., Risiko der Grundwasserabsenkung auf die Schiefergebiete:

Hierzu ist festzustellen, dass es bislang in bisher über 20 Jahren Untersuchungen keine Hinweise darauf gibt, dass die Schiefergebiete von der Grundwasserabsenkung im Massenkalk betroffen sind.

Des Weiteren sind die Schiefergebiete im westlichen Düsseltal geologisch mit den Schiefergebieten im östlichen Kalkzug vergleichbar.

Der geforderte Grundwassergleichenplan für die Schiefergebiete insgesamt ist in seiner Aussagekraft generell fraglich und wenig aussagekräftig, da die Schiefergebiete im Hangenden unterschiedliche Gesteinsschichten umfassen.

Die Einwendung ist teilweise begründet, da im Bereich des westlichen Düsseltals bislang keine Grundwassermessstellen innerhalb der Schiefergebiete vorhanden sind. Daher wird hierzu in wasserrechtlichen Nebenbestimmungen (s. Kap. A III, erweitertes Monitoringprogramm) festgelegt, dass im Zuge einer Beweissicherung weitere Grundwassermessstellen im Bereich Schragen nördlich an den Kalkzug angrenzend in den Schiefergebieten zu errichten sind.

Zu 7., Pegel O3

Die Aussage, dass der Pegel O3 eine Beeinflussung des nördlichen Schiefergebietes erkennen lässt, ist falsch (s. Ganglinie Abb. 9-5 im Hydrogeologischen Fachgutachten). Im Jahr 2001 existierte der Pegel O3 noch nicht. Offenbar wurde im Diagramm Abb. 9-5 die Ganglinie P3 aus 2001 der von O3 zugeordnet. Die Einwendung ist daher unbegründet.

Zu 8., Kritik am Konzept Düsselwasserversickerung

Das Prinzip der „Steuerung der Düsselwasserversickerung“ durch temporäre Zugabe von Wasser in die Düssel während Trockenphasen und geringer Grundwasserstände im Kalkzug ist bereits in Teilen erprobt (z. B. im Jahr 2003).

Durch die gezielten Untersuchungen und Tests war ein Zusammenhang zwischen den Abflussmengen und Sickerwasserverlusten festgestellt worden. Dieser Zusammenhang wurde graphisch bereits quantifiziert. Auch der Einfluss der Infiltrationsmengen auf die Wasserscheide wurde in den vergangenen Jahren untersucht und ermittelt. Prognosen zu den Infiltrationsmengen zur Aufrechterhaltung der Wasserscheide bzw. deren nachhaltige Beeinflussung liegen ebenfalls vor.

So ist zusammenfassend festzustellen, dass:

- das Konzept Düsselwasserversickerung zur Begrenzung der Grundwasserabsenkung nachweislich funktionsfähig ist,
- die Düsselwasserversickerung natürlich maximale Grenzen besitzt, was die Versickerungswassermengen betrifft. Das bedeutet, dass bei stärkerer Absenkung die Wasserscheide nach Westen wandert (lt. Prognose bei Abbautiefe + 50 m NHN),

- das Konzept mit entsprechender Messtechnik (kontinuierliche Grundwassermessungen, kontinuierliche Abflussmessungen Düssel) sich „ingenieurmäßig“, d.h. steuerbar und prüfbar, ausbauen lässt. Dieses ist durch entsprechende zu installierende Mess- und Überwachungssysteme vorgesehen (wasserrechtliche Nebenbestimmungen; erweitertes Monitoring-Konzept).

Bezüglich Versickerung während einer Frostperiode findet, wie die Loggeraufzeichnungen vom Januar bis März 2010 zeigen, eine Infiltration in den Grundwasserleiter durch die Abflussverluste auch bei starkem, längerem Frost statt.

Bezüglich Nachweis der Versickerung aus der Düssel ist anzumerken, dass aus den Jahren 2003 bis 2006 Abflussmessungen vorliegen, außerdem kontinuierliche Messungen des Düsselwasserabflusses und des Grundwasserstandes in 4 Grundwassermessstellen im Bereich der Wasserscheide. Die Versickerung dort ist auch durch weitere Messungen nachgewiesen.

Ergänzende Untersuchungen zum Düsselwasserabfluss und zu den Versickerungswassermengen sind im Rahmen des erweiterten Monitoring-Konzeptes (siehe wasserrechtliche Nebenbestimmungen) ohnehin vorgesehen.

Bezüglich der Kompensation einer über das prognostizierte Maß hinausgehende Grundwasserabsenkung ist Folgendes festzustellen:

Die bisherigen Messungen und Beobachtungen über einen Zeitraum von mehr als 20 Jahren an der Wasserscheide und im westlichen Düsseltal zeigen, dass Absenkungen im Grundwasser immer durch die Düsselwasserversickerung wieder ausgeglichen werden konnten. Wenn der Kalksteinabbau im Kalkzug insgesamt eingestellt wird, so stellen sich in der Folge (nach mehreren Jahren) wieder Grundwasserverhältnisse ein, die sämtliche bestehenden und noch eintretende Grundwasserabsenkungen kompensieren.

Das ist zwischen 2003 bis 2006 (nach Sümpfungunterbrechung in Grube Hahnenfurth) in Ansätzen geschehen, so dass das Grundwasser im Bereich der Wasserscheide zeitweise fast wieder Düsselniveau erreichte.

Die Einwendung ist daher unbegründet.

Zu 9., Standsicherheit Innenkippe, Einbau schadstoffbelasteter Böden

Der Einwendung wird dadurch gefolgt, dass bezüglich Standsicherheit Innenkippe, Einbau schadstoffbelastete Böden u. dgl. umfangreiche abfallrechtliche Nebenbestimmungen (s. Kap. A VI, Abfallbewirtschaftungsplan, Festlegung bezüglich der zu lagernden Abfälle u. dgl.) formuliert sind und die angesprochenen Punkte Berücksichtigung finden.

Zu 10., Monitoring, Überwachung, Notfallszenario, Verantwortlichkeiten:

Der Einwendung wird insoweit gefolgt, als dass die entsprechenden Vorschläge bezüglich Monitoring, Überwachung, Notfallszenario, Verantwortlichkeiten durch wasserrechtliche Nebenbestimmungen in Kap. A III berücksichtigt worden.

So sind u. a. ein Notfall-Szenario mit entsprechenden Steuerungsmaßnahmen sowie ein erweitertes Monitoring-Konzept vorgesehen. Auch ist geplant, das Grundwassermessstellennetz zu erweitern, insbesondere im westlichen Düsseltal. Hier sind 7 neue Grundwassermessstellen vorgesehen. Trockenfallende Messstellen werden, wie bislang auch, rechtzeitig ersetzt.

Die angesprochenen Punkte „Hochwasser in der Düssel und Mindestwasserführung Düssel“ werden ebenfalls durch entsprechende Nebenbestimmungen abgesichert.

2.2. Kreisbauernschaft Mettmann e. V.

Die Kreisbauernschaft hat folgende Anregungen und Einwendungen bezüglich des Vorhabens:

- Durch die geplante Steinbrucherweiterung gehen wertvolle landwirtschaftliche Nutzflächen verloren. Als Ausgleich und Ersatz sollten wieder landwirtschaftliche Nutzflächen geschaffen werden.
- Anstelle der Außenhalden sollte lediglich eine Innenverkippung erfolgen, um die derzeit genutzten landwirtschaftliche Flächen zu erhalten.
- Es sollte geprüft werden, ob eine Verbringung von Abraum in anderen Halden oder stillgelegten Steinbrüchen möglich ist.
- Bei der Errichtung der Außenhalden sollte sichergestellt werden, dass wertvoller Oberboden („Mutterboden“) nicht überschüttet wird, sondern der Wiederverwertung zugeführt wird.
- Die Grundwasserabsenkung darf keine nachteilige Auswirkung zum Beispiel auf den Forst Osterholz oder den Lössboden landwirtschaftlicher Nutzflächen haben.
- Es wird darauf hingewiesen, dass der Verlust landwirtschaftlicher Pachtflächen auch u. a. mit dem Verlust von EU-Prämienrechten oder Berechnung von Düngeflächen verbunden ist.
- Bei den geplanten Halden ist die schadlose Entwässerung sicherzustellen.
- Nach Beendigung der Abgrabung soll der Abraum der vorhandenen Halden verwendet werden, um die vorhandene Grube wieder zu verfüllen.
- Weiter sollte eine Verbringung des Abraums in die Abraumhalden des Nachbarbetriebes verbracht werden.
- Auch sollte eine anderweitige Verwertung des Abraums geprüft werden.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Grundsätzlich ist zu bemerken, dass der bestehende Steinbruchbetrieb seit Jahrzehnten betrieben wird. Das heißt, die Lagerstätte ist ortsgebunden. Die Erweiterung des Abbaus mit den notwendigen Nebenanlagen (Außenhalten) minimiert den Eingriff in Natur und Landschaft.

Der Steinbruchbetrieb ist jedoch nach wie vor auf die Aufhaldung von Abraummaterial angewiesen. Alternativen wurden untersucht und stehen wegen fehlender Verfügbarkeit von Grundstücken, Anlagen etc. nicht zur Verfügung. Nach Abschluss der Aufhaldung des Materials ist eine Innenverkippung geplant. Diese kann aktuell nicht durchgeführt werden, da der Tagebau noch nicht seine endgültigen Grenzen erreicht hat.

Der Vorhabenträger der Außenhalden wird darüber hinaus durch abfallrechtliche Nebenbestimmungen in Kap. A VI verpflichtet, die notwendigen Angaben bezüglich Haldenvolumen, Haldengestaltung und dergleichen in einem der zuständigen Behörde anzuzeigenden Abfallbewirtschaftungsplan nach dem Anhang der Gewinnungsabfallverordnung für die Entsorgung von Gewinnungsabfällen darzustellen und anzuzeigen.

In den landschaftsrechtlichen Nebenbestimmungen ist u. a. die Verwertung von Oberboden (Mutterboden) geregelt, auch die endgültige Gestaltung und Nutzung der Außenhalden nach Fertigstellung. Eine Verkippung der Außenhalden in den Steinbruch nach Beendigung der Abgrabung ist dem Vorhabenträger wirtschaftlich nicht zumutbar.

Bezüglich Auswirkungen der Grundwasserabsenkung auf landwirtschaftliche Flächen ist festzustellen, dass der Grundwasserspiegel bereits jetzt im Durchschnitt 80 m unter Geländeoberkante liegt. Aufgrund langjähriger Erfahrungen sind Auswirkungen der Grundwasserabsenkung auf Forstflächen oder landwirtschaftliche Nutzflächen ausgeschlossen.

Abschließend ist festzustellen, dass die Einwendungen der Kreisbauernschaft durch der vorgenannten Nebenbestimmungen berücksichtigt werden und im Übrigen mit den vorgenannten Begründungen jedoch zurückgewiesen werden.

2.3. Fa. Rheinkalk GmbH

Von der Fa. Rheinkalk GmbH werden nachfolgende Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben:

1. Allgemeine Einwendungen:

Hinweis auf fehlendes Grundeigentum.

2. Lärmprognose:

Aus dem Gutachten Lärmprognose ist nicht erkennbar:

- wie die lärmtechnische Annäherung zum Werk Dornap betrachtet und berücksichtigt wird,
- wie die Emissionen des Werkes Dornap in die Lärmprognose einfließen,
- welche Gegenmaßnahmen bei Ausschöpfen der Richtwerte ergriffen werden,
- ob Abstimmungen oder gemeinsame Minderungsmaßnahmen der Werke Iseke und Rheinkalk erfolgen sollen.

3. Sprengtechnisches Gutachten:

Das sprengtechnische Gutachten lässt keine betriebsübergreifenden Minderungsmaßnahmen oder Abstimmungen zwischen den Werken der Fa. Iseke und Fa. Rheinkalk (Dornap) erkennen. Auch fehlt die Betrachtung möglicher Überlagerungen bei Sprengungen beider Werke.

4. Hydrogeologisches Gutachten:

Die prognostizierten Grundwasserentnahmemengen aus dem Steinbruch Grube Osterholz werden mit einer deutlichen Reserve von über 25% hochgerechnet, was für eine mögliche zukünftige Grundwasserentnahme im Werk Dornap eine Beschränkung bedeuten könnte.

Bezüglich der Verlagerung der Grundwasserscheide bei zunehmender Vertiefung und stärkerer Sumpfung fehlen Aussagen zu einem weiteren Monitoring oder Beweissicherungsverfahren.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zugänglichkeit und Verantwortung für die Grube 7 im weiteren Monitoring zu klären ist.

Bezüglich des Änderungsantrages 2011 der Fa. Iseke wurden nochmals folgende Einwendungen erhoben:

1. Schallimmissionsprognose:

- Die Eingangsdaten (Schalleistungen) der Lärmprognose des Ingenieurbüros Stöcker entsprechen nicht einer üblicherweise erforderlichen „Worst Case“-Abschätzung.
- Weiter werden lärmrelevante Vorgänge durch vorbereitende Tätigkeiten nicht betrachtet.

- Notwendige Minderungsmaßnahmen werden nicht spezifiziert.
- Die Berechnung des Langzeitmittelungspegels gibt nicht die ungünstigste Situation wieder.

2. Sprengtechnisches Gutachten:

Auf die vorgenannten Einwendungen zum Hauptantrag wird verwiesen, da sie durch den Änderungsantrag nicht ausgeräumt wurden.

3. Hydrogeologische Gutachten

Bezüglich der im erweiterten Monitoringprogramm dargestellten Gegenmaßnahmen wird auf die nicht abgestimmte Entnahme aus dem Klärteich Schickenberg der Fa. Rheinkalk hingewiesen.

Ansonsten wird auf die vorgenannten Einwendungen zum Hauptantrag verwiesen, da sie durch den Änderungsantrag nicht ausgeräumt wurden.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Zu 1. Fehlendes Grundeigentum

Bedingt durch fehlendes Grundeigentum war u. a. der Änderungsantrag erforderlich. Alle durch das Vorhaben betroffenen Grundstücke befinden sich nunmehr im Eigentum der Fa. Iseke. Die Einwendung ist daher unbegründet.

Zu 2. Lärmprognose

In den zum Antrag vorgelegten Geräuschprognosen wurden Auswirkungen für die jeweils geplanten Abbaufortschritte im Steinbruch Grube Osterholz in südlicher, nördlicher und westlicher Richtung betrachtet. Dabei wurde im Sinne einer Worst-Case-Betrachtung die Position der eingesetzten Maschinen und Geräte in allen drei Varianten am oberen Rand des Steinbruchs angenommen; dabei wurde die abschirmende Wirkung der geplanten Abraumhalden Holthäuser Heide und Schölller außer Betracht gelassen. Auf diese Weise wurde für jeden Immissionsort im Hinblick auf die Geräuscheinwirkungen die ungünstigste Situation ermittelt. Hierdurch wird auch die Annäherung des Steinbruchbetriebs durch die beantragte Erweiterung an das Werk Dornap der Firma Rheinkalk berücksichtigt.

Die Vorbelastungen durch Geräuschimmissionen im Einwirkungsbereich des Steinbruchs durch die Anlagen der Firma Rheinkalk und die Firma Deutag werden dadurch berücksichtigt, dass die Antragstellerin die beantragten Änderungen so durchführen wird, dass der hierdurch bedingte anteilige Beurteilungspegel an allen Immissionsorten mindestens 10 dB(A) unter den jeweils zulässigen Richtwerten liegen wird (siehe hierzu 1. Änderungsantrag, Schallimmissionsprognose vom Ingenieurbüro Stöcker, sowie immissionsschutzrechtliche Entscheidungen und Nebenbestimmungen in Kap. IV). Die Geräuscheinwirkungen des Antragsgegenstandes werden sich mithin nicht relevant auswirken; insofern sind darüber hinausgehende geräuschmindernde Maßnahmen formal nicht erforderlich und eine Betrachtung oder Abstimmung von Geräuschminderungsmaßnahmen zwischen der Firma Rheinkalk und dem Antragsteller ist entbehrlich. Unabhängig hiervon sind der Antragstellerin an anderen von ihr betriebenen Anlagen durch entsprechende Auflagen in einem zwischenzeitlich rechtskräftig gewordenen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid (Errichtung und Betrieb eines GGR-Ofens zum Brennen von Kalk) umfangreiche Maßnahmen zur Geräuschminderung aufgegeben worden, weil Überschreitungen der gebietsbezogenen Richtwerten zur Nachtzeit festgestellt wurden. Diese Überschreitungen sind für das hier beantrag-

te Vorhaben, das sich ausschließlich auf die Tagzeit bezieht, nicht relevant. Jedoch werden die v. g. Minderungsmaßnahmen, die an kontinuierlich betriebenen Maschinen und Anlagenteilen der Antragstellerin vorgenommen werden, sich auch positiv auf die Geräuschimmissionssituation zur Tagzeit auswirken. Die Minderungsmaßnahmen werden in einem gestuften Sanierungsplan konkretisiert. Die Realisierung der Maßnahmen und deren tatsächliche Minderungswirkung werden gutachterlich beaufsichtigt. Dies wird der zuständigen Immissionschutzbehörde gegenüber durch entsprechende Berichte und Messungen gemäß o. g. Genehmigungsbekanntmachung dokumentiert.

Insgesamt werden die im Planfeststellungsverfahren vorgelegten Geräuschgutachten akzeptiert; die dort gewählten Prognoseansätze und Eingangsdaten werden als plausibel und nachvollziehbar eingestuft.

Die Einwendung ist daher unbegründet.

Zu 3. Sprengtechnisches Gutachten

Die Prognose der zu erwartenden Erschütterungen wurde von einem Gutachter auf Grundlage von Erschütterungsmessungen erstellt, die im laufenden Steinbruchbetrieb des beantragten Vorhabens gewonnen wurden. Die Prognosesicherheit ist aufgrund der breiten Datenbasis und der gut erkundeten geologischen Verhältnisse hoch. Die gewählten Eingangsdaten und Methoden sind plausibel und nachvollziehbar. Überlagerungen von Sprengerschütterungen aus dem Steinbruch der Firma Rheinkalk mit denen des Antragsvorhabens sind aufgrund der vergleichsweise sehr kurzen Einwirkzeit unwahrscheinlich und aufgrund der Entfernung der beiden Steinbrüche allenfalls gering. Eine Betrachtung möglicher Überlagerungen der Erschütterungsimmissionen ist aufgrund der messtechnisch nachgewiesenen Unterschreitungen der zulässigen Anhaltswerte für Erschütterungen in beiden Steinbrüchen nicht erforderlich. Im Übrigen werden beide Steinbrüche im Hinblick auf Erschütterungen kontinuierlich überwacht. Die Messergebnisse werden gutachterlich und behördlicherseits regelmäßig ausgewertet. Sollte sich aufgrund der hierdurch gewonnenen Erkenntnisse zeigen, dass wider Erwarten Überlagerungssituationen eintreten können, die zu unzulässigen Erschütterungen führen könnten, so enthält dieser Bescheid im immissionschutzrechtlichen Teil Nebenbestimmungen, dem in geeigneter Weise entgegenzuwirken.

Die Einwendung ist daher unbegründet.

Zu 4. Hydrogeologisches Gutachten

Bezüglich der im Antrag prognostizierten Grundwasserentnahmemengen ist zu bemerken, dass wie auch bei vergangenen Erlaubnis- und Planfeststellungsverfahren der Firmen (Iseke und Rheinkalk) maximale Werte beantragt und erlaubt wurden. Bei den Entscheidungen wurden notwendigerweise jeweils alle Entnahmemengen im gemeinsamen Kalksteinzug berücksichtigt und aufeinander abgestimmt. Dieses ist selbstverständlich auch für die Entscheidung im jetzigen Verfahren erfolgt und auch für künftige zwingend erforderlich. Zu bemerken in diesem Zusammenhang ist, dass die im Planfeststellungsbeschluss der Fa. Rheinkalk vom 19.12.1996 festgelegte maximale Entnahmemenge von 16 Mio. m³/Jahr aufgrund der inzwischen vorliegenden Erfahrungen bei maximaler Grundwasserabsenkung in der Grube Osterholz auf + 30 m NHN und gleichzeitiger Absenkung in der Grube Hahnenfurth auf – 10 m NHN mit gesamt 9,1 Mio. m³/Jahr in der Gesamtheit nicht überschritten wird. Die Überprüfung gemäß hydrogeologischem Fachgutachten unter Worst-Case-Bedingungen ergab, dass bezüglich der Wasserscheide erst ab einer rechnerischen Grundwasserabsenkung von + 30 m NHN in der Grube Osterholz und gleichzeitiger Absenkung in der Grube Hahnenfurth auf unter – 50 m NHN eine weitere Verlagerung der Wasserscheide über den Bereich Schragen hinaus bis zur Thunisbrücke zu erwarten ist.

Durch diesen Planfeststellungsbeschluss für die Firma Iseke bleiben die derzeitigen Rechte der Firma Rheinkalk unberührt.

Bezüglich Verlagerung der Grundwasserscheide ist festzustellen, dass durch umfangreiche Nebenbestimmungen im verfügenden Teil, Kap. A III Wasserrechtliche Entscheidungen und Nebenbestimmungen, wie Nr. 2.1 Steuerungsmaßnahmen, 2.8 Unterbrechung Düsselwassereinleitung, 2.10 Hydromonitoring, 2.11 ergänzendes Hydromonitoring sowie unter Kap. A V Naturschutzrechtliche Entscheidungen und Nebenbestimmungen wie Nr. 2.7 Biomonitoring und dergleichen, umfangreiche Steuerungs- und Sicherungsmaßnahmen vorgesehen sind. Die Wasserentnahme aus dem Klärteich Schickenberg ist hierbei nicht vorgesehen.

Zu den vorgenannten Monitoringprogrammen ist zu bemerken, dass sie eng mit den Monitoringprogrammen des geltenden Planfeststellungsbeschluss der Fa. Rheinkalk abgestimmt sind, beide Abgrabungsverfahren nur im Zusammenhang (gemeinsamer Kalksteinzug) zu betrachten sind.

Zum Hinweis auf Klärung von Zugänglichkeit und Verantwortung für die Grube 7 ist festzustellen, dass die ehemals erfolgte Infiltration von Düsselwasser in die Grube 7 nicht mehr Bestandteil des geltenden Planfeststellungsbeschluss der Fa. Rheinkalk und auch kein Bestandteil dieses Planfeststellungsverfahrens ist. Die Belange sind privatrechtlich zu regeln.

Die Einwendungen finden im Planfeststellungsbeschluss teilweise Berücksichtigung. Im Übrigen werden sie zurückgewiesen.

2.4. Bürgerinnen und Bürger

Vorbemerkung:

Da die Einwendungen der Bürgerinnen und Bürger in den einzelnen Punkten sich vielfach wiederholen bzw. gleichlautend sind, werden sie nach Themen geordnet und gemeinsam behandelt. Zu jedem Themenbereich werden eingangs alphabetisch geordnet die jeweiligen Einwender/-innen namentlich aufgeführt.

Folgende Themenbereiche werden behandelt:

- 2.4.1. Gewässer, Grundwasser; Hydrologie (Wasserrecht)
- 2.4.2. Immissionsschutz (Immissionsschutzrecht)
- 2.4.3. Naturschutz (Natur- und Landschaftsrecht)
- 2.4.4. Anlagen zur Beseitigung von Gewinnungsabfällen (Abfallrecht)
- 2.4.5. Sonstiges

2.4.1. Gewässer, Grundwasser, Hydrologie (Wasserrecht)

Einwender/-innen:

B

Bärbel Bäßler	Schöllerweg 9 f, 42327 Wuppertal
T. Bielstein	Osterholzer Str. 167, 42327 Wuppertal
Karin und Godehard Büskens	Osterholzer Str. 34, 42781 Haan

C

Mario und Ursula Castelli	Osterholzer Str. 161, 42327 Wuppertal
Stefan Castelli	Osterholzer Str. 161, 42327 Wuppertal
Michael Cords	Höhe 58, 42327 Wuppertal

D

G., M., A. Dontsch	Osterholzer Str. 167, 42327 Wuppertal
--------------------	---------------------------------------

E

Angelika Ellsiepen	Fleherstr. 257, 40223 Düsseldorf
--------------------	----------------------------------

F

F. Filips und J. Zon	Hahnenfurther Weg 27, 42781 Haan
E. Finger	Osterholzer Str. 171, 42327 Wuppertal
Renate u. Jürgen Fritz	Schöllerweg 43, 42327 Wuppertal
G	
Laura Gerfer	Osterholzern Str. 134, 42781 Haan
Jörg Gerhards	Osterholzer Str. 124, 42781 Haan
SFV-Gruiten 1957 e.V.	Am Quell 5a, 42781 Haan
H	
W. Hackenitz	Schöllerweg 9a, 42327 Wuppertal
Martin und Silvia Hagedorn	Krutscheider Weg 98, 42327 Wuppertal
Iulian und Daniela Huser	Schöllerweg 9e, 42327 Wuppertal
J	
Fam. H. Johann	Osterholzer Str. 155, 42327 Wuppertal
Manfred Johann	Osterholzer Str. 157, 42327 Wuppertal
K	
Norbert Kaldemorgen	Gut Hermgesberg, 42781 Haan
K. u. K.-H., S. u. D. Kosman	Am Sandfeld 55, 42327 Wuppertal
F. Kryszan	Schöllerweg 28, 42327 Wuppertal
E. und J. Kuszmierz	Osterholzer Str. 131, 42781 Haan
M	
Angelika Maiwald	Schöllerweg 9, 42327 Wuppertal
Klaus-Dieter Maiwald	Schöllerweg 9, 42327 Wuppertal
N. Maschwitz-Sengpiehl, K. Maschwitz	Holthausen Heide 25, 42327 Wuppertal
N	
Thomas Nippe	Westring 107, 42327 Wuppertal
P	
Alexander Packeisen	Hochstr. 4a, 42781 Haan
Isabell Packeisen	Hochstr. 4a, 42781 Haan
Marc Packeisen	Hochstr. 4a, 42781 Haan
R	
E. Rief	Hahnenfurther Weg 8, 42781 Haan
A. u. F. Rissmann	Osterholzer Str. 132, 42781 Haan
S	
Renate Schaer	Benzenbergweg 7, 42327 Wuppertal
Heike Schreiber	Starenweg 29, 42659 Solingen
Ulrike Seidel	Am Malbauer 5, 47877 Willich
I. und Dr. W. Seidel	Osterholzer Str. 126, 42781 Haan
Wilfried und Edda Siebert	Gottfried-Eschmann-Weg 34, 42327 Wuppertal
Friedhelm Singhoff	Schöllerweg 3, 42327 Wuppertal
U	
Hans Werner Urbschat	Habbach 1, 42781 Haan
W	
Angela Wolf	Hofkamp 63, 42103 Wuppertal

Dieser Themenbereich wurde während des Erörterungstermins insbesondere von Frau Becker, Frau Zon, Herrn Klünker, Herrn Bielski, Herrn Bäßler, Herrn Schmidt, Herrn Terwort, Frau R. und Herrn J. Fritz zu nachfolgend genannten Punkten hinterfragt. Insoweit wird auch auf das Protokoll zum Erörterungstermin am 04.06.2012 verwiesen, ebenfalls zu den anderen angesprochenen Aspekten.

Einwendungen

Im Zuge der vorgenannten Einwendungen wurden im Wesentlichen folgende Punkte eingewendet:

1. Die Entnahme von Grundwasser und Absenkung des Grundwasserspiegels führt zu Austrocknung von Äckern, Waldflächen und Wiesenflächen (Flächen im Bereich des Massenkalkzuges).
2. Die Entnahme von Grundwasser und Absenkung des Grundwasserspiegels führt zu Austrocknung von Äckern, Waldflächen und Wiesenflächen (Flächen im Bereich der Schiefergebiete).
3. Die weitere Grundwasserabsenkung führt zu Rissbildung an den Häusern.
4. Bachlauf versiegt durch die Grundwasserabsenkung, zumindest zwischenzeitig.
5. Gefahr für Hausbrunnen Trinkwasserversorgung.
6. Einleitung in die Düssel kann Hochwasser am Grundstück verschärfen.

Zu 1. Entnahme von Grundwasser und Absenkung des Grundwasserspiegels führt zu Austrocknung von Äckern, Waldflächen und Wiesenflächen (Flächen im Bereich des Massenkalkzuges)

Der Grundwasserspiegel im Kalkzug liegt ohne die Sumpfungsmaßnahmen im Steinbruch mehr als 20 m unter der Geländeoberfläche, so dass die Vegetation prinzipiell vom Grundwasser unabhängig ist. Die Wurzeln reichen nicht tiefer als maximal 5 bis 8 m. Die Pflanzen dort nutzen das im lehmigen Boden oberflächennah (bis etwa 2 bis 3 m Tiefe) nach Niederschlägen gespeicherte Wasser. Das Grundwasser ist natürlicherweise zu tief, um von Pflanzen genutzt zu werden.

Die prognostizierten zusätzlichen Grundwasserabsenkungsbeträge von 15 bis 40 m östlich von Gruiten in deutlich mehr als 20 m Tiefe stellen daher keine Veränderung für den derzeitigen Bodenwasserhaushalt und die Vegetation dar. Zur Absicherung sind darüber hinaus durch ein festgelegtes begleitendes Monitoringprogramm (siehe Nebenbestimmungen im verfügbaren Teil, A III Wasserrechtliche Entscheidungen und Nebenbestimmungen, wie Nr. 2.1 Steuerungsmaßnahmen, 2.8 Unterbrechung Düsselwassereinleitung, 2.10 Hydromonitoring, 2.11 ergänzendes Hydromonitoring sowie unter A V Naturschutzrechtliche Entscheidungen und Nebenbestimmungen wie Nr. 2.7 Biomonitoring und dergleichen) umfangreiche Steuerungs- und Sicherungsmaßnahmen vorgesehen.

Die Einwendung ist somit nicht begründet und wird daher zurückgewiesen.

Zu 2. Entnahme von Grundwasser und Absenkung des Grundwasserspiegels führt zu Austrocknung von Äckern, Waldflächen und Wiesenflächen (Flächen im Bereich der Schiefergebiete)

Die randlichen Schiefergebiete sind durch die zusätzliche Absenkung des Grundwasserspiegels innerhalb des Kalkzuges nicht betroffen. Das zeigen die bisherigen Messungen aus den vergangenen 30 Jahren. Auch weiterhin ist eine Überwachung der Grundwasserstände in den Schiefergebieten vorgesehen. Die Vegetation in den Schiefergebieten ist daher ebenfalls nicht durch die Grundwasserabsenkung im Massenkalkzug beeinträchtigt. Darüber hinaus wird zur Absicherung auf das vorgenannte Monitoringprogramm verwiesen.

Die Einwendung ist somit nicht begründet und wird daher zurückgewiesen.

Zu 3. Weitere Grundwasserabsenkung führt zu Rissbildung an den Häusern

Das Grundwasser zirkuliert nur im Festgestein (Kalkstein, Tonstein). Eine Grundwasserabsenkung in diesem Gestein führt nicht zu einer sog. „Setzung“, das heißt, sie führt nicht zu einem Absacken des Gesteinsuntergrundes der Gebäude. Auch hier hinaus wird zur Absicherung auf das vorgenannte Monitoringprogramm hingewiesen.

Die Einwendung ist somit nicht begründet und wird daher zurückgewiesen.

Zu 4. Bachlauf versiegt durch Grundwasserabsenkung, zumindest zwischenzeitig

Bachläufe entspringen in den Schiefergebieten. Sie sind vom Grundwasser im Kalkstein unabhängig. Bachläufe können aber beim Queren der Kalksteingebiete trocken fallen, da sie Wasser an den zum Teil verkarsteten Kalksteinuntergrund abgeben („natürliche Versickerung“ und „Bachschwinden“).

Die Einwendung ist fachlich nicht begründet und wird daher zurückgewiesen. Ergänzend wird auch hier zur Absicherung auf das vorgenannte Monitoringprogramm hingewiesen.

Zu 5. Hausbrunnen Trinkwasserversorgung

Negative Auswirkungen durch die Grundwasserabsenkung im Massenkalkzug konnten in den Schiefergebieten in den vergangenen 20 Jahren bisher nicht festgestellt werden und sind auch zukünftig laut Gutachten nicht zu erwarten. Der Grundwasserspiegel der Brunnen wird daher nicht negativ beeinflusst und die Wasserversorgung ist sichergestellt. Die Einwendung ist somit fachlich nicht begründet und wird daher zurückgewiesen. An dieser Stelle wird auch hier zur Absicherung auf das vorgenannte Monitoringprogramm hingewiesen.

Zu 6. Einleitung in die Düssel kann Hochwasser an anliegenden Grundstücken verschärfen

Die Einwendung findet insofern Berücksichtigung, als dass durch Nebenbestimmungen (Kap. A III, 2.7, Hochwasser Düssel) sichergestellt wird, dass die Einleitung aus dem Kalkwerk der Fa. Iseke GmbH bei Hochwasser in Absprache mit dem Bergisch-Rheinischen Wasserverband, wie in der Vergangenheit auch, unter bestimmten Bedingungen einzustellen ist.

Zur weiteren Klarstellung wird auf die Stellungnahme zu den Einwendungen der Stadt Haan verwiesen.

2.4.2. Immissionsschutz

Einwender/-innen:

A

Y. Abd El Ruhmann
Stefan Aretz
R. Ashauer

Schöllerweg 13, 42327 Wuppertal
Am Sandfeld 40, 42327 Wuppertal
Hippenhaus 43, 42327 Wuppertal

B

W. Balzer
H.-J. Bannert
Bärbel Bäßler
Martin Bäßler
T. Bielstein
Johannes u. Mechthild Bielski
Emanuel Bielskie
Familie Björn, Irmtraud und Dietmar Bothe
Karin Blume
Christine Boldt
Luise Brand
Karl-Heinz Brassel
D. Broda
J. Heinz Broda
H.-M. Bröcker

Benzenbergweg 3, 42327 Wuppertal
Hahnenfurther Weg 24, 42781 Haan
Schöllerweg 9 f, 42327 Wuppertal
Schöllerweg 9 f, 42327 Wuppertal
Osterholzer Str. 167, 42327 Wuppertal
Schöllerweg 9g, 42327 Wuppertal
Schöllerweg 9g, 42327 Wuppertal
Holthäuser Heide 17, 42327 Wuppertal
Krutscheider Weg 112, 42327 Wuppertal
Neu-Dornap 11, 42327 Wuppertal
Osterholzer Str. 140, 42781 Haan
Schöllerweg 17, 42327 Wuppertal
Schöllerweg 17, 42327 Wuppertal
Schöllerweg 2, 42327 Wuppertal
Alt-Derken 1, 42327 Wuppertal

D. und E. Brückner	Schöllerweg 30, 42327 Wuppertal
M. Brückner	Schöllerweg 30, 42327 Wuppertal
H. Bsdureck	Hahnenfurther Weg 22, 42327 Wuppertal
L. Bougeler	Schöllerweg 20, 42327 Wuppertal
Karl Wolf Bös	Hahnenfurther Weg 16, 42781 Haan-Gruiten B.
Buchholz	Schöllerweg 9b, 42327 Wuppertal
G. Buchholz	Schöllerweg 9b, 42327 Wuppertal
Horst und Erika Bugno	Neu-Dornap 24, 42327 Wuppertal
Karin und Godehard Büskens	Osterholzer Str. 34, 42781 Haan

C

Mario und Ursula Castelli	Osterholzer Str. 161, 42327 Wuppertal
Stefan Castelli	Osterholzer Str. 161, 42327 Wuppertal
R. Charlier	Holthäuser Heide 14, 42327 Wuppertal
Michael Cords	Höhe 58, 42327 Wuppertal
K. Cosma	Schöllerweg 17, 42327 Wuppertal
Maik Cvelfar	Gartenstr. 7, 42781 Haan

D

M. Daus	Schöllerweg 5, 42327 Wuppertal
Annette Dietrich	Bruchhauser Str. 4, 40699 Erkrath
M. u. S. Doeve	Schöllerweg 26, 42327 Wuppertal
G., M., A. Dontsch	Osterholzer Str. 167, 42327 Wuppertal
Christoph und Susanne Dörigmann	Holthäuser Heide 22, 42327 Wuppertal
H. Dusch	Benzenbergweg 9, 42327 Wuppertal

F

Jutta Femke-Schlüter	Hahnenfurther Weg 10, 42781 Haan
F. Filips und J. Zon	Hahnenfurther Weg 27, 42781 Haan
E. Finger	Osterholzer Str. 171, 42327 Wuppertal
U. u. I. Finger	Osterholzer Str. 120, 42781 Haan
E. Fischer	Osterholzer Str. 120a, 42781 Haan
A. u. C. Fliege	Hahnenfurther Weg 6, 42327 Wuppertal
Helga Freitag	Am Sandfeld 40, 42327 Wuppertal
S. u. T. Fürth	Osterholzer Str. 171, 42327 Wuppertal

G

H. Geleas	Schöllerweg 13, 42327 Wuppertal
F. Gelhaar	Schöllerweg 15, 42327 Wuppertal
L. Gerfer	Osterholzer Str. 134, 42781 Haan
Jörg Gerhards	Osterholzer Str. 124, 42781 Haan
J. Gregorits u. S. Prenger	Schöllerweg 30, 42327 Wuppertal
C. Gunther	Hahnenfurther Weg 10, 42781 Haan-Gruiten

H

W. Hackenitz	Schöllerweg 9a, 42327 Wuppertal
R. Hackenitz	Schöllerweg 9a, 42327 Wuppertal
Martin und Silvia Hagedorn	Krutscheider Weg 98, 42327 Wuppertal
Kirsten Halbach und Olaf Cyriay-Halbach	Holthäuser Heide 27, 42327 Wuppertal
Nicole Hastenrath	Am Ellerforst 48, 40627 Düsseldorf
Martin Hastenrath	Am Ellerforst 48, 40627 Düsseldorf
D. und W. Hausmann	Holthäuser Heide 21, 42327 Wuppertal
P. Ralf Heier	Bellenbusch 66, 42327 Wuppertal
H. Heiniger	Osterholzer Str. 133, 42781 Haan
Burkhard Helbing	Benzenbergweg 7, 42327 Wuppertal
M. Herring	Schöllerweg 5, 42327 Wuppertal
G. Hombach	Osterholzer Str. 167, 42781 Haan
Hornig	Holthäuser Heide 7, 42327 Wuppertal
Grudrun-Ilse Höltgen	Schöllerweg 17, 42327 Wuppertal
Iulian und Daniela Huser	Schöllerweg 9e, 42327 Wuppertal

J

R. Janz Osterholzer Str. 4, 42781 Haan
R. Janz Osterholzer Str. 4, 42781 Haan
S. Jähnel Holthausener Heide 7, 42327 Wuppertal
K. Joest Osterholzer Str. 83, 42781 Haan
A. Joest Osterholzer Str. 83, 42781 Haan
Fam. H. Johann Osterholzer Str. 155, 42327 Wuppertal
Manfred Johann Osterholzer Str. 157, Wuppertal

K

Norbert Kaldemorgen Gut Hermgesberg, 42781 Haan
Heiko und Petra Kilian Vohwinkler Feld 15, 42327 Wuppertal
A. Kirchner Schöllerweg 15, 42327 Wuppertal
S. Kirchner Schöllerweg 13, 42327 Wuppertal
H. Kirchner, Schöllerweg 13, 42327 Wuppertal
Kai-Uwe Krupp Schöllerweg 17, 42327 Wuppertal
B. u. U. Kruff Hahnenfurter Weg 20, 42781 Haan
J. Kruff Hahnenfurter Weg 20, 42781 Haan
Ursula Kruff Hahnenfurter Weg 20, 42781 Haan
W. Krupp Schöllerweg 15, 42327 Wuppertal
Martin Krüger Holthausener Heide 9, 42327 Wuppertal
F. Kryszan Schöllerweg 28, 42327 Wuppertal
Margot und Friedrich Konejung Holthausener Heide 12, 42327 Wuppertal
Heike Korte Hahnenfurter Weg 30, 42781 Haan
Eva Johanna Kötter Zur Waldkampfbahn 46, 42327 Wuppertal
E. und J. Kuschmierz Osterholzer Str. 131, 42781 Haan
G. Kussuruk Osterholzer Str. 83, 42781 Haan

L

G. Lieder Schöllerweg 28, 42327 Wuppertal
N. u. B. Longjaloux Hahnenfurter Weg 18, 42781 Haan
Hans Joachim und Ursula Laack Holthausener Heide 22, 42327 Wuppertal
B. u. S. Loose Benzenbergweg 1, 42327 Wuppertal
Hans Gerd und Gertrud Lipfert Osterholzer Str. 159, 42327 Wuppertal

M

P. Mokroß Schöllerweg 34, 42327 Wuppertal
M. Schmidt-Fieber Holthausener Heide 11, 42327 Wuppertal
K. Marks Osterholzer Str. 169, 42327 Wuppertal
J. u. S. Mäcke Holthausener Heide 13, 42327 Wuppertal
P. u. M. Müller Holthausener Heide 12, 42327 Wuppertal
N. Maschwitz-Sengpiehl, K. Maschwitz Holthausener Heide 25, 42327 Wuppertal
Angelika Maiwald Schöllerweg 9, 42327 Wuppertal
Klaus-Dieter Maiwald Schöllerweg 9, 42327 Wuppertal
Barbara und Rainer Matyssek Vogelskamp 84, 40822 Mettmann
Christof Mager Am Marktweg 26, 42781 Haan
P. Matyssek Osterholzer Str. 171, 42327 Wuppertal
J. Mokroß Schöllerweg 34, 42327 Wuppertal
D. Mousa Benzenbergweg 7, 42327 Wuppertal
Christel Müller Neu-Dornap 9, 42327 Wuppertal

N

C. Nagelschmidt Osterholzer Str. 134, 42781 Haan
Thomas Nippe Westring 107, 42327 Wuppertal
Helmut Nagel Bellenbusch 66, 42327 Wuppertal
B. Nippel, S. Holl, D. Thieß, E. Escribano Bellenbusch 42, 42327 Wuppertal
Fam. Nöcker Holthausener Heide 14, 42327 Wuppertal
W. Niggemann Osterholzer Str. 74, 42781 Haan
Erna Nagelschmidt Osterholzer Str. 134, 42781 Haan

P

M. Pesch Gebhardtstr. 3, 42327 Wuppertal
E. Pfeiffer Schöllerweg 12, 42327 Wuppertal
Alexander Packeisen Hochstr. 4a, 42781 Haan
Isabell Packeisen Hochstr. 4a, 42781 Haan
Packeisen Osterholzer Str. 124, 42327 Wuppertal

R

S. u. C. Ritter Holthäuser Heide 15, 42327 Wuppertal
I. Reimerink Hahnenfurther Weg 22, 42781 Haan
H. Rief Hahnenfurther Weg 8, 42781 Haan
E. Rief Hahnenfurther Weg 8, 42781 Haan
G., H. Riemer Hahnenfurther Weg 12, 42781 Haan
A. u. F. Rissmann Osterholzer Str. 132, 42781 Haan
Andy Rupenus Holthäuser Heide 19, 42327 Wuppertal
Lotti Rupenus Holthäuser Heide 19, 42327 Wuppertal
S. Rose Osterholzer Str. 169, 42327 Wuppertal
B. Rief Hahnenfurther Weg 8, 42781 Haan
S. u. H. Reiter Pelzers 1, 42781 Haan

S

I. und Dr. W. Seidel Osterholzer Str. 126, 42781 Haan
R. Schwertfeger Schöllerweg 14, 42327 Wuppertal
M. u. S. Schabacher Holthäuser Heide 16, 42327 Wuppertal
Bernd Swillims Benzenbergweg 7, 42327 Wuppertal
Renate Schaer Benzenbergweg 7, 42327 Wuppertal
Maria E. Schmidt Holthäuser Heide 5, 42327 Wuppertal
Axel Schmidt Holthäuser Heide 5, 42327 Wuppertal
Stephan Schmidt Holthäuser Heide 5, 42327 Wuppertal
Wilfried und Edda Siebert Gottfried-Eschmann-Weg 34, 42327 Wuppertal
Christel und Heinz Schwarz Holthäuser Heide 11, 42327 Wuppertal
B. Seeburger Bellenbusch 42a, 42327 Wuppertal
A. W. Schmidt Hahnenfurther Weg 30, 42781 Haan
August Wilhelm Schmidt Hahnenfurther Weg 30, 42781 Haan
Friedhelm Singhoff Schöllerweg 3, 42327 Wuppertal
Janneke Andrea Schlüter Hahnenfurther Weg 10, 42781 Haan
Marjolein Schlüter Hahnenfurther Weg 10, 42781 Haan
Benjamin Sowa Markomannenstr. 49, 42105 Wuppertal
Heike Schreiber Starenweg 29, 42659 Solingen
H. Singhoff Schöllerweg 3, 42327 Wuppertal
K. Schwertfeger Schöllerweg 14, 42327 Wuppertal
P. u. K. Schaffranck Osterholzer Str. 181, 42781 Haan

T

Ulrich A. Terwort Osterholzer Str. 134, 42781 Haan
P. Thüns Holthäuser Heide 11, 42327 Wuppertal
Erwin Thiele Hahnenfurther Weg 10, 42781 Haan
Eike Esteban Thiele Hahnenfurther Weg 10, 42781 Haan
Eylem Thiele Hahnenfurther Weg 10, 42781 Haan
U. Terwort Schöllerweg 28, 42327 Wuppertal
T. Timmler Benzenbergweg 3, 42327 Wuppertal
A. Timmter Schöllerweg 17, 42327 Wuppertal
Joan Talbot Mokroß Schöllerweg 34, 42327 Wuppertal
B. Tandke Osterholzer Str. 83, 42781 Haan

U

Hans Werner Urbschat Habbach 1, 42781 Haan

V

M. und A. Volkmann Holthäuser Heide 16, 42327 Wuppertal
D. Verbeeten Benzenbergweg 3, 42327 Wuppertal

bleiben auf dem derzeitigen Stand. In den Gutachten wurde ein Worst-Case-Szenario berechnet, dass sämtliche lärmtechnisch relevanten Rahmenbedingungen berücksichtigt (u. a. Impulshaltigkeit der Geräusche, Einsatz der Gerätschaften etc.). Gemäß den Angaben in den Gutachten werden die gesetzlichen Grenzwerte in jeder Phase des Betriebes eingehalten.

Für die Phase der Aufhaltung der Lärmschutzwälle und der Erstellung der Reibungsfüße ist gemäß Gutachten eine zeitweilige Erhöhung der Lärmbelastigung prognostiziert worden. Von Seiten der Gutachter wurde daher eine Reduzierung der Arbeitszeiten während der Aufhaltung der beiden Außenhalden festgelegt, die in der Nebenbestimmung unter A IV Immissionsschutzrechtliche Entscheidungen und Nebenbestimmungen, Nr. 2.8 festgelegt ist.

Durch die Rodung des Waldbestandes im Osterholz, die auf der Basis der Altgenehmigung in den letzten beiden Jahren erfolgt ist, ist eine Zunahme der Lärmimmissionen spürbar. Der Waldbereich hat in der Vergangenheit eine entsprechende Schutzwirkung innegehabt, die nun größtenteils wegfällt. Gemäß dem vorliegenden Gutachten werden die gesetzlichen Grenzwerte in diesem Bereich unter den angesprochenen Rahmenbedingungen dennoch eingehalten. Laut Angaben beim Erörterungstermin hat die Antragstellerin zwischenzeitlich einen Lärmschutzwall um den bestehenden Brecher angelegt, der zu Reduzierungen der Lärmimmissionen führt.

Aufgrund der gemachten Einwendungen zum Thema Lärm und der als sensibel einzustufenden Situation in Richtung der Ortslagen sowie im Bereich des Osterholzes wurde in der Nebenbestimmung unter A IV Immissionsschutzrechtliche Entscheidungen und Nebenbestimmungen, Nr. 2.10 des Planfeststellungsbeschlusses festgelegt, dass der Vorhabenträger spätestens 6 Monate nach Bekanntgabe des Bescheides und sodann wiederkehrend nach Ablauf eines Zeitraumes von jeweils 3 Jahren durch Messungen an den festgelegten Immissionsorten nachweisen muss, dass die zulässigen gebietsbezogenen Immissionsbegrenzungen durch die Geräuschimmissionen, die durch die mit diesen Bescheid genehmigten Tätigkeiten verursacht werden, eingehalten werden.

Weiter wurde in der Nebenbestimmung festgelegt, dass bei besonderen Anlässen (z. B. bei Nachbarbeschwerden oder beim Beginn der Errichtung der Abraumhalden u.dgl.) auf Verlangen der zuständigen Immissionsschutzbehörde über die v. g. Messungen hinaus weitere Geräuschmessungen durch eine bekanntgegebene Messstelle zum Nachweis der Einhaltung der festgelegten Lärmimmissionsbegrenzungen durchzuführen sind. Die zuständige Immissionsschutzbehörde legt dabei fest, an welchen Immissionsorten die Messungen durchzuführen sind. Falls erforderlich, können auch andere Immissionsorte festgelegt werden.

Zusammenfassend wird zum Schutz vor Geräuschimmissionen auf die entsprechenden Nebenbestimmungen unter A IV Immissionsschutzrechtliche Entscheidungen und Nebenbestimmungen, Nr. 2.6 bis 2.10 verwiesen.

Zu 2. Themenbereich Erschütterungen:

Hier wurden insbesondere folgende Punkte angesprochen:

- Einwirkungen durch Sprengungen,
- Sprengungen berücksichtigen nicht ausreichend das Wohngebiet Schöllern,
- Risse an den Häusern,
- Forderung nach Einrichtung von Dauermessstellen.

Aufgrund des engen Zusammenhangs der vorgenannten Themenbereiche werden die aufgeführten Punkte zusammenfassend behandelt:

Von Seiten der Einwender wird durch die Erweiterung des Tagebaus eine generelle Zunahme der Sprengerschütterungen insbesondere in Richtung des Wohngebietes Schöllern und im Bereich des Osterholzes befürchtet. Schon jetzt seien Risse in den Häusern vorhanden.

Aufgrund der Erfahrungen in der Vergangenheit wird daher die Einrichtung von Dauermessstellen gefordert.

Im Rahmen der Beantragung der Erweiterung der Grube Osterholz wurde von der Antragstellerin ein spreng- und erschütterungstechnisches Gutachten erstellt. Dieses Gutachten wurde aufgrund einer zwischenzeitlich vorgenommenen Reduzierung der Antragsfläche präzisiert und den aktuellen Gegebenheiten angepasst. Im Gutachten konnte belegt werden, dass die gesetzlichen Grenzwerte für Sprengerschütterungen unter Beachtung der entsprechenden Lademengen-Abstandstabellen auch für denkmalgeschützte Gebäude eingehalten werden.

Zudem wurde im Nachgang zur Gutachtenerstellung zusätzlich zu den für das Gutachten getätigten Messungen ein Messgerät zur Ermittlung der Sprengerschütterungen an sensiblen Orten (Wohnbebauung) aufgestellt und Messungen über einen bestimmten Zeitraum durchgeführt. Als Ergebnis der durchgeführten Messungen konnte festgehalten werden, dass die gemessenen Werte der Sprengerschütterungen allesamt unter den in der DIN 4150 Teil 3 genannten Anhaltswerten liegen. Es konnte weiterhin von gutachterlicher Seite bestätigt werden, dass, bezogen auf die durchgeführten Messungen, alle durch Sprengarbeiten verursachten Werte zudem noch im Bereich des zulässigen Anhaltswertes für besonders schützenswerte, z. B. denkmalgeschützte Gebäude liegen.

Aufgrund der gemachten Einwendungen zum Thema Erschütterungen und der als sensibel einzustufenden Situation in Richtung der Ortslagen sowie im Bereich des Osterholzes wurde, neben sonstigen technischen Anmerkungen zum Sprengbetrieb, in der Nebenbestimmung unter A IV Immissionsschutzrechtliche Entscheidungen und Nebenbestimmungen, Nr. 2.14 des Bescheides festgelegt, dass der Vorhabenträger vier ortsvariabel einsetzbare Messstationen aufzustellen und zeitgleich zu betreiben hat. Mit diesen Messstationen in Eigenüberwachung werden die von dem Steinbruch ausgehenden Sprengerschütterungen während des Abbaufortschrittes in Richtung der v. g. Immissionsorte messtechnisch kontinuierlich ermittelt und aufgezeichnet. Die Messorte sind hierbei mit der zuständigen Immissionsschutzbehörde nach Bekanntgabe dieses Bescheids abzustimmen.

Weiterhin ist unter A IV Immissionsschutzrechtliche Entscheidungen und Nebenbestimmungen, Nr. 2.17 ausgeführt, dass spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe des Planfeststellungsbeschlusses durch Messung einer im gemeinsamen Runderlass des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft und des Ministers für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr vom 30.09.1997 (SMBl. NRW 7130) bekannt gegebene Messstelle nachzuweisen ist, dass die beim Betrieb des Steinbruchs Grube Osterholz verursachten Sprengerschütterungen die Anforderungen zur Begrenzung der Erschütterungsimmissionen an den genannten Einwirkungsorten nicht überschreiten. Im Anschluss daran sind die Erschütterungsimmissionen des Steinbruchs unter Berücksichtigung des Abbaufortschritts durch eine bekanntgegebene Stelle wiederkehrend in Zeitabständen von 12 Monaten zu ermitteln.

An dieser Stelle wird zudem auf die sonstigen Festlegungen zum Schutz vor Erschütterungen auf die Nebenbestimmungen unter A IV Immissionsschutzrechtliche Entscheidungen und Nebenbestimmungen, Nr. 2.11 bis 2.16 verwiesen.

Zu 3. Themenbereich Staub:

Hier wurden insbesondere folgende Punkte angesprochen:

- Staubzunahme durch Erweiterung des Tagebaues, der Halden und der Brecherverlegung,
- Staubzunahme durch Waldeinschlag im Bereich des derzeitigen Brechers,
- Forderung nach Einrichtung von Dauermessstellen,

Aufgrund des engen Zusammenhangs der vorgenannten Themenbereiche werden die aufgeführten Punkte zusammenfassend behandelt:

Von Seiten der Einwender wird durch die Erweiterung des Tagebaues und die Erstellung der beiden Halden eine generelle Zunahme der Staubimmissionen befürchtet. Des Weiteren wurden die verwendete Datenlage und die herangezogenen Messverfahren sowie die Lage der ausgesuchten Messpunkte kritisiert. Durch den Wegfall von Teilen des Osterholzes im Bereich des Brechers sei schon jetzt eine starke Zunahme der Immissionen zu beobachten. Im Zuge der Erstellung der Halden sei die Einrichtung von Dauermessstellen erforderlich. Im Rahmen der Erstellung des Gutachtens zum Thema Schwebstaub und Staubniederschlag wurde von Seiten der zuständigen Behörde festgelegt, die Genehmigungsfähigkeit der Steinbrucherweiterung durch eine Luftqualitätsmessung zu prüfen. Zur Durchführung dieser Luftqualitätsmessung existieren strikte Vorgaben in der TA Luft und weitere Vorschriften und Richtlinien. Die Einhaltung dieser Vorgaben gewährleistet das vorschriftskonforme Erheben von Messdaten und die fachtechnische Grundlage für eine behördliche Entscheidung. Die Messpunkte wurden zudem im Vorfeld mit der zuständigen Fachbehörde festgelegt

Die Luftqualitätsmessungen für Schwebstaub (PM10) und Staubniederschlag wurden von der anerkannten Messstelle ANECO Institut für Umweltschutz GmbH & Co. vorgenommen. Die Messergebnisse zeigten, dass sowohl der ermittelte Messwert für Schwebstoffe (PM10) als auch die Anzahl an ermittelten Überschreitungen des Tagesmittelwertes unterhalb der vorgegebenen zulässigen Werte lagen.

Im Rahmen des Gutachtens konnte somit anhand der vorgelegten Daten messtechnisch nachgewiesen werden, dass die Luftqualitätswerte bzgl. Staub im Bereich des Steinbruchs unterhalb der geltenden Grenzwerte liegen. Auch die in der TA Luft formulierten Kriterien werden eingehalten, so dass gezeigt werden konnte, dass die Steinbrucherweiterung im Sinne der TA Luft und des BImSchG genehmigungsfähig ist.

Im Zuge des Änderungsantrages wurde geprüft, ob der erbrachte Nachweis auch auf die geänderten Rahmenbedingungen übertragbar ist. Im Ergebnis der Überprüfung konnte festgehalten werden, dass aufgrund der Tatsache, dass es sich einerseits bei der vorgelegten Planänderung durch Flächenverzicht im Wesentlichen um eine Reduzierung des Eingriffs handelt, andererseits eine Erhöhung der Förderleistung nach wie vor nicht vorgesehen ist, die ermittelten Messergebnisse als repräsentativ anzusehen sind.

Unbeschadet dieser gutachterlichen Darstellungen, die den Nachweis erbracht haben, dass die gesetzlichen Grenzwerte durch der Vorhabenträger eingehalten werden, wird aufgrund der eingegangenen Einwendungen in der Nebenbestimmung unter A IV Immissionsschutzrechtliche Entscheidungen und Nebenbestimmungen, 2.20 festgelegt, dass neben sonstigen Staubminderungsmaßnahmen (vgl. hierzu Nebenbestimmungen 2.18 und 2.19) spätestens sechs Monate nach Aufnahme des Betriebes der Abraumhalden Holthauer Heide und Schöller Messungen der Staubimmissionen (Staubniederschlag und Schwebstaub) durchzuführen sind. Diese Messungen sind für die Dauer von einem Jahr an den Orten durchzuführen, an denen mit den höchsten Immissionen zu rechnen ist. Die Messplanung ist mit der zuständigen Immissionsschutzbehörde abzustimmen.

An dieser Stelle wird zudem auf die sonstigen Festlegungen zum Schutz vor Luftverunreinigungen in den Nebenbestimmungen unter A IV Immissionsschutzrechtliche Entscheidungen und Nebenbestimmungen, Nr. 2.18 bis 2.20 verwiesen.

2.4.3. Naturschutz

Einwender/-innen:

A

R. Ashauer

Hippenhaus 43, 42327 Wuppertal

B

H.-J. Bannert

Hahnenfurter Weg 24, 42781 Haan

W. Balzer

Benzenbergweg 3, 42327 Wuppertal

Martin Bäßler

Schöllerweg 9 f, 42327 Wuppertal

Bärbel Bäßler	Schöllerweg 9 f, 42327 Wuppertal
D. und E. Brückner	Schöllerweg 30, 42327 Wuppertal
Karl-Heinz Brassel	Schöllerweg 17, 42327 Wuppertal
T. Bielstein	Osterholzer Str. 167, 42327 Wuppertal
Johannes u, Mechthild Bielski	Schöllerweg 9g, 42327 Wuppertal
Emanuel Bielskie	Schöllerweg 9g, 42327 Wuppertal
B. Büttner	Hildener Str.3, 42327 Wuppertal
D. Broda	Schöllerweg 17, 42327 Wuppertal
M. Brückner	Schöllerweg 30, 42327 Wuppertal
H. Bsdureck	Hahnenfurther Weg 22, 42327 Wuppertal
J. Heinz Broda	Schöllerweg 2, 42327 Wuppertal
B. Buchholz	Schöllerweg 9b, 42327 Wuppertal
L. Bougeler	Schöllerweg 20, 42327 Wuppertal
G. Buchholz	Schöllerweg 9b, 42327 Wuppertal
C	
Michael Cords	Höhe 58, 42327 Wuppertal
Mario und Ursula Castelli	Osterholzer Str. 161, 42327 Wuppertal
Stefan Castelli	Osterholzer Str. 161, 42327 Wuppertal
Maik Cvelfar	Gartenstr. 7, 42781 Haan
K. Cosma	Schöllerweg 17, 42327 Wuppertal
D	
M. u. S. Doeve	Schöllerweg 26, 42327 Wuppertal
G., M., A. Dontsch	Osterholzer Str. 167, 42327 Wuppertal
Annette Dietrich	Bruchhauser Str. 4, 40699 Erkrath
H. Dusch	Benzenbergweg 9, 42327 Wuppertal
M. Daus	Schöllerweg 5, 42327 Wuppertal
S. Doeve	Schöllerweg 26, 42327 Wuppertal
Christoph und Susanne Dörigmann	Holthausen Heide 22, 42327 Wuppertal
F	
Renate u. Jürgen Fritz	Schöllerweg 43, 42327 Wuppertal
F. Filips und J. Zon	Hahnenfurther Weg 27, 42781 Haan
U. u. I. Finger,	Osterholzer Str. 120, 42781 Haan
E. Fischer	Osterholzer Str. 120a, 42781 Haan
A. u. C. Fliege	Hahnenfurther Weg 6, 42327 Wuppertal
G	
C. Gunther	Hahnenfurther Weg 10, 42781 Haan
Laura Gerfer	Osterholzer Str. 134, 42781 Haan
Jörg Gerhards	Osterholzer Str. 124, 42781 Haan
Janos Gregorits	Schöllerweg 30, 42327 Wuppertal
F. Gelhaar	Schöllerweg 15, 42327 Wuppertal
H. Geleas	Schöllerweg 13, 42327 Wuppertal
H	
Martin und Silvia Hagedorn	Krutscheider Weg 98, 42327 Wuppertal
J. u. D. Huser	Schöllerweg 9e, 42327 Wuppertal
R. Hackenitz	Schöllerweg 9a, 42327 Wuppertal
Grudrun-Ilse Hölftgen	Schöllerweg 17, 42327 Wuppertal
M. Herring	Schöllerweg 5, 42327 Wuppertal
H. Heiniger	Osterholzer Str. 133, 42781 Haan
G. Hombach	Osterholzer Str. 167, 42781 Haan
W. Hackenitz	Schöllerweg 9a, 42327 Wuppertal
Burkhard Helbing	Benzenbergweg 7, 42327 Wuppertal
Ralf Heier	Bellenbusch 66, 42327 Wuppertal
Kirsten Halbach und Olaf Cyriay-Halbach	Holthausen Heide 27, 42327 Wuppertal
J	
Fam. H. Johann	Osterholzer Str. 155, 42327 Wuppertal
K. Joest	Osterholzer Str. 83, 42781 Haan

A. Joest	Osterholzer Str. 83, 42781 Haan
R. Janz	Osterholzer Str. 4, 42781 Haan
K	
B. u. U. Krufft	Hahnenfurther Weg 20, 42781 Haan
J. Krufft	Hahnenfurther Weg 20, 42781 Haan
F. Kryszan	Schöllerweg 28, 42327 Wuppertal
Ursula Krufft	Hahnenfurther Weg 20, 42781 Haan
Marcel Krüger	Holthäuser Heide 9, 42327 Wuppertal
Heike Korte	Hahnenfurther Weg 30, 42781 Haan
A. Kirchner	Schöllerweg 15, 42327 Wuppertal
S. Kirchner	Schöllerweg 13, 42327 Wuppertal
H. Kirchner	Schöllerweg 13, 42327 Wuppertal
Kai-Uwe Krupp	Schöllerweg 17, 42327 Wuppertal
W. Krupp	Schöllerweg 15, 42327 Wuppertal
E. und J. Kuszmierz	Osterholzer Str. 131, 42781 Haan
G. Kussuruk	Osterholzer Str. 83, 42781 Haan
L	
G. Lieder	Schöllerweg 28, 42327 Wuppertal
N. u. B. Longjaloux	Hahnenfurther Weg 18, 42781 Haan
B. u. S. Loose	Benzenbergweg 1, 42327 Wuppertal
Hans Joachim und Ursula Laack	Holthäuser Heide 22, 42327 Wuppertal
M	
J. Mokroß	Schöllerweg 34, 42327 Wuppertal
D. Mousa	Benzenbergweg 7, 42327 Wuppertal
P. Mokroß	Schöllerweg 34, 42327 Wuppertal
J. u. S. Mäcke	Holthäuser Heide 13, 42327 Wuppertal
Angelika Maiwald	Schöllerweg 9, 42327 Wuppertal
Klaus-Dieter Maiwald	Schöllerweg 9, 42327 Wuppertal
K. Marks	Osterholzer Str. 169, 42327 Wuppertal
Joan Talbot Mokroß	Schöllerweg 34, 42327 Wuppertal
N	
C. Nagelschmidt	Osterholzer Str. 134, 42781 Haan
Helmut Nagel	Bellenbusch 66, 42327 Wuppertal
W. Niggemann	Osterholzer Str. 74, 42781 Haan
P	
E. Pfeiffer	Schöllerweg 12, 42327 Wuppertal
M. Pesch	Gebhardtstr. 3, 42327 Wuppertal
Packeisen	Osterholzer Str. 124, 42327 Wuppertal
R	
I. Reimerink	Hahnenfurther Weg 22, 42781 Haan
H. Rief	Hahnenfurther Weg 8, 42781 Haan
E. Rief	Hahnenfurther Weg 8, 42781 Haan
S. u. C. Ritter	Holthäuser Heide 15, 42327 Wuppertal
G., H. Riemer	Hahnenfurther Weg 12, 42781 Haan
A. u. F. Rissmann	Osterholzer Str. 132, 42781 Haan
S. Rose	Osterholzer Str. 169, 42327 Wuppertal
B. Rief	Hahnenfurther Weg 8, 42781 Haan
Y. Abd El Rahim	Schöllerweg 13, 42327 Wuppertal
Andy Rupenus	Holthäuser Heide 19, 42327 Wuppertal
Lotti Rupenus	Holthäuser Heide 19, 42327 Wuppertal
S. u. H. Reiter	Pelzers 1, 42781 Haan
S	
Renate Schaer	Benzenbergweg 7, 42327 Wuppertal
R. Schwertfeger	Schöllerweg 14, 42327 Wuppertal
M. Schmidt-Fieber	Holthäuser Heide 11, 42327 Wuppertal
Christel und Heinz Schwarz	Holthäuser Heide 11, 42327 Wuppertal

Fa. Schwirzer	Wilzhaus 9, 42697 Solingen
N. Maschwitz-Sengpiehl, K. Maschwitz	Holthäuser Heide 25, 42327 Wuppertal
A. W. Schmidt	Hahnenfurther Weg 30, 42781 Haan
August Wilhelm Schmidt	Hahnenfurther Weg 30, 42781 Haan
Wilfried und Edda Siebert	Gottfried-Eschmann-Weg 34, 42327 Wuppertal
F. Singhoff	Schöllerweg 3, 42327 Wuppertal
B. Swillims	Benzenbergweg 7, 42327 Wuppertal
H. Singhoff	Schöllerweg 3, 42327 Wuppertal
K. Schwertfeger	Schöllerweg 14, 42327 Wuppertal
M. Schlüter	Hahnenfurther Weg 10, 42781 Haan
P. u. K. Schaffranck	Osterholzer Str. 181, 42781 Haan
Dr. W. u. I. Seidel	Osterholzer Str. 126, 42781 Haan
Stephan Schmidt	Holthäuser Heide 5, 42327 Wuppertal
Maria E. Schmidt	Holthäuser Heide 5, 42327 Wuppertal
Axel Schmidt	Holthäuser Heide 5, 42327 Wuppertal

T

Ulrich A. Terwort	Osterholzer Str. 134, 42781 Haan
P. Thüns	Holthäuser Heide 11, 42327 Wuppertal
T. Timmler	Benzenbergweg 3, 42327 Wuppertal
A. Timmter	Schöllerweg 17, 42327 Wuppertal
U. Terwort	Schöllerweg 28, 42327 Wuppertal
E. Thiele	Hahnenfurther Weg 10, 42781 Haan
B. Tandke	Osterholzer Str. 83, 42781 Haan

V

M. und A. Volkmann	Holthäuser Heide 16, 42327 Wuppertal
D. Verbeeten	Benzenbergweg 3, 42327 Wuppertal
C. Voelker	Schöllerweg 13, 42327 Wuppertal
T. Voelker	Schöllerweg 17, 42327 Wuppertal
H. Verbeeten	Benzenbergweg 3, 42327 Wuppertal
M. Voelker	Schöllerweg 13, 42327 Wuppertal

W

R. Wolf	Schöllerweg 9d, 42327 Wuppertal
C. u. U. Willerscheid,	Osterholzer Str. 132, 42781 Haan
Petra Wallborn und Ulrich Bollenhoff	Schöllerweg 9B, 42327 Wuppertal
K. Wichers	Schöllerweg 15, 42327 Wuppertal
H. Witenius	Osterholzer Str. 136, 42781 Haan
Angela Wolf	Hofkamp 63, 42103 Wuppertal

Anwohner Wuppertal-Schöller

Unterschriftenliste

Dieser Themenbereich wurde während des Erörterungstermins insbesondere von Frau Becker, Frau Ritter, Herrn Münch, Herrn Hagedorn und Herrn Bielski zu nachfolgend genannten Punkten hinterfragt. Insoweit wird auch auf das Protokoll zum Erörterungstermin am 04.06.2012 verwiesen, ebenfalls zu den anderen angesprochenen Aspekten. Insoweit wird auch auf das Protokoll zum Erörterungstermin am 04.06.2012 verwiesen, ebenfalls zu den anderen angesprochenen Aspekten.

Einwendungen

Die Einwendungen wurden im Wesentlichen zu folgenden Sachverhalten erhoben:

1. Aufhebung des Landschaftsschutzgebietes

Der Landschaftsschutz soll nach Angaben der Einwender nur für den unmittelbaren Be-

reich der geplanten neuen Haldenflächen aufgehoben werden und sich nicht auf das angrenzende Buchenwäldchen ausdehnen. Es sollten strenge Auflagen einer unmittelbaren und mitlaufenden Begrünung / Rekultivierung der Halden als Maßnahmenplan mit begleitendem Controlling erfolgen. Die Einwender befürchten aufgrund der Aufhebung des Landschaftsschutzes, dass weiterhin jegliche Fremdnutzung wie weitere Verkippung, Brecheranlagen, Konzerte, Aktionsevents zunehmen werden. Das gefährdet die historische Ortslage von Schöller. Die Gründe zur Aufhebung des Landschaftsschutzes zum Wohl der Allgemeinheit seien nicht gegeben. Die Waldumwandlung und der damit verbundene Verlust der Wanderwege werden nicht verstanden oder abgelehnt.

2. Wegfall Naherholungsgebiet Osterholz

In den Einwendungen wird der Wegfall des Naherholungsgebietes Osterholz durch die geplante Erweiterung moniert.

3. Monitoring – Einhaltung der Schutzmaßnahmen

In den Einwendungen wurde die fehlende Überwachung von Schutzmaßnahmen in der Vergangenheit moniert.

Zu 1. Aufhebung des Landschaftsschutzgebietes:

Hinsichtlich der Befürchtungen, dass zukünftig weiterhin jegliche Fremdnutzung durch die Aufhebung des Landschaftsschutzgebiets möglich sein wird, bleibt festzuhalten, dass im Rahmen dieses Verfahrens zunächst nur die beantragte Erweiterung und die davon ausgehenden Eingriffe berücksichtigt und bilanziert werden können. In wieweit zukünftige Planungen Einfluss auf die Nutzung der Flächen nehmen, kann zu diesem Zeitpunkt nicht abgesehen werden. In jedem Fall wäre eine neue Beantragung erforderlich. Zurzeit sind im Nordwesten sowie im Südosten Landschaftsschutzgebiete von dem Vorhaben betroffen. Eine Aufhebung vom Landschaftsschutz wird in einem separaten Änderungsverfahren des Landschaftsplanes Wuppertal-Nord durchgeführt und ist nicht Bestandteil dieses Verfahrens.

Zu 2. Wegfall Naherholungsgebiet Osterholz:

Die geplante Erweiterung im Osterholz umfasst eine Fläche von ca. 2,7 ha Wald, die im Zuge des weiteren Abbaus in Anspruch genommen werden soll. Die Fläche ist Eigentum der Antragstellerin. Bezogen auf das gesamte Naherholungsgebiet Osterholz stellt die Fläche nur einen kleinen Teilbereich dar, so dass davon auszugehen ist, dass das Osterholz in seiner Funktion als Naherholungsgebiet auch weiterhin erhalten bleibt. Der Privatwald ist zudem insgesamt für Naherholungssuchende attraktiver, da er nicht intensiv bewirtschaftet wird. Für die Fläche wird zudem auf der Halde Schöller eine Ersatzaufforstung nach Forstrecht stattfinden. Die öffentlichen Wege im Osterholz bleiben auch zukünftig erhalten, werden allerdings in Teilbereichen stärker durch Immissionen belastet. Dies ist insgesamt vertretbar, die Einwendungen sind daher insoweit unbegründet.

Zu 3. Monitoring – Einhaltung der Schutzmaßnahmen:

Grundsätzlich kann hierzu ausgeführt werden, dass Maßnahmen in der Vergangenheit, wie z. B. der Einschlag im Osterholz im Herbst 2011, in der bestehenden Abgrabungsgenehmigung verankert und demnach zulässig sind. Im Vorfeld der Rodungsarbeiten bestand zudem ein enger Kontakt zwischen Unternehmerin und unterer Landschaftsbehörde der Stadt Wuppertal, in deren Zuge die Gesamtmaßnahme abgestimmt wurde.

Zur Überwachung der Einhaltung von Schutzmaßnahmen im laufenden Verfahren werden entsprechende Nebenbestimmungen in diesem Planfeststellungsbeschluss aufgenommen (siehe hierzu Kap. V, Naturschutzrechtliche Entscheidungen und Nebenbestimmungen), so dass die mit der Einwendung thematisierte Überwachung sichergestellt wird.

2.4.4. Anlagen zur Beseitigung von Gewinnungsabfällen (Abfallrecht)

Einwender/-innen:

A

Y. Abd El Rahim	Schöllerweg 13, 42327 Wuppertal
Stefan Aretz	Am Sandfeld 40 42327 Wuppertal
R. Ashauer	Schöllerweg 28, 42327 Wuppertal

B

W. Balzer	Benzenbergweg 3, 42327 Wuppertal
H.-J. Bannert	Hahnenfurther Weg 24, 42781 Haan
Martin Bäßler	Schöllerweg 9 f, 42327 Wuppertal
Bärbel Bäßler	Schöllerweg 9 f, 42327 Wuppertal
T. Bielstein	Osterholzer Str. 167, 42327 Wuppertal
Johannes u. Mechthild Bielski	Schöllerweg 9g, 42327 Wuppertal
Emanuel Bielskie	Schöllerweg 9g, 42327 Wuppertal
Familie Björn, Irmtraud und Dietmar Bothe	Holthäuser Heide 17, 42327 Wuppertal
Karin Blume	Krutscheider Weg 112, 42327 Wuppertal
L. Bougeler	Schöllerweg 20, 42327 Wuppertal
Karl Wolf Bös	Hahnenfurther Weg 16, 42781 Haan-Gruiten
Luise Brand	Osterholzer Str. 140, 42781 Haan
Karl-Heinz Brassel	Schöllerweg 17, 42327 Wuppertal
D. Broda	Schöllerweg 17, 42327 Wuppertal
J. Heinz Broda	Schöllerweg 2, 42327 Wuppertal
Fam. K.Bröcker, Gut zur Linden	Gruitener Str. 308, 42327 Wuppertal
H.-M. Bröcker	Alt-Derken 1, 42327 Wuppertal
D. und E. Brückner	Schöllerweg 30, 42327 Wuppertal
M. Brückner	Schöllerweg 30, 42327 Wuppertal
H. Bsdureck	Hahnenfurther Weg 22, 42327 Wuppertal
B. Buchholz	Schöllerweg 9b, 42327 Wuppertal
G. Buchholz	Schöllerweg 9b, 42327 Wuppertal
Horst und Erika Bugno	Neu-Dornap 24, 42327 Wuppertal
B. Büttner	Hildener Str.3, 42327 Wuppertal

C

Mario und Ursula Castelli	Osterholzer Str. 161, 42327 Wuppertal
Stefan Castelli	Osterholzer Str. 161, 42327 Wuppertal
K. Cosma	Schöllerweg 17, 42327 Wuppertal
Maik Cvelfar	Gartenstr. 7, 42781 Haan

D

M. Daus	Schöllerweg 5, 42327 Wuppertal
Annette Dietrich	Bruchhauser Str. 4, 40699 Erkrath
M. u. S. Doeve	Schöllerweg 26, 42327 Wuppertal
A. Dontsch	Osterholzer Str. 167, 42327 Wuppertal
M. Dontsch	Osterholzer Str. 167, 42327 Wuppertal
Christoph und Susanne Dörigmann	Holthäuser Heide 22, 42327 Wuppertal
H. Dusch	Benzenbergweg 9, 42327 Wuppertal

E

E. Escribano	Bellenbusch 42, 42327 Wuppertal
--------------	---------------------------------

Birgit Evertz	Gertrudisstr. 33, 42651 Solingen
U. u. I. Finger	Osterholzer Str. 120, 42781 Haan
E. Fischer	Osterholzer Str. 120a, 42781 Haan
A. u. C. Fliege	Hahnenfurther Weg 6, 42327 Wuppertal
G	
Laura Gerfer	Osterholzer Str. 134, 42781 Haan
Jörg Gerhards	Osterholzer Str. 124, 42781 Haan
H. Geleas	Schöllerweg 13, 42327 Wuppertal
F. Gelhaar	Schöllerweg 15, 42327 Wuppertal
J. Gregorits u: S. Prenger	Schöllerweg 30, 42327 Wuppertal
C. Gunther	Hahnenfurther Weg 10, 42781 Haan
H	
R. Hackenitz	Schöllerweg 9a, 42327 Wuppertal
W. Hackenitz	Schöllerweg 9a, 42327 Wuppertal
Kirsten Halbach und Olaf Cyriay-Halbach	Holthäuser Heide 27, 42327 Wuppertal
Nicole Hastenrath	Am Ellerforst 48, 40627 Düsseldorf
Martin Hastenrath	Am Ellerforst 48, 40627 Düsseldorf
Ralf Heier	Bellenbusch 66, 42327 Wuppertal
H. Heiniger	Osterholzer Str. 133, 42781 Haan
Burkhard Helbing	Benzenbergweg 7, 42327 Wuppertal
M. Herring	Schöllerweg 5, 42327 Wuppertal
S.Holl	Bellenbusch 42, 42327 Wuppertal
G. Hombach	Osterholzer Str. 167, 42781 Haan
P. Hornig	Holthäuser Heide 7, 42327 Wuppertal
Grudrun-Ilse Höltgen	Schöllerweg 17, 42327 Wuppertal
Iulian und Daniela Huser	Schöllerweg 9e, 42327 Wuppertal
J	
R. Janz	Osterholzer Str. 4, 42781 Haan
R. Janz	Osterholzer Str. 4, 42781 Haan
Birgit Jaschinski und Lutz Haas	Kemannstr. 16, 42327 Wuppertal
S. Jähnel	Holthäuser Heide 7, 42327 Wuppertal
K. Joest	Osterholzer Str. 83, 42781 Haan
A. Joest	Osterholzer Str. 83, 42781 Haan
Manfred Johann	Osterholzer Str. 157, 42327 Wuppertal
Fam. H. Johann	Osterholzer Str. 155, 42327 Wuppertal
K	
Heiko und Petra Kilian	Vohwinkler Feld 15, 42327 Wuppertal
A. Kirchner	Schöllerweg 15, 42327 Wuppertal
S. Kirchner	Schöllerweg 13, 42327 Wuppertal
H. Kirchner	Schöllerweg 13, 42327 Wuppertal
Margot und Friedrich Konejung	Holthäuser Heide 12, 42327 Wuppertal
Heike Korte	Hahnenfurther Weg 30, 42781 Haan
Eva Johanna Kötter	Zur Waldkampfbahn 46, 42327 Wuppertal
B. u. U. Krufft	Hahnenfurther Weg 20, 42781 Haan
J. Krufft	Hahnenfurther Weg 20, 42781 Haan
Kai-Uwe Krupp	Schöllerweg 17, 42327 Wuppertal
W. Krupp	Schöllerweg 15, 42327 Wuppertal
F. Kryszan	Schöllerweg 28, 42327 Wuppertal
Martin Krüger	Holthäuser Heide 9, 42327 Wuppertal
E. und J. Kuszmierz	Osterholzer Str. 131, 42781 Haan
G. Kussuruk	Osterholzer Str. 83, 42781 Haan
L	
Hans Joachim und Ursula Laack	Holthäuser Heide 22, 42327 Wuppertal
G. Lieder	Schöllerweg 28, 42327 Wuppertal
Hans Gerd und Gertrud Lipfert	Osterholzer Str. 159, 42327 Wuppertal
N. u. B. Longjaloux	Hahnenfurther Weg 18, 42781 Haan-Gruiten

B. u. S. Loose	Benzenbergweg 1, 42327 Wuppertal
M	
Angelika Maiwald	Schöllerweg 9, 42327 Wuppertal
Klaus-Dieter Maiwald	Schöllerweg 9, 42327 Wuppertal
K. Marks	Osterholzer Str. 169, 42327 Wuppertal
N. Maschwitz-Sengpiehl, K. Maschwitz	Holthäuser Heide 25, 42327 Wuppertal
Barbara und Rainer Matyssek	Vogelskamp 84, 40822 Mettmann
J., S. Mäcke	Holthäuser Heide 13, 42327 Wuppertal
J. Mokroß	Schöllerweg 34, 42327 Wuppertal
P. Mokroß	Schöllerweg 34, 42327 Wuppertal
D. Mousa	Benzenbergweg 7, 42327 Wuppertal
P. u. M. Müller	Holthäuser Heide 12, 42327 Wuppertal
Christel Müller	Neu-Dornap 9, 42327 Wuppertal
N	
Helmut Nagel	Bellenbusch 66, 42327 Wuppertal
C. Nagelschmidt	Osterholzer Str. 134, 42781 Haan
Erna Nagelschmidt	Osterholzer Str. 134, 42781 Haan
W. Niggemann	Osterholzer Str. 74, 42781 Haan
Thomas Nippe	Westring 107, 42327 Wuppertal
B. Nippel	Bellenbusch 42, 42327 Wuppertal
Fam. Nöcker	Holthäuser Heide 14, 42327 Wuppertal
P	
Packeisen	Osterholzer Str. 124, 42327 Wuppertal
Marc Packeisen	Hochstr. 4a, 42781 Haan
Isabell Packeisen	Hochstr. 4a, 42781 Haan
Alexander Packeisen	Hochstr. 4a, 42781 Haan
M. Pesch	Gebhardtstr. 3, 42327 Wuppertal
E. Pfeiffer	Schöllerweg 12, 42327 Wuppertal
Elisabeth Pieper	Gräfrather Str. 13A, 42329 Wuppertal
R	
I. Reimerink	Hahnenfurther Weg 22, 42781 Haan
S. u. H. Reiter	Pelzers 1, 42781 Haan
B. Rief	Hahnenfurther Weg 8, 42781 Haan
H. Rief	Hahnenfurther Weg 8, 42781 Haan-Gruiten
E. Rief	Hahnenfurther Weg 8, 42781 Haan
G., H. Riemer	Hahnenfurther Weg 12, 42781 Haan
F. Rissmann	Osterholzer Str. 132, 42781 Haan
Fam. Ritter	Holthäuser Heide 15, 42327 Wuppertal
S. Rose	Osterholzer Str. 169, 42327 Wuppertal
Andy Rupenus	Holthäuser Heide 19, 42327 Wuppertal
Lotti Rupenus	Holthäuser Heide 19, 42327 Wuppertal
S	
M. u. S. Schabacher	Holthäuser Heide 16, 42327 Wuppertal
Renate Schaer	Benzenbergweg 7, 42327 Wuppertal
P. u. K. Schaffranck	Osterholzer Str. 181, 42781 Haan
Jochen Schild	Wilhelm-Brockhaus-Weg 17, 42327 Wuppertal
Marjolein Schlüter	Hahnenfurther Weg 10, 42781 Haan
Maria E. Schmidt	Holthäuser Heide 5, 42327 Wuppertal
Axel Schmidt	Holthäuser Heide 5, 42327 Wuppertal
Stephan Schmidt	Holthäuser Heide 5, 42327 Wuppertal
A. W. Schmidt	Hahnenfurther Weg 30, 42781 Haan
August Wilhelm Schmidt	Hahnenfurther Weg 30, 42781 Haan
M. Schmidt-Fieber	Holthäuser Heide 11, 42327 Wuppertal
Heike Schreiber	Starenweg 29, 42659 Solingen
Christel und Heinz Schwarz	Holthäuser Heide 11, 42327 Wuppertal
K. Schwertfeger	Schöllerweg 14, 42327 Wuppertal

- Zeitangaben im Antrag,
 - Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.
2. Errichtung der Außenhalde Holthäuser Heide:
 - Haldenvolumen, Abmessungen, Rekultivierung,
 - Belästigung durch Lärm- und Staubimmissionen,
 - Arbeitszeiten während der Aufhaltung,
 - Zeitangaben im Antrag,
 - Beeinträchtigung des Landschaftsbildes,
 - Verlauf der Straße Am Sandfeld,
 - Aufbau der Halde Holthäuser Heide bietet keinen Schutz.
 3. Alternative Verkipfung in anderen Gruben:
 - Innenhalde Steinbruch
 4. Standsicherheit der Randböschungen
 5. Grundwasserbelastung
 6. Beeinträchtigung der Wohn- und Lebensqualität durch die aktuelle Abraumhalde

Zu 1. Errichtung der Außenhalde Schölller

Haldenvolumen, Abmessungen, Flächenverfügbarkeit:

Das bisher genehmigte Haldenvolumen der in Betrieb befindlichen Abraumhalde Oetelshofen ist laut Antragsunterlagen nahezu erschöpft. Eine erneute Erweiterung bzw. Erhöhung der Halde ist nicht möglich. Von Seiten der Antragstellerin wurden daher im Vorfeld der Beantragung im Rahmen der 44. Änderung des Regionalplans zusätzliche Flächen für die Aufhaltung von Abraummaterial aus der Grube Osterholz beantragt, die im Verfahren entsprechend ausgewiesen wurden. Die zu erstellenden Halden übernehmen laut Regionalplanänderung Immissionsschutzfunktionen in Richtung der Ortslagen Schölller und Holthäuser Heide. Die Erstellung von Lärmschutzwänden Richtung der Ortslagen entspricht weiterhin einer Festlegung in der bisherigen Abgrabungsgenehmigung zum Betrieb der Grube Osterholz. Eine von Seiten der Einwender geforderte Innenverkipfung ist aufgrund der Tatsache, dass zukünftig noch ein Tiefenabbau stattfinden soll, derzeit nicht möglich. Einer vorgeschlagenen Verkipfung des Materials in umliegende, stillgelegte Gruben steht die fehlende Grundstücksverfügbarkeit entgegen. Darüber hinaus stehen verschiedene naturschutzrechtliche Belange der Verkipfung in anderen Gruben entgegen.

Im Antrag 2007 und den dazugehörigen Ergänzungen wurde von der Antragstellerin eine Haldenplanung vorgelegt, die u. a. die Inanspruchnahme des Grundstücks Gemarkung Schölller, Flur 23, Flurstück 39 (Evangelische Kirchengemeinde) vorsah. Aufgrund der Tatsache, dass dieses Grundstück für die Antragstellerin nicht zur Verfügung gestellt werden konnte, wurde die Planung der Außenhalde nochmals überarbeitet und ein Änderungsantrag vorgelegt. Im Ergebnis der Überarbeitung wurde neben der flächenhaften Einkürzung der Abstand zu den ersten Gärten der Wohnbebauung Richtung Schölller um ca. 20 m auf ca. 80 m erhöht und die Generalneigung in den vorderen Bereichen von 1:4 auf 1:3 versteilt. Der Forderung in den Einwendungen nach Vergrößerung des Abstandes der Halde zur Wohnbebauung der Ortslage Schölller bzw. zur Klärung der Grundstücksverfügbarkeit wurde somit im Zuge der Planänderung entsprochen. Die Einwendung ist daher unbegründet.

Belästigung durch Lärm- und Staubimmissionen:

In den o. g. Einwendungen wurde moniert, dass im Zuge der Aufhaldung der neuen Halden mit einer deutlichen Zunahme der Belästigung durch Lärm- und Staubimmissionen zu rechnen sei. Diese Beeinträchtigung sei in den Gutachten nur unzureichend berücksichtigt worden.

Im Rahmen der Planung des Gesamtvorhabens wurden von der Antragstellerin Gutachten zu den Themenbereichen Staub, Lärm erstellt, in denen nachgewiesen werden konnte, dass im Zuge der Umsetzung nicht mit zusätzlichen Beeinträchtigungen durch vorhabensbedingte Immissionen zu rechnen ist. Im Rahmen der Beantragung ist keine Erhöhung der Kapazitäten geplant, so dass davon auszugehen sei, dass auch keine Erhöhung der Immissionen zu erwarten sei. Im Zuge der Gutachten konnte plausibel belegt werden, dass die gesetzlichen Grenzwerte eingehalten werden. Die Ortslagen und die betroffene Einzellagen sind in den Betrachtungen in den Gutachten mit aufgenommen worden und im Vorfeld mit den Fachbehörden abgestimmt. Minderungsmaßnahmen wurden in den Gutachten aufgeführt.

Die vorgelegten Gutachten wurden von Seiten der Fachbehörde geprüft und die Ergebnisse als plausibel bewertet. Die Feststellungen aus dem Gutachten u. a. zu den Minderungsmaßnahmen wurden als Nebenbestimmung in dieser Planfeststellung aufgenommen (siehe hierzu Kap. IV, Immissionsschutzrechtliche Entscheidungen und Nebenbestimmungen). Darüber hinaus wurden die Zeiten für die Anlegung der Lärmschutzwälle auf montags bis freitags begrenzt. Die Einwendung ist unter Berücksichtigung der festgelegten Nebenbestimmungen unbegründet.

Zeitangaben im Antrag:

Im Zug der o. g. Einwendungen wurde moniert, dass im Antrag keine genauen Zeitangaben zum Aufbau der Halden angegeben wurden.

Auf den Seiten 14 ff des Änderungsantrages vom 16.10.2009 werden von der Antragstellerin Abbauphasen dargestellt, in denen der zeitliche Rahmen grob skizziert wurde. Der Detaillierungsgrad für ein Verfahren dieser Art ist ausreichend.

Im Hinblick auf die Phasen der Aufhaldung im Bereich der Halde Schöllern wurden von Seiten der Antragstellerin auf dem Erörterungstermin folgende Angaben gemacht:

Erstellung Reibungsfuß: ca. 2-3 Monate

Erstellung Lärmschutzwall: ca. 2 Monate

Es wurde zudem ausgeführt, dass nach Erstellung der Genehmigung und Erfüllung aller Nebenbestimmungen (siehe hierzu Kap. VI, Abfallrechtliche Entscheidungen und Nebenbestimmungen) umgehend mit der Erstellung der Reibungsfüsse und des ersten Lärmschutzwalles begonnen wird.

Im Planfeststellungsbeschluss wird der generelle Ablauf der Erweiterung bzw. Aufhaldung unter Berücksichtigung der vorgenannten Angaben festgelegt (siehe hierzu Nebenbestimmung in Kap. A VI, 2.1.4). Die Einwendung ist daher unter Berücksichtigung der festgelegten Nebenbestimmungen unbegründet

Arbeitszeiten während der Aufhaldung:

Im Zuge der Einwendungen wurde angemerkt, dass im Antrag keine genauen Angaben zu den Arbeitszeiten während des Aufbaues der Halden angegeben wurden. Gerade während des Haldenaufbaues ohne entsprechende Vorschüttung sei mit erhöhten Immissionen zu rechnen.

Aufgrund der gemachten Einwendungen wurde bereits im Vorfeld des Erörterungstermins ein ergänzendes Lärmgutachten für die Bauphase erstellt, das im Ergebnis die in Kap. IV, Immissionsschutzrechtliche Entscheidungen und Nebenbestimmungen, Nr. 2.8 in festgelegte tägliche Arbeitszeiten vorsieht.

Des Weiteren wird darauf verwiesen, dass die Antragstellerin vor Beginn der Erstellung der Reibungsfüße und der Vorschüttung gemäß § 5 Gewinnungsabfallverordnung einen Abfallbewirtschaftungsplan bei der zuständigen Behörde vorlegen muss, in dem die wesentlichen Details der Aufhaltung (Standssicherheit der Böschungen, Entwässerung etc.) verbindlich geregelt werden (siehe Festlegungen in Kap. A VI Abfallrechtliche Entscheidungen und Nebenbestimmungen, Nebenbestimmungen 2.1.1 bis 2.2.3.)

Die Einwendung ist daher unter Berücksichtigung der festgelegten Nebenbestimmungen unbegründet.

Beeinträchtigung des Landschaftsbildes:

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Landschaftsbild insbesondere durch die Erstellung der Halde Schölller sind in den Antragsunterlagen auf den Seiten 155 ff (Antrag 2007) beschrieben und aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ausgewogen bewertet worden. In den Ausführungen wird vor allem direkt oder unmittelbar nach Neuanlage der Halden die Wahrnehmung der neuen Erhebung negativ bewertet. Nach Begrünung und Eingliederung in die Landschaft wird die negative Beeinträchtigung des Landschaftsbildes jedoch deutlich vermindert. Eine erhebliche Veränderung der Wahrnehmung der Landschaft bleibt jedoch bestehen.

Eine große Distanzwirkung kann die Halde Schölller laut Antragsunterlagen jedoch aufgrund der Reliefsituation nicht entfalten, zumal die bestehende Halde rd. 50 m höher ist. Die offene Landschaft und der Höhenrücken nordwestlich der Düssel ermöglichen schon jetzt eine Einsicht der Tagebau- und Haldensituation, vor allem von der Kreisstraße 18 aus. Der Abstand zu der näheren Halde bei Schölller beträgt minimal 1.000 m. Aus dieser Position verschattet die Halde jedoch den Tagebaukessel, wirkt also im Hinblick auf das Tagebaugeschehen eher positiv. Bereits heute sind optisch auffällige Halden im Umfeld des geplanten Vorhabens vorhanden. Hier wirkt sich auch die Vorbelastung des Raumes durch die gehäufte Abbautätigkeit aus.

Insgesamt sind laut Antragstellung erhebliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild vor allem im Nahbereich prognostiziert worden. Es ergeben sich besonders für die direkten Anwohner nachhaltige Veränderungen der bestehenden Sichtachsen und Horizontlinien. Die neuen Landschaftsaspekte werden jedoch durch gestalterische Maßnahmen soweit möglich landschaftsgerecht hergestellt und in das bestehende Umfeld integriert (siehe Festlegungen in Kap. A V Naturschutzrechtliche Entscheidungen und Nebenbestimmungen, Nebenbestimmungen 2.1 ff). Die Beeinträchtigung ist daher insgesamt vertretbar.

Die gemachten Einwendungen enthalten im Übrigen keine sachlichen Argumente zum Thema Landschaftsbild, die Zweifel an der in den Antragsunterlagen enthaltenen Darstellung aufwerfen könnten.

Die Einwendung ist daher unter Berücksichtigung der festgelegten Nebenbestimmungen unbegründet.

Zu 2. Errichtung der Außenhalde Holthäuser Heide

Haldenvolumen, Abmessungen, Rekultivierung:

Das bisher genehmigte Haldenvolumen der in Betrieb befindlichen Abraumhalde Oetelshofen ist, wie vor beschrieben, laut Antragsunterlagen nahezu erschöpft. Alternativen wurden im Verfahren diskutiert, jedoch wegen fehlender Umsetzbarkeit wieder verworfen. Neben der Halde Schölller ist die Errichtung der Halde Holthäuser Heide im Regionalplan vorgesehen und aus Sicht der Antragstellerin alternativlos.

Nach Vorlage der Antragsunterlagen im Jahre 2007 hat sich im Bereich Holthäuser Heide das Bürgernetzwerk Holthausen 1715 gebildet. Nach Bildung dieses Bürgernetzwerkes fanden laut Antragstellerin intensive Gespräche zwischen der Antragstellerin und Vertretern des Netzwerkes statt. Aufgrund der gemachten Einwendungen des Netzwerkes wurden von

der Antragstellerin die technische Planung und die Rekultivierung der geplanten Halde Holthäuser Heide überarbeitet und die Ergebnisse mit dem Netzwerk und der verfahrensführenden Behörde abgestimmt.

Das führte zu folgenden Ergebnissen:

- Rückverlegung der Abbaugrenze im Bereich Holthäuser Heide bis zur Werkstraße,
- Reduzierung der Haldenfläche auf nunmehr 7 ha,
- Verflachung der Halde zwischen Althalde und dem Weg auf max. 180 m NHN und eine geringfügige Erhöhung der Halde, ausgehend vom Weg in Richtung Bahnlinie auf max. 187 m NHN,
- Änderung Rekultivierungsziel: nunmehr naturnahe Erholung.

Durch die Abstimmung der Maßnahmen, die im Änderungsantrag eingefügt wurden, wurde aus Sicht der Planfeststellungsbehörde den eingegangenen Einwendungen zu den Themenbereichen Haldenvolumen, Abmessungen und Rekultivierung in ausreichendem Maße Rechnung getragen (siehe hierzu Kap. V, Naturschutzrechtliche Entscheidungen und Nebenbestimmungen). Weiter ist zu bemerken, dass die zukünftige Bepflanzung auf der Holthäuser Heide den Aspekt der Beschattung in der Artenauswahl berücksichtigen wird. Die Einwendung ist daher unbegründet.

Belästigung durch Lärm- und Staubimmissionen:

vgl. hierzu Ausführungen zur 1. Errichtung der Außenhalde Schöllern.

Zeitangaben im Antrag:

Bei dem laufenden Verfahren handelt es sich um ein Planfeststellungsverfahren, das den generellen Ablauf der Erweiterung bzw. Aufhaldung regelt. Auf den Seiten 14 ff des Änderungsantrages vom 22.12.2011 werden von der Antragstellerin Abbauphasen dargestellt, in denen der zeitliche Rahmen grob skizziert wurde. Der Detaillierungsgrad für ein Verfahren dieser Art ist ausreichend. Im Hinblick auf die Phasen der Aufhaldung im Bereich der Halde Holthäuser Heide wurden von Seiten der Antragstellerin auf dem Erörterungstermin folgende Angaben gemacht:

Erstellung Reibungsfuß: ca. 3 Monate
Erstellung Lärmschutzwall: ca. 2 Monate

Es wurde zudem ausgeführt, dass nach Erhalt des Planfeststellungsbeschlusses und Erfüllung aller Nebenbestimmungen umgehend mit der Erstellung der Reibungsfüße und des ersten Lärmschutzwalles begonnen wird (siehe Kap. A VI Abfallrechtliche Entscheidungen und Nebenbestimmungen, 2.1.4 Abfallbewirtschaftungsplan).

Die Einwendung ist daher unbegründet.

Arbeitszeiten während der Aufhaldung:

Im Zug der Stellungnahmen wurde moniert, dass im Antrag keine genauen Angaben zu den Arbeitszeiten während des Aufbaues der Halde Holthäuser Heide angegeben wurden. Gerade zu Beginn der Aufhaldung ohne entsprechende Vorschüttung sei mit erhöhten Immissionen zu rechnen. Aufgrund der gemachten Einwendungen wurde bereits im Vorfeld des Erörterungstermins von der Antragstellerin ein ergänzendes Lärmgutachten für die Bauphase erstellt, das im Ergebnis die in die in Kap. IV Immissionsschutzrechtliche Entscheidungen und Nebenbestimmungen, Nr. 2.8 in festgelegte tägliche Arbeitszeiten vorsieht.

Des Weiteren wird darauf verwiesen, dass die Antragstellerin vor Beginn der Erstellung der ReibungsfüÙe und der Vorschüttung gemäß § 5 Gewinnungsabfallverordnung einen Abfallbewirtschaftungsplan bei der zuständigen Behörde vorlegen muss, in dem die wesentlichen Details der Aufhaltung (Standssicherheit der Böschungen, Entwässerung etc.) verbindlich geregelt werden (siehe Festlegungen in Kap. AVI Abfallrechtliche Entscheidungen und Nebenbestimmungen, Nebenbestimmungen 2.1.1 bis 2.2.3.).

Die Einwendung ist daher unter Berücksichtigung der festgelegten Nebenbestimmungen unbegründet.

Beeinträchtigung des Landschaftsbildes:

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Landschaftsbild insbesondere durch die Erstellung der Halde Holthäuser Heide sind in den Antragsunterlagen auf den Seiten 155 ff (Antrag 2007) beschrieben und aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ausgewogen bewertet (siehe Ausführungen zu 1. „Errichtung der Außenhalde Schölller“, Unterpunkt Beeinträchtigung des Landschaftsbildes).

Die gemachten Einwendungen enthalten abschließend keine sachlichen Argumente zum Thema Landschaftsbild, die Zweifel an der in den Antragsunterlagen enthaltenen Darstellung aufwerfen könnten.

Die Einwendung ist daher unbegründet.

Verlauf der Straße Am Sandfeld:

Im Zuge des Anhörungsverfahrens zum Antrag 2007 nebst Ergänzungen wurden die vorgebrachten Bedenken zur Straßenverlegung im Bereich Holthäuser Heide aufgenommen und im Änderungsantrag 2009 die neue Wegeverbindung an den Fuß der Halde verlegt (siehe Festlegungen in Kap. AVIII Straßen- und wegerechtliche Entscheidungen und Nebenbestimmungen, Nebenbestimmungen 2.1 ff).

Der Einwendung wurde demnach gefolgt.

Zu 3. Alternative Verkipfung in anderen Gruben:

vgl. hierzu Ausführungen zur Halde Schölller.

Zu 4. Standssicherheit der Randböschungen:

Zur Standssicherheit der Böschungen wird im Kap. 2.2, Seite 14 des Änderungsantrages 2009 Stellung genommen. Die dort beschriebene Böschungsgeometrie, die auch zukünftig so vorgesehen werden soll, hat sich aus Sicht der Antragstellerin langjährig als standssicher erwiesen. Zur Überprüfung dieser Angaben hat die Antragstellerin nach Bestandskraft dieses Planfeststellungsbescheides ein Gutachten (Bestandteil des Abfallbewirtschaftungsplanes) zur Standssicherheit der Randböschungen zu erstellen und der Planfeststellungsbehörde vorzulegen (siehe Festlegungen in Kap. A VI Abfallrechtliche Entscheidungen und Nebenbestimmungen, Nebenbestimmungen 2.1.1 bis 2.2.3.).

Zu 5. Beeinträchtigung der Wohn- und Lebensqualität durch die aktuelle Abraumhalde

Die Abraumhalde Oetelshofen ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Die Einwendung wird daher zurückgewiesen.

2.4.5 Sonstiges

Einwender/-innen:

B

Fam. K. Bröcker, Gut zur Linden
Johannes u. Mechthild Bielski
Emanuel Bielskie

Gruitener Str. 308, 42327 Wuppertal
Schöllerweg 9g, 42327 Wuppertal
Schöllerweg 9g, 42327 Wuppertal

E

Ev.-ref. Kirchengemeinde Schöller

Schöllerweg 8, 42327 Wuppertal

F

Renate u. Jürgen Fritz

Schöllerweg 43, 42327 Wuppertal

N

Thomas Nippe
B. Nippel, S. Holl, D. Thieß, E. Escribano

Westring 107, 42327 Wuppertal
Bellenbusch 42, 42327 Wuppertal

P

Elisabeth Pieper

Gräfrather Str. 13A, 42329 Wuppertal

S

Friedhelm Singhoff

Schöllerweg 3, 42327 Wuppertal

Dieser Themenbereich wurde während des Erörterungstermins insbesondere von Frau Nagelschmidt, Frau Ritter, Herrn Bielski, Herrn Hackenitz, Herrn Singhoff zu nachfolgend genannten Punkten hinterfragt. Insoweit wird auch auf das Protokoll zum Erörterungstermin am 04.06.2012 verwiesen, ebenfalls zu den anderen angesprochenen Aspekten.

Einwendungen:

Im Zuge der vorgenannten Einwendungen wurden im Wesentlichen folgende Punkte angesprochen:

1. Schutzwürdige Böden (Kompensationsbedarfsmaßnahmen)
Durch die Aufschüttung der Halden gehen wertvolle Böden verloren. Laut Antrag befinden sich im Bereich der Vorhabensgrenze sogar schutzwürdige Böden, die unwiederbringlich zerstört werden. Eine Kompensation ist laut Antrag nicht vorgesehen.
2. Wegfall von Ackerflächen (Ausbau der Außenhalde Schöller)
Landwirtschaftliche Restflächen zwischen Halde und Dorfbebauung lassen aufgrund des Zuschnitts, der Topographie und der eingeschränkten Zuwegung kaum eine ökonomische landwirtschaftliche Nutzung zu.
3. Kulturgüter/Denkmalschutz.

Zu 1. Schutzwürdige Böden (Kompensationsbedarfsmaßnahmen):

Die Erweiterung der Grube Osterholz und die Aufschüttung der Halden ist für die Fortführung des Kalkabbaus in der Grube Osterholz unerlässlich. Aufgrund der Ortsgebundenheit der Lagerstätte sind Alternativen zu einer Erweiterung am Standort nicht gegeben. Zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs für den Verlust von schutzwürdigen Böden wird gemäß Geologischer Dienst NRW in vergleichbaren Verfahren die ELES Arbeitshilfe herangezogen. Gemäß Änderungsantrag 2011 weist die ELES Arbeitshilfe Böden mit hoher Regelungs- und Pufferfunktion bzw. hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit jedoch gegenwärtig als Wert- und Funktionselemente keine besondere Bedeutung zu. Aufgrund dieser Tatsache kann laut Geologischer Dienst eine Einzelfallbetrachtung mit den entsprechenden Konsequenzen für die Kompensationsplanung prinzipiell unterbleiben. Auf eine gesonderte Ermittlung des Kompensationsbedarfs für das Schutzgut Boden konnte daher aus formalen Gründen verzichtet werden. Der Ausgleich für das Schutzgut Boden wurde des Weiteren über die im land-

schaftspflegerischen Begleitplan aufgeführten Maßnahmen für die weiteren Schutzgüter mit abgegolten. Der Einwand ist somit nicht begründet und wird daher zurückgewiesen.

Zu 2. Wegfall von Ackerflächen (Ausbau der Halde Schöller):

Die Erweiterung der Grube Osterholz und die Aufschüttung der Halden ist für die Fortführung des Kalkabbaus in der Grube Osterholz unerlässlich. Aufgrund der Ortsgebundenheit der Lagerstätte sind Alternativen zu einer Erweiterung am Standort nicht gegeben. Durch den Aufbau der Halde werden zweifelsohne landwirtschaftliche Flächen im Bereich zwischen der Ortslage Schöller und der Grube Osterholz deutlich verringert. Die Flächen befinden sich jedoch im Eigentum der Antragstellerin. In wieweit auf den Restflächen eine ökonomische landwirtschaftliche Nutzung möglich ist oder nicht, kann darüber hinaus nicht bewertet werden. Der Einwand ist somit nicht begründet und wird daher zurückgewiesen. Die Erreichbarkeit der Restflächen für die landwirtschaftliche Nutzung wird durch eine Verlagerung der Zuwegung nach Nordwesten an den Fuß der neuen Halde gewährleistet (siehe hierzu Kap. V, Naturschutzrechtliche Entscheidungen und Nebenbestimmungen).

Zu 3. Kulturgüter/Denkmalschutz

Durch die Abgrabungstätigkeiten sowie die Anlage der Halden sind Beeinträchtigungen von Kulturgütern (Wohnbebauung, Versorgungsleitungen) nicht gänzlich zu vermeiden. Im Einwirkungsbereich befinden sich auch etliche denkmalgeschützte Gebäude, die insbesondere durch Erschütterungen bei dem Sprengbetrieb beeinträchtigt werden könnten. Zur Vermeidung und Minderung von erheblichen Beeinträchtigungen werden Nebenbestimmungen festgesetzt (siehe hierzu Kap. IV, Immissionsschutzrechtliche Entscheidungen und Nebenbestimmungen). Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

C Entscheidungsgründe

C I Verfahren

1. Erforderlichkeit der Planfeststellung

Für das von der Iseke GmbH & Co.KG als Vorhabenträger beabsichtigte Vorhaben zur Erweiterung des Steinbruches Osterholz mit begleitenden Maßnahmen bedarf es der Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens. Gemäß § 68 Abs. 1 WHG darf die Herstellung eines Gewässers nicht ohne vorherige Planfeststellung erfolgen. Da nach Beendigung der Kalksteingewinnung der Steinbruch Osterholz sich mit Grundwasser füllt, entsteht ein stehendes Gewässer.

Die Firma Iseke GmbH & Co. KG hat das Vorhaben daher gemäß § 68 Abs. 1 WHG i. V. m. den §§ 73 ff. VwVfG NRW zur Planfeststellung beantragt. Gegenstand dieses Vorhabens ist im Wesentlichen die flächenhafte Erweiterung des Steinbruches Osterholz mit begleitenden, insbesondere wasser-, immissionsschutz- und abfallrechtlichen Maßnahmen. Darüber hinaus wird die Fortsetzung der Abgrabung nach Maßgabe der Abgrabungsgenehmigung des Regierungspräsidenten Düsseldorf vom 10.12.1980 genehmigt und an die verfahrensgegenständlichen Änderungen angepasst.

2. Zuständigkeit

Das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz legte mit Schreiben vom 18.02.2009 die Untere Umweltschutzbehörde Wuppertal als zuständige Behörde fest. Darüber hinaus wurde von der Bezirksregierung Düsseldorf gemäß § 140 Landeswassergesetz im Einvernehmen mit dem Landrat des Kreises Mettmann der

Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal - untere Umweltbehörde - als zuständige Behörde für das Gesamtverfahren bestimmt, da Teilflächen des Vorhabens auf dem Haaner Stadtgebiet (Zuständigkeitsbezirk des Landrats des Kreises Mettmann) liegen (vgl. B V).

Antragsbefugnis der Vorhabensträgerin

Der Vorhabenträger ist für das Gesamtvorhaben antragsbefugt. Sie ist Besitzgesellschaft der Kalkwerke Oetelshofen in Wuppertal und mithin verantwortlich im Hinblick auf das Erweiterungsvorhaben Steinbruch Osterholz.

3. Sachbescheidungsinteresse

Für den Antrag der Vorhabensträgerin auf Planfeststellung besteht ein Sachbescheidungsinteresse. Das Sachbescheidungsinteresse fehlt nur dann, wenn die Antragstellerin den Planfeststellungsbeschluss zwar formal beanspruchen kann, jedoch klar ist, dass sie an einer Verwertung des begehrten Beschlusses – etwa wegen entgegen stehender privatrechtlicher oder öffentlich-rechtlicher Rechtsverhältnisse – gehindert und deshalb die Planfeststellung offenkundig nutzlos wäre (BVerwG, Urteil vom 30.06.2004 – 7 B 92/03 – juris, Rn.24 m. w. N.). Dies ist vorliegend, insbesondere nach der Änderung des Vorhabens (Änderungsantrag vom 22.12.2011), nicht der Fall. Es liegen keinerlei Anhaltspunkte dafür vor, dass das Vorhaben von vornherein wegen unüberwindbarer rechtlicher Hindernisse ausgeschlossen und die Planfeststellung demzufolge evident sinnlos ist.

4. Rechtswirkungen der Planfeststellung

Die wasserrechtliche Planfeststellung ersetzt gemäß § 70 Abs. 1 WHG i. V. mit § 75 Abs. 1, Satz 1 Halbs. 2 VwVfG NRW alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Zustimmungen. Durch sie werden gemäß § 75 Abs. 1 VwVfG NRW alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen der Antragstellerin und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt, indem die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt wird.

5. Erforderlichkeit der Umweltverträglichkeitsprüfung

Gemäß § 3 Abs. 1 (Anlage 1, Zif. 2.1.1) UVPG, § 68 Abs. 1 in Verbindung mit § 70 Abs. 2 WHG sowie § 16 BImSchG i. V. mit der Anlage zur 4. BImSchV (Zif. 2.1) und dem § 3e UVPG ist für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorzunehmen, die von der Planfeststellungsbehörde gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 UVPG als unselbständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens durchgeführt wird.

Der Antrag, die Pläne und die Gutachten beinhalten die gemäß § 6 UVPG erforderlichen Unterlagen. Diese wurden den gemäß § 7 UVPG zu beteiligenden Behörden im Rahmen der durchgeführten Anhörungsverfahren zugeleitet. Die Einbeziehung der Öffentlichkeit gemäß § 9 Abs. 1 UVPG ist i. V. m. § 73 VwVfG NRW erfolgt. Die zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens erfolgt gemäß § 11 Satz 4 UVPG in der Begründung dieses Planfeststellungsbeschlusses.

C II Umweltverträglichkeitsprüfung (Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen gem. § 11 UVPG)

1. Einleitung

Die Iseke GmbH & Co. KG betreibt den Kalksteintagebau in der Grube Osterholz in der Gemarkung Schöller in Wuppertal auf der Grundlage einer Abtragungsgenehmigung von 1980.

Der Betrieb der Abraumhalde Osterholz ist bis zu einer Endschütthöhe von + 250 m NHN bis Ende 2020 abfallrechtlich genehmigt. Die Wasserhaltung erfolgt in Zusammenhang mit dem benachbarten Betrieb Rheinkalk und auf der Grundlage eines befristeten Großpumpversuches.

Der ab Januar 2011 noch gewinnbare Lagerstätteninhalt beträgt rund 49 Mio. m³ mit einem Gewicht von ca. 132 Mio. Tonnen Bruttovorrat. Rund 95 % dieser Gesamtmenge ist über die bestehende Abtragungsgenehmigung für den Abbau abgedeckt. Es wird Abraummaterial und Bruchschutt in einer Größenordnung von ca. 10,29 Mio. m³ sowie 0,2 Mio. m³ Oberbodenmaterial anfallen. Zur Unterbringung dieses Materials sind zwei neue Halden sowie eine Innenkippe geplant. Es wird beantragt, den Produktionsstandort auf dieser Basis noch ca. 30 – 40 Jahre zu betreiben.

Der wesentliche Untersuchungsumfang wurde in einem Scopingtermin im Jahr 2001 festgelegt und der Antragstellerin am 15.10.2001 durch Unterrichtung gemäß § 5 UVPG mitgeteilt. Aufgrund der langen Verfahrensdauer, Planungsänderungen sowie Änderungen der gesetzlichen Grundlagen wurde der Untersuchungsumfang nachträglich angepasst. Dies betrifft insbesondere die Thematik Artenschutz.

1.1 Kurzdarstellung der wichtigsten Ziele und Inhalte der Planung

Der Planfeststellungsantrag umfasst insgesamt 12 umweltrelevante Teilkomponenten. Im Einzelnen handelt es sich um

- die Herstellung eines Gewässers nach Einstellung der Sümpfungsmaßnahmen in der Grube Osterholz (verkleinerte Variante),
- die Entnahme von Grundwasser sowie die Einleitung in die Düssel sowie in den Grenzbach über bestehende Rohrleitungen in Höhe von maximal
11,0 Mio. m³/Jahr
30.000 m³/Tag
1.260 m³/h
350 l/s,
- flächenhafte Änderung der Abgrabungsbereiche von genehmigten 99 ha auf 72,4 ha, davon 2,8 ha Erweiterung des Betriebes der Grube Osterholz in südliche Richtung unter gleichzeitiger Aufgabe bereits genehmigter Abbauflächen im östlichen Bereich (Grube 8 und angrenzende Flächen), die tiefste Abbausohle wird bei + 30 m NHN beantragt,
- die Anlage von zwei Beseitigungsanlagen für die Gewinnungsabfälle in Richtung Schöller mit einer Haldenfläche von 9,6 ha und Holthauer Heide mit einer Fläche von 7,0 ha sowie eine Innenverkipfung nach Kalksteinabbau,
- die Verlegung des Vorbrecherstandortes zum Betriebsgelände,
- immissionsschutzfachliche Regelungen (Lärm, Erschütterung, Stäube),
- die Umwandlung von ca. 3 ha Wald und Aufforstung in gleicher Größenordnung im Bereich der neuen Halden,
- die Einziehung eines Teilstücks der Straße Am Sandfeld,
- die Widmung der vorgesehenen Ersatzstraße und des Verbindungsstückes zwischen alter Straße und Ersatzstraße als öffentliche Straße,
- landschaftsrechtliche Befreiungen von den Geboten und Verboten bezogen auf die Flächen im Kreis Mettmann und der Stadt Wuppertal,
- eine FFH-Prüfung für das Düsseltal,
- ein an die zukünftigen Erfordernisse angepasstes Monitoring für die Bereiche Luftschadstoffe, Lärm, Erschütterungen sowie in Zusammenarbeit mit dem benachbarten Kalksteinbruchbetreiber Rheinkalk ein Hydro- und Biomonitoring.

Der weitere Abbau und die Anlage der Halden sollen in drei Phasen erfolgen.

In den ersten fünf Jahren soll insbesondere in Richtung Schöller abgebaut und die Abraumhalde Osterholz genutzt werden. Parallel werden die Lärm- und Sichtschutzwälle in Richtung

Schöller und Holthäuser Heide angelegt und begrünt sowie der Vorbrecher in den nördlichen Teil der Grube verlegt.

In den nächsten zehn Jahren werden der Abbau bis zu den Abbaugrenzen der Ortslagen Schöller und Osterholz sowie in Richtung Halde Holthäuser Heide sowie ein Tiefenabbau erfolgen. Die anfallenden Abraummassen werden in die neuen Halden Schöller und Holthäuser Heide verkippt und sukzessive begrünt. Der vorhandene Klärteich wird verlegt. In der letzten Phase erfolgen der Abbau des derzeitigen Klärteiches und der Tiefenabbau bis + 30 m NHN. Die noch anfallenden Abraummassen werden auf die Innenkippe im Süden der Grube verbracht.

Als fachliche Grundlagen für die Bewertung der Umweltverträglichkeit der beantragten Vorhaben wurden von der Antragstellerin Fachgutachten zu den Themen Staub, Lärm, Erschütterungen, Grund- und Oberflächenwasser sowie Untersuchungen zu den Themenfeldern Landschaftsbild, Biototypen, Flora, Fauna mit einer artenschutzrechtlichen Bewertung vorgelegt. Im Anschluss an den Erörterungstermin vom 04.06.2012 wurden Untersuchungen zur FFH-Verträglichkeit durchgeführt.

2. Überblick über die der Umweltprüfung zugrunde gelegten Fachgesetze und Fachplanungen

In der nachfolgenden Übersicht sind die wesentlichen umweltfachlichen Ziele aufgeführt, die hinsichtlich der beantragten Vorhaben von Bedeutung sind.

Fachgesetze	Umweltrelevante Ziele	Berücksichtigung im Verfahren
Baugesetzbuch (BauGB)	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden, Berücksichtigung der Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege	Wiedernutzung von Betriebsflächen und Abbauflächen, Erschütterungsmessungen an Gebäuden
Denkmalschutzgesetz NRW	Bei öffentlichen Planungen sind die Belange des Denkmalschutzes angemessen zu berücksichtigen	Erschütterungsmessungen an Gebäuden
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), FFH-Richtlinie, EU-Vogelschutzrichtlinie, Bundesartenschutzverordnung	Schutz des Naturhaushalts und Artenschutzmaßnahmen, Vermeiden von Schäden am Naturhaushalt, Rekultivierungsmaßnahmen	Landschaftspflegemaßnahmen, Artenschutzmaßnahmen, Monitoringmaßnahmen FFH-Verträglichkeitsuntersuchung
Wasserhaushaltsgesetz	Schutz des Grundwassers und der Oberflächengewässer	Errichtung von neuen Grundwassermesspegeln, Monitoringmaßnahmen
Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) mit technischen Anleitungen, VDI-Richtlinien und DIN-Vorschriften	Schutz vor schädlichen Immissionen	Einhaltung der maßgeblichen Grenzwerte und Orientierungswerte, Überprüfung durch Messstellen

3. Auswirkungen auf die Schutzgüter nach § 2 UVPG

3.1 Boden

Die geplanten Abgrabungserweiterungsflächen in der Grube Osterholz sowie die Flächen der geplanten Halden Schöller und Holthäuser Heide werden landwirtschaftlich bzw. forstwirtschaftlich genutzt. Im Eingriffsbereich des Vorhabens sind die Bodeneinheiten Kolluvium (K 3), Braunerden, z. T. Rendzina-Braunerden (B2), Pseudogley-Parabraunerde, z. T. Parabraunerde, Braunerde oder Phänoparabraunerde (sL31), Pseudogley-Parabraunerde, z. T. Parabraunerde und Braunerde (sL33), Pseudogley und Braunerde-Pseudogley ((b)S32) sowie Gley und Nassgley (G3) vorhanden.

Zu den besonders schutzwürdigen Böden gehört die z. T. pseudovergleyte oder vergleyte Bodeneinheit Kolluvium, welche im Südwesten, Nordwesten und als schmaler Streifen im Osten vorliegt. Sie haben hohe nutzbare Wasserkapazitäten und mittlere Wasserdurchlässigkeiten und sind aus landwirtschaftlicher Sicht ertragsreich.

Zu den besonders schutzwürdigen Böden zählen weiterhin die Braunerden, z. T. Rendzina-Braunerden, die im westlichen und südwestlichen Bereich und im Norden des Untersuchungsraumes vorliegen, sowie die Bodeneinheiten der Pseudogley-Parabraunerden, die im Nordwesten im Bereich der geplanten Halde Schöller sowie im östlichen Bereich vorkommen. Beide Bodeneinheiten lassen mittlere bis hohe landwirtschaftliche Erträge zu.

Durch das Planvorhaben gehen die Böden mit ihren Funktionen verloren. Der Oberboden wird teilweise für Rekultivierungen der Halden verwendet, teilweise wird er einer wirtschaftlichen Nutzung außerhalb des Eingriffsbereiches zugeführt.

3.2 Pflanzen und Tiere, Biotope

Der Planung liegt ein landschaftspflegerischer Begleitplan, erarbeitet durch das Büro für Vegetationskunde, Tier- & Landschaftsökologie pro terra, zu Grunde. Die wesentlichen Kartierungen wurden im Jahr 2002 durchgeführt. Aufgrund der langen Verfahrensdauer und Änderungen der gesetzlichen Grundlagen wurden z. B. die Biotoptypen im Jahr 2010 überprüft. Von den Biotopstrukturen ist insbesondere der Buchen-Mischwaldbestand mit standortgerechter Krautschicht von hoher Bedeutung, der in einer Größenordnung von ca. 2,7 ha von dem Vorhaben betroffen ist. Indirekt ist im Bereich des angeschnittenen Altwaldbestandes mit einer Beeinträchtigung des Waldes durch Trockenschäden und „Sonnenbrand“ bei Altholz zu rechnen. Der Wald wird auf der Halde Schöller und Holthäuser Heide ersetzt. Der ökologische Funktionsverlust des Waldes wird durch Umbaumaßnahmen von standortfremden Waldbeständen in der Umgebung kompensiert.

Aus naturschutzfachlicher Sicht haben die von dem Vorhaben betroffenen rund 12 ha Ackerflächen eine mittlere Bedeutung. Gesetzlich geschützte Lebensräume sind von dem Vorhaben unmittelbar nicht betroffen. Mögliche Auswirkungen durch die Wasserhaltungsmaßnahmen auf das ca. 2,5 km entfernte FFH-Gebiet Neandertal wurden im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung untersucht. Hiernach sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

Zur Beurteilung des faunistischen Potentials wurden neben den Kleinsäugetern Fledermäuse, Vögel, Amphibien, Reptilien, Tagfalter und Heuschrecken erfasst. Im Bereich der geplanten Halde Schöller wurden Bruthabitate von Feldlerche und Dorngrasmücke nachgewiesen; auch der Kiebitz könnte von dem Vorhaben potentiell betroffen sein. Es ist anzunehmen, dass diese Arten auf angrenzende Flächen ausweichen können, da sich vergleichbare Strukturen im Umfeld befinden. Auch ein Uhu paart sich den Steinbruch seit einigen Jahren als Brutplatz. Regelungen zur Baufeldfreimachung werden getroffen, um die Brutplätze während der Brut zu schützen und bei Inanspruchnahme der Flächen werden rechtzeitig Ersatzflä-

chen außerhalb des aktiven Tagebaubereichs hergerichtet. Teile der Rekultivierungsmaßnahmen werden Ersatzhabitats für diese Arten darstellen.

Die Untersuchungen der Amphibien wurden im Jahr 2010 aktualisiert und die Artenschutzprüfung mit einem Maßnahmenkonzept im Änderungsantrag 2011 eingereicht. Im Betriebsbereich kommen vor Geburtshelfer-, Kreuz- und Erdkröte, Gras- und Teichfrosch, Kammolch-, Teich- und Bergmolch sowie der Feuersalamander im Bereich Osterholz. Durch das Maßnahmenkonzept werden für diese Arten Ersatzlebensräume geschaffen. Da einige dieser Arten in dem direkten Abgrabungsbereich vorkommen, kann die Tötung von Einzelindividuen trotz Vermeidungs- und Umsiedlungsmaßnahmen nicht gänzlich ausgeschlossen werden; sie wird durch Nebenbestimmungen weitestgehend eingeschränkt.

Eine Lebensraumzerschneidung oder die Störung von Verbundachsen ist aufgrund der Biotopstrukturen und der Art des Eingriffs nicht zu erwarten. Der Abbau und die Halden wirken sich nachhaltig auf die etablierten Biotoptypen sowie die tierischen und pflanzlichen Besiedler aus. Es entstehen jedoch neue Sonderstandorte, die insbesondere für die o. g. Amphibien- sowie Vogelarten von Bedeutung sind. Diese wirken sich sukzessive mit dem Fortschreiten der Flächeninanspruchnahme aus. Die Inanspruchnahme der Gewinnungsfläche sowie der neuen Halden erstreckt sich auf einen Zeitraum von ca. 10 Jahren.

3.3 Landschaftsbild

Im Vergleich zu dem genehmigten Tagebauzustand verursacht die geringe Erweiterung der Grube Osterholz keine auffällige Veränderung des Landschaftsbildes. Eine deutlich wahrnehmbare Veränderung des Landschaftsbildes bewirken jedoch die beiden geplanten Haldenkörper Schöller und Holthäuser Heide. Diese wirken sich besonders im direkten Umfeld erheblich auf das Landschaftsbild aus. Die benachbarten Siedlungen erfahren eine deutliche Beeinträchtigung der Wahrnehmung der Landschaft, da sich für die Anwohner teilweise markante Änderungen der Horizontlinien und des Weitblickes ergeben. Die erheblichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild beschränken sich auf den Nahbereich. Die Distanzwirkung ist durch die Althalden Osterholz und Hahnenfurth (Rheinkalk) der Kalksteinabbaubetriebe bereits vorgeprägt.

3.4 Wasserhaushalt

Der Grundwasserhaushalt ist auch mit den Vorhaben in den benachbarten Gruben Hahnenfurth und Voßbeck der Rheinkalk GmbH sowie des Wasserwerkes Erkrath zu beurteilen. Die genehmigten Gesamtfördermengen aus den Kalksteinbrüchen Osterholz / Hahnenfurth und Voßbeck sowie die Gesamteinleitmengen werden nicht erhöht.

Durch das Vorhaben werden das Grundwasser und die Düssel betroffen.

Die gegenwärtige Grundwassersituation im Gruiten-Dornaper Massenkalkzug ist geprägt durch den sich infolge der langjährigen Grundwasserhaltungen insbesondere in der Grube Hahnenfurth (Firma Rheinkalk) und der Grube Osterholz (Firma Iseke) eingestellten Absenkungstrichter im Streichen des Massenkalkzuges, also in SW-NO-Richtung, und die sich in der Ortslage Gruiten eingestellte Grundwasserscheide. Die wird nach den Modellberechnungen bis zu einer Abbautiefe von + 50 m NHN etwa ortsfest bleiben. Bei einer weiteren Eintiefung in der Grube ab + 50 m NHN wird sukzessive eine Verlagerung der Wasserscheide in Richtung Westen um ca. 800 m bis 1000 m prognostiziert und damit im Bereich Düsselberg / Schragen liegen. Damit erweitert sich auch die Grundwasserabsenkung bis in diesen Bereich.

Östlich der derzeitigen Wasserscheide bei Gruiten kommt es zu einer Grundwasserabsenkung im Kalkzug von maximal 85 m gegenüber des vermuteten Ruhe-Grundwasserstandes und 42 m gegenüber des Grundwasserstandes im Jahr 2007 im direkten Umfeld der Grube

Osterholz. Zwischen der Wasserscheide und der östlich gelegenen Grube 7 sind Absenkungsbeträge von etwa 15 bis 30 m zu erwarten.

Mit Verlagerung der Wasserscheide von Gruiten in Richtung Westen kommt es auch in diesem Abschnitt des Kalksteinzuges zu einer Absenkung der Grundwasserstände um etwa 7 m an der Kläranlage Gruiten, um etwa 2 bis 4 m an der Düsselschleife bei Düsselberg und zwischen etwa 0,5 m und 1,5 m im Bereich Schragen.

Die Grundwasseroberfläche im Kalkzug westlich von Schragen, wie auch der Grundwasserspiegel innerhalb der Schiefergebiete, wird bis zum Erreichen der Endbautiefe von + 30 m NHN in der Grube Osterholz nicht beeinflusst und abgesenkt.

Eine Beeinflussung des Trinkwassergewinnungsgebietes Erkrath und der dortigen Fassungsanlagen ist nach derzeitigem Kenntnisstand auszuschließen. Die potentiellen Auswirkungen der geplanten Verlagerung der Entnahmestelle nach Westen muss in dem dortigen Verfahren noch weiter untersucht werden.

Eine Beeinträchtigung der privaten Trinkwasser-Brunnen in den Schiefergebieten schließen die Gutachter aus.

Bei einer zeitgleichen Grundwasserabsenkung in der Grube Osterholz auf + 30 m NHN und in der benachbarten Grube Hahnenfurth auf - 10 m NHN werden sich zwischen Schragen und Gruiten nur geringe zusätzliche Absenkungsbeträge von maximal 0,5 m bis 1,0 m einstellen. Eine Vergrößerung des Grundwasserabsenkungsbereiches gegenüber der alleinigen Absenkung in der Grube Osterholz wird nicht prognostiziert. Die Schiefergebiete werden auch in diesem Fall hydraulisch nicht beeinflusst.

Die bisherigen Grundwasserabsenkungen im Massenkalk sind bisher ohne Auswirkungen auf die Grundwasserstände der umgrenzenden Schiefergebiete geblieben. Es ist nach den Untersuchungen von Dr. Köhler und Dr. Pommerening 2006 davon auszugehen, dass keine hydraulische Verbindung zwischen dem Massenkalkgrundwasserleiter und dem Grundwasser der umgebenden Schiefergebiete besteht.

Die Düssel weist in den Abschnitten, in denen sie den Massenkalkzug tangiert oder quert, keine direkte Anbindung an den Grundwasserspiegel auf; lokal kommt es aufgrund der Verkarstung der Kalksteine zu einer Infiltration von Düsselwasser in den Untergrund. Die Wasserführung der Düssel wird seit Beginn der Sumpfung in den Steinbrüchen des Kalkzuges von der Einleitung des gehobenen Grundwassers beeinflusst. Der sommerliche Trockenwetterabfluss der Düssel wird zu einem großen Anteil durch die Einleitmengen aus den Kalkwerken bestimmt, die in den letzten Jahren bei maximal etwa 1.000 m³/h lagen. Die natürliche Abflussdynamik der Düssel bei mittleren und hohen Abflüssen wird durch die Einleitung von Sumpfungswässern nicht relevant beeinflusst. Die Beschaffenheit des Grundwassers im Massenkalkzug wird seit Jahren im Rahmen des Hydromonitorings überprüft. Die vorgefundene chemische Zusammensetzung stellt sich als typisch für derartige Grundwasser dar.

Als Folge der Grundwasserabsenkung im Bereich Schragen (bei Abbau unterhalb von + 50 m NHN bis + 30 m NHN in der Grube Osterholz) verringert sich die Zuflussmenge aus dem Grundwasser in die Düssel über Quellen und Grundquellen in diesem Bereich. Die Schüttungen können von derzeit bis 50 m³/h auf weniger als 10 m³/h zurückgehen. Die Zuflüsse zur Düssel im gesamten Abschnitt Schragen können sich von derzeit 50 bis 100 m³/h auf unter 20 m³/h reduzieren.

Mit Verringerung der Schüttungsmenge der Quelle Schragen kann sich auch der Wasserspiegel des dortigen Teiches, in dem die Grundquelle austritt, um etwa 0,5 m bis 1,3 m absenken. Auch die Wasserspiegel der künstlichen Gewässer (Fischteiche) südlich des Quellteiches können um etwa 0,5 m bis 1,0 m absinken.

Erhebliche Auswirkungen auf grundwasserabhängige Biotope im FFH-Gebiet Düsseltal sind unwahrscheinlich, da die Auendynamik (Überflutung im Hochwasserfall) nicht unterbunden wird und die Versorgung der Erlen-Eschen-Galeriebestände im Sommer über Hangwasser erfolgt, da sie deutlich über dem Mittelhochwasser liegen.

Nach Einstellung der Abbautätigkeiten und der Wasserhaltungsmaßnahmen werden sich innerhalb eines Zeitraumes von etwa 3 Jahren die ursprünglichen natürlichen Grundwasserstände und Fließverhältnisse wieder einstellen. Nach Beendigung der Sümpfungsmaßnahmen auch des benachbarten Betriebes Rheinkalk (Genehmigung des Abbaus in der Grube Hahnenfurth befristet bis 2035) werden in dem Raum fünf große, vom Grundwasser durchflossene ehemalige Abbaugruben entstehen. Dies sind von Westen aus die Gruben 7, Osterholz, Hahnenfurth, Voßbeck und Schickenberg. In der Grube Osterholz wird sich ein Wasserstand von etwa + 129 m NHN im Mittel einstellen.

Die Grube Osterholz wird im Süd-Westen teilweise mit Abraum verfüllt, der nach dem Wiederanstieg von Grundwasser durchströmt wird. Beeinträchtigungen der Grundwasserbeschaffenheit durch die Durchsickerung des Wassers werden nicht prognostiziert. Die Abflussverhältnisse der Düssel werden sich auch wieder auf die natürlichen Verhältnisse hin einstellen. In sommerlichen Trockenphasen können sich nach Beendigung der Einleitungen wieder sehr geringe Abflussmengen in der Düssel einstellen, bis hin zu einem natürlichen Trockenfallen in Teilbereichen, z. B. bei der Quelle Schragen.

3.5. Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit sowie Kultur- und Sachgüter

Durch die bereits in Betrieb befindliche Grube und Halde Osterholz bestehen im Umfeld des Betriebsgeländes Vorbelastungen mit Lärm, Staub und Erschütterungen. Die geplanten Abraumhalden werden auch als Lärm- und Sichtschutzwälle gegenüber dem Tagebau konzipiert. Hierzu werden auf beiden Haldenflächen in Richtung der Dorflagen ca. 10 – 15 m breite und 10 bis 15 m hohe Wälle geschüttet. Die Wälle werden direkt begrünt. Der Abstand zur Bebauung beträgt mindestens ca. 80 Meter. Hinter diesen Schutzwällen werden die neuen Halden sukzessive je nach anfallender Abraummenge bis zu ihrer geplanten Endhöhe der Halde Schöller von max. ca. 34 m und Holthäuser Heide von max. ca. 17 m über bestehendem Gelände angelegt. Mit den Halden wird die Horizontlinie stark verändert.

Nach Fertigstellung der Halden erfolgt die abschließende Wiedernutzbarmachung, die für die Halde Schöller das Leitbild der „landschaftsorientierten Erholung“ und für die Halde Holthäuser Heide das Leitbild „ökologische Aufwertung, nur ruhige Erholung“ vorsieht.

Durch das beantragte Vorhaben werden weiterhin Lärm, Staub und Erschütterungen freigesetzt, die die Wohnqualität sowie Kultur- und Sachgüter in der Umgebung beeinträchtigen können. Zur Minimierung der Beeinträchtigungen werden Nebenbestimmungen und Monitoringmaßnahmen festgesetzt.

Die Straße Am Sandfeld wird teilweise überplant und an dem Haldenfuß Holthäuser Heide ersetzt. Feld-/Fußwege von dem Schöller Weg zu Siedlung Schöller werden ebenfalls überplant und am Fuß der Halde Schöller ersetzt.

3.5.1 Lufthygiene / Klima

Zur Beurteilung der Schwebstaub- und Staubniederschläge wurde ein Gutachten des Büros Ramm vorgelegt. Hiernach werden Immissionswerte der TA-Luft eingehalten. Bei trockener Witterung sind zusätzliche Schutzmaßnahmen, wie Befeuchtung der Fahrwege, umzusetzen. Hierzu werden Nebenbestimmungen festgelegt.

Auswirkungen auf das Klima werden nicht erwartet, Kaltluftentstehungs- und/oder Abflussgebiete sind von der Planung nicht betroffen.

3.5.2 Erschütterungen

Zur Beurteilung des Einwirkungsbereichs der Erschütterungen durch die Sprengungen im Bereich der geplanten Erweiterungen der Grube liegt ein spreng- und erschütterungstechnisches Gutachten mit zwei Ergänzungen des Büros Hellmann vor. Zur Einhaltung der zulässigen Werte werden dort unter Berücksichtigung von Abständen von zu schützenden Gebäuden max. Sprengstofflademengen vorgegeben, die zu berücksichtigen sind. Die prognostizierten Lademengen in Abhängigkeit der Abstände werden durch Messungen überprüft und sind erforderlichenfalls den Gegebenheiten anzupassen. Der Sicherheitsbereich beträgt gemäß den Unfallverhütungsvorschriften für Sprengarbeiten allgemein 300 m und kann verkleinert werden, wenn eine Gefährdung in der Umgebung ausgeschlossen ist.

Die Lademengen-Abstandstabelle wurde von dem Gutachterbüro Hellmann nur bis zu Entfernungen von 100 m erstellt, da für geringere Entfernungen die Sprengstofflademengen nach derzeitigem Prognoseansatz unwirtschaftlich werden. Bei der Durchführung von Sprengungen in geringeren Entfernungen als 300 m zur benachbarten Wohnbebauung sind erhöhte Anforderungen bei den Sprengungen erforderlich. Bei Abständen weniger als 150 m werden zusätzliche Sicherungsmaßnahmen erforderlich, um Steinflug in Richtung der zu schützenden Wohnbebauung und den anderen Anlagen auszuschließen. Bei Annäherung des Abbaus unterhalb von 200 m sind zusätzlich die Sprengerschütterungen rechtzeitig zu überwachen. Mit Hilfe der Erfahrungswerte kann dann das derzeitige Sprengkonzept überarbeitet und den örtlichen Gegebenheiten angepasst werden.

Bezüglich des Schutzgutes Mensch wird hinsichtlich der vorhabenbedingten Lärm- und Erschütterungsauswirkungen an den maßgeblichen Immissionsorten zeitweise eine deutliche Zunahme betriebsbedingter Immissionen erwartet. Unzulässige Auswirkungen auf die nächstgelegenen Dorflagen werden bei Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen und Nebenbestimmungen nicht prognostiziert.

Das nächstgelegene Wohnhaus liegt mit einem Abstand von nur 8 m zur Abbaugrenze am Schöllergeweg 2, es wird von der Antragstellerin genutzt. Weitere zu schützende Objekte unterhalb des 100 m-Abstandes sind das Sprengstofflager sowie weitere Betriebsanlagen der Antragstellerin, eine stillgelegte Bahnstrecke, ein weiteres Wohnhaus im Bereich des Schlehenweges, der Hahnenfurter Weg, Schöllergeweg, Schlehenweg und Am Sandfeld, ein Wanderweg sowie eine erdverlegte Gasleitung (7 m Abstand).

Wenn die in dem spreng- und erschütterungstechnischen Gutachten vorgegebenen Lademengen eingehalten werden, schließt der Gutachter wesentliche Belästigungen der Anwohner, verursacht durch die auftretenden Sprengerschütterungen, aus. Eine Gefährdung der Anlieger, der Wohnhäuser und der gewerblich genutzten Anlagen durch Steinflug und Erschütterungen bei der Beachtung der Vorgaben schließt der Gutachter nach menschlichem Ermessen und den bisherigen Erfahrungen aus. Drei Bauwerke, die sich im Besitz der Eigentümerin befinden, wurden von dem Gutachter nicht betrachtet.

Bei der Annäherung des Abbaus an die Gasleitung sind die Sprengerschütterungen an der Leitung zu überwachen und das Sprengkonzept ist an die örtliche Gegebenheit anzupassen. Die innerbetriebliche Stromleitung wird bei fortschreitendem Abbau außer Funktion gesetzt. Zu beiden Leitungen werden Nebenbestimmungen getroffen.

An den Straßen und Wegen im Einwirkungsbereich der Grube werden Schäden durch Erschütterungen ausgeschlossen.

Die ermittelten Prognosewerte sind durch Erschütterungsmessungen je nach Abbaufortschritt zu überprüfen. Hierzu werden Nebenbestimmungen zur Eigenüberwachung und wiederkehrenden Messungen an festgelegten Immissionsorten festgelegt.

3.5.3 Lärm

Zur Beurteilung der Lärmbelastungen durch den Abbau- und Haldenbetrieb liegt eine Schallimmissionsprognose der Ingenieurbüros Ramm (Hauptantrag) und Stöcker (zum Änderungsantrag) vor. Diese betrachten drei Abbauzustände mit kritischen Emissions- und Immissionsituationen. Nach den Prognosen werden an allen relevanten Immissionsorten durch die Erweiterung des Tagebaus auch ohne Berücksichtigung der geplanten Außenhalden Holthäuser Heide und Schöller die Immissionsrichtwerte und das Spitzenpegelkriterium eingehalten bzw. deutlich unterschritten. Kurzzeitige Geräuschspitzen, die den Immissionsrichtwert tags um mehr als 30 dB überschreiten, sind nicht zu erwarten.

3.5.4 Kulturgüter

Von dem Vorhaben können mehrere Kulturdenkmale betroffen werden. In dem Einflussbereich befinden sich 21 denkmalgeschützte Gebäude, davon 18 Wohngebäude, die Kirche Schöller, das Gut Schöller sowie das Stellwerk Dornap-Hahnenfurth. Wenn die vorgegebenen Sprengstoffmengen / Zeitstufen eingehalten werden, werden auch die Anhaltswerte der DIN 4150 Teil 1 (Einwirkungen auf den Menschen) eingehalten.

4. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Ohne Umsetzung der Planung würde sich der Raum entsprechend der Altanzeige von 1980 weiter entwickeln. Die Immissionen und Auswirkungen auf den Boden-/Wasserhaushalt sowie das Landschaftsbild wären vergleichbar bzw. schlechter, da die Abgrabungsfläche sowie die Abgrabungstiefe durch das antragsgegenständliche Vorhaben reduziert wird, sowie mit den Nebenbestimmungen Maßnahmen zur Reduzierung und Beobachtung der Umweltauswirkungen festgesetzt werden.

5. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

5.1 Boden

Die Bodenverhältnisse werden in den Gruben- und Haldenbereichen auch nach den Rekultivierungsmaßnahmen nachhaltig gestört. Die Ackerflächen gehen dauerhaft verloren. Im Vergleich zu der vorhandenen Genehmigung werden jedoch ca. 7 ha Bodenfläche weniger durch das Vorhaben in Anspruch genommen.

5.2 Pflanzen und Tiere, Biotope

Die Erweiterungsflächen werden über einen Zeitraum von ca. 10 Jahren in Anspruch genommen. Das beantragte Vorhaben verursacht insgesamt Eingriffe in Natur und Landschaft. Die Erweiterungsflächen betreffen insbesondere Ackerflächen und standortgerechten älteren Buchen-Mischwald.

Waldschäden durch Sonnenbrand, Trockenschäden oder Windwurf im Bereich des alten Waldbestandes an der Abbaukante im Osterholz können nicht ausgeschlossen werden.

Eine Lebensraumzerschneidung oder eine Störung der regionalen Verbundachse Düsseltal ist aufgrund der Biotopstrukturen und der Art der Eingriffe nicht zu erwarten.

Betroffen sind seltene, geschützte und streng geschützte Arten, für die der alte Laubwald, die Ackerflächen und die abgrabungsbedingten Sekundärlebensräume wichtige Refugialbiotope darstellen. Von der Feldlerche, der Dorngrasmücke und dem Uhu sind Bruthabitate betroffen. Es ist anzunehmen, dass diese Arten auf angrenzende Flächen bzw. auf rekultivierte Flächen ausweichen können. Die Störwirkungen durch den Betrieb (Lärm, Stäube, LKW-Verkehr) sind auf diese Arten erfahrungsgemäß gering.

Andererseits entstehen an anderer Stelle bzw. im Rahmen der Rekultivierung und Landschaftspflegemaßnahmen neue Habitate. Mit diesen Maßnahmen werden die Lebensräume der planungsrelevanten Arten, insbesondere für Fledermäuse, Vögel und Amphibien erhalten bzw. ersetzt. Mit der Anlage eines großen Gewässers nach Beendigung des Steinbruchbetriebes wird ein neuer Biotoptyp geschaffen, der wiederum Lebensraum bietet für Arten, die heute noch nicht oder nur in kleiner Individuenzahl vorkommen. Eine genaue Prognose hierzu ist zurzeit nicht möglich. Mit den Rekultivierungsvorgaben, wie z. B. die Herrichtung einer Flachwasserzone, der Anlage von kleinen Tümpeln in den Haldenbereichen, der Anlegung von trocken-warmen Standorten und von Wald werden aber Rahmenbedingungen geschaffen, um vielfältige Biotopstrukturen und somit Lebensräume für die unterschiedlichsten Arten zu ersetzen und Neuansiedlungen zu ermöglichen. Nähere Ausführungen hierzu sind in der artenschutzrechtlichen Prüfung zusammengestellt (siehe Kap. F I).

Es wird ein Monitoring eingerichtet; die Ergebnisse fließen erforderlichenfalls in eine Änderung der Genehmigung ein.

5.3 Landschaftsbild

Das Landschaftsbild wird sich durch die Erweiterung der Grube sowie die beiden neuen Halden verändern. Durch die Vorgaben der Böschungsneigungen, Begrenzung der Höhen sowie der Begrünung wird es neu gestaltet und in die Umgebung eingebunden. Mit der Zugänglichkeit der Halde Schölller werden von dort auch neue attraktive Fernblicke ermöglicht.

5.4 Wasserhaushalt

Die für einen Tiefenabbau erforderlichen Grundwasserentnahmemengen in der Grube Osterholz bewirken eine Absenkung der Grundwasserstände, die in ihren Auswirkungen räumlich auf den Massenkalkzug zwischen Schragen und Schickenberg und zeitlich auf die Abbauphase zuzüglich eines etwa 3-jährigen Wiederanstiegszeitraums begrenzt ist. Hierbei ist die Vorbelastung der seit mehreren Jahrzehnten betriebenen Wasserhaltungsmaßnahmen im Kalkzug zu berücksichtigen.

Die Wasserscheide bei Gruiten als westliche Begrenzung des derzeitigen Absenkungsbereiches wird nach den Modellberechnungen bis zu einer Abbautiefe von etwa + 50 m NHN etwa ortsfest bleiben. Unterhalb wird eine sukzessive Verschiebung der Wasserscheide in Richtung Westen um etwa 800 bis 1.000 m prognostiziert. Bei der beantragten Endabbautiefe von + 30 m NHN wird die Wasserscheide im Kalkzug voraussichtlich im Bereich Düsselberg / Schragen liegen.

Östlich von Gruiten wird eine zusätzliche Grundwasserabsenkung im Massenkalkzug von maximal 40 m im direkten Umfeld der Grube Osterholz prognostiziert. Zwischen der Wasserscheide und der Grube 7 werden Absenkungsbeträge von 15 bis 30 m erwartet.

Mit Verlagerung der Wasserscheide von Gruiten in Richtung Westen kommt es auch in diesem Bereich des Kalkzuges zu einer Absenkung der Grundwasserstände um ca. 7 m an der Kläranlage Gruiten, um ca. 2 m an der Düsselschleife Düsselberg sowie im Bereich Schragen um 0,5 bis 1,5 m.

Eine Beeinflussung des Trinkwassergewinnungsgebietes Erkrath und der dortigen Fassungsanlagen wird ausgeschlossen. Auch eine Beeinflussung der privaten Trinkwasserbrunnen sowie der Bäche in den angrenzenden Schiefergebieten wird ausgeschlossen.

Im Fall einer gleichzeitig zur Absenkung in der Grube Osterholz von + 30 m NHN erfolgenden maximalen Absenkung in der Grube Hahnenfurth von - 10 m NHN ergeben sich im Bereich zwischen Schragen und Gruiten nur geringe zusätzliche Absenkungsbeträge von maximal 0,5 bis 1,0 m.

Erhebliche Auswirkungen durch die Grundwasserabsenkung auf die Vegetation werden hier ausgeschlossen. Die Schiefergebiete werden durch die zusätzliche Absenkung des Grundwasserspiegels nicht betroffen.

Im Massenkalkzug zwischen Gruiten und Düsselberg liegen die Grundwasserflurabstände aktuell bei mehr als 4 m und ein Kontakt zwischen Grundwasser und Düssel besteht nicht. Eine Beeinträchtigung grundwasserrelevanter Lebensraumtypen ist in diesem Bereich unwahrscheinlich. Die Auswirkungen in diesen Bereichen werden als nicht erheblich eingestuft.

Im Bereich Schragen hat die den Kalkzug von Nord nach Süd querende Düssel erstmals in ihrem Verlauf eine Grundwasseranbindung und erhält durch Grundquellen sowie die Quelle Schragen (Quellteich) Zuflüsse in der Größenordnung von insgesamt etwa 50/100 m³/h. Die Grundwasserflurabstände im Düsseltal liegen hier zum Teil bei weniger als 2 m. Ab einer Eintiefung der Grube Osterholz auf ein Niveau unterhalb + 50 m NHN werden für diesen Bereich Grundwasserabsenkungen von 0,5 bis 1,5 m sowie ein Rückgang der Grundwasserzuflüsse zur Düssel auf unter 10 m³/h prognostiziert. Diese Absenkung und die Schüttungsminde rung wird über einen längeren Zeitraum nach und nach erfolgen und von den natürlichen Schwankungen überlagert. Ob sich hierdurch längerfristig Beeinträchtigungen der grundwasserrelevanten FFH-Lebensraumtypen im Düsseltal bei Schragen ergeben können, kann derzeit nicht abschließend beurteilt werden. Hierzu wird ein Monitoring eingerichtet, die Ergebnisse fließen erforderlichenfalls in eine Änderung der Genehmigung ein.

Eine Beeinträchtigung der im äußersten Westen des Kalkzuges gelegenen Wassergewinnungsanlage in Erkrath durch die geplante Einleitung der Grube Osterholz wird von den Gutachtern bis + 30 m NHN ausgeschlossen, da der Grundwasserzufluss in das Einzugsgebiet der Wasserwerksbrunnen auch im Endabbauzustand nicht oder nur unwesentlich vermindert wird.

Negative Auswirkungen auf das Abflussverhalten der Düssel durch die Einleitungen aus der Wasserhaltung der Steinbrüche können ebenso wie Beeinträchtigungen der Beschaffenheit des Düsselwassers und des Grundwassers aufgrund der langjährigen Monitoringuntersuchungen (Rheinkalk) ausgeschlossen werden. Durch die Einleitung von Sumpfungswasser wird jedoch das Abflussverhalten der Düssel verändert. Speziell in den trockeneren Sommermonaten wird durch die kontinuierliche Einleitung verhindert, dass die Abflussmengen der Düssel natürlicherweise zurückgehen und das Gewässer stellenweise, zum Beispiel bei der Querung der Kalkzuges, völlig trocken fallen kann.

Durch die weitere Eintiefung des Steinbruches Osterholz bis zur Endabbautiefe von + 30 m NHN und die damit verbundene Einleitung von Wasser in die Düssel können sich durch die weitere Einleitung von Sumpfungswasser folgende Auswirkungen ergeben:

- Durch die Erhöhung der Einleitmengen von derzeit ca. 6 Mio. m³/Jahr auf bis zu 11 Mio. m³/Jahr werden keine negativen Auswirkungen erwartet; vergleichbare Einleitmengen haben bereits in der Vergangenheit bestanden.
- Als Folge der Grundwasserabsenkung im Bereich Schragen verringert sich die Zuflussmenge aus dem Grundwasser in die Düssel in diesem Bereich. Die Schüttung der Quel-

le Schragen kann von derzeit etwa 15 bis 50 m³/h auf weniger als 10 m³/h zurückgehen. Die Zuflüsse im gesamten Abschnitt Schragen können sich von 50 bis 100 m³/h auf unter 20 m³/h reduzieren. Hierdurch kann sich auch der Wasserspiegel des dortigen Teiches um 0,5 bis 1,3 m absenken.

- Auch die Wasserspiegel der künstlichen Gewässer (Fischteiche) südlich des Quellteiches Schragen können um ca. 0,5 bis 1,0 m absinken.

Für die Zeit nach Ende der Abbautätigkeiten und Abschluss der Wiederanstiegsphase des Grundwassers sind negative Auswirkungen auf die Grundwasser- und Oberflächenverhältnisse auszuschließen. Allerdings entfallen dann die positiven Aspekte der Einleitung von Sumpfungswasser in die Düssel hinsichtlich der Gewässergüte als auch der Abflussverhältnisse in trockenen Zeiten. Die nach Abbauende entstehenden Seeflächen, die von Grundwasser durchflossen werden, bedürfen eines besonderen Schutzes vor Einträgen von Schadstoffen.

5.5 Mensch und menschliche Gesundheit

5.5.1 Lufthygiene / Klima

Während des Steinbruchbetriebes und der Anlage der Halden werden Emissionen wie Lärm, Stäube und Erschütterungen auf das Umfeld einwirken. Das Naherholungsgebiet Osterholz wird im westlichen Bereich durch das Vorhaben durch Erhöhung der Lärm- und Staubbelastung beeinträchtigt. Das Landschaftsbild wird insbesondere durch die beiden Halden verändert.

Es werden Nebenbestimmungen zur Reduzierung der Staub- und Lärmemissionen festgelegt. Bei Einhaltung der Nebenbestimmungen werden die jeweiligen Grenz- bzw. Orientierungswerte zum Schutz vor gesundheitlichen Beeinträchtigungen eingehalten. Bei Unterschreitung des 300 m-Abstandes von schutzbedürftigen Objekten sind bei Sprengungen besondere Schutzmaßnahmen zu berücksichtigen.

Während der Sprengungen wird der Sprengbereich abgesperrt und geräumt. Von den Sprengungen betroffen sein können insbesondere die öffentlichen Straßen und ein im Osterholz verlaufender Wanderweg sowie eine Gas- und Stromleitung. Die Wege müssen erforderlichenfalls bei Sprengungen gesperrt werden, da hier ein Steinschlag nicht ausgeschlossen werden kann. Da die Wege überwiegend von Anwohnern genutzt werden und die Sprengungen zu festen Zeiten stattfinden, können sich die Nutzer hierauf einstellen. Das von dem Antragsteller selbst genutzte Haus Schöller Weg 2 muss bei Sprengbereichen unterhalb von 60 m geräumt werden. Bei Sprengungen ab einer Entfernung von ca. 50 m vom Sprengstofflager ist zu untersuchen, ob sich im Lager Risse im Mauerwerk zeigen.

An den unter Denkmalschutz stehenden Bahnanlagen Stellwerk Dornap-Hahnenfurth und einem Tunnel schließt der Gutachter Schäden durch Sprengungen in Entfernungen über 60 m aus. Bei geringeren Abständen müssen sie auf Schäden kontrolliert werden.

5.5.2 Kultur- und Sachgüter

Setzungsschäden an Gebäuden durch die Grundwasserhaltung schließt der Gutachter aus, da diese durch Auftriebskräfte entstehen. Das Grundwasser liegt im Bereich des Kalkzuges jedoch weit unterhalb der Oberfläche. Auch das Risiko von Erdfällen durch die Grundwasserhaltung wird nicht erhöht, diese können aber naturbedingt wie in der Vergangenheit auftreten.

Die Standsicherheitsnachweise für die geplanten Halden und die Innenverkipfung sind noch nachzuweisen.

Es werden Nebenbestimmungen zur Reduzierung der Erschütterungsemissionen und -immissionen festgelegt.

6. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen

6.1 Boden

Mit dem Änderungsantrag wurden die Abgrabungs- und Haldenflächen verkleinert, da diese teilweise eigentumsrechtlich nicht zur Verfügung stehen. Daher stehen die Ackerflächen weiterhin für eine landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung. Mit den Rekultivierungsmaßnahmen und Aufbringung von Oberboden auf Teile der neuen Halden können sich langfristig neue Bodenhorizonte entwickeln.

6.2 Pflanzen und Tiere, Biotope

Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind geeignet, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes auch in seiner derzeitigen Funktionalität langfristig zu gewährleisten und zur Neugestaltung des Landschaftsbildes in dem durch Kalksteinabbau geprägten Gesamttraum beizutragen. Dazu gehört im verbleibenden Waldbestand des Osterholzes die Anlage einer Unterpflanzung auf einem rund 25 m breiten Streifen jenseits des Wanderweges, um die Gefahr des Sonnenbrands an den Altbäumen zu mindern. Auch die sukzessive Entstehung von potentiell ökologisch bedeutsamen Strukturen wie Haldenflächen, Steilwände und Bermen, mindern die Tragweite der Zerstörung von Lebensräumen im Grubenbereich. Auch im Gewinnungsbereich verbleiben immer Flächen inklusiver temporärer Kleingewässer, die temporär nicht genutzt werden, so genannte Wanderbiotope, die als Lebensraum für Besiedlungspioniere wie der Kreuzkröte dienen. Darüber hinaus wurden Maßnahmen zur Wiedernutzung und ein Kompensationskonzept entwickelt.

Aufgrund der hydrologischen Situation entsteht nach Beendigung der Abgrabung und Wasserhaltung in der Grube ein Grundwassersee mit Flachwasserzone im südlichen Bereich. Bei der Haldengestaltung werden neben naturschutzfachlichen Aspekten auch forstwirtschaftliche Belange sowie die Erholungsnutzung berücksichtigt. Durch die Anlage von kleinen Senken, die Wasser speichern, werden neue Laichhabitate für Amphibien geschaffen.

Mit der eingereichten Planänderung wird auf den Abbau des ökologisch sensiblen Bereiches Grube 8 verzichtet und damit Eingriffe vermieden.

Standortfremde Waldbestände werden in einer Größenordnung von insgesamt 2,3 ha in standortgerechte Bestände umgebaut. Darüber hinaus werden Einzelbäume im Altholzbestand zum Erhalt/der Entwicklung von Baumhöhlen aus einer forstwirtschaftlichen Nutzung herausgenommen.

Außerdem werden Maßnahmen zur Verminderung von Tierverlusten vorgenommen. Es sind artspezifische Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen an terrestrischen und aquatischen Habitaten geplant. Dazu zählen dauerhafte Maßnahmen im Bereich der Althalde sowie temporäre Maßnahmen im Tagebau selber. Für die temporären Lebensräume innerhalb des Tagebaues wird das Konzept bei Bedarf mit der Tagebauplanung entwickelt und aktualisiert, um den Belangen des Artenschutzes und des Tagebaubetriebes gerecht zu werden. Hierzu wurde ein Monitoringkonzept entwickelt.

6.3 Landschaftsbild / Naherholung

Aufgrund von Anregungen wurden die Haldenausmaße geändert, um die Verschattungen benachbarter Wohngebäude zu verhindern. Die Halde Schölller wurde um 2,9 ha in der Flä-

che reduziert (insbesondere weil die benötigten Flächen nicht zur Verfügung stehen) und um 5 m in der Höhe reduziert, um Beeinträchtigungen der Wohnbebauung Schölller zu mindern.

Im Bereich Holthäuser Heide wird die Abbaugrenze an die bisherige Werkstraße zurückverlegt, dadurch reduziert sich die Haldenfläche von 10 ha auf 7 ha. Um Verschattungen der Wohnbebauung Holthäuser Heide zu reduzieren, wurde auch die Haldengestaltung geändert. Als Rekultivierungsziel werden Maßnahmen für eine naturnahe Erholung der Halde festgelegt.

Auch die Althalde Osterholz soll aus Gründen der Minderung von Verschattungen in Teilbereichen nicht mit Bäumen aufgeforstet werden.

Der Weg Am Sandfeld wird auf einem Teilstück zwischen der Ortslage Holthäuser Heide und der Bahnlinie verlegt und an das bestehende Wegenetz wieder angebunden. Ebenso wird der nicht asphaltierte Weg vom Schölllerweg zur Siedlung Schölller ersetzt durch einen Fußweg parallel zur Straße Schölller Weg. Teile der Außenhalde Schölller werden für die Naherholungsnutzung mit Wegen erschlossen.

6.4 Wasserhaushalt

Zur Vermeidung der Eingriffe in den Grundwasserhaushalt wird die Abbautiefe in der Grube von – 60 m NHN (gem. der Altanzeige) auf + 30 m NHN beschränkt. Zur Minderung der Beeinträchtigungen durch die Grundwasserhaltung und Einleitung in die Düssel werden Nebenbestimmungen festgesetzt und ein begleitendes Monitoringprogramm zur Überwachung der Verhältnisse ist weiter zu führen. Zur Überwachung der Grundwasserpegel im westlichen Düsseltal sind 8 weitere Grundwasserpegel anzulegen.

Die Lage der Innenkippe innerhalb des Steinbruchs ist zum Schutz des Grundwassers abzustimmen. Die Ausführungsplanung wird als Bestandteil des Abfallbewirtschaftungsplanes mit erfasst.

6.5 Mensch und menschliche Gesundheit, Kulturgüter

Zur Minderung der Beeinträchtigungen des Wohnumfeldes werden die Arbeitszeiten für die Anlegung der Lärmschutzwälle an den neuen Halden reduziert auf
Halde Holthäuser Heide: montags bis freitags 8:00 bis 17:00 Uhr,
Halde Schölller: montags bis freitags 7:00 bis 20:00 Uhr.

6.5.1 Lufthygiene / Stäube

Der Kalksteinabbau verursacht insbesondere Staubemissionen. Die zum Einsatz kommenden Bohrmaschinen müssen mit geeigneten Filtern betrieben werden. Zur Vermeidung von Nachbarschaftsbeeinträchtigungen durch Staubaufwirbelungen bzw. -abwehungen sind bei entsprechender Witterung (lange Trockenperioden) geeignete Maßnahmen, wie Straßenreinigung oder befeuchten der Fahrwege, zu treffen. Hierzu sind geeignete Materialien (Wasserwagen, Bewässerungssysteme) vorzuhalten.

6.5.2 Lärm, Erschütterungen

Zur Einhaltung und weiteren Reduzierung der Immissionswerte werden zu den benachbarten Siedlungen Schölller und Holthäuser Heide Lärmschutzwälle vor der Anlage der neuen Halden angelegt. Der Einsatz technischer Einrichtungen (z. B. Maschinen, Geräte, Fahrzeuge etc.) sowie die Spreng- und Abbautechnik beim Betrieb des Steinbruchs haben unter Beachtung der dem derzeitigen Stand der Technik entsprechenden fortschrittlichen Lärmminierungsmaßnahmen nach Ziffer 2.5 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) zu erfolgen. Die Einhaltung der Werte ist regelmäßig nachzuweisen. Für Brecher,

Siebanlagen und Umschlagplätze werden lärmgeschützte Standorte gewählt. Durch regelmäßige Messungen ist die Einhaltung der relevanten Werte nachzuweisen. Zur Minimierung der Belastungen durch Staub und Lärm wird die Anlage der Lärmschutzwälle an den neuen Halden Holthäuser Heide und Schöller zeitlich begrenzt. Auch die Zeiten für Sprengarbeiten werden begrenzt.

6.5.3 Kultur- und Sachgüter

An den relevanten Immissionsorten sind Messstationen zur Überwachung der Erschütterungen einzurichten, um die tatsächlich auftretenden Erschütterungen zu ermitteln und im Bedarfsfall weitere Maßnahmen zur Reduzierung der Beeinträchtigungen zu treffen.

Die neuen Halden werden die benachbarten wohnbaulich genutzten Grundstücke nur in geringem Umfang beeinträchtigen. Zu Zeiten der Winter- und Sommersonnenwende reduziert sich die Sonnenscheindauer auf die Grundstücke am Schöller Weg maximal um 21 Minuten. Um diese Jahreszeit verändert sich die Sonnenscheindauer um 12 Minuten pro Woche.

Zur Vermeidung von Erosionen von den Halden und in die Grube werden Böschungsneigungen festgesetzt. Die angelegten Haldenbereiche sind zeitnah zu begrünen, um Erosionen zu vermeiden.

7. In Betracht kommende Planungsalternativen

Aufgrund des Vorkommens von Kalkstein kommt für die beantragte Erweiterung der Grube nach Süd-Westen keine Alternative in Betracht. Auch für die geplanten Halden drängt sich kein alternativer Standort auf. Eine theoretisch mögliche Erhöhung der Halde Osterholz wäre ebenfalls mit erheblichen Beeinträchtigungen des Wohnumfeldes Holthäuser Heide sowie zusätzlich mit Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes verbunden. Eine Innenverfüllung der in Abbau befindlichen Grube ist erst zum Ende der Abgrabung im südlichen Grubenbereich möglich. Der Bereich wird verfüllt, nachdem die Außenhalden abgeschlossen wurden. Eine Teilinnenverfüllung der Grube ist Bestandteil des Antrages. Ein Verzicht auf die Außenhalden ist nicht möglich, da diese auch Schallschutzfunktionen haben. Die Abgrabungsgrenzen sowie die Lage und Größe der geplanten Halden wurden im Rahmen des Planungsprozesses, beginnend von denen der Altgenehmigung, des Scopingtermins im Jahr 2001, des Hauptantrages aus dem Jahr 2007 bis zum Änderungsantrag von Dez. 2011 angepasst und hierbei neue Erkenntnisse aus den durchgeführten Untersuchungen, den eingegangenen Anregungen von Anliegern und Trägern öffentlicher Belange. Insbesondere wegen fehlender Flächenverfügbarkeit im nördlichen und östlichen Grubenbereich können dort nicht die gesamten Kalksteinlagerflächen abgebaut sowie optimale Schallschutzmaßnahmen angelegt werden.

8. Monitoring

Das bestehende Hydro- und Biomonitoring trägt der hohen natürlichen Entwicklungsdynamik der Abgrabungsstandorte Rechnung und wird an die beantragte Planung angepasst. Das bestehende Monitoring umfasst Untersuchungen der Düssel in Hinblick auf ihre vorhandene Zöonose, das umliegende Grünland im Hinblick auf die Feuchtvegetation der Düsselaue, die Düssel als Fließgewässer im Hinblick auf die Sohl- und Uferbereiche. Drei neu eingerichtete Probestellen im Neandertal werden aus präventiven Gründen zusätzlich mit aufgenommen. Weiterhin werden neue Pegel im unteren Düsseltal errichtet und auch Vegetationsuntersuchungen inkl. Referenzflächen neu in das Monitoringkonzept aufgenommen. In der Summe wird dadurch den Belangen des Natur- und Artenschutzes und der Landschaftspflege ausreichend Rechnung getragen. Die Grünlanduntersuchungen werden als nicht mehr erforderlich angesehen, auf diese wird zukünftig verzichtet. Die Untersuchungen im Neandertal sind

aufgrund bislang nicht vorliegender langjähriger Untersuchungen jährlich durchzuführen, sobald ein Grundwasserstand in der Grube von + 50 m NHN unterschritten wird.

Die Einhaltung der maßgeblichen Lärm- und Erschütterungswerte ist durch regelmäßige Messungen nachzuweisen.

9. Bewertung der Umweltauswirkungen und Berücksichtigung des Ergebnisses der Entscheidung (gem. § 12 UVPG)

Die Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 12 UVPG dient der Vorbereitung der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens. Zu bewerten sind die dargelegten Umweltauswirkungen.

Bewertungsmaßstäbe sind dabei naturwissenschaftlich entwickelte Maßstäbe bzw. formalisierte Bewertungsverfahren, die ergänzend zu den projektbezogen anzuwendenden gesetzlichen Vorschriften herangezogen werden.

Für die Schutzgüter Boden, Klima, Landschaftsbild sowie Kulturgüter (Denkmalschutz) werden keine erheblichen Beeinträchtigungen erwartet. Konfliktschwerpunkte ergeben sich für die Schutzgüter Menschen (Wohnumfeld und Immissionsschutz), Wasser, Tiere und Pflanzen (Biotop- und Artenschutz).

Aufgrund der bisherigen überwiegenden Nutzung als Betriebs- und Lagerflächen der Erweiterungsflächen der Grube Osterholz werden sich diese Flächen nach Beendigung des Kalksteinabbaus naturnah als Felshänge und als Oberflächengewässer entwickeln. Zum Erhalt und zur Förderung von Sonderstandorten werden während des Betriebes Maßnahmen zur Minderung der Eingriffe inklusive Artenschutzmaßnahmen umgesetzt. Die Rekultivierungsmaßnahmen müssen quantitativ und funktional den Eingriffsverlusten entsprechend gestaltet werden. Im Ergebnis ist der Betriebsstandort als Lebensraum seltener, geschützter und streng geschützter Tierarten zu erhalten.

Mit den vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich insbesondere hinsichtlich der Immissionen und Wasserhaltung können die nachteiligen Umweltauswirkungen vermieden bzw. vermindert werden. Mit den vorgesehenen Monitoringmaßnahmen werden die Auswirkungen des Vorhabens überwacht. Erforderlichenfalls können zusätzliche Maßnahmen angeordnet werden, um die Auswirkungen zu mindern. Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass bei Eintritt von potentiellen Auswirkungen keine ausgleichenden Maßnahmen getroffen werden können.

Abwägung der Umweltauswirkungen

Die Abwägung der Umweltauswirkungen erfolgt auf der Grundlage der vorgelegten Antragsunterlagen sowie der vorgesehenen Regelungen des Planfeststellungsbeschlusses. Auf der Grundlage dieser Unterlagen stehen die bei Durchführung des Vorhabens hervorgerufenen Umweltauswirkungen der Planfeststellung nicht entgegen.

Mit den Nebenbestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses wird gewährleistet, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu besorgen sind. Vorsorglich werden zudem begleitende Untersuchungen zur Überwachung der Emissionen und Immissionen sowie des Hydro- und Biomonitoring angeordnet, um nicht gänzlich auszuschließende Auswirkungen des Vorhabens frühzeitig zu erkennen. Mit den kontinuierlichen Überwachungen, insbesondere hinsichtlich der immissionsschutz-, wasserschutz- sowie artenschutzrechtlichen Belange, sowie der begleitenden Arbeitsgruppen (A III 2.1.4 und A V 2.7.3) kann erforderlichenfalls auf derzeit nicht prognostizierte und prognostizierbare Aspekte reagiert werden. Zum Beispiel können einzelne Nebenbestimmungen, wie die Abgrabungstiefe oder die Wasser-

entnahme- und Einleitungsmengen bei Erreichen der Abgrabungstiefe von + 50 m den bis dann gewonnenen neuen Erkenntnissen angepasst werden. Aufgrund der langen Genehmigungsdauer bis Ende 2047 können sich auch technische und rechtliche Weiterentwicklungen ergeben, die berücksichtigt werden können.

Die Abwägung der Umweltauswirkungen kommt deshalb zu dem Ergebnis, dass die Durchführung des Vorhabens hervorgerufenen Umweltauswirkungen der Planfeststellung nicht entgegen stehen.

C III Materielles Recht

Dem Antrag der Firma Iseke GmbH & Co. KG auf Feststellung der von ihr beabsichtigten „Erweiterung des Steinbruchs Osterholz mit begleitenden Maßnahmen“ ist zu entsprechen. Das planfestgestellte Vorhaben ist nach Maßgabe der Anforderungen des Wasserrechtes, des Immissionsschutzrechtes, des Abfallrechtes, des Abgrabungsrechtes und des Landschaftsrechtes gerechtfertigt. Es kann nach Abwägung aller durch das Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange nach Maßgabe der verfügbaren betrieblichen Regelungen, Auflagen und sonstigen Nebenbestimmungen zugelassen werden. Das planfestgestellte Vorhaben ist auch gerechtfertigt.

1. Anforderungen an die Planrechtfertigung

Das ungeschriebene fachplanungsrechtliche Erfordernis der Planrechtfertigung verlangt als Ausprägung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit, dass für das Vorhaben, gemessen an den Zielsetzungen des jeweiligen Fachplanungsgesetzes, ein Bedarf besteht und es mithin vernünftigerweise geboten ist (vgl. nur BVerwGE 107, 142, 145). Dies ist der Fall, wenn es den Zielen der betroffenen Fachgesetze entspricht.

Diesen Anforderungen wird das zur Planfeststellung beantragte Vorhaben gerecht. Die mit ihm verfolgten Ziele – Erweiterung der Grube Osterholz des Werkes Oetelshofen, Rekultivierung zum Zwecke der Naherholung, Herstellung eines Gewässers und Sicherung von Arbeitsplätzen – stehen im Einklang mit den Zielen der Fachgesetze. Es besteht auch ein konkreter, von der Vorhabensträgerin nachgewiesener Bedarf für das Vorhaben, welches technisch, finanziell und juristisch realisierbar ist.

2. Zulassung der Abgrabung

Die Prüfung des Antrages sowie die im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens gewonnenen Erkenntnisse haben ergeben, dass der vorliegende Plan bezüglich Abgrabung zugelassen werden kann. Versagungsgründe nach § 3 Abgrabungsgesetz liegen nicht vor. Die Genehmigung kann erteilt werden, da gemäß § 3 Abs. 2, 3, 4 und 5 des Gesetzes zur Ordnung von Abgrabungen (Abgrabungsgesetz)

- ein vollständiger Abgrabungsplan vorliegt,
- die Ziele der Raumordnung und der Landesplanung sowie die Belange der Bauleitplanung beachtet sind. D. h., die beantragte Abgrabung und die Ausweisung von zusätzlichen Anschüttungsflächen (Beseitigungsanlagen für Gewinnungsabfälle Anlage Schöller und Holthäuser Heide) ist im Regionalplan der Bezirksregierung Düsseldorf erfasst und ausgewiesen,

- die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange ergeben hat, dass andere öffentliche Belange sowie Belange des Landschaftsgesetzes nicht entgegenstehen,
- aufgrund dessen, dass die Abgrabung an dem betroffenen Standort schon mehrere Jahrzehnte andauert, eine Verunstaltung des Ortsbildes allein durch die laterale Erweiterung der Abgrabungsfläche sowie der Außenhalden nicht gegeben ist. Zu- und Abfahrtswege sind bereits vorhanden.

Die Prüfung der dem Antrag beigefügten Unterlagen – Umweltverträglichkeitsuntersuchung mit integriertem landschaftspflegerischen Begleitplan, Wiederherrichtungsplan, artenschutzrechtliche Prüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung sowie vorgesehene Maßnahmen nach der Betriebsstilllegung – hat darüber hinaus ergeben, dass

- die Belange des Naturhaushalts, der Landschaft, des Bodenschutzes und der Erholung beachtet werden,
- der Naturhaushalt durch Eingriffe in die Tier- und Pflanzenwelt, die Grundwasserverhältnisse, das Klima und der Boden nicht nachhaltig geschädigt werden,
- das Ortsbild durch entsprechende Maßnahmen im Zuge der Wiederherrichtung nicht auf Dauer verunstaltet wird. D. h., alle in Anspruch genommen Flächen werden nach Beendigung der Abgrabung durch geeignete Maßnahmen gestaltet und wiederhergerichtet,
- soweit Einschränkungen der öffentlichen Belange gegeben bzw. erkennbar waren, diese durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden konnten.

Da sukzessive durch Abgrabung beanspruchte Flächen hergerichtet werden, sind auch die Voraussetzungen des § 3 Abs. 5 Abgrabungsgesetz insoweit erfüllt.

Die bestehende Abgrabungsgenehmigung war insoweit aufzuheben, da diese sich auch auf Flächen erstreckt, die weder im Eigentum der Antragstellerin stehen noch hierfür eine Einverständniserklärung der Eigentümer i. S. des § 4 Abs. 4 Abgrabungsgesetz beigebracht werden kann.

Nach § 10 Abgrabungsgesetz ist eine Sicherheitsleistung erforderlich. Eine tabellarische Zusammenstellung aller Maßnahmen, die im Zusammenhang mit dem Vorhaben „Erweiterung der Grube Osterholz“ erforderlich werden, ergibt nachvollziehbare Kosten von rd. 694.145,-- € für die Vorhabensträgerin.

Es ist somit eine Bürgschaft in Höhe von rd. 700.000,-- € zu hinterlegen.

3. Zulassung der Gewässerbenutzungen

Auch für die Gewässerbenutzungen ergaben die Prüfung des Antrages sowie die im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens gewonnenen Erkenntnisse, dass der vorliegende Plan zugelassen werden kann.

Versagungsgründe gemäß §§ 12 und 48 Wasserhaushaltsgesetz sind nicht gegeben, da

- eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten ist, die nicht durch Nebenbestimmungen verhütet oder ausgeglichen werden kann,
- eine schädliche Verunreinigung für das Einleiten von Stoffen in das Grundwasser gemäß § 48 WHG nicht zu besorgen ist.

Die Erlaubnisse der Gewässerbenutzungen können erteilt werden, da die Forderungen der §§, 5, 6, 13, 47 und 48 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit §§ 24 und 25 Lan-

deswassergesetz NRW (LWG NRW) beachtet oder durch Nebenbestimmungen gesichert sind.

Begründung:

Die bisher erlaubte Grundwasserhaltung war auf ein Niveau von - 60 m NHN festgelegt. Beantragt und bewilligt werden soll nunmehr eine Sümpfung bis + 30 m NHN. Zu bemerken ist, dass der Nachbarsteinbruch Hahnenfurth der Fa. Rheinkalk im gleichen Kalksteinzug liegt, d. h., die Wasserhaltung für beide Gruben (Osterholz und Hahnenfurth) in enger Abhängigkeit zu einander steht. Deshalb wird seit Jahren auf der Grundlage des Planfeststellungsbeschlusses der Fa. Rheinkalk gemeinsam ein begleitendes Monitoringprogramm (Hydromonitoring, Biomonitoring) durchgeführt. Diese Programme werden gleichfalls als Nebenbestimmungen in diesem Planfeststellungsbeschluss festgeschrieben und ergänzt.

Die oben genannten wasserrechtlichen Anforderungen werden unter anderem durch folgende Maßnahmen bzw. Fortführung des begleitenden Hydromonitorings gesichert:

- Das begleitende Biomonitoring Düssel mit regelmäßiger Erfassung der Fischfauna und des Makrozoobenthos zur Überprüfung der Auswirkungen der Einleitungen des gehobenen Grundwassers in die Düssel wird fortgesetzt. Die bisherigen Untersuchungen haben keine negativen Auswirkungen ergeben, auch zukünftig werden keine erwartet.
- Regelmäßige hydrochemische Untersuchungen von Grundwasser aus ausgewählten Grundwassermessstellen sowie vor der Einleitung in die Düssel wurden und werden durchgeführt. Bisher haben die Analysen keine negativen Ergebnisse gegeben, auch künftig werden keine erwartet.
- Die kontinuierliche Aufzeichnung aller Entnahme- und Einleitmengen von Wasser im Werk Oetelshofen (Iseke) mittels Abflussmessgeräten und elektronischer Datenerfassung wird fortgeführt.
- Durch eine Online-Überwachung (pH-Wert) der Einleitung in die Düssel ist sichergestellt, dass kein verunreinigtes Wasser in die Düssel eingeleitet wird.
- Die Bestellung eines Betriebbeauftragten u. a. für den Gewässerbereich wird wie bisher durch eine Nebenbestimmung sichergestellt.
- Das bisherige Hydromonitoring in Verbindung mit dem erfolgten Großpumpversuch, d. h. u. a. die kontinuierliche Überwachung der Grundwasserstände mittels Messstellen, hat ergeben, dass
 - keine negativen Auswirkungen im Bereich der Grundwasserscheide Gruitzen zu erwarten sind,
 - keine negativen Auswirkungen auf die Wassergewinnung Erkrath festgestellt wurden und auch nicht zu erwarten sind,
 - private benachbarte Brunnen bisher im benachbarten Schieferbereich nicht beeinträchtigt wurden und auch künftig nicht zu erwarten sind.
- Das Monitoring wird fortgeführt. Darüber hinaus ist zu bemerken, dass für den kritischen Bereich der Wasserscheide und für die Wassergewinnung Erkrath umfangreiche Steuerungsmaßnahmen wie zum Beispiel ergänzendes Hydromonitoring und Biomonitoring vorgesehen sind.
- In die Grube Osterholz (Innenverkippung) wird nur unbelasteter natürlicher Boden aus dem Aushub der Erweiterung der Grube Osterholz (Gewinnungsabfälle wie oberflächennahe nicht verwertbare Erdmassen und unverwertbares Nebengestein) verbracht. Eine

schädliche Verunreinigung des Grundwassers ist somit nicht gegeben bzw. zu erwarten.

4. Zulassung zum Immissionsschutz / Planungsrechtliche Belange

Auch für die Belange des Immissionsschutzes bzw. des Planungsrechtes ergaben die Prüfung des Antrages sowie die im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens gewonnenen Erkenntnisse, dass der vorliegende Plan zugelassen werden kann.

4.1 Planungsrechtliche Belange

Die gesamte Fläche der vorhandenen Abgrabungsfläche sowie die beantragten Erweiterungsflächen des Steinbruchs Grube Osterholz ist im gültigen Regionalplan (vormals Gebietsentwicklungsplan) für den Regierungsbezirk Düsseldorf als „Bereich für die oberirdische Gewinnung von Bodenschätzen“ rechtskräftig ausgewiesen. Der Regionalplan hat mit seinem Aufstellungsbeschluss vom 28.09.06 (44. Änderung) in Teilbereichen eine Aktualisierung erfahren, die auch Teilbereiche des Untersuchungsraumes des Planfeststellungsverfahrens betrifft.

In dem Flächennutzungsplan der Stadt Wuppertal vom 17.01.2005 sind die oben angeführten Flächen des Steinbruchs Hahnenfurth ebenfalls als „Flächen für Abgrabungen“ dargestellt worden. Allerdings gibt es Abweichungen von den beantragten Grenzen der Abgrabungsflächen zu den geplanten Außenhalden vom Flächennutzungsplan. Das gilt auch für die Wasserfläche des Gewässers nach Beendigung der Abgrabung.

Es wird jedoch festgestellt, dass eine Änderung des Flächennutzungsplanes vor dem Planfeststellungsbeschluss entbehrlich ist. Das Ergebnis der Planfeststellung wird anschließend in den Flächennutzungsplan übernommen.

Planungsrechtlich bestehen daher keine Bedenken gegen das Vorhaben.

4.2 Immissionsschutzrechtliche Belange

Auch aus der Sicht des Immissionsschutzes bestehen gegen das Vorhaben keine grundsätzlichen Bedenken. Durch entsprechende Gutachten wurde nachgewiesen, dass die rechtlichen Anforderungen zum Schutz vor erheblichen Belästigungen durch Geräusche, Erschütterungen und Luftverunreinigungen oder sonstige Gefahren erfüllt werden.

4.2.1. Beurteilung der Lärmimmissionen

Die Planunterlagen enthalten Prognosen über die zu erwartenden Geräuschemissionen und -immissionen durch die geplante Erweiterung des bestehenden Tagebaus einschließlich der Maschinen und Geräte, mit und ohne Berücksichtigung der Außenhalden Schöller und Holthäuser Heide.

Mit den Prognosen wird dargelegt, dass die vom beantragten Vorhaben verursachten Geräuschemissionen die zulässigen Immissionsrichtwerte bei pessimalen Bedingungen (Tagebau ohne Berücksichtigung der Abschirmungswirkung der Außenhalden, maximale Abbauleistung etc.) unter Berücksichtigung der Prognosesicherheit um mindestens 10 dB unterschreiten werden. Die vom Vorhaben ausgehenden Geräuschemissionen sind als irrelevant im Sinne der TA Lärm einzustufen.

Es ist mithin sichergestellt, dass die Beurteilungspegel der Gesamtgeräuschbelastung, ausgehend von allen Anlagen der Antragstellerin einschließlich der Vorbelastung, die zulässigen gebietsbezogenen Immissionsbegrenzungen an allen relevanten Immissionsorten eingehalten werden.

Diese Beurteilung wird durch die Ergebnisse zwischenzeitlich durchgeführter Geräuschmessungen bestätigt. Diese haben keine Hinweise auf Richtwertüberschreitungen zur Tagzeit im Einwirkungsbereich des Planvorhabens ergeben.

Im Übrigen werden durch Nebenbestimmungen regelmäßig wiederkehrende Überwachungsmessungen durch bekanntgegebene Sachverständige angeordnet, mit denen die Antragstellerin den Nachweis über die Einhaltung der Geräuschimmissionsbegrenzungen im laufenden Betrieb erbringen muss. Hierdurch werden auch die sich potenziell ergebenden Änderungen des Haupteinwirkungsbereichs der Geräusche infolge der räumlichen Verlagerung des jeweiligen Abbaubereichs berücksichtigt.

Darüber hinaus wurden durch die Planfeststellungsbehörde im Rahmen der Abwägungen bei der Entscheidungsfindung die Betriebszeiten für Gewinnungssprengungsarbeiten und die Errichtung der Außenhalden über das gemäß TA Lärm erforderliche Maß hinaus eingeschränkt.

4.2.2. Beurteilung der Erschütterungsimmissionen

Die Planunterlagen enthalten eine gutachterliche Prognose über die zu erwartenden Erschütterungen durch Sprengungen im Kalksteintagebau Grube Osterholz bei der beantragten Flächenausdehnung und Vertiefung des Gewinnungsbetriebs, die auf bauliche Anlagen und auf Menschen in Gebäuden einwirken.

Mit den Vorgaben in dem spreng- und erschütterungstechnischen Gutachten soll sichergestellt werden, dass bei den Sprengungen die zulässigen Erschütterungsanhaltswerte im Einwirkungsbereich des beantragten Vorhabens eingehalten werden.

Weiterhin ist bei Einhaltung der vom Gutachter geforderten Maßnahmen der Schutz der Bevölkerung, der angrenzenden Bebauung und anderer zu schützender Anlagen und Objekte gegen Steinflug gewährleistet.

Grundlage des Gutachtens ist eine Prognoseformel, die aufgrund von Erschütterungsmessungen abgeleitet und validiert wurde, die unter realen Bedingungen bei Sprengarbeiten im laufenden Steinbruchbetrieb in der Grube Osterholz durchgeführt wurden. Das Gutachten weist daher eine hohe Prognosesicherheit auf.

Anhand der gewonnenen Messergebnisse wurden vom Gutachter Sprengstofflademengen-Abstandstabellen festgelegt, die sicherstellen, dass in Abhängigkeit vom jeweiligen Abstand der Abbruchstelle zur angrenzenden Bebauung die Sprengstoffmengen so angepasst werden, dass keine unzulässigen Sprengerschütterungen auftreten.

Die Prognose hat den Nachweis geführt, dass bei Beachtung der im Gutachten in den Lademengen-Abstandstabellen vorgegebenen maximalen Sprengstofflademengen die Einhaltung der zulässigen KBF_{max}-Werte der DIN 4150, Teil 2, „Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden“ an den nächstgelegenen Gebäuden gewährleistet ist. Damit ist auch ausnahmslos die zuverlässige Unterschreitung der zulässigen Anhaltswerte der DIN 4150, Teil 3, „Einwirkungen auf bauliche Anlagen“ an den relevanten Gebäuden und den gewerblich genutzten Anlagen sichergestellt.

Auch konnten vom Gutachter aufgrund dieser Erkenntnisse Maßnahmen zum Schutz der Anwohner, der Bebauung und anderer Anlagen vor Steinflug vorgeschlagen werden, die durch entsprechende Nebenbestimmung für die Antragstellerin rechtlich verbindlich sind.

Zur Überwachung der Erschütterungsimmissionen werden regelmäßig wiederkehrende Messungen durch ein bekannt gegebenes Messinstitut angeordnet, deren Ergebnisse in Form eines Messberichts der Überwachungsbehörde unmittelbar vorgelegt werden müssen.

Neben dieser gutachterlichen Fremdüberwachung und der hierzu erfolgenden behördlichen Überwachung werden der Antragstellerin zur Eigenüberwachung kontinuierliche Erschütterungsmessungen an vier repräsentativen Immissionsorten durch Nebenbestimmung aufgegeben. Der Antragstellerin wurde ebenfalls auferlegt, die Ergebnisse der kontinuierlichen Messungen ständig auszuwerten, die Lademengen-Abstandstabellen mit den Messergebnissen fortlaufend zu überprüfen und abzugleichen. Aufgrund der daraus abgeleiteten Erkenntnisse sind die Lademengen / Abstandstabellen erforderlichenfalls den Gegebenheiten anzupassen und die Lademengen zu reduzieren.

Die Überwachung der Sprengungen durch die Immissionsschutzbehörden in der Vergangenheit hat keine Überschreitungen der zulässigen Erschütterungsimmissions-Begrenzungen ergeben. Aufgrund dieser Erkenntnisse und der vorgelegten Prognosen kann auch für das beantragte Vorhaben mit hinreichender Sicherheit von einer zukünftigen Einhaltung der Immissionswerte ausgegangen werden.

Darüber hinaus ist auch eine Gefährdung der Anlieger, der Wohnhäuser und der gewerblich genutzten Anlagen durch Steinflug infolge von Gewinnungssprengungen bei Beachtung der in dem sprengtechnischen Gutachten genannten Vorgaben nach menschlichem Ermessen und den bisherigen Erfahrungen auszuschließen.

4.2.3. Beurteilung der Immissionen luftverunreinigender Stoffe

Feinstaub (PM₁₀) und Staubniederschlag:

Im Zeitraum August 2005 bis April 2006 wurden von der Firma ANECO in Absprache mit den zuständigen Behörden messtechnische Ermittlungen der Immissionskenngößen für Schwebstaub (PM₁₀) und Staubniederschlag vorgenommen.

Die Messergebnisse zeigten, dass sowohl der ermittelte Jahresmittelwert als auch die Anzahl der festgestellten Überschreitungen des Tagesmittelwerts für Schwebstaub sowie der Staubniederschlagswert unterhalb der gemäß TA Luft zulässigen Werte liegen.

Diese Bewertung wird durch die Ergebnisse aktueller Immissionsmessungen (2011/2012) im Einwirkungsbereich des beantragten Vorhabens bestätigt, die über die Dauer eines Jahres im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für einen beantragten neuen Kalkbrennofen von einem bekannt gegebenen Gutachter durchgeführt wurden. Mit dem hierzu erstellten Bericht über die Schwebstaub- und Staubniederschlagsmessungen, der von der oberen Immissionsschutzbehörde unter Beteiligung des Landesumweltamtes NRW geprüft wurde, wurde nachgewiesen, dass die Gesamtimmissionsbelastung durch den derzeitigen Abbaubetrieb der Antragstellerin einschließlich aller weiteren immissionsverursachenden Vorgänge und den beantragten Ofen im Einwirkungsbereich des Planvorhabens mit deutlichem Abstand unterhalb der zulässigen Immissionsgrenzwerte liegt.

Darüber hinaus werden Nebenbestimmungen zur Minderung diffuser Staubemissionen entsprechend dem Stand der Technik zur Vorsorge festgelegt. Die Errichtungsphase der Halden, die erfahrungsgemäß besonders emissionsrelevant ist, wird aufgrund einer entsprechenden Nebenbestimmung messtechnisch begleitet, so dass sichergestellt ist, dass die zuständige Immissionsschutzbehörde zeitnah ordnungsrechtlich gegen unzulässige Luftverunreinigungen einschreiten kann.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass aufgrund der Daten der im Planfeststellungsverfahren vorgelegten Gutachten sowie weiterer Erkenntnisse die zulässigen Werte für die Luftqualität und den Staubbiederschlag im Bereich des Steinbruchs zuverlässig unterhalb der Grenzwerte liegen.

Der Steinbruchbetrieb ist somit aus immissionsschutzrechtlicher Sicht genehmigungsfähig.

5. Zulassungen der Landschafts- und Artenschutzbeeinträchtigungen

Von dem beantragten Vorhaben werden Lebensräume von 12 gem. FFH-Richtlinie bzw. der Vogelschutzrichtlinie streng geschützten Tierarten betroffen. Es handelt sich um den Großen Abendsegler, die Wasserfledermaus, die Breitflügelfledermaus, die Zwergfledermaus, den Uhu, den Flussregenpfeifer, den Habicht, den Kiebitz, die Feldlerche, die Geburtshelferkröte, den Kammmolch und die Kreuzkröte.

Gem. § 42 (5) BNatSchG liegt ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 (1) Nr. 1 bis 3 BNatSchG nicht vor, da mit dem Planfeststellungsbescheid der Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 15 BNatSchG zulässig ist und die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt sind. Hierzu werden vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen und Nebenbestimmungen festgesetzt. Hierdurch wird ein plausibles Konzept umgesetzt, das die möglichen Auswirkungen auf einzelne Individuen so gering wie möglich hält. Von einer erheblichen Störung gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG, die den Erhaltungszustand der lokalen Populationen der o.g. Arten verschlechtert, ist nicht auszugehen.

Als Zulassungsvoraussetzung ist zu beachten, dass die festgesetzten Nebenbestimmungen insgesamt erforderlich sind, um die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der betroffenen Arten im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu erfüllen.

Mit der Einhaltung der Nebenbestimmungen wird sichergestellt, dass das Vorhaben in Einklang mit den gemeinschaftsrechtlichen Regelungen der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie steht. Die Einhaltung der Nebenbestimmungen wird mit dem Biomonitoring überprüft.

6. Zulassung der Deponierung von Abfallstoffen

Auch für die Errichtung der Außenhalden Schöllner und Holthäuser Heide sowie eine teilweise Innenverkipfung des Steinbruchs Osterholz auf dem Betriebsgelände für den Einbau von geogenen Massen aus der Überdeckung und dem Gewinnungsbetrieb des Steinbruchs „Osterholz“ ergaben die Prüfung des Antrages sowie die im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens gewonnenen Erkenntnisse, dass der vorliegende Plan zugelassen werden kann.

Gemäß § 36 Abs. 1 KrWG darf die Zulassung einer Deponie u. a. nur dann folgen, wenn sichergestellt ist, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird, insbesondere Gefahren für die in § 15 Abs. 2 KrWG genannten Schutzgüter, d. h. an erster Stelle für das Schutzgut Mensch, nicht hervorgerufen werden können, und Vorsorge gegen die Beeinträchtigungen der Schutzgüter, insbesondere durch bauliche, betriebliche oder organisatorische Maßnahmen entsprechend dem Stand der Technik getroffen wird.

Die Anforderungen des § 36 Abs. 1 wurden beachtet. Die Anforderungen des § 3 GewinnungsAbfV (siehe § 1 Abs. 3 Zif. 6 DepVO – nicht anwendbar bei Gewinnungsabfällen) werden ebenfalls eingehalten oder durch Nebenbestimmungen gemäß § 36 Abs. 4 KrWG gesichert

Begründung:

- Die beantragte Abgrabung und die Ausweisung der Anschüttungsfläche im Bereich der Grube „Osterholz“ sind im Regionalplan der Bezirksregierung Düsseldorf erfasst und ausgewiesen.
- Kommunale Belange stehen der Errichtung der Halden sowie der Innenverkippung nicht entgegen. Es werden ausschließlich betriebliche und hierfür planungsrechtlich ausgewiesene Flächen genutzt.
- Das öffentliche Straßennetz wird für den Kippbetrieb nicht in Anspruch genommen.
- Andere öffentliche Belange wie Forstwirtschaft oder Naturhaushalt stehen dem Vorhaben nicht entgegen.
- Fremdes Grundeigentum ist nicht betroffen.
- Auswirkungen auf Landwirtschaft und anderweitige Gewerbebetriebe sind nicht zu erwarten.

Versagungsgründe nach § 36 Abs. 1 KrWG liegen demnach nicht vor.

C IV Zusammenfassende Würdigung und Gesamtabwägung

Die Planfeststellungsbehörde kann dem Antrag der Fa. Iseke GmbH & Co. KG unter Anordnung der sich aus dem verfügbaren Teil dieses Planfeststellungsbeschlusses ergebenden Regelungen und Nebenbestimmungen stattgeben. Dem Vorhaben stehen zwingende Rechtsvorschriften bzw. unüberwindbare Belange nicht entgegen. Die eingehende Überprüfung und Abwägung der für die Erweiterung der Abgrabung in der planfestgestellten Gestalt sprechenden öffentlichen Interessen gegen die durch das Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange ergibt, dass sich die mit der Erweiterung verfolgte Standortsicherung des Werkes Oetelshofen sowie die damit einhergehende Rekultivierung zum Zwecke der Naherholung, Herstellung eines Gewässers und Sicherung von Arbeitsplätzen gegen die Auswirkungen des Vorhabens im Hinblick auf die Nachbarschaft sowie die Natur und Landschaft durchsetzen.

Auch die Gesamtschau der Umweltauswirkungen des Vorhabens, die der durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung zu entnehmen sind, und der vorgesehenen Vermeidungs-, Verminderungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen führt zu dem Ergebnis, dass die verbleibenden negativen Umweltauswirkungen unter Abwägung mit den gerechtfertigten Planungszielen zumutbar und hinzunehmen sind. Dies gilt auch unter Einbeziehung der Wechselwirkungen zwischen den Auswirkungen auf unterschiedliche Schutzgüter. Nach durchgeführter Abwägung aller für und gegen das planfestgestellte Vorhaben streitenden öffentlichen und privaten Belange gelangt die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis, dass die Summe der für das Vorhaben sprechenden privaten und öffentlichen Interessen die Gesamtheit der negativen Vorhabensauswirkungen überwiegen. Mittels der angeordneten Regelungen und Nebenbestimmungen werden sämtliche durch das Vorhaben hervorgerufenen abwägungserheblichen Konflikte bewältigt. Den im Interesse der Vorhabensverwirklichung berührten öffentlichen und privaten Belangen wird damit ausreichend Rechnung getragen. Das Vorhaben kann demzufolge mit den getroffenen Regelungen und angeordneten Nebenbestimmungen planfestgestellt werden.

D Kosten

Die zu erhebende Verwaltungsgebühr gemäß der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes NRW wird in einem gesonderten Gebührenbescheid festgelegt.

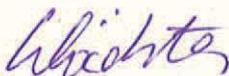
E. Ihre Rechte

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss können Sie Klage erheben:

Wie?	Schriftlich oder mündlich zur Niederschrift oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ER VVO VG/FG vom 7.11.2012 (GV NRW Ausgabe 2012 Nr. 30 s. 548) <i>Zur Niederschrift bedeutet, dass Sie beim Verwaltungsgericht persönlich erscheinen und erklären, dass Sie Klage erheben möchten. Der Urkundsbeamte oder die Urkundsbeamtin verfasst dann die Niederschrift nach Ihren Angaben.</i>	
	Die Klage muss enthalten: - Name der Person, die Klage erhebt - Name der Behörde, die den Bescheid erlassen hat (Stadt Wuppertal) - Angaben zur behördlichen Entscheidung, gegen die Klage eingereicht wird	Die Klage soll enthalten: - den Bescheid, gegen den Sie Klage erheben (Original oder Kopie) - Angaben zum Ziel der Klage - Tatsachen und Beweismittel, auf die Sie Ihre Klage stützen
Wann?	Innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen das Schreiben bekannt gegeben wurde. <i>Beachten Sie, dass Ihre Klage innerhalb der Monatsfrist bei Gericht angekommen sein muss.</i>	
Wo?	Beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf	

Sie können auch eine andere Person bevollmächtigen, für Sie Klage zu erheben. Aber auch diese Person muss die Klage innerhalb eines Monats einlegen. Wird diese Frist nicht eingehalten, geht dies zu Ihren Lasten. Bei einer Klage können Ihnen Kosten entstehen. Mögliche Unstimmigkeiten können ggf. auch ohne Klage geklärt werden. Für diesen Fall empfehle ich Ihnen, sich zuvor mit mir in Verbindung zu setzen. Beachten Sie jedoch, dass die Monatsfrist sich hierdurch nicht verlängert. Wenn Sie letztlich doch Klage erheben, muss Ihre Klage innerhalb der Monatsfrist bei Gericht angekommen sein.

I. A.



Wächter

F Anlagen

I Artenschutzprüfungen (Art-für-Art-Protokolle)

II FFH-Verträglichkeitsprüfung Neandertal

III Gebührenbescheid

F Anlage

I Artenschutzprüfungen (Art-für-Art-Protokolle)

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Breitflügelfledermaus (Eptesicus serotinus)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland G Nordrhein-Westfalen 2	Messtischblatt 4708
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region grün günstig gelb ungünstig / unzureichend rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<p>Die Breitflügelfledermaus sucht ihre Quartiere vor allem im Bereich von Gebäuden. Sie bezieht als Spaltenbewohnerin z.B. Hausverkleidungen, Verstecke im Firstbereich von Dachböden und gelegentlich auch Fensterläden. Einzelne Männchen beziehen neben Gebäudequartieren im Sommer auch schon mal Baumhöhlen, Nistkästen oder Holzstapel. Die Breitflügelfledermausart ist recht flexibel hinsichtlich der Jagdhabitatwahl. Bevorzugte Jagdhabitate liegen zwar entlang der Vegetation, doch werden auch der freie Luftraum bejagt und wie, durch verschiedene Untersuchungen belegt, Beutetiere vom Boden aufgesammelt. Die Breitflügelfledermaus ist zudem in der Lage, saisonal und regional auftretende Beutetiere auszunutzen, weshalb sich das erbeutete Spektrum im Laufe der Jahreszeiten sowie von Ort zu Ort stark verändern kann. Als Winterquartiere werden Spaltenverstecke an und in Gebäuden, Bäumen und Felsen sowie Stollen oder Höhlen aufgesucht. Die Breitflügelfledermaus ist ausgesprochen orts- und quartiertreu. Die Art kommt vor allem im Tiefland in weiten Bereichen regelmäßig und flächendeckend vor. Aus dem Großraum zwischen Bonn und Düsseldorf liegen jedoch nur wenige Funde vor. Große Verbreitungslücken bestehen im Bergischen Land sowie in Sauer- und Siegerland. Im Untersuchungsgebiet konnte die Art nur einmal im Bereich der Lagerflächen neben dem aktuellen Sedimentationsteich nachgewiesen werden. Die hier angebrachten starken Strahler ziehen Insekten an, die regelmäßig von Fledermäusen abgesammelt werden.</p>		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<p>Der Einzelnachweis der Art im Rahmen der Erfassungen lässt den Schluss zu, dass es sich wohl um ein vagabundierendes Tier handelte. Daher ist nicht davon auszugehen, dass Einzeltiere oder eine lokale Population vom Vorhaben betroffen sind. Die hier von dem nachgewiesenen Tier genutzten Nahrungsquellen (Lichtquellen im aktuellen Steinbruch) stehen auch bei Durchführung des Vorhabens weiterhin zur Verfügung. Darüber hinaus sind typische Quartiere von Breitflügelfledermäusen durch das geplante Vorhaben nicht betroffen. Daher ist keine projektbedingte erhebliche Verschlechterung der Lebensstätten von Breitflügelfledermäusen zu prognostizieren. Es werden keine Verbotstatbestände berührt.</p>		
<ol style="list-style-type: none"> 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 		

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

C.) Landschaftsbehörde

Ergebnis der Prüfung durch die zuständige Landschaftsbehörde

Landschaftsbehörde: Stadt Wuppertal

Prüfung durch (Name): Obenlüneschloß

am (Datum): 22.02.2013

Entscheidungsvorschlag: Zustimmung Zustimmung mit Nebenbestimmungen (s.u.) Ablehnung

1. Es gibt keine ernst zu nehmenden Hinweise auf Vorkommen von FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten, die durch den Plan bzw. das Vorhaben betroffen sein könnten. ja nein

Nur wenn Frage 1. „nein“:

2. Es liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs.1 BNatSchG vor. ja nein

Begründung (ggf. ausführliche Begründung in gesonderter Anlage):

Es sind keine negativen Auswirkungen auf FFH-Anhang IV-Arten oder europäische Vogelarten zu erwarten, aufgrund des vorhandenen Artenspektrums und der relevanten Wirkfaktoren ODER weil die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen sowie ggf. das Risikomanagement geeignet und wirksam sind.
Ggf. sind die u.a. Nebenbestimmungen zu beachten.

Nur wenn Frage 2. „nein“:

3. Es ist eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Alle drei Ausnahmevoraussetzungen sind aus naturschutzfachlicher Sicht erfüllt, so dass die Ausnahme erteilt bzw. in Aussicht gestellt* bzw. befürwortet** wird. ja nein

Begründung (ggf. ausführliche Begründung in gesonderter Anlage):

Das Artenschutzinteresse geht im Verhältnis zu den dargelegten zwingenden Gründen im Rang nach UND es gibt keine zumutbare Alternative UND der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben; ggf. notwendige Kompensatorische Maßnahmen sowie ggf. das Risikomanagement sind geeignet und wirksam.
Ggf. sind die u.a. Nebenbestimmungen zu beachten.
Sofern bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt wird sich aufgrund der Ausnahme der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert.

Nur wenn Frage 3. „nein“:

(und sofern im Zusammenhang mit privaten Gründen eine unzumutbare Belastung vorliegt)

4. Es wird eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewährt bzw. befürwortet**. ja nein

Begründung (ggf. ausführliche Begründung in gesonderter Anlage):

Die vom Antragsteller dargelegten privaten Gründe werden als unzumutbar eingeschätzt.
Ggf. sind die u.a. Nebenbestimmungen zu beachten.

Artenschutzrechtlich relevante Nebenbestimmungen:

Nach der Prüfung der Unterlagen ist davon auszugehen, dass die Art durch das Vorhaben nicht nachhaltig betroffen ist, da die Jagdgebiete weiterhin bestehen. Durch die artenschutz-, landschafts- und forstrechtlichen Vorgaben wird der Lebensraum der Tierart verbessert.

Folgende Nebenbestimmungen zum Artenschutz sind aufzunehmen:

- Fünf Jahre vor dem geplanten Einschlag der Altbäume im Osterholz hat eine Begehung durch einen Fachmann zu erfolgen, um fledermausrelevante Baumhöhlen zu erfassen. Diese sind der ULB mitzuteilen. Im verbleibenden Altbestand (Gemarkung Schöller, Flur 2, Flurstücke 1027 bis 1030) ist eine entsprechende Anzahl von Altbäumen drei Monate nach der Erfassung zu kennzeichnen. Diese dürfen als potentielle Höhlenbäume forstwirtschaftlich nicht genutzt werden.

- Aus Artenschutzgründen darf der Altholzbestand im Bereich der Grubenerweiterungsfläche nur zwischen Ende September und Ende Februar nach vorheriger Detektorbegehung mit Schwärmkontrolle gefällt werden. Das Ergebnis ist der Unteren Landschaftsbehörde vorzulegen. Sollten sich Hinweise auf Fledermausquartiere ergeben, so sind die Eingänge zu den Quartieren einige Tage vor der Fällung nach Ausflug der Tiere zu verschließen.

Abhängig von dem Ergebnis sind erforderlichenfalls zusätzliche Nebenbestimmungen zu beachten und die Untere Landschaftsbehörde über die Durchführung zu unterrichten.

*: bei Stellungnahmen zu Bebauungsplänen

** : bei Stellungnahmen zu Verfahren mit Konzentrationswirkung (z.B. Panfeststellungsverfahren, Immissionsschutzrechtliche Genehmigungen)

D.) Genehmigungsbehörde

Angaben zur Plangenehmigung/Vorhabenzulassung

Genehmigungsbehörde: Stadt Wuppertal, Untere Wasserbehörde

Genehmigung durch (Name): Wächter am (Datum): 05.03.2013

Entscheidung: Genehmigung Genehmigung mit Nebenbestimmungen (s.u.) Untersagung

Beteiligung der zuständigen Landschaftsbehörde: ja (Ergebnis der Prüfung siehe unter B.) nein

Artenschutzrechtlich relevante Nebenbestimmungen der Genehmigung:

Ggf. Nennung der Nebenbestimmungen, ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Begründung, warum vom Entscheidungsvorschlag der zuständigen Landschaftsbehörde abgewichen wird.

Der Vorschlag der Unteren Landschaftsbehörde wird aufgegriffen.

Im Planfeststellungsbeschluss sind in Ziffer A V Naturschutzrechtliche Entscheidungen und Nebenbestimmungen unter Punkt 2.3 Maßnahmen außerhalb des Eingriffsbereiches und Punkt 2.6 Besondere Artenschutzmaßnahmen Nebenbestimmungen zum Artenschutz enthalten; Vorgaben zur Berücksichtigung der Belange von Fledertieren werden in den Nebenbestimmungen 2.6.16 und 2.6.17 erfasst.

Es ist eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Alle drei Ausnahmevoraussetzungen sind erfüllt, so dass die Ausnahme erteilt wird*.
(Stellungnahme der zuständigen Landschaftsbehörde siehe unter B.)

ja nein

Es wurde eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt. Die Voraussetzungen für eine Befreiung sind erfüllt, so dass die Befreiung gewährt wird*.
(Stellungnahme der zuständigen Landschaftsbehörde siehe unter B.)

ja nein

Ggf. Begründung, warum vom Entscheidungsvorschlag der zuständigen Landschaftsbehörde abgewichen wird.

*: nur bei Verfahren mit Konzentrationswirkung (z.B. Panfeststellungsverfahren, Immissionsschutzrechtliche Genehmigungen)

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Wasserfledermaus (Myotis daubentonii)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland * Nordrhein-Westfalen G	Messtischblatt 4708
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region grün günstig gelb ungünstig / unzureichend rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<p>Die Wasserfledermaus findet sich über der Mehrzahl der Gewässer im Lande (FELDMANN ET AL. 1999). Jagdgebiete können bis zu acht Kilometer von den Quartieren entfernt liegen. Sommerquartiere finden sich in Bauwerken und Bäumen, Wochenstuben fast nur in Baumhöhlen. Da die Tiere i.d.R. mehrere Quartiere im Verbund nutzen und diese alle drei bis vier Tage wechseln, ist ein großes Angebot geeigneter Baumhöhlen erforderlich. Als Winterquartier werden unterirdische Hohlräume bevorzugt. Die Wasserfledermaus ist in ganz Deutschland verbreitet und nicht selten. In Nordrhein-Westfalen kommt die Art in allen Naturräumen nahezu flächendeckend vor. Kleinere Verbreitungslücken bestehen im Westfälischen Bergland. Das Hauptvermehrungsgebiet der Wasserfledermaus liegt vermutlich außerhalb von Nordrhein-Westfalen, da hier nur wenige Wochenstuben bisher beobachtet wurden.</p> <p>Wasserfledermäuse konnten im Plangebiet im Jahr 2002 nur vorübergehend über dem temporären Gewässer auf der Tiefschale der aktuellen Grube nachgewiesen werden. Das Restloch der Grube 8 (dichter Schwimmpflanzenteppich) und der aktuelle Sedimentteich (zu geringe Emergenz) weisen wohl keine geeignete Qualität als Nahrungsgewässer für Wasserfledermäuse auf.</p>		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
<p>Um die potentielle Funktion des alten Buchenbestandes im Osterholz (AAO in der Anlage 9 der Antragsunterlagen von 2007, Gemarkung Schöller, Flur 2, Flurstück 1027 und dessen Verlängerung im Flurstück Gruiten, Flur 1, Flurstück 907) als „Fledermausquartierwald“ zu erhalten, wird 5 Jahre vor der geplanten Inanspruchnahme durch einen Fachmann der Bestand auf fledermausrelevante Baumhöhlen untersucht. Der Behörde wird die Anzahl an Bäumen mit fledermausrelevanten Höhlen mitgeteilt. Im verbleibenden Altbestand wird in möglichst großer Nähe eine entsprechende Anzahl an Altbäumen (soweit möglich Eichen oder Buchen) gekennzeichnet, die daraufhin bis zur Zerfallsphase als potentielle Höhlenbäume erhalten werden. Außerdem erfolgt im Rahmen der Kompensationsmaßnahmen ein Waldumbau auf hierfür ausgewählten Flächen (siehe Antragsunterlagen), der zukünftig die Ansiedelung von Fledermäusen fördert durch die Sicherung und Entwicklung von Nahrungsräumen und auf lange Sicht auch von Quartieren.</p> <p>Da Fledermausquartiere in den vom Einschlag betroffenen Bäumen nicht grundsätzlich auszuschließen sind, erfolgt der Einschlag der Bäume im Zeitraum September/Okttober. Es ist deshalb davon auszugehen, dass Tiere während der sensiblen Phasen (Wochenstube, Winterquartiere) nicht beeinträchtigt werden. Unmittelbar vor dem Einschlag erfolgt im Vorhabenbereich mit Altbaumbestand eine detaillierte Detektorerfassung über zwei Nächte sowie eine Kontrolle auf Schwärmverhalten vor potenziellen Quartierbäumen. So können alle auch vom Boden aus nicht einsehbaren Quartiere erkannt werden. Werden genutzte Höhlen nachgewiesen, werden diese nach Ausflug der Tiere verschlossen.</p>		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<p>Für Wasserfledermäuse weist die Vorhabenfläche derzeit keine Wasserfläche zur Nahrungssuche auf. Jedoch wird nach Abschluss des Tagebaues eine große Wasserfläche entstehen, die von der Art als Nahrungshabitat genutzt werden kann. Von dem geplanten Vorhaben sind keine als Winterquartier geeigneten Strukturen betroffen. Es ist jedoch nicht grundsätzlich auszuschließen, dass die wenigen Altbuchen, die vom Vorhaben betroffen sind, einzelne Höhlen oder Spalten aufweisen, die von Wasserfledermäusen als Sommerquartier genutzt werden können. Zwar kann generell auf den umliegenden Altbaumbestand ausgewichen werden, jedoch ist eine Kontrolle der Altbäume auf Fledermäuse vor dem Fällen erforderlich um eine Störung bzw. Tötung der Tiere auszuschließen. Auch wird für vorhandene Höhlen in Altbuchen ein adäquater Ausgleich geschaffen. Unter Einbeziehung der o.g. Maßnahmen sind in Bezug auf die Wasserfledermaus keine Verbotstatbestände zu erwarten.</p>		
<ol style="list-style-type: none"> 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 		

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

C.) Landschaftsbehörde

Ergebnis der Prüfung durch die zuständige Landschaftsbehörde

Landschaftsbehörde: Stadt Wuppertal

Prüfung durch (Name): Obenlüneschloß

am (Datum): 05.03.2013

Entscheidungsvorschlag: Zustimmung Zustimmung mit Nebenbestimmungen (s.u.) Ablehnung

1. Es gibt keine ernst zu nehmenden Hinweise auf Vorkommen von FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten, die durch den Plan bzw. das Vorhaben betroffen sein könnten. ja nein

Nur wenn Frage 1. „nein“:

2. Es liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs.1 BNatSchG vor. ja nein

Begründung (ggf. ausführliche Begründung in gesonderter Anlage):

Es sind keine negativen Auswirkungen auf FFH-Anhang IV-Arten oder europäische Vogelarten zu erwarten, aufgrund des vorhandenen Artenspektrums und der relevanten Wirkfaktoren ODER weil die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen sowie ggf. das Risikomanagement geeignet und wirksam sind.
Ggf. sind die u.a. Nebenbestimmungen zu beachten.

Nur wenn Frage 2. „nein“:

3. Es ist eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Alle drei Ausnahmevoraussetzungen sind aus naturschutzfachlicher Sicht erfüllt, so dass die Ausnahme erteilt bzw. in Aussicht gestellt* bzw. befürwortet** wird. ja nein

Begründung (ggf. ausführliche Begründung in gesonderter Anlage):

Das Artenschutzinteresse geht im Verhältnis zu den dargelegten zwingenden Gründen im Rang nach UND es gibt keine zumutbare Alternative UND der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben; ggf. notwendige Kompensatorische Maßnahmen sowie ggf. das Risikomanagement sind geeignet und wirksam.

Ggf. sind die u.a. Nebenbestimmungen zu beachten.

Sofern bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt wird sich aufgrund der Ausnahme der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert.

Nur wenn Frage 3. „nein“:

(und sofern im Zusammenhang mit privaten Gründen eine unzumutbare Belastung vorliegt)

4. Es wird eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewährt bzw. befürwortet**. ja nein

Begründung (ggf. ausführliche Begründung in gesonderter Anlage):

Die vom Antragsteller dargelegten privaten Gründe werden als unzumutbar eingeschätzt.
Ggf. sind die u.a. Nebenbestimmungen zu beachten.

Artenschutzrechtlich relevante Nebenbestimmungen:

Nach der Prüfung der Unterlagen sind vorrangig das Jagdgebiet der Wasserfledermaus über dem temporären Gewässer der Grube betroffen. Im Umfeld sind ausreichend weitere Wasserflächen vorhanden, die als Jagdgebiet genutzt werden können. Nach Beendigung des Abbaus wird ein großer Grundwassersee entstehen und das Jagdgebiet wird erheblich verbessert. Potentiell können Quartiere im Altbaumbestand Osterholz betroffen sein. Die geplanten Maßnahmen (artenschutz-, landschafts- und forstrechtliche Vorgaben) sind geeignet, um den günstigen Erhaltungszustand der Population zu erhalten.

Folgende Nebenbestimmungen zum Artenschutz sind aufzunehmen:

- Fünf Jahre vor dem geplanten Einschlag der Altbäume im Osterholz hat eine Begehung durch einen Fachmann zu erfolgen, um fledermausrelevante Baumhöhlen zu erfassen. Diese sind der ULB mitzuteilen. Im verbleibenden Altbestand (Gemarkung Schöller, Flur 2, Flurstücke 1027 bis 1030) ist eine entsprechende Anzahl von Altbäumen drei Monate nach der Erfassung zu kennzeichnen. Diese dürfen als potentielle Höhlenbäume forstwirtschaftlich nicht genutzt werden.

- Der Altholzbestand im Bereich der Grubenerweiterungsfläche darf nur zwischen Ende September und Ende Februar nach vorheriger Detektorbegehung mit Schwärmkontrolle gefällt werden. Das Ergebnis ist der Unteren Landschaftsbehörde vorzulegen. Sollten sich Hinweise auf Fledermausquartiere ergeben, so sind die Eingänge zu den Quartieren einige Tage vor der Fällung nach Ausflug der Tiere zu verschließen. Abhängig von dem Ergebnis sind erforderlichenfalls zusätzliche Nebenbestimmungen zu beachten und die Untere Landschaftsbehörde über die Durchführung zu unterrichten.

*: bei Stellungnahmen zu Bebauungsplänen

** : bei Stellungnahmen zu Verfahren mit Konzentrationswirkung (z.B. Panfeststellungsverfahren, Immissionschutzrechtliche Genehmigungen)

D.) Genehmigungsbehörde

Angaben zur Plangenehmigung/Vorhabenzulassung

Genehmigungsbehörde: Stadt Wuppertal, Untere Wasserbehörde

Genehmigung durch (Name): Wächter am (Datum): 05.03.13

Entscheidung: Genehmigung Genehmigung mit Nebenbestimmungen (s.u.) Untersagung

Beteiligung der zuständigen Landschaftsbehörde: ja (Ergebnis der Prüfung siehe unter B.) nein

Artenschutzrechtlich relevante Nebenbestimmungen der Genehmigung:

Ggf. Nennung der Nebenbestimmungen, ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Begründung, warum vom Entscheidungsvorschlag der zuständigen Landschaftsbehörde abgewichen wird.

Der Vorschlag der Unteren Landschaftsbehörde wird aufgegriffen.

Im Planfeststellungsbeschluss sind in Ziffer A V Naturschutzrechtliche Entscheidungen und Nebenbestimmungen unter Punkt 2.3 Maßnahmen außerhalb des Eingriffsbereiches und Punkt 2.6 Besondere Artenschutzmaßnahmen Nebenbestimmungen zum Artenschutz enthalten; Vorgaben zur Berücksichtigung der Belange von Fledertieren werden in den Nebenbestimmungen 2.6.18 und 2.6.19 erfasst.

Werden durch das festgelegte Biomonitoring (2.7.1) nachhaltige Veränderungen festgestellt, sind diese artenschutzrechtlich zu bewerten und eventuell zusätzliche Maßnahmen zu treffen.

Es ist eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Alle drei Ausnahmevoraussetzungen sind erfüllt, so dass die Ausnahme erteilt wird*.
(Stellungnahme der zuständigen Landschaftsbehörde siehe unter B.)

ja nein

Es wurde eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt. Die Voraussetzungen für eine Befreiung sind erfüllt, so dass die Befreiung gewährt wird*.
(Stellungnahme der zuständigen Landschaftsbehörde siehe unter B.)

ja nein

Ggf. Begründung, warum vom Entscheidungsvorschlag der zuständigen Landschaftsbehörde abgewichen wird.

*: nur bei Verfahren mit Konzentrationswirkung (z.B. Panfeststellungsverfahren, Immissionsschutzrechtliche Genehmigungen)

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland * Nordrhein-Westfalen *	Messtischblatt <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; display: inline-block;">4708</div>
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <div style="display: flex; gap: 10px; margin-top: 5px;"> <div style="display: flex; align-items: center;"> <div style="width: 15px; height: 15px; background-color: green; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></div> grün </div> günstig </div> <div style="display: flex; align-items: center;"> <div style="width: 15px; height: 15px; background-color: yellow; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></div> gelb </div> ungünstig / unzureichend		

rot

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

C.) Landschaftsbehörde

Ergebnis der Prüfung durch die zuständige Landschaftsbehörde

Landschaftsbehörde: Stadt Wuppertal

Prüfung durch (Name): Oberlüneschloß am (Datum): 05.03.2013

Entscheidungsvorschlag: Zustimmung Zustimmung mit Nebenbestimmungen (s.u.) Ablehnung

1. Es gibt keine ernst zu nehmenden Hinweise auf Vorkommen von FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten, die durch den Plan bzw. das Vorhaben betroffen sein könnten. ja nein

Nur wenn Frage 1. „nein“:

2. Es liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs.1 BNatSchG vor. ja nein

Begründung (ggf. ausführliche Begründung in gesonderter Anlage):

Es sind keine negativen Auswirkungen auf FFH-Anhang IV-Arten oder europäische Vogelarten zu erwarten, aufgrund des vorhandenen Artenspektrums und der relevanten Wirkfaktoren ODER weil die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen sowie ggf. das Risikomanagement geeignet und wirksam sind.
Ggf. sind die u.a. Nebenbestimmungen zu beachten.

Nur wenn Frage 2. „nein“:

3. Es ist eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Alle drei Ausnahmevoraussetzungen sind aus naturschutzfachlicher Sicht erfüllt, so dass die Ausnahme erteilt bzw. in Aussicht gestellt* bzw. befürwortet** wird. ja nein

Begründung (ggf. ausführliche Begründung in gesonderter Anlage):

Das Artenschutzinteresse geht im Verhältnis zu den dargelegten zwingenden Gründen im Rang nach UND es gibt keine zumutbare Alternative UND der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben; ggf. notwendige Kompensatorische Maßnahmen sowie ggf. das Risikomanagement sind geeignet und wirksam.
Ggf. sind die u.a. Nebenbestimmungen zu beachten.
Sofern bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt wird sich aufgrund der Ausnahme der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert.

Nur wenn Frage 3. „nein“:

(und sofern im Zusammenhang mit privaten Gründen eine unzumutbare Belastung vorliegt)

4. Es wird eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewährt bzw. befürwortet**. ja nein

Begründung (ggf. ausführliche Begründung in gesonderter Anlage):

Die vom Antragsteller dargelegten privaten Gründe werden als unzumutbar eingeschätzt.
Ggf. sind die u.a. Nebenbestimmungen zu beachten.

Artenschutzrechtlich relevante Nebenbestimmungen:

Nach der Prüfung der Unterlagen ist der Lebensraum der Zwergfledermaus durch das Vorhaben nicht nachhaltig betroffen, da die Jagdgebiete weiterhin bestehen sowie die Tiere Quartiere in den nahen Ortslagen nutzen. Durch die artenschutz-, landschafts- und forstrechtlichen Vorgaben wird der Lebensraum der Tierart verbessert.

*: bei Stellungnahmen zu Bebauungsplänen

** : bei Stellungnahmen zu Verfahren mit Konzentrationswirkung (z.B. Panfeststellungsverfahren, Immissionsschutzrechtliche Genehmigungen)

D.) Genehmigungsbehörde

Angaben zur Plangenehmigung/Vorhabenzulassung

Genehmigungsbehörde: Stadt Wuppertal, Untere Wasserbehörde

Genehmigung durch (Name): Wächter am (Datum): 05.03.2013

Entscheidung: Genehmigung Genehmigung mit Nebenbestimmungen (s.u.) Untersagung

Beteiligung der zuständigen Landschaftsbehörde: ja (Ergebnis der Prüfung siehe unter B.) nein

Artenschutzrechtlich relevante Nebenbestimmungen der Genehmigung:

Ggf. Nennung der Nebenbestimmungen, ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Begründung, warum vom Entscheidungsvorschlag der zuständigen Landschaftsbehörde abgewichen wird.

Der Vorschlag der Unteren Landschaftsbehörde wird aufgegriffen.

Im Planfeststellungsbeschluss sind in Ziffer A V Naturschutzrechtliche Entscheidungen und Nebenbestimmungen unter Punkt 2.3 Maßnahmen außerhalb des Eingriffsbereiches und Punkt 2.6 Besondere Artenschutzmaßnahmen Nebenbestimmungen zum Artenschutz enthalten; Vorgaben zur Berücksichtigung der Belange von Fledertieren werden in den Nebenbestimmungen 2.6.18 und 2.6.19 erfasst.

Werden durch das festgelegte Biomonitoring (2.7.1) nachhaltige Veränderungen festgestellt, sind diese artenschutzrechtlich zu bewerten und eventuell zusätzliche Maßnahmen zu treffen.

Es ist eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Alle drei Ausnahmevoraussetzungen sind erfüllt, so dass die Ausnahme erteilt wird*.
(Stellungnahme der zuständigen Landschaftsbehörde siehe unter B.)

ja nein

Es wurde eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt. Die Voraussetzungen für eine Befreiung sind erfüllt, so dass die Befreiung gewährt wird*.
(Stellungnahme der zuständigen Landschaftsbehörde siehe unter B.)

ja nein

Ggf. Begründung, warum vom Entscheidungsvorschlag der zuständigen Landschaftsbehörde abgewichen wird.

*: nur bei Verfahren mit Konzentrationswirkung (z.B. Panfeststellungsverfahren, Immissionsschutzrechtliche Genehmigungen)

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Großer Abendsegler (Nyctalus noctula)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland V Nordrhein-Westfalen R	Messtischblatt 4708
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region grün günstig gelb ungünstig / unzureichend rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<p>Der Große Abendsegler ist das ganze Jahr über regelmäßig und mit teilweise kopfstarken Populationen in Nordrhein-Westfalen vertreten. Nur zur Zeit der Jungenaufzucht, im Juni und Juli, ist der Bestand auffallend gering. Wochenstubenkolonien der Weibchen befinden sich vor allem in Nordostdeutschland, Polen und Südschweden. Das Vorkommen von Abendseglern in Nordrhein-Westfalen hängt demnach in besonderem Maße von seinen weiträumigen Wanderungen ab. Der Große Abendsegler gilt als typische Waldfledermaus. Als Sommer- und Winterquartiere werden bevorzugt Baumhöhlen in Wäldern und Parklandschaften genutzt. Grundsätzlich ist die Art auf Quartier-Komplexe angewiesen, da die ausgesprochen ortstreuen Tiere mehrere Quartiere im Verbund nutzen, zwischen denen sie regelmäßig wechseln. Seltener werden im Winter auch Spaltenquartiere in Gebäuden, Felsen oder Brücken bezogen. Die Winterquartiere liegen meist in klimatisch günstigeren Gebieten. Eine nicht zu unterschätzende Gefährdung ergibt sich generell durch den Einschlag von Bäumen im Winter, die z.T. großen Winterschlafgesellschaften der Art als Quartier dienen.</p> <p>Der Große Abendsegler wurde bei jedem Kartierungsgang 2002 in der Dämmerung über den Flächen nördlich von Grube 8 nachgewiesen. Quartiere konnten jedoch im Rahmen der Untersuchung nicht nachgewiesen werden. SKIBA (2001) vermutet, dass sich im Umfeld des Wuppertaler Stadtgebietes Tagesquartiere des Großen Abendseglers befinden, da z.B. im Jahr 1999 über der Wupper im Stadtgebiet die Art regelmäßig nachgewiesen wurde. Da es sich bei dieser Art um schnelle Flieger handelt, ist ein Anflug auch aus entfernter liegenden Bereichen durchaus möglich. Von dem geplanten Vorhaben sind einzelne potenzielle Quartierbäume betroffen. Im direkten Umfeld bleiben über 15 ha Altwald erhalten. Aufgrund der normalen Entwicklung (Alterung) werden in Zukunft weitere Bäume die für Fledermäuse relevante Altersklasse von etwa 100 Jahren erreichen.</p>		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
<p>Der Einschlag von Altbäumen erfolgt im Zeitraum September nach vorheriger Detektorbegehung mit Schwärmmkontrolle.</p> <p>Um die potentielle Funktion des alten Buchenbestandes im Osterholz (AAO in der Anlage 9 der Antragsunterlagen, Gemarkung Schöller, Flur 2, Flurstück 1027 und dessen Verlängerung im Flurstück Gruten, Flur 1, Flurstück 907) als „Fledermausquartierwald“ zu erhalten, wird 5 Jahre vor der geplanten Inanspruchnahme durch einen Fachmann der Bestand auf fledermausrelevante Baumhöhlen untersucht. Der Behörde wird die Anzahl an Bäumen mit fledermausrelevanten Höhlen mitgeteilt. Im verbleibenden Altbestand wird in möglichst großer Nähe eine entsprechende Anzahl an Altbäumen (soweit möglich Eichen oder Buchen) gekennzeichnet, die daraufhin bis zur Zerfallsphase als potentielle Höhlenbäume erhalten werden. Außerdem erfolgt im Rahmen der Kompensationsmaßnahmen ein Waldumbau auf hierfür ausgewählten Flächen (siehe Antragsunterlagen), der zukünftig die Ansiedelung von Baumfledermäusen, wie z.B. den Großen Abendsegler, fördert durch die Sicherung und Entwicklung von Nahrungsräumen und auf lange Sicht auch von Quartieren.</p> <p>Da Quartiere des Großen Abendseglers in den vom Einschlag betroffenen Bäumen nicht grundsätzlich auszuschließen sind, erfolgt der Einschlag der Bäume im Zeitraum September. Somit ist davon auszugehen, dass Tiere während der sensiblen Phasen (Wochenstube, Winterquartiere) nicht beeinträchtigt werden. Unmittelbar vor dem Einschlag erfolgt im Vorhabenbereich mit Altbaumbestand eine detaillierte Detektorfassung über zwei Nächte sowie eine Kontrolle auf Schwärmmverhalten (Kreisen vor bzw. im Bereich des Quartiers meist vor dem Einfliegen) vor potenziellen Quartierbäumen. So können alle auch vom Boden aus nicht einsehbaren Quartiere erkannt werden, was mit einer endoskopischen Höhlenuntersuchung nicht grundsätzlich zu gewährleisten ist. Werden genutzte Höhlen nachgewiesen, werden diese nach Ausflug der Tiere verschlossen.</p>		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<p>Der Verlust der betroffenen Waldfläche des Osterholzes stellt keine nennenswerte Beeinträchtigung der Nahrungsräume für den Großen Abendsegler dar. In Bezug auf diese Art ist jedoch nicht generell auszuschließen, dass die einzelnen Altbuchen, die vom Vorhaben betroffen sind, als Quartier genutzt werden können. Für vorhandene Höhlen in Altbuchen wird ein adäquater Ausgleich geschaffen. Grundsätzlich ist auch deshalb nicht davon auszugehen, dass durch das Vorhaben ein Quartierdefizit im Bereich entsteht, da ausreichend Altwald in direktem räumlich-funktionalem Bezug erhalten bleibt bzw. geschützt wird. Um jedoch eine mögliche Tötung von Tieren, die Baumhöhlen in den zu fallenden Bäumen nutzen, auszuschließen, ist eine Kontrolle des Bestandes vor dem Fällen erforderlich. Falls hier Abendsegler nachgewiesen werden, so werden die Eingänge zu den Quartieren verschlossen. Ein Ausweichen auf umliegende Quartiere ist einfach möglich, da die Nutzung von Quartiergruppen ein natürliches Verhalten ist und die Tiere ohnehin häufiger die Quartiere wechseln. Unter Einbeziehung der o.g. Maßnahmen sind in Bezug auf den Abendsegler keine Verbotstatbestände zu erwarten.</p>		
<ol style="list-style-type: none"> 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 		

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

C.) Landschaftsbehörde

Ergebnis der Prüfung durch die zuständige Landschaftsbehörde

Landschaftsbehörde: Stadt Wuppertal

Prüfung durch (Name): Obenlüneschloß

am (Datum): 22.02.2013

Entscheidungsvorschlag: Zustimmung Zustimmung mit Nebenbestimmungen (s.u.) Ablehnung

1. Es gibt keine ernst zu nehmenden Hinweise auf Vorkommen von FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten, die durch den Plan bzw. das Vorhaben betroffen sein könnten. ja nein

Nur wenn Frage 1. „nein“:

2. Es liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs.1 BNatSchG vor. ja nein

Begründung (ggf. ausführliche Begründung in gesonderter Anlage):

Es sind keine negativen Auswirkungen auf FFH-Anhang IV-Arten oder europäische Vogelarten zu erwarten, aufgrund des vorhandenen Artenspektrums und der relevanten Wirkfaktoren ODER weil die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen sowie ggf. das Risikomanagement geeignet und wirksam sind.
Ggf. sind die u.a. Nebenbestimmungen zu beachten.

Nur wenn Frage 2. „nein“:

3. Es ist eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Alle drei Ausnahmevoraussetzungen sind aus naturschutzfachlicher Sicht erfüllt, so dass die Ausnahme erteilt bzw. in Aussicht gestellt* bzw. befürwortet** wird. ja nein

Begründung (ggf. ausführliche Begründung in gesonderter Anlage):

Das Artenschutzinteresse geht im Verhältnis zu den dargelegten zwingenden Gründen im Rang nach UND es gibt keine zumutbare Alternative UND der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben; ggf. notwendige Kompensatorische Maßnahmen sowie ggf. das Risikomanagement sind geeignet und wirksam.
Ggf. sind die u.a. Nebenbestimmungen zu beachten.
Sofern bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt wird sich aufgrund der Ausnahme der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert.

Nur wenn Frage 3. „nein“:

(und sofern im Zusammenhang mit privaten Gründen eine unzumutbare Belastung vorliegt)

4. Es wird eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewährt bzw. befürwortet**. ja nein

Begründung (ggf. ausführliche Begründung in gesonderter Anlage):

Die vom Antragsteller dargelegten privaten Gründe werden als unzumutbar eingeschätzt.
Ggf. sind die u.a. Nebenbestimmungen zu beachten.

Artenschutzrechtlich relevante Nebenbestimmungen:

Nach der Prüfung der Unterlagen ist der Lebensraum des Großen Abendseglers vorrangig im Altbaumbestand Osterholz betroffen, bei Inanspruchnahme des Baumbestandes durch die Erweiterung der Grube. Die artenschutz-, landschafts- und forstrechtlichen Vorgaben dienen dazu, das Jagdgebiet, potentielle Tagesquartiere und den Erhaltungszustand der Population zu erhalten.

Folgende Nebenbestimmungen zum Artenschutz sind aufzunehmen:

- Fünf Jahre vor dem geplanten Einschlag der Altbäume im Osterholz hat eine Begehung durch einen Fachmann zu erfolgen, um fledermausrelevante Baumhöhlen zu erfassen. Diese sind der ULB mitzuteilen. Im verbleibenden Altbestand (Gemarkung Schöller, Flur 2, Flurstücke 1027 bis 1030) ist eine entsprechende Anzahl von Altbäumen drei Monate nach der Erfassung zu kennzeichnen. Diese dürfen als potentielle Höhlenbäume forstwirtschaftlich nicht genutzt werden.

- Aus Artenschutzgründen darf der Altholzbestand im Bereich der Grubenerweiterungsfläche nur zwischen Ende September und Ende Februar nach vorheriger Detektorbegehung mit Schwärmkontrolle hinsichtlich des Vorkommens gefällt werden. Das Ergebnis ist der Unteren Landschaftsbehörde vorzulegen. Sollten sich Hinweise auf Fledermausquartiere ergeben, so sind die Eingänge zu den Quartieren einige Tage vor der Fällung nach Ausflug der Tiere zu verschließen.

Abhängig von dem Ergebnis sind erforderlichenfalls zusätzliche Nebenbestimmungen zu beachten und die Untere Landschaftsbehörde über die Durchführung zu unterrichten.

*: bei Stellungnahmen zu Bebauungsplänen

** : bei Stellungnahmen zu Verfahren mit Konzentrationswirkung (z.B. Panfeststellungsverfahren, Immissionsschutzrechtliche Genehmigungen)

D.) Genehmigungsbehörde

Angaben zur Plangenehmigung/Vorhabenzulassung

Genehmigungsbehörde: Stadt Wuppertal, Untere Wasserbehörde

Genehmigung durch (Name): Wächter am (Datum): 05.03.2013

Entscheidung: Genehmigung Genehmigung mit Nebenbestimmungen (s.u.) Untersagung

Beteiligung der zuständigen Landschaftsbehörde: ja (Ergebnis der Prüfung siehe unter B.) nein

Artenschutzrechtlich relevante Nebenbestimmungen der Genehmigung:

Ggf. Nennung der Nebenbestimmungen, ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Begründung, warum vom Entscheidungsvorschlag der zuständigen Landschaftsbehörde abgewichen wird.

Der Vorschlag der Unteren Landschaftsbehörde wird aufgegriffen.

Im Planfeststellungsbeschluss sind in A V Naturschutzrechtliche Entscheidungen und Nebenbestimmungen unter Punkt 2.3 Maßnahmen außerhalb des Eingriffsbereiches und

Punkt 2.6 Besondere Artenschutzmaßnahmen Nebenbestimmungen zum Artenschutz enthalten; Vorgaben zur Berücksichtigung der Belange von Fledertieren werden in den Nebenbestimmungen 2.6.16 und 2.6.17 erfasst.

Es ist eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Alle drei Ausnahmevoraussetzungen sind erfüllt, so dass die Ausnahme erteilt wird*.
(Stellungnahme der zuständigen Landschaftsbehörde siehe unter B.)

ja nein

Es wurde eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt. Die Voraussetzungen für eine Befreiung sind erfüllt, so dass die Befreiung gewährt wird*.
(Stellungnahme der zuständigen Landschaftsbehörde siehe unter B.)

ja nein

Ggf. Begründung, warum vom Entscheidungsvorschlag der zuständigen Landschaftsbehörde abgewichen wird.

*: nur bei Verfahren mit Konzentrationswirkung (z.B. Panfeststellungsverfahren, Immissionsschutzrechtliche Genehmigungen)

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)														
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Feldlerche (Alauda arvensis)														
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art														
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland 3 Nordrhein-Westfalen 3 S	Messtischblatt 4708												
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region grün günstig gelb ungünstig / unzureichend rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht													
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)														
<p>Als bevorzugte Lebensräume der Feldlerche sind abwechslungsreiche Feldfluren anzusehen. Entscheidend für den Nestbau (Bodennest) ist eine nicht zu dichte und nicht zu hohe, grasartige Bodenbedeckung. Vor allem aufgrund der Intensivierung der Landwirtschaft ist der Bestand dieser früher sehr häufigen Art rückläufig. Hier sind z.B. Faktoren zu nennen wie die Verdichtung der Getreide- und Rübenbestände (in vielen Fällen ist eine zweite Jahresbrut unmöglich), aber auch die Beseitigung von Feldrainen.</p> <p>Im Untersuchungsgebiet konnten Feldlerchenbruten auf den Ackerflächen bei Schöller und östlich des Kirchweges erfasst werden. Ein Teil dieser Flächen ist vom Abbau betroffen, so dass es sukzessive zu einem Lebensraumverlust für die Art kommt.</p>														
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements														
<p>Im Zuge des fortschreitenden Abbaus entstehen Übergangsbereiche, die keiner Nutzung unterliegen und die Lebensraumstrukturen für die Feldlerche (so z.B. oberflächenberäumte Bereich als Neststandort, Staudenfluren als Nahrungshabitat) bieten. Eine langfristige Kompensation des Lebensraumverlustes ist im Zuge der abschließenden Haldengestaltung durch das Bereitstellen von großflächigen offenen Trockenstandorten (vor allem Althalde) gegeben. Vorsorglich ist eine Bauzeitbeschränkung von Ende Juli bis Anfang März für die Beräumung des Vorfeldes (Abraum- und Oberbodenschnitt) einzuhalten, so dass eine Störung während des Balz- und Brutgeschehens ausgeschlossen ist. Zeitnah durchgeführte Kontrollen können dieses Zeitfenster ausdehnen. Im Jahr der zu erwartenden Beräumung des Abraumes auf den Flächen bei Schöller ist als Feldlerchenmaßnahme die Anlage von 10 Feldlerchenfenstern à 20 qm entlang der Mittellinie zwischen dem Ortsrand von Schöller und dem geplanten Haldenfuß vorgesehen.</p>														
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)														
<p>Ein Verlust wertvoller Brutflächen der Feldlerche ist nicht gegeben, da die vom Vorhaben betroffenen Flächen nur als suboptimale Lebensräume (intensive Bewirtschaftung) für die Art anzusehen sind. Unter Berücksichtigung der oben dargelegten Maßnahmen ist davon auszugehen, dass bezüglich der Feldlerche keine Verbotstatbestände eintreten.</p>														
<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 80%; padding: 5px;">1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</td> <td style="width: 10%; text-align: center; padding: 5px;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="width: 10%; text-align: center; padding: 5px;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?</td> <td style="text-align: center; padding: 5px;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="text-align: center; padding: 5px;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</td> <td style="text-align: center; padding: 5px;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="text-align: center; padding: 5px;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</td> <td style="text-align: center; padding: 5px;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="text-align: center; padding: 5px;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> </table>			1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein												
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein												
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein												
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein												

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

ja nein

C.) Landschaftsbehörde

Ergebnis der Prüfung durch die zuständige Landschaftsbehörde

Landschaftsbehörde: Stadt Wuppertal

Prüfung durch (Name): Obenlüneschloß

am (Datum): 05.03.2013

Entscheidungsvorschlag: Zustimmung Zustimmung mit Nebenbestimmungen (s.u.) Ablehnung

1. Es gibt keine ernst zu nehmenden Hinweise auf Vorkommen von FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten, die durch den Plan bzw. das Vorhaben betroffen sein könnten. ja nein

Nur wenn Frage 1. „nein“:

2. Es liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs.1 BNatSchG vor. ja nein

Begründung (ggf. ausführliche Begründung in gesonderter Anlage):

Es sind keine negativen Auswirkungen auf FFH-Anhang IV-Arten oder europäische Vogelarten zu erwarten, aufgrund des vorhandenen Artenspektrums und der relevanten Wirkfaktoren ODER weil die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen sowie ggf. das Risikomanagement geeignet und wirksam sind.
Ggf. sind die u.a. Nebenbestimmungen zu beachten.

Nur wenn Frage 2. „nein“:

3. Es ist eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Alle drei Ausnahmevoraussetzungen sind aus naturschutzfachlicher Sicht erfüllt, so dass die Ausnahme erteilt bzw. in Aussicht gestellt* bzw. befürwortet** wird. ja nein

Begründung (ggf. ausführliche Begründung in gesonderter Anlage):

Das Artenschutzinteresse geht im Verhältnis zu den dargelegten zwingenden Gründen im Rang nach UND es gibt keine zumutbare Alternative UND der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben; ggf. notwendige Kompensatorische Maßnahmen sowie ggf. das Risikomanagement sind geeignet und wirksam.
Ggf. sind die u.a. Nebenbestimmungen zu beachten.
Sofern bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt wird sich aufgrund der Ausnahme der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert.

Nur wenn Frage 3. „nein“:

(und sofern im Zusammenhang mit privaten Gründen eine unzumutbare Belastung vorliegt)

4. Es wird eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewährt bzw. befürwortet**. ja nein

Begründung (ggf. ausführliche Begründung in gesonderter Anlage):

Die vom Antragsteller dargelegten privaten Gründe werden als unzumutbar eingeschätzt.
Ggf. sind die u.a. Nebenbestimmungen zu beachten.

Artenschutzrechtlich relevante Nebenbestimmungen:

Nach der Prüfung der Unterlagen ist der Lebensraum der Feldlerche und sind insbesondere die Brutplätze durch die Inanspruchnahme von offenen Flächen nachhaltig betroffen, da diese Bereiche durch die Anlage der neuen Halden sowie durch Tagebau großflächig verändert werden. Geeignete offene Strukturen werden zurzeit auf der angrenzenden Halde Osterholz geschaffen. Nach Aufschüttung der Halden Schöller und Holthäuser Heide werden neue offene, nährstoffarme Flächen hergestellt und als Lebensraum der Feldlerche wieder zur Verfügung stehen.

Folgende Nebenbestimmung ist aufzunehmen:

- Zum Schutz der Brutplätze der Feldlerche ist ein Abschieben des Oberbodens nur außerhalb Brutsaison zulässig.
- Die innerhalb der Vorhabensgrenze vorkommende streng geschützte Vogelarten Flussregenpfeifer und Feldlerche sind alle vier Jahre zu erfassen. Zielsetzung ist der Nachweis der Ansiedlung und dauerhaften Etablierung dieser Arten im Vorhabensbereich auf Grund der durchgeführten Pflege- und Brutplatzsicherungsmaßnahmen, so dass die Entwicklung der Populationen nachvollziehbar ist.
- Jährlich zum 30.03. ist ein Bericht des beauftragten Planungsbüros über Umsetzung und Erfolg der landschaftsrechtlichen Minderungs-, Kompensations- und Artenschutzmaßnahmen, aufgliedert in die einzelnen Maßnahmenpunkte und unter Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange des Vorjahres, vorzulegen. In diesem Bericht sind auch die Maßnahmenvorschläge für das laufende Jahr darzustellen.

Des Weiteren sind im Rahmen des Monitorings die artenschutzrechtlichen Aspekte zu untersuchen, insbesondere die Vorkommen geschützter und streng geschützter Arten gem. BNatSchG, BArtSchG und der EU-Vogelschutzrichtlinie.

*: bei Stellungnahmen zu Bebauungsplänen

** : bei Stellungnahmen zu Verfahren mit Konzentrationswirkung (z.B. Panfeststellungsverfahren, Immissionsschutzrechtliche Genehmigungen)

D.) Genehmigungsbehörde

Angaben zur Plangenehmigung/Vorhabenzulassung

Genehmigungsbehörde: Stadt Wuppertal, Untere Wasserbehörde

Genehmigung durch (Name): Wächter am (Datum): 05.03.13

Entscheidung: Genehmigung Genehmigung mit Nebenbestimmungen (s.u.) Untersagung

Beteiligung der zuständigen Landschaftsbehörde: ja (Ergebnis der Prüfung siehe unter B.) nein

Artenschutzrechtlich relevante Nebenbestimmungen der Genehmigung:

Ggf. Nennung der Nebenbestimmungen, ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Begründung, warum vom Entscheidungsvorschlag der zuständigen Landschaftsbehörde abgewichen wird.

Der Vorschlag der Unteren Landschaftsbehörde wird aufgegriffen.

Im Planfeststellungsbeschluss sind Nebenbestimmungen in A V Naturschutzrechtliche Entscheidungen und Nebenbestimmungen unter

Nummer 2.1 Kompensationsmaßnahmen/Herrichtungsaufgaben im Bereich der Halden,

Nummer 2.6 Besondere Artenschutzmaßnahmen, Nebenbestimmungen 2.6.16 und 2.6.17

Nummer 2.7 Biomonitoring, Nebenbestimmungen 2.7.1 und 2.7.2

Es ist eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Alle drei Ausnahmevoraussetzungen sind erfüllt, so dass die Ausnahme erteilt wird*.
(Stellungnahme der zuständigen Landschaftsbehörde siehe unter B.)

ja nein

Es wurde eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt. Die Voraussetzungen für eine Befreiung sind erfüllt, so dass die Befreiung gewährt wird*.
(Stellungnahme der zuständigen Landschaftsbehörde siehe unter B.)

ja nein

Ggf. Begründung, warum vom Entscheidungsvorschlag der zuständigen Landschaftsbehörde abgewichen wird.

*: nur bei Verfahren mit Konzentrationswirkung (z.B. Panfeststellungsverfahren, Immissionsschutzrechtliche Genehmigungen)

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Flussregenpfeifer (Charadrius dubius)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland * Nordrhein-Westfalen 3	Messtischblatt <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; display: inline-block;">4708</div>
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <div style="display: flex; gap: 10px; margin-top: 5px;"> <div style="display: flex; align-items: center;"> <div style="width: 15px; height: 15px; background-color: green; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></div> grün </div> günstig </div> <div style="display: flex; align-items: center;"> <div style="width: 15px; height: 15px; background-color: yellow; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></div> gelb </div> ungünstig / unzureichend		

rot

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

C.) Landschaftsbehörde

Ergebnis der Prüfung durch die zuständige Landschaftsbehörde

Landschaftsbehörde: Stadt Wuppertal

Prüfung durch (Name): Obenlüneschloß am (Datum): 05.03.2013

Entscheidungsvorschlag: Zustimmung Zustimmung mit Nebenbestimmungen (s.u.) Ablehnung

1. Es gibt keine ernst zu nehmenden Hinweise auf Vorkommen von FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten, die durch den Plan bzw. das Vorhaben betroffen sein könnten. ja nein

Nur wenn Frage 1. „nein“:

2. Es liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs.1 BNatSchG vor. ja nein

Begründung (ggf. ausführliche Begründung in gesonderter Anlage):

Es sind keine negativen Auswirkungen auf FFH-Anhang IV-Arten oder europäische Vogelarten zu erwarten, aufgrund des vorhandenen Artenspektrums und der relevanten Wirkfaktoren ODER weil die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen sowie ggf. das Risikomanagement geeignet und wirksam sind.
Ggf. sind die u.a. Nebenbestimmungen zu beachten.

Nur wenn Frage 2. „nein“:

3. Es ist eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Alle drei Ausnahmevoraussetzungen sind aus naturschutzfachlicher Sicht erfüllt, so dass die Ausnahme erteilt bzw. in Aussicht gestellt* bzw. befürwortet** wird. ja nein

Begründung (ggf. ausführliche Begründung in gesonderter Anlage):

Das Artenschutzinteresse geht im Verhältnis zu den dargelegten zwingenden Gründen im Rang nach UND es gibt keine zumutbare Alternative UND der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben; ggf. notwendige Kompensatorische Maßnahmen sowie ggf. das Risikomanagement sind geeignet und wirksam.

Ggf. sind die u.a. Nebenbestimmungen zu beachten.

Sofern bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt wird sich aufgrund der Ausnahme der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert.

Nur wenn Frage 3. „nein“:

(und sofern im Zusammenhang mit privaten Gründen eine unzumutbare Belastung vorliegt)

4. Es wird eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewährt bzw. befürwortet**. ja nein

Begründung (ggf. ausführliche Begründung in gesonderter Anlage):

Die vom Antragsteller dargelegten privaten Gründe werden als unzumutbar eingeschätzt.
Ggf. sind die u.a. Nebenbestimmungen zu beachten.

Artenschutzrechtlich relevante Nebenbestimmungen:

Nach der Prüfung der Unterlagen ist der Lebensraum des Flussregenpfeiffers in den offenen Bereichen der Abbauflächen betroffen. Es ist davon auszugehen, dass die Art durch das Vorhaben nicht nachhaltig beeinträchtigt wird, sondern sich die Lebensraumsituation für die Art verbessert.

Folgende Nebenbestimmungen zum Artenschutz sind aufzunehmen:

- Auf dem Betriebsgelände sind wechselnde durch Steinreihen beruhigte Ruhezone herzustellen, die vom Flussregenpfeiffer als Brutplatz genutzt werden können. Dabei sind vorrangig die aktuellen Brutplätze des Flussregenpfeiffers abzugrenzen und nur in den Fällen, in denen der betriebliche Ablauf dadurch beeinträchtigt würde, sind vergleichbare Flächen anzubieten.
- Die innerhalb der Vorhabensgrenze vorkommende streng geschützte Vogelart Flussregenpfeiffer ist alle vier Jahre zu erfassen. Zielsetzung ist der Nachweis der Ansiedlung und dauerhaften Etablierung dieser Art im Vorhabensbereich auf Grund der durchgeführten Pflege- und Brutplatzsicherungsmaßnahmen, so dass die Entwicklung der Populationen nachvollziehbar ist.

*: bei Stellungnahmen zu Bebauungsplänen

** : bei Stellungnahmen zu Verfahren mit Konzentrationswirkung (z.B. Panfeststellungsverfahren, Immissionsschutzrechtliche Genehmigungen)

D.) Genehmigungsbehörde

Angaben zur Plangenehmigung/Vorhabenzulassung

Genehmigungsbehörde: Stadt Wuppertal, Untere Wasserbehörde

Genehmigung durch (Name): Wächter am (Datum): 05.03.2013

Entscheidung: Genehmigung Genehmigung mit Nebenbestimmungen (s.u.) Untersagung

Beteiligung der zuständigen Landschaftsbehörde: ja (Ergebnis der Prüfung siehe unter B.) nein

Artenschutzrechtlich relevante Nebenbestimmungen der Genehmigung:

Ggf. Nennung der Nebenbestimmungen, ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Begründung, warum vom Entscheidungsvorschlag der zuständigen Landschaftsbehörde abgewichen wird.

Der Vorschlag der Unteren Landschaftsbehörde wird aufgegriffen.

Im Planfeststellungsbeschluss sind Nebenbestimmungen in A V Naturschutzrechtliche Entscheidungen und Nebenbestimmungen unter Nummer 2.6 Besondere Artenschutzmaßnahmen Nebenbestimmungen (2.6.15) und Nummer 2.7 Biomonitoring zum Artenschutz (2.7.2) enthalten.

Es ist eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Alle drei Ausnahmevoraussetzungen sind erfüllt, so dass die Ausnahme erteilt wird*.
(Stellungnahme der zuständigen Landschaftsbehörde siehe unter B.)

ja nein

Es wurde eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt. Die Voraussetzungen für eine Befreiung sind erfüllt, so dass die Befreiung gewährt wird*.
(Stellungnahme der zuständigen Landschaftsbehörde siehe unter B.)

ja nein

Ggf. Begründung, warum vom Entscheidungsvorschlag der zuständigen Landschaftsbehörde abgewichen wird.

*: nur bei Verfahren mit Konzentrationswirkung (z.B. Panfeststellungsverfahren, Immissionsschutzrechtliche Genehmigungen)

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Habicht (Accipiter accipiter)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland * Nordrhein-Westfalen V	Messtischblatt <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: 100px; text-align: center;">4708</div>
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <div style="display: flex; gap: 10px; margin-top: 5px;"> <div style="display: flex; align-items: center; gap: 5px;"> <div style="width: 15px; height: 15px; background-color: green; border: 1px solid black;"></div> grün </div> günstig </div> <div style="display: flex; align-items: center; gap: 5px; margin-top: 5px;"> <div style="width: 15px; height: 15px; background-color: yellow; border: 1px solid black;"></div> gelb </div> ungünstig / unzureichend		

rot

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

C.) Landschaftsbehörde

Ergebnis der Prüfung durch die zuständige Landschaftsbehörde

Landschaftsbehörde: Stadt Wuppertal

Prüfung durch (Name): Obenlüneschloß am (Datum): 05.03.2013

Entscheidungsvorschlag: Zustimmung Zustimmung mit Nebenbestimmungen (s.u.) Ablehnung

1. Es gibt keine ernst zu nehmenden Hinweise auf Vorkommen von FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten, die durch den Plan bzw. das Vorhaben betroffen sein könnten. ja nein

Nur wenn Frage 1. „nein“:

2. Es liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs.1 BNatSchG vor. ja nein

Begründung (ggf. ausführliche Begründung in gesonderter Anlage):

Es sind keine negativen Auswirkungen auf FFH-Anhang IV-Arten oder europäische Vogelarten zu erwarten, aufgrund des vorhandenen Artenspektrums und der relevanten Wirkfaktoren ODER weil die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen sowie ggf. das Risikomanagement geeignet und wirksam sind.
Ggf. sind die u.a. Nebenbestimmungen zu beachten.

Nur wenn Frage 2. „nein“:

3. Es ist eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Alle drei Ausnahmevoraussetzungen sind aus naturschutzfachlicher Sicht erfüllt, so dass die Ausnahme erteilt bzw. in Aussicht gestellt* bzw. befürwortet** wird. ja nein

Begründung (ggf. ausführliche Begründung in gesonderter Anlage):

Das Artenschutzinteresse geht im Verhältnis zu den dargelegten zwingenden Gründen im Rang nach UND es gibt keine zumutbare Alternative UND der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben; ggf. notwendige Kompensatorische Maßnahmen sowie ggf. das Risikomanagement sind geeignet und wirksam.
Ggf. sind die u.a. Nebenbestimmungen zu beachten.
Sofern bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt wird sich aufgrund der Ausnahme der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert.

Nur wenn Frage 3. „nein“:

(und sofern im Zusammenhang mit privaten Gründen eine unzumutbare Belastung vorliegt)

4. Es wird eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewährt bzw. befürwortet**. ja nein

Begründung (ggf. ausführliche Begründung in gesonderter Anlage):

Die vom Antragsteller dargelegten privaten Gründe werden als unzumutbar eingeschätzt.
Ggf. sind die u.a. Nebenbestimmungen zu beachten.

Artenschutzrechtlich relevante Nebenbestimmungen:

Nach der Prüfung der Unterlagen befindet sich ein Horstbaum in einem Abstand von 300 m vom Eingriffsbereich. Der Lebensraum des Habichts vorrangig im Altbaumbestand Osterholz kann betroffen sein, wenn Horstbäume bei Inanspruchnahme des Baumbestandes durch die Erweiterung der Grube beseitigt werden. Die geplante artenschutz-, landschafts- und forstrechtlichen Maßnahmen sind geeignet, um den Erhaltungszustand der Population zu erhalten.

Folgende Nebenbestimmungen zum Artenschutz sind aufzunehmen:

- Aus Artenschutzgründen darf der Altholzbestand im Bereich der Grubenerweiterungsfläche nur zwischen Ende September und Ende Februar gefällt werden.

*: bei Stellungnahmen zu Bebauungsplänen

** : bei Stellungnahmen zu Verfahren mit Konzentrationswirkung (z.B. Panfeststellungsverfahren, Immissionsschutzrechtliche Genehmigungen)

D.) Genehmigungsbehörde

Angaben zur Plangenehmigung/Vorhabenzulassung

Genehmigungsbehörde: Stadt Wuppertal, Untere Wasserbehörde

Genehmigung durch (Name): Wächter am (Datum): 05.03.2013

Entscheidung: Genehmigung Genehmigung mit Nebenbestimmungen (s.u.) Untersagung

Beteiligung der zuständigen Landschaftsbehörde: ja (Ergebnis der Prüfung siehe unter B.) nein

Artenschutzrechtlich relevante Nebenbestimmungen der Genehmigung:

Ggf. Nennung der Nebenbestimmungen, ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Begründung, warum vom Entscheidungsvorschlag der zuständigen Landschaftsbehörde abgewichen wird.

Der Vorschlag der Unteren Landschaftsbehörde wird aufgegriffen.

Im Planfeststellungsbeschluss sind Nebenbestimmungen in A V Naturschutzrechtliche Entscheidungen und Nebenbestimmungen unter

Nummer 2.3 Maßnahmen außerhalb des Eingriffsbereiches,
Nummer 2.6 Besondere Artenschutzmaßnahmen Nebenbestimmungen (2.6.19)

Es ist eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Alle drei Ausnahmevoraussetzungen sind erfüllt, so dass die Ausnahme erteilt wird*.
(Stellungnahme der zuständigen Landschaftsbehörde siehe unter B.)

ja nein

Es wurde eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt. Die Voraussetzungen für eine Befreiung sind erfüllt, so dass die Befreiung gewährt wird*.
(Stellungnahme der zuständigen Landschaftsbehörde siehe unter B.)

ja nein

Ggf. Begründung, warum vom Entscheidungsvorschlag der zuständigen Landschaftsbehörde abgewichen wird.

*: nur bei Verfahren mit Konzentrationswirkung (z.B. Panfeststellungsverfahren, Immissionsschutzrechtliche Genehmigungen)

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Uhu (Bubo bubo)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland * Nordrhein-Westfalen VS	Messtischblatt 4708
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region grün günstig gelb ungünstig / unzureichend rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<p>Der Uhu bevorzugt reich gegliederte Waldlandschaften, die natürliche Felsen bzw. Steinbrüche oder Sandabgrabungen aufweisen. Die Jagdgebiete sind bis zu 40 qkm groß und können bis zu 5 Kilometer vom Brutplatz entfernt liegen. Die Jagd erfolgt vorwiegend auf offenen oder nur locker bewaldeten Flächen. Als Brutstandort werden vornehmlich felsige Gelände bzw. Steinbrüche mit Höhlungen oder Nischen, die vor Regen schützen und freie Anflugmöglichkeiten aufweisen, genutzt. Hinsichtlich der Beutetiere ist die Art sehr flexibel. Seit 2003 ist ein Uhubrutpaar im südlichen Bereich des bestehenden Steinbruchs vertreten (mündl. Mittlg. Herr Iseke, „Berichte zum Niederbergischen Uhuprojekt“, Herr Regulski). In den vergangenen Jahren wurden von diesem Paar zwischen 2-4 Junge aufgezogen. Einmal kam es zu einem Umzug des Paares von dem alten Standort in der Nähe des Brechers in eine Wand unter der Halde. Im darauf folgenden Jahr wurde jedoch der alte Brutplatz wieder eingenommen. Seit 2007 gibt es wohl ein weiteres Brutpaar im Bereich der Grube 7. Die hier betrachteten Brutstandorte sind von den Uhu paaren während des laufenden Steinbruchbetriebes besetzt worden und lassen sich - aufgrund der erforderlichen Lebensraumstrukturen - direkt auf den Steinbruchbetrieb zurückführen. Soweit der Abbaubetrieb nicht das unmittelbare Umfeld des Brutplatzes betrifft, ignorieren die Vögel die Störungen, die durch den laufenden Betrieb verursacht werden.</p>		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
<p>Ein aktuell besetzter Uhubrutplatz darf nicht während der Hauptbalz- und Brutperiode (Januar bis Oktober) in Anspruch genommen werden. Bei Inanspruchnahme wird im Vorfeld nach Abschluss der Brutperiode und vor Beginn der Hauptbalzzeit des Uhus, also im Zeitraum November bis Dezember, der alte Brutplatz unattraktiv gemacht. Vor Inanspruchnahme der aktuellen Brutwand werden frühzeitig Brutnischen und Einstandswandbereiche in beruhigten Steinbruchwänden (vornehmlich Wände im Endstand) geschaffen (abgesprochen mit Hr. Regulski 2009). Das Offenhalten der oberen Bermen der Halde Osterholz zur Grube und zum Osterholz hin, Ergänzung und Erhalt von Knäppern am Bermenrand als Sitzwarte des Uhus, Entbuschung der Nordwand im Steinbruch stellen weitere Fördermaßnahmen dar. Diese Maßnahmen werden im Rahmen der Tagebauplanung berücksichtigt, so dass ein ausreichender zeitlicher Vorlauf gewährleistet wird.</p>		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<p>Generell ist davon auszugehen, dass der betrachtete Eingriffsbereich von den Tieren auch weiterhin als Bruthabitat genutzt wird. Unter Berücksichtigung der angeführten Maßnahmen ist davon auszugehen, dass der Steinbruch als Brutstandort für den Uhu erhalten bleibt und keine Verbotstatbestände eintreten.</p>		
<ol style="list-style-type: none"> 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 		

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

D.) Genehmigungsbehörde

Angaben zur Plangenehmigung/Vorhabenzulassung

Genehmigungsbehörde: Stadt Wuppertal, Untere Wasserbehörde

Genehmigung durch (Name): Wächter am (Datum): 05.03.2013

Entscheidung: Genehmigung Genehmigung mit Nebenbestimmungen (s.u.) Untersagung

Beteiligung der zuständigen Landschaftsbehörde: ja (Ergebnis der Prüfung siehe unter B.) nein

Artenschutzrechtlich relevante Nebenbestimmungen der Genehmigung:

Ggf. Nennung der Nebenbestimmungen, ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Begründung, warum vom Entscheidungsvorschlag der zuständigen Landschaftsbehörde abgewichen wird.

Der Vorschlag der Unteren Landschaftsbehörde wird aufgegriffen.

Im Planfeststellungsbeschluss sind Nebenbestimmungen in A V Naturschutzrechtliche Entscheidungen und Nebenbestimmungen unter

Nummer 2.6 Besondere Artenschutzmaßnahmen Nebenbestimmungen
(2.6.11 bis 2.6.14) und

Nummer 2.7 Biomonitoring zum Artenschutz (2.7.1) enthalten.

Es ist eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Alle drei Ausnahmevoraussetzungen sind erfüllt, so dass die Ausnahme erteilt wird*.
(Stellungnahme der zuständigen Landschaftsbehörde siehe unter B.)

ja nein

Es wurde eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt. Die Voraussetzungen für eine Befreiung sind erfüllt, so dass die Befreiung gewährt wird*.
(Stellungnahme der zuständigen Landschaftsbehörde siehe unter B.)

ja nein

Ggf. Begründung, warum vom Entscheidungsvorschlag der zuständigen Landschaftsbehörde abgewichen wird.

*: nur bei Verfahren mit Konzentrationswirkung (z.B. Panfeststellungsverfahren, Immissionsschutzrechtliche Genehmigungen)

C.) Landschaftsbehörde

Ergebnis der Prüfung durch die zuständige Landschaftsbehörde

Landschaftsbehörde: Stadt Wuppertal

Prüfung durch (Name): Oberlüneschloß am (Datum): 05.03.2013

Entscheidungsvorschlag: Zustimmung Zustimmung mit Nebenbestimmungen (s.u.) Ablehnung

1. Es gibt keine ernst zu nehmenden Hinweise auf Vorkommen von FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten, die durch den Plan bzw. das Vorhaben betroffen sein könnten. ja nein

Nur wenn Frage 1. „nein“:

2. Es liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs.1 BNatSchG vor. ja nein

Begründung (ggf. ausführliche Begründung in gesonderter Anlage):

Es sind keine negativen Auswirkungen auf FFH-Anhang IV-Arten oder europäische Vogelarten zu erwarten, aufgrund des vorhandenen Artenspektrums und der relevanten Wirkfaktoren ODER weil die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen sowie ggf. das Risikomanagement geeignet und wirksam sind.
Ggf. sind die u.a. Nebenbestimmungen zu beachten.

Nur wenn Frage 2. „nein“:

3. Es ist eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Alle drei Ausnahmevoraussetzungen sind aus naturschutzfachlicher Sicht erfüllt, so dass die Ausnahme erteilt bzw. in Aussicht gestellt* bzw. befürwortet** wird. ja nein

Begründung (ggf. ausführliche Begründung in gesonderter Anlage):

Das Artenschutzinteresse geht im Verhältnis zu den dargelegten zwingenden Gründen im Rang nach UND es gibt keine zumutbare Alternative UND der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben; ggf. notwendige Kompensatorische Maßnahmen sowie ggf. das Risikomanagement sind geeignet und wirksam.

Ggf. sind die u.a. Nebenbestimmungen zu beachten.

Sofern bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt wird sich aufgrund der Ausnahme der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert.

Nur wenn Frage 3. „nein“:

(und sofern im Zusammenhang mit privaten Gründen eine unzumutbare Belastung vorliegt)

4. Es wird eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewährt bzw. befürwortet**. ja nein

Begründung (ggf. ausführliche Begründung in gesonderter Anlage):

Die vom Antragsteller dargelegten privaten Gründe werden als unzumutbar eingeschätzt.
Ggf. sind die u.a. Nebenbestimmungen zu beachten.

Artenschutzrechtlich relevante Nebenbestimmungen:

Nach der Prüfung der Unterlagen ist der langjährige Brutplatz des Uhus in den offenen Bereichen im Tagebaubetrieb betroffen. Es ist davon auszugehen, dass die Art durch das Vorhaben nicht nachhaltig beeinträchtigt ist, wenn Bruthabitate zur Verfügung gestellt werden.

Folgende Nebenbestimmungen sind aufzunehmen:

- Zum Schutz des gem. EU-Vogelschutzrichtlinie, Anhang I streng geschützten Uhuvorkommens ist eine betriebliche Rücksichtnahme auf die Brutzeit und Jungenaufzucht des Uhus erforderlich. Betriebliche Störeffekte (insbesondere Sprengungen) dürfen im Bereich des/der Brutstellen nicht in der Brutzeit der Uhus durchgeführt werden. Die vorgesehenen Abgrabungs-/Sprengbereiche sind jeweils in dem Herbst/Winter bis spätestens Ende Dezember zuvor von Gehölzen und der oberen Deckschicht zu räumen, um den potentiellen Brutplatz der Vögel frühzeitig zu ungestörten Steinbruchbereichen zu verlagern.

- Der Brutplatz/die Brutplätze im Bereich der Grube ist/sind von einem Uhuspezialisten jährlich bis Ende März zu erfassen und der ULB mitzuteilen.

- Im Rahmen der Gewinnung der oberen Bermen sind in Absprache mit der Unteren Landschaftsbehörde mindestens 10 Nisthöhlen/-vorsprünge anzulegen, die vom Uhu genutzt werden können. Am Bermenrand sind Knäppersteine als Sitzwarte zu erhalten bzw. zu ergänzen.

- Die oberen Bermen der Halde Osterholz zur Grube und zum Osterholz hin sind offen zu halten.

- Jährlich zum 30.03. ist ein Bericht des beauftragten Planungsbüros über Umsetzung und Erfolg der landschaftsrechtlichen Minderungs-, Kompensations- und Artenschutzmaßnahmen, aufgliedert in die einzelnen Maßnahmenpunkte und unter Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange des Vorjahres, vorzulegen. In diesem Bericht sind auch die Maßnahmenvorschläge für das laufende Jahr darzustellen.

Des Weiteren sind im Rahmen des Monitorings die artenschutzrechtlichen Aspekte zu untersuchen, insbesondere die Vorkommen geschützter und streng geschützter Arten gem. BNatSchG, BArtSchG und der EU-Vogelschutzrichtlinie.

*: bei Stellungnahmen zu Bebauungsplänen

** : bei Stellungnahmen zu Verfahren mit Konzentrationswirkung (z.B. Panfeststellungsverfahren, Immissionsschutzrechtliche Genehmigungen)

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Kiebitz (Vanellus vanellus)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland 2 Nordrhein-Westfalen 3	Messtischblatt 4708
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region grün günstig gelb ungünstig / unzureichend rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<p>Der Kiebitz gilt als Charaktervogel offener Grünlandbereiche, bevorzugt werden als Brut- und Nahrungshabitat extensiv bewirtschaftete feuchte Wiesen und Weiden. Infolge der Umwandlung von Grünland in Ackerflächen in weiten Teilen von Nordrhein-Westfalen erfolgte seit den 1950er Jahren vermehrt die Besiedelung von Ackerflächen. Aktuell sind vom Kiebitz bis zu 80 % Bruten auf Maisäckern bekannt (WINK ET AL., 2005). Dort ist der Bruterfolg jedoch stark abhängig von der Bewirtschaftungsintensität. Da zahlreiche Gelege durch landwirtschaftliche Bearbeitung verloren gehen, ist hier der Bruterfolg oft eher gering. In Nordrhein-Westfalen ist der Kiebitz im Tiefland nahezu flächendeckend verbreitet. Bevorzugte Rastgebiete sind offenen Agrarflächen in den Niederungen großer Flussläufe, großräumige Feuchtgrünlandbereiche sowie Bördelandschaften. Wuppertal liegt im Bereich der Arealgrenze des Kiebitz. Die Vorkommen nehmen in den Randlagen der Mittelgebirge deutlich ab.</p> <p>Nur einmal Mitte Mai 2002 konnten fünf Kiebitze auf den Ackerflächen im Norden der geplanten Erweiterung beobachtet werden. Aufgrund der Jahreszeit und der einmaligen Beobachtung ist davon auszugehen, dass es sich bei den Tieren um einen umherziehenden Familienverband handelte. Auch nach Informationen von Herrn Regulski (mdl. 2009) brütet der Kiebitz im Haldenvorfeld bei Schöller nicht.</p>		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<p>Ein Verlust wertvoller Brutflächen des Kiebitzes ist nicht gegeben, da die vom Vorhaben betroffenen Flächen nur als suboptimale potentielle Lebensräume für diese Art anzusehen sind. Auch sind vom Vorhaben keine bedeutenden Rastgebiete der Art betroffen. In Bezug auf den Kiebitz sind keine Verbotstatbestände zu erwarten.</p>		
<ol style="list-style-type: none"> 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 		

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

C.) Landschaftsbehörde

Ergebnis der Prüfung durch die zuständige Landschaftsbehörde

Landschaftsbehörde: Stadt Wuppertal

Prüfung durch (Name): Obenlüneschloß am (Datum): 05.03.2013

Entscheidungsvorschlag: Zustimmung Zustimmung mit Nebenbestimmungen (s.u.) Ablehnung

1. Es gibt keine ernst zu nehmenden Hinweise auf Vorkommen von FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten, die durch den Plan bzw. das Vorhaben betroffen sein könnten. ja nein

Nur wenn Frage 1. „nein“:

2. Es liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs.1 BNatSchG vor. ja nein

Begründung (ggf. ausführliche Begründung in gesonderter Anlage):

Es sind keine negativen Auswirkungen auf FFH-Anhang IV-Arten oder europäische Vogelarten zu erwarten, aufgrund des vorhandenen Artenspektrums und der relevanten Wirkfaktoren ODER weil die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen sowie ggf. das Risikomanagement geeignet und wirksam sind.
Ggf. sind die u.a. Nebenbestimmungen zu beachten.

Nur wenn Frage 2. „nein“:

3. Es ist eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Alle drei Ausnahmevoraussetzungen sind aus naturschutzfachlicher Sicht erfüllt, so dass die Ausnahme erteilt bzw. in Aussicht gestellt* bzw. befürwortet** wird. ja nein

Begründung (ggf. ausführliche Begründung in gesonderter Anlage):

Das Artenschutzinteresse geht im Verhältnis zu den dargelegten zwingenden Gründen im Rang nach UND es gibt keine zumutbare Alternative UND der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben; ggf. notwendige Kompensatorische Maßnahmen sowie ggf. das Risikomanagement sind geeignet und wirksam.

Ggf. sind die u.a. Nebenbestimmungen zu beachten.

Sofern bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt wird sich aufgrund der Ausnahme der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert.

Nur wenn Frage 3. „nein“:

(und sofern im Zusammenhang mit privaten Gründen eine unzumutbare Belastung vorliegt)

4. Es wird eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewährt bzw. befürwortet**. ja nein

Begründung (ggf. ausführliche Begründung in gesonderter Anlage):

Die vom Antragsteller dargelegten privaten Gründe werden als unzumutbar eingeschätzt.
Ggf. sind die u.a. Nebenbestimmungen zu beachten.

Artenschutzrechtlich relevante Nebenbestimmungen:

Nach der Prüfung der Unterlagen ist der Lebensraum des Kiebitz nicht nachhaltig betroffen ist, da nur einmal ein umherziehender Familienverband im geplanten Erweiterungsbereich der Grube beobachtet wurde. Ein Brutplatz oder wichtiger Nahrungsraum/Rastplatz ist von dem Vorhaben nicht betroffen.

*: bei Stellungnahmen zu Bebauungsplänen

** : bei Stellungnahmen zu Verfahren mit Konzentrationswirkung (z.B. Panfeststellungsverfahren, Immissionsschutzrechtliche Genehmigungen)

D.) Genehmigungsbehörde

Angaben zur Plangenehmigung/Vorhabenzulassung

Genehmigungsbehörde: Stadt Wuppertal, Untere Wasserbehörde

Genehmigung durch (Name): Wächter am (Datum): 05.03.13

Entscheidung: Genehmigung Genehmigung mit Nebenbestimmungen (s.u.) Untersagung

Beteiligung der zuständigen Landschaftsbehörde: ja (Ergebnis der Prüfung siehe unter B.) nein

Artenschutzrechtlich relevante Nebenbestimmungen der Genehmigung:

Ggf. Nennung der Nebenbestimmungen, ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Begründung, warum vom Entscheidungsvorschlag der zuständigen Landschaftsbehörde abgewichen wird.

nicht erforderlich

Es ist eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Alle drei Ausnahmevoraussetzungen sind erfüllt, so dass die Ausnahme erteilt wird*.
(Stellungnahme der zuständigen Landschaftsbehörde siehe unter B.)

ja nein

Es wurde eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt. Die Voraussetzungen für eine Befreiung sind erfüllt, so dass die Befreiung gewährt wird*.
(Stellungnahme der zuständigen Landschaftsbehörde siehe unter B.)

ja nein

Ggf. Begründung, warum vom Entscheidungsvorschlag der zuständigen Landschaftsbehörde abgewichen wird.

*: nur bei Verfahren mit Konzentrationswirkung (z.B. Panfeststellungsverfahren, Immissionsschutzrechtliche Genehmigungen)

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)											
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Geburtshelferkröte (Alytes obstetricans)											
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art											
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>3</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>2</td></tr></table>	3	2	Messtischblatt <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>4708</td></tr></table>	4708						
3											
2											
4708											
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <table style="display: inline-table; vertical-align: middle;"> <tr><td style="background-color: #90EE90; width: 15px; height: 10px;"></td><td>grün</td><td>günstig</td></tr> <tr><td style="background-color: #FFD700; width: 15px; height: 10px;"></td><td>gelb</td><td>ungünstig / unzureichend</td></tr> <tr><td style="background-color: #FF0000; width: 15px; height: 10px;"></td><td>rot</td><td>ungünstig / schlecht</td></tr> </table>		grün	günstig		gelb	ungünstig / unzureichend		rot	ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
	grün	günstig									
	gelb	ungünstig / unzureichend									
	rot	ungünstig / schlecht									
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)											
<p>Die Geburtshelferkröte besiedelt aktuell in Nordrhein-Westfalen vor allem Sekundärhabitats wie Steinbrüche und Tongruben in Mittelgebirgslagen. Als Fortpflanzungslebensraum werden unterschiedliche Gewässertypen genutzt, so z.B. sommerwarme Lachen und Flachgewässer, aber auch sommerkühle, tiefe Abtragungsgewässer. Von Bedeutung ist der im unmittelbaren Umfeld vorhandene Sommerlebensraum, neben sonnenexponierten Böschungen, sind dies auch Geröll- und Blockschutthalde sowie Lesesteinmauern oder Steinhäufen. Die Besiedelung neuer Gewässer erfolgt über die Jungtiere. Diese legen mehrere hundert Meter zurück. Die Alttiere sind dagegen mit Wanderstrecken i.d.R. unter hundert Meter weniger mobil. Geburtshelferkröten konnten während der Erfassungen nur im aktuellen Steinbruch nachgewiesen werden. Hier besiedelte sie die Geröll- und Blockschutthalde und nutzte größere Pfützen sowie die Gewässer der verschiedenen Bermen und der Tiefsohle als Laichplatz. Aufgrund der Pumpmaßnahmen ist das Gewässer der Sohle vorübergehend trocken gefallen, so dass als Ausweichlebensraum 2003 ein neues Gewässer angelegt wurde. Zudem gibt es einen Hinweis auf das Vorkommen von Geburtshelferkröten in einem aufgelassenen Fischteich südlich von Ladebühne (schriftl. Mittlg. M. Henf vom 15. April 2009). Darüber hinaus sind mehrere weitere Vorkommen in den umliegenden Steinbrüchen bekannt (Kordges in Umweltschutz in Wuppertal 2001).</p>											
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements											
<p>Für die Amphibien werden Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen umgesetzt. Eine Darstellung der Maßnahmen erfolgt in der 1. Ergänzung zum Änderungsantrag vom Dezember 2011. Dort sind die Maßnahmen zum Erhalt und der vorlaufenden Entwicklung von amphibienrelevanten Strukturen, wie längerfristig nutzbare Ersatzhabitats und temporäre Gewässer, beschrieben. Weiter erfolgen regelmäßig Effizienzkontrollen und die Information der Behörden sowie Anpassungen der Maßnahmen nach Bedarf in Absprache mit den Behörden.</p>											
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)											
<p>Unter Berücksichtigung der Maßnahmen werden in Bezug auf die Geburtshelferkröte keine Verbotstatbestände ausgelöst.</p>											
<ol style="list-style-type: none"> 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 											

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

C.) Landschaftsbehörde

Ergebnis der Prüfung durch die zuständige Landschaftsbehörde

Landschaftsbehörde: Stadt Wuppertal

Prüfung durch (Name): Obenlüneschloß am (Datum): 22.02.2013

Entscheidungsvorschlag: Zustimmung Zustimmung mit Nebenbestimmungen (s.u.) Ablehnung

1. Es gibt keine ernst zu nehmenden Hinweise auf Vorkommen von FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten, die durch den Plan bzw. das Vorhaben betroffen sein könnten. ja nein

Nur wenn Frage 1. „nein“:

2. Es liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs.1 BNatSchG vor. ja nein

Begründung (ggf. ausführliche Begründung in gesonderter Anlage):

Es sind keine negativen Auswirkungen auf FFH-Anhang IV-Arten oder europäische Vogelarten zu erwarten, aufgrund des vorhandenen Artenspektrums und der relevanten Wirkfaktoren ODER weil die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen sowie ggf. das Risikomanagement geeignet und wirksam sind.
Ggf. sind die u.a. Nebenbestimmungen zu beachten.

Nur wenn Frage 2. „nein“:

3. Es ist eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Alle drei Ausnahmevoraussetzungen sind aus naturschutzfachlicher Sicht erfüllt, so dass die Ausnahme erteilt bzw. in Aussicht gestellt* bzw. befürwortet** wird. ja nein

Begründung (ggf. ausführliche Begründung in gesonderter Anlage):

Das Artenschutzinteresse geht im Verhältnis zu den dargelegten zwingenden Gründen im Rang nach UND es gibt keine zumutbare Alternative UND der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben; ggf. notwendige Kompensatorische Maßnahmen sowie ggf. das Risikomanagement sind geeignet und wirksam.
Ggf. sind die u.a. Nebenbestimmungen zu beachten.
Sofern bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt wird sich aufgrund der Ausnahme der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert.

Nur wenn Frage 3. „nein“:

(und sofern im Zusammenhang mit privaten Gründen eine unzumutbare Belastung vorliegt)

4. Es wird eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewährt bzw. befürwortet**. ja nein

Begründung (ggf. ausführliche Begründung in gesonderter Anlage):

Die vom Antragsteller dargelegten privaten Gründe werden als unzumutbar eingeschätzt.
Ggf. sind die u.a. Nebenbestimmungen zu beachten.

Artenschutzrechtlich relevante Nebenbestimmungen:

Begründung:

Die Geburtshelferkröte besiedelt im aktuellen Steinbruchbereich die Geröll- und Blockschutthalden der verschiedenen Bermen sowie der Sohle. Temporäre Gewässer werden als Laichplätze genutzt. Veränderungen der Lebensstätten insbesondere der Laichgewässer werden fortlaufend durch den Steinbruchbetrieb erfolgen, sodass Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich sind, um den ungünstigen Erhaltungszustand der Population zu verbessern.

Hierzu gehören die Neuanlage von Gewässern, Verlagerung von Lebensstätten innerhalb des Tagebaus sowie eine kontinuierliche Anpassung des Amphibienerhaltungs- und Entwicklungskonzeptes in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde.

Nebenbestimmungen siehe Anlage

*: bei Stellungnahmen zu Bebauungsplänen

** : bei Stellungnahmen zu Verfahren mit Konzentrationswirkung (z.B. Panfeststellungsverfahren, Immissionsschutzrechtliche Genehmigungen)

D.) Genehmigungsbehörde

Angaben zur Plangenehmigung/Vorhabenzulassung

Genehmigungsbehörde: Stadt Wuppertal, Untere Wasserbehörde

Genehmigung durch (Name): Wächter am (Datum): 05.03.2013

Entscheidung: Genehmigung Genehmigung mit Nebenbestimmungen (s.u.) Untersagung

Beteiligung der zuständigen Landschaftsbehörde: ja (Ergebnis der Prüfung siehe unter B.) nein

Artenschutzrechtlich relevante Nebenbestimmungen der Genehmigung:

Ggf. Nennung der Nebenbestimmungen, ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Begründung, warum vom Entscheidungsvorschlag der zuständigen Landschaftsbehörde abgewichen wird.

Der Vorschlag der Unteren Landschaftsbehörde wird aufgegriffen; im Planfeststellungsbeschluss sind Nebenbestimmungen in A V Naturschutzrechtliche Entscheidungen und Nebenbestimmungen unter

Nummer 2.6 Besondere Artenschutzmaßnahmen Nebenbestimmungen
(2.6.1 bis 2.6.10) und

Nummer 2.7 Biomonitoring zum Artenschutz (2.7.1) enthalten.

Werden durch das festgelegte Biomonitoring nachhaltige Veränderungen festgestellt, sind diese artenschutzrechtlich zu bewerten und eventuell zusätzliche Maßnahmen zu treffen.

Es ist eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Alle drei Ausnahmevoraussetzungen sind erfüllt, so dass die Ausnahme erteilt wird*.
(Stellungnahme der zuständigen Landschaftsbehörde siehe unter B.)

ja nein

Es wurde eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt. Die Voraussetzungen für eine Befreiung sind erfüllt, so dass die Befreiung gewährt wird*.
(Stellungnahme der zuständigen Landschaftsbehörde siehe unter B.)

ja nein

Ggf. Begründung, warum vom Entscheidungsvorschlag der zuständigen Landschaftsbehörde abgewichen wird.

*: nur bei Verfahren mit Konzentrationswirkung (z.B. Panfeststellungsverfahren, Immissionsschutzrechtliche Genehmigungen)

Anlage: Nebenbestimmungen zum Art-für-Art-Protokoll Geburtshelferkröte

- Das Amphibienschutz- und Entwicklungskonzept ist gem. Ziff. 5.4 des Änderungsantrages 2011 umzusetzen. Im Bereich der Außenhalden sind an geeigneten Stellen kleinräumige, temporäre Wasserflächen durch die Anlage von Wasser zuleitenden Gräben im Rahmen der Oberflächengestaltung anzulegen. Die Kleingewässer sollen unterschiedliche Größen und Tiefen haben. Diese sollen insbesondere für die Zielarten Kammolch, Geburtshelferkröte und Kreuzkröte als Laichhabitat dienen und werden naturgemäß auch von den anderen nachgewiesenen Amphibienarten sowie weiteren Artengruppen genutzt. Im Bereich der Halde Holthausen sind ca. 10 Tümpel anzulegen, im Bereich Schöller 15 bis 20. Bei Verlandungen sind die Gewässer zu pflegen oder an anderer geeigneter Stelle zu ersetzen.

- Mindestens ein Jahr vor der Inanspruchnahme eines vorhandenen Kleingewässers sind entsprechende Ersatzgewässer mit umgebenden Landhabitaten anzulegen.

- Zwei Jahre nach Planfeststellungsbeschluss sind zwei dauerhafte Kleingewässer in einer Größe von mindestens 25 m² und einer Tiefe von ca. 1 m in Randlage des Osterholzes (Anlage 6, Fläche 9) als Laichhabitat für Kammolche anzulegen.

- Das antragsgemäß geplante Konzept für die temporären Lebensräume innerhalb des Tagebaus ist jährlich fortzuschreiben und jeweils bis zum 30.11. des Jahres der Unteren Landschaftsbehörde für das neue Jahr vorzulegen und mit dieser abzustimmen.

- Die Landhabitats sind gem. des Konzeptes (2. Änderungsantrag, S. 36) ein Jahr nach Planfeststellungsbeschluss nach Abstimmung mit der ULB umzusetzen, anschließend im Rahmen des Biomonitorings.

- Der Folienteich im Tagebaubereich darf unter Berücksichtigung der Amphibienaspekte gepflegt werden.

- Die Daten zu den Vorkommen der streng geschützten Amphibienarten Kammolch, Geburtshelferkröte und Kreuzkröte auf dem Betriebsgelände wurden im Frühjahr/Sommer 2010 aktualisiert. Auf der Grundlage der Kartierungsergebnisse sind die Risikomanagementmaßnahmen gemäß den Anträgen von Oktober 2009, Anlage 3 und von Dezember 2011, Textteil Kapitel 5 umzusetzen.

- Die Neuanlage von Kleingewässern hat rechtzeitig vor Beseitigung bestehender Laichbiotope zu erfolgen. Angelegte Amphibiengewässer sind erst nach der Annahme der neuen Gewässer im Zeitraum von Oktober bis März zu beseitigen.

- Im Sinne des Risikomanagements für streng geschützte Amphibienarten hat ein Absammeln in den Bereichen mit erheblichem Amphibienvorkommen aus den Abbaubereichen und Umsetzen der gefangenen Tiere (Laichballen, Larven, Adulte) in beruhigte Grubenbereiche zu erfolgen.

- Jährlich zum 30.03. ist ein Bericht des beauftragten Planungsbüros über Umsetzung und Erfolg der landschaftsrechtlichen Minderungs-, Kompensations- und Artenschutzmaßnahmen, aufgegliedert in die einzelnen Maßnahmenpunkte und unter Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange des Vorjahres, vorzulegen. In diesem Bericht sind auch die Maßnahmenvorschläge für das laufende Jahr darzustellen.

Des Weiteren sind im Rahmen des Monitorings die artenschutzrechtlichen Aspekte zu untersuchen, insbesondere die Vorkommen geschützter und streng geschützter Arten gem. BNatSchG, BArtSchG und der EU-Vogelschutzrichtlinie.

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)											
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Kammolch (Triturus cristatus)											
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art											
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>V</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>3</td></tr></table>	V	3	Messtischblatt <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;">4708</td></tr></table>	4708						
V											
3											
4708											
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <table style="margin-left: 20px;"> <tr><td style="background-color: #90EE90; width: 20px; height: 10px; display: inline-block;"></td><td>grün</td><td>günstig</td></tr> <tr><td style="background-color: #FFD700; width: 20px; height: 10px; display: inline-block;"></td><td>gelb</td><td>ungünstig / unzureichend</td></tr> <tr><td style="background-color: #FF0000; width: 20px; height: 10px; display: inline-block;"></td><td>rot</td><td>ungünstig / schlecht</td></tr> </table>		grün	günstig		gelb	ungünstig / unzureichend		rot	ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
	grün	günstig									
	gelb	ungünstig / unzureichend									
	rot	ungünstig / schlecht									
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)											
<p>Der Kammolch ist wohl als typische Tieflandart anzusehen, die ursprünglich in den Niederungslandschaften von Fluss- und Bachauen an offenen Auengewässern verbreitet war. In Mittelgebirgslagen werden außerdem große, feuchtwarme Waldbereiche mit vegetationsreichen Stillgewässern besiedelt. Sekundärlbensräume sind Kies-, Sand-, und Tonabgrabungen sowie Steinbrüche. Die Art ist hier wohl auch als Frühbesiedler neu entstandener Gewässer vertreten. Als bevorzugte Laichgewässer gelten jedoch i.d.R. fischfreie Stillgewässer mit ausgeprägter Ufer- und Unterwasservegetation, die nur gering beschattet sind. Als Landlebensräume werden feuchte Laub- und Mischwälder, Gebüsche, Hecken und Gärten in der Nähe der Laichgewässer aufgesucht. Der Kammolch ist in NRW die seltenste heimische Molchart und ist als gefährdet in die Rote Liste aufgenommen.</p> <p>Im Rahmen der Erfassungen 2010 konnte der Kammolch in der Wasserhaltung oberhalb der Waage nachgewiesen werden. Weitere Vorkommen liegen im Kleingewässer südlich der Halde (mündl. Mittlg. Herr Kordges), in Grube 8 sowie südlich des Bahndammes Ladebühne in einem aufgelassenen Fischteich (insgesamt 67 Tiere, schriftl. Mittlg. M. Henf vom 15. April 2009).</p>											
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements											
<p>Von dem aktuellen Eingriffsbereich sind keine für den Kammolch relevanten Lebensräume betroffen. Für die Amphibien werden Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen umgesetzt, die z.T. auch vom Kammolch zu nutzen sind. Eine Darstellung der Maßnahmen erfolgt in der 1. Ergänzung zum Änderungsantrag vom Dezember 2011. Dort sind die Maßnahmen zum Erhalt und der vorlaufenden Entwicklung von amphibienrelevanten Strukturen, wie längerfristig nutzbare Ersatzhabitate und temporäre Gewässer, beschrieben. Weiter erfolgen regelmäßig Effizienzkontrollen und die Information der Behörden sowie Anpassungen der Maßnahmen nach Bedarf in Absprache mit den Behörden.</p>											
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)											
<p>Auch aufgrund des Risikomanagements ist eine Beeinträchtigung der lokalen Population nicht zu prognostizieren. Unter Berücksichtigung der Maßnahmen werden in Bezug auf den Kammolch keine Verbotstatbestände ausgelöst.</p>											
<ol style="list-style-type: none"> 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 											

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

C.) Landschaftsbehörde

Ergebnis der Prüfung durch die zuständige Landschaftsbehörde

Landschaftsbehörde: Stadt Wuppertal

Prüfung durch (Name): Obenlüneschloß am (Datum): 22.02.2013

Entscheidungsvorschlag: Zustimmung Zustimmung mit Nebenbestimmungen (s.u.) Ablehnung

1. Es gibt keine ernst zu nehmenden Hinweise auf Vorkommen von FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten, die durch den Plan bzw. das Vorhaben betroffen sein könnten. ja nein

Nur wenn Frage 1. „nein“:

2. Es liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs.1 BNatSchG vor. ja nein

Begründung (ggf. ausführliche Begründung in gesonderter Anlage):

Es sind keine negativen Auswirkungen auf FFH-Anhang IV-Arten oder europäische Vogelarten zu erwarten, aufgrund des vorhandenen Artenspektrums und der relevanten Wirkfaktoren ODER weil die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen sowie ggf. das Risikomanagement geeignet und wirksam sind.
Ggf. sind die u.a. Nebenbestimmungen zu beachten.

Nur wenn Frage 2. „nein“:

3. Es ist eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Alle drei Ausnahmevoraussetzungen sind aus naturschutzfachlicher Sicht erfüllt, so dass die Ausnahme erteilt bzw. in Aussicht gestellt* bzw. befürwortet** wird. ja nein

Begründung (ggf. ausführliche Begründung in gesonderter Anlage):

Das Artenschutzinteresse geht im Verhältnis zu den dargelegten zwingenden Gründen im Rang nach UND es gibt keine zumutbare Alternative UND der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben; ggf. notwendige Kompensatorische Maßnahmen sowie ggf. das Risikomanagement sind geeignet und wirksam.
Ggf. sind die u.a. Nebenbestimmungen zu beachten.
Sofern bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt wird sich aufgrund der Ausnahme der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert.

Nur wenn Frage 3. „nein“:

(und sofern im Zusammenhang mit privaten Gründen eine unzumutbare Belastung vorliegt)

4. Es wird eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewährt bzw. befürwortet**. ja nein

Begründung (ggf. ausführliche Begründung in gesonderter Anlage):

Die vom Antragsteller dargelegten privaten Gründe werden als unzumutbar eingeschätzt.
Ggf. sind die u.a. Nebenbestimmungen zu beachten.

Artenschutzrechtlich relevante Nebenbestimmungen:

Begründung:

Im aktuellen Eingriffsbereich sind keine relevanten Lebensräume des Kammmolchs betroffen. Die Laichgewässer, in denen der Kammmolch kartiert wurde, werden durch das Vorhaben nicht tangiert.

Um den ungünstigen Erhaltungszustand der Population zu verbessern, wird durch die Neuanlage von Gewässern und Verbesserung der Landlebensräume eine Voraussetzung geschaffen, einen günstigen Erhaltungszustand der lokalen Population wieder herzustellen.

Nebenbestimmungen siehe Anlage

*: bei Stellungnahmen zu Bebauungsplänen

** : bei Stellungnahmen zu Verfahren mit Konzentrationswirkung (z.B. Panfeststellungsverfahren, Immissionsschutzrechtliche Genehmigungen)

D.) Genehmigungsbehörde

Angaben zur Plangenehmigung/Vorhabenzulassung

Genehmigungsbehörde: Stadt Wuppertal, Untere Wasserbehörde

Genehmigung durch (Name): Wächter am (Datum): 05.03.2013

Entscheidung: Genehmigung Genehmigung mit Nebenbestimmungen (s.u.) Untersagung

Beteiligung der zuständigen Landschaftsbehörde: ja (Ergebnis der Prüfung siehe unter B.) nein

Artenschutzrechtlich relevante Nebenbestimmungen der Genehmigung:

Ggf. Nennung der Nebenbestimmungen, ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Begründung, warum vom Entscheidungsvorschlag der zuständigen Landschaftsbehörde abgewichen wird.

Der Vorschlag der Unteren Landschaftsbehörde wird aufgegriffen; im Kapitel 2.6 V Besondere Artenschutzmaßnahmen sind Nebenbestimmungen zum Artenschutz enthalten:

Für die Artengruppe der Amphibien sind Vorgaben in den Nebenbestimmungen 2.6.1 bis 2.6.10 aufgeführt;

Werden durch das festgelegte Biomonitoring nachhaltige Veränderungen festgestellt, sind diese artenschutzrechtlich zu bewerten und eventuell zusätzliche Maßnahmen zu treffen.

Es ist eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Alle drei Ausnahmevoraussetzungen sind erfüllt, so dass die Ausnahme erteilt wird*.
(Stellungnahme der zuständigen Landschaftsbehörde siehe unter B.)

ja nein

Es wurde eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt. Die Voraussetzungen für eine Befreiung sind erfüllt, so dass die Befreiung gewährt wird*.
(Stellungnahme der zuständigen Landschaftsbehörde siehe unter B.)

ja nein

Ggf. Begründung, warum vom Entscheidungsvorschlag der zuständigen Landschaftsbehörde abgewichen wird.

*: nur bei Verfahren mit Konzentrationswirkung (z.B. Panfeststellungsverfahren, Immissionsschutzrechtliche Genehmigungen)

Anlage: Nebenbestimmungen zum Art-für-Art-Protokoll Kammmolch

- Das Amphibienschutz- und Entwicklungskonzept ist gem. Ziff. 5.4 des Änderungsantrages 2011 umzusetzen. Im Bereich der Außenhalden sind an geeigneten Stellen kleinräumige, temporäre Wasserflächen durch die Anlage von Wasser zuleitenden Gräben im Rahmen der Oberflächengestaltung anzulegen. Die Kleingewässer sollen unterschiedliche Größen und Tiefen haben. Diese sollen insbesondere für die Zielarten Kammmolch, Geburtshelferkröte und Kreuzkröte als Laichhabitat dienen und werden naturgemäß auch von den anderen nachgewiesenen Amphibienarten sowie weiteren Artengruppen genutzt. Im Bereich der Halde Holthausen sind ca. 10 Tümpel anzulegen, im Bereich Schöller 15 bis 20. Bei Verlandungen sind die Gewässer zu pflegen oder an anderer geeigneter Stelle zu ersetzen.

- Zwei Jahre nach Planfeststellungsbeschluss sind zwei dauerhafte Kleingewässer in einer Größe von mindestens 25 m² und einer Tiefe von ca. 1 m in Randlage des Osterholzes (Anlage 6, Fläche 9) als Laichhabitat für Kammmolche anzulegen.

- Die Daten zu den Vorkommen der streng geschützten Amphibienarten Kammmolch, Geburtshelferkröte und Kreuzkröte auf dem Betriebsgelände wurden im Frühjahr/Sommer 2010 aktualisiert. Auf der Grundlage der Kartierungsergebnisse sind die Risikomanagementmaßnahmen gemäß den Anträgen von Oktober 2009, Anlage 3 und von Dezember 2011, Textteil Kapitel 5 umzusetzen.

- Jährlich zum 30.03. ist ein Bericht des beauftragten Planungsbüros über Umsetzung und Erfolg der landschaftsrechtlichen Minderungs-, Kompensations- und Artenschutzmaßnahmen, aufgegliedert in die einzelnen Maßnahmenpunkte und unter Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange des Vorjahres, vorzulegen. In diesem Bericht sind auch die Maßnahmenvorschläge für das laufende Jahr darzustellen. Des Weiteren sind im Rahmen des Monitorings die artenschutzrechtlichen Aspekte zu untersuchen, insbesondere die Vorkommen geschützter und streng geschützter Arten gem. BNatSchG, BArtSchG und der EU-Vogelschutzrichtlinie.

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)								
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Kreuzkröte (Bufo calamita)								
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art								
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>V</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>3</td></tr></table>	V	3	Messtischblatt <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;">4708</td></tr></table>	4708			
V								
3								
4708								
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <table style="margin-left: 20px;"> <tr><td style="background-color: #90EE90; border: 1px solid black; padding: 2px;">grün</td><td style="padding-left: 10px;">günstig</td></tr> <tr><td style="background-color: #FFD700; border: 1px solid black; padding: 2px;">gelb</td><td style="padding-left: 10px;">ungünstig / unzureichend</td></tr> <tr><td style="background-color: #FF0000; border: 1px solid black; padding: 2px;">rot</td><td style="padding-left: 10px;">ungünstig / schlecht</td></tr> </table>	grün	günstig	gelb	ungünstig / unzureichend	rot	ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
grün	günstig							
gelb	ungünstig / unzureichend							
rot	ungünstig / schlecht							
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)								
<p>Die Kreuzkröte ist eine Pionierart, die wohl ursprünglich in Landschaftselementen vertreten war, die einer natürlichen Dynamik unterliegen, wie großflächige Kiesbänke, flussbegleitende Dünen, Überschwemmungsräume und flache Altarme. Heute besiedelt die Art in den meisten Teilen Deutschlands vorrangig Sekundärhabitats, die offene, vegetationsarme bis freie Flächen mit ausreichend Verstecken im Landlebensraum und einer Vielzahl kleiner und nahezu unbewachsener Temporärgewässer als Laichplätze bieten. Tagsüber verbergen sich die Tiere unter Steinen oder in Erdhöhlen. Als Winterquartiere werden lockere Sandböden, sonnenexponierte Böschungen, Blockschutthalde, Steinhäufen, Kleinsäugerbauten sowie Spaltenquartiere genutzt. Im Rahmen der Erfassungen konnten nur einige rufende Tiere im Steinbruch ermittelt werden. Die Tiere nutzen die bestehende Halde Osterholz als Rückzugsraum (Hr. Regulski mdl. 2009).</p>								
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements								
<p>Für die Amphibien werden Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen umgesetzt. Eine Darstellung der Maßnahmen erfolgt in der 1. Ergänzung zum Änderungsantrag vom Dezember 2011. Dort sind die Maßnahmen zum Erhalt und der vorlaufenden Entwicklung von amphibienrelevanten Strukturen, wie längerfristig nutzbare Ersatzhabitats und temporäre Gewässer, beschrieben. Weiter erfolgen regelmäßig Effizienzkontrollen und die Information der Behörden sowie Anpassungen der Maßnahmen nach Bedarf in Absprache mit den Behörden.</p>								
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)								
<p>Aufgrund des Risikomanagements ist eine Beeinträchtigung der lokalen Population nicht zu prognostizieren. Unter Berücksichtigung der Maßnahmen werden in Bezug auf die Kreuzkröte keine Verbotstatbestände ausgelöst.</p>								
<ol style="list-style-type: none"> 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 								

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

C.) Landschaftsbehörde

Ergebnis der Prüfung durch die zuständige Landschaftsbehörde

Landschaftsbehörde: Stadt Wuppertal

Prüfung durch (Name): Obenlüneschloß am (Datum): 22.02.2013

Entscheidungsvorschlag: Zustimmung Zustimmung mit Nebenbestimmungen (s.u.) Ablehnung

1. Es gibt keine ernst zu nehmenden Hinweise auf Vorkommen von FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten, die durch den Plan bzw. das Vorhaben betroffen sein könnten. ja nein

Nur wenn Frage 1. „nein“:

2. Es liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs.1 BNatSchG vor. ja nein

Begründung (ggf. ausführliche Begründung in gesonderter Anlage):

Es sind keine negativen Auswirkungen auf FFH-Anhang IV-Arten oder europäische Vogelarten zu erwarten, aufgrund des vorhandenen Artenspektrums und der relevanten Wirkfaktoren ODER weil die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen sowie ggf. das Risikomanagement geeignet und wirksam sind.
Ggf. sind die u.a. Nebenbestimmungen zu beachten.

Nur wenn Frage 2. „nein“:

3. Es ist eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Alle drei Ausnahmevoraussetzungen sind aus naturschutzfachlicher Sicht erfüllt, so dass die Ausnahme erteilt bzw. in Aussicht gestellt* bzw. befürwortet** wird. ja nein

Begründung (ggf. ausführliche Begründung in gesonderter Anlage):

Das Artenschutzinteresse geht im Verhältnis zu den dargelegten zwingenden Gründen im Rang nach UND es gibt keine zumutbare Alternative UND der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben; ggf. notwendige Kompensatorische Maßnahmen sowie ggf. das Risikomanagement sind geeignet und wirksam.
Ggf. sind die u.a. Nebenbestimmungen zu beachten.
Sofern bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt wird sich aufgrund der Ausnahme der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert.

Nur wenn Frage 3. „nein“:

(und sofern im Zusammenhang mit privaten Gründen eine unzumutbare Belastung vorliegt)

4. Es wird eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewährt bzw. befürwortet**. ja nein

Begründung (ggf. ausführliche Begründung in gesonderter Anlage):

Die vom Antragsteller dargelegten privaten Gründe werden als unzumutbar eingeschätzt.
Ggf. sind die u.a. Nebenbestimmungen zu beachten.

Artenschutzrechtlich relevante Nebenbestimmungen:

Begründung:

Rufende Kreuzkröten wurden im Bereich der Gewinnungsflächen kartiert. Veränderungen der Lebensstätten werden fortlaufend durch den Steinbruchbetrieb erfolgen, sodass Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich sind, um den Erhaltungszustand zu verbessern. Hierzu gehören die Neuanlage von Gewässern, Verlagerung von Lebensstätten innerhalb des Tagebaus sowie eine kontinuierliche Anpassung des Amphibienerhaltungs- und Entwicklungskonzeptes in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde.

Nebenbestimmungen siehe Anlage

*: bei Stellungnahmen zu Bebauungsplänen

** : bei Stellungnahmen zu Verfahren mit Konzentrationswirkung (z.B. Panfeststellungsverfahren, Immissionsschutzrechtliche Genehmigungen)

D.) Genehmigungsbehörde

Angaben zur Plangenehmigung/Vorhabenzulassung

Genehmigungsbehörde: Stadt Wuppertal, Untere Wasserbehörde

Genehmigung durch (Name): Wächter am (Datum): 05.03.2013

Entscheidung: Genehmigung Genehmigung mit Nebenbestimmungen (s.u.) Untersagung

Beteiligung der zuständigen Landschaftsbehörde: ja (Ergebnis der Prüfung siehe unter B.) nein

Artenschutzrechtlich relevante Nebenbestimmungen der Genehmigung:

Ggf. Nennung der Nebenbestimmungen, ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Begründung, warum vom Entscheidungsvorschlag der zuständigen Landschaftsbehörde abgewichen wird.

Der Vorschlag der Unteren Landschaftsbehörde wird aufgegriffen; im Planfeststellungsbeschluss sind Nebenbestimmungen in A V Naturschutzrechtliche Entscheidungen und Nebenbestimmungen unter

Nummer 2.6 Besondere Artenschutzmaßnahmen Nebenbestimmungen
(2.6.1 bis 2.6.10) und

Nummer 2.7 Biomonitoring zum Artenschutz (2.7.1) enthalten.

Werden durch das festgelegte Biomonitoring nachhaltige Veränderungen festgestellt, sind diese artenschutzrechtlich zu bewerten und eventuell zusätzliche Maßnahmen zu treffen.

Es ist eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Alle drei Ausnahmevoraussetzungen sind erfüllt, so dass die Ausnahme erteilt wird*.
(Stellungnahme der zuständigen Landschaftsbehörde siehe unter B.)

ja nein

Es wurde eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt. Die Voraussetzungen für eine Befreiung sind erfüllt, so dass die Befreiung gewährt wird*.
(Stellungnahme der zuständigen Landschaftsbehörde siehe unter B.)

ja nein

Ggf. Begründung, warum vom Entscheidungsvorschlag der zuständigen Landschaftsbehörde abgewichen wird.

*: nur bei Verfahren mit Konzentrationswirkung (z.B. Panfeststellungsverfahren, Immissionsschutzrechtliche Genehmigungen)

Anlage: Nebenbestimmungen zum Art-für-Art-Protokoll Kreuzkröte

- Das Amphibienschutz- und Entwicklungskonzept ist gem. Ziff. 5.4 des Änderungsantrages 2011 umzusetzen. Im Bereich der Außenhalden sind an geeigneten Stellen kleinräumige, temporäre Wasserflächen durch die Anlage von Wasser zuleitenden Gräben im Rahmen der Oberflächengestaltung anzulegen. Die Kleingewässer sollen unterschiedliche Größen und Tiefen haben. Diese sollen insbesondere für die Zielarten Kammolch, Geburtshelferkröte und Kreuzkröte als Laichhabitat dienen und werden naturgemäß auch von den anderen nachgewiesenen Amphibienarten sowie weiteren Artengruppen genutzt. Im Bereich der Halde Holthausen sind ca. 10 Tümpel anzulegen, im Bereich Schöller 15 bis 20. Bei Verlandungen sind die Gewässer zu pflegen oder an anderer geeigneter Stelle zu ersetzen.

- Mindestens ein Jahr vor der Inanspruchnahme eines vorhandenen Kleingewässers sind entsprechende Ersatzgewässer mit umgebenden Landhabitaten anzulegen.

- Zwei Jahre nach Planfeststellungsbeschluss sind zwei dauerhafte Kleingewässer in einer Größe von mindestens 25 m² und einer Tiefe von ca. 1 m in Randlage des Osterholzes (Anlage 6, Fläche 9) als Laichhabitat für Kammolche anzulegen.

- Das antragsgemäß geplante Konzept für die temporären Lebensräume innerhalb des Tagebaus ist jährlich fortzuschreiben und jeweils bis zum 30.11. des Jahres der Unteren Landschaftsbehörde für das neue Jahr vorzulegen und mit dieser abzustimmen.

- Die Landhabitats sind gem. des Konzeptes (2. Änderungsantrag, S. 36) ein Jahr nach Planfeststellungsbeschluss nach Abstimmung mit der ULB umzusetzen, anschließend im Rahmen des Biomonitorings.

- Der Folienteich im Tagebaubereich darf unter Berücksichtigung der Amphibienaspekte gepflegt werden.

- Die Daten zu den Vorkommen der streng geschützten Amphibienarten Kammolch, Geburtshelferkröte und Kreuzkröte auf dem Betriebsgelände wurden im Frühjahr/Sommer 2010 aktualisiert. Auf der Grundlage der Kartierungsergebnisse sind die Risikomanagementmaßnahmen gemäß den Anträgen von Oktober 2009, Anlage 3 und von Dezember 2011, Textteil Kapitel 5 umzusetzen.

- Die Neuanlage von Kleingewässern hat rechtzeitig vor Beseitigung bestehender Laichbiotope zu erfolgen. Angelegte Amphibiengewässer sind erst nach der Annahme der neuen Gewässer im Zeitraum von Oktober bis März zu beseitigen.

- Im Sinne des Risikomanagements für streng geschützte Amphibienarten hat ein Absammeln in den Bereichen mit erheblichem Amphibienvorkommen aus den Abbaubereichen und Umsetzen der gefangenen Tiere (Laichballen, Larven, Adulte) in beruhigte Grubenbereiche zu erfolgen.

- Jährlich zum 30.03. ist ein Bericht des beauftragten Planungsbüros über Umsetzung und Erfolg der landschaftsrechtlichen Minderungs-, Kompensations- und Artenschutzmaßnahmen, aufgegliedert in die einzelnen Maßnahmenpunkte und unter Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange des Vorjahres, vorzulegen. In diesem Bericht sind auch die Maßnahmenvorschläge für das laufende Jahr darzustellen.

Des Weiteren sind im Rahmen des Monitorings die artenschutzrechtlichen Aspekte zu untersuchen, insbesondere die Vorkommen geschützter und streng geschützter Arten gem. BNatSchG, BArtSchG und der EU-Vogelschutzrichtlinie.

F Anlage

II FFH-Verträglichkeitsprüfung Neandertal

B.) Antragsteller (Angaben zum Natura 2000-Gebiet)

Allgemeine Angaben

DE-Nummer des Natura 2000-Gebietes: DE-4707-302

Name des Natura 2000-Gebietes: Neandertal

Lage des Plan/Projekt: innerhalb des Natura 2000-Gebietes außerhalb des Natura 2000-Gebietes

Andere Pläne/Projekte: im Bereich des Natura 2000-Gebietes vorhanden

Prioritäre Lebensraumtypen/Arten: im Natura 2000-Gebiet vorhanden

Angaben zur FFH-Verträglichkeitsprüfung für einzelne Lebensraumtypen und Arten

(Für jedes signifikante Vorkommen von Lebensraumtypen/Arten im Gebiet (= maßgebliche Bestandteile) einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Projekt betroffene(r)
Lebensraumtyp/Art:

Erlen-Eschen- und Weichholz-Auwald

Auswirkung des Plans/Projekt: keine nicht erhebliche Beeinträchtigung

erhebliche Beeinträchtigung

Maßnahmen zur Schadensbegrenzung sind erforderlich (zu A.), Stufe II).

Die Vermeidungsmaßnahmen und Schadensbegrenzungsmaßnahmen (inkl. Risikomanagement) werden so durchgeführt, dass sie vor oder während der Durchführung des Projektes umgesetzt werden und spätestens zum Zeitpunkt der auftretenden Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes ökologisch wirksam sind.

Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Projektgestaltung), Schadensbegrenzungsmaßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Um den Wirkungspfad Wasser zu beurteilen sowie um nachhaltige Auswirkungen festzustellen, wird ein Monitoring in den grundwasserabhängigen Wäldern durchgeführt. Als Schadensbegrenzungsmaßnahme ist vorgesehen, im Bedarfsfall erhöhte Sumpfungswassermengen in die Düssel einzuleiten.

Maßnahmen zur Kohärenzsicherung werden vorgesehen (zu A.), Stufe III).

Die Kohärenzsicherungsmaßnahmen (inkl. Risikomanagement) werden so getroffen, dass sie möglichst zum Zeitpunkt der auftretenden Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes verfügbar und ökologisch wirksam sind.

Kurze Angaben zu den vorgesehenen Kohärenzsicherungsmaßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Nicht erforderlich

C.) Landschaftsbehörde

Ergebnis der Prüfung durch die zuständige Landschaftsbehörde

Landschaftsbehörde: Stadt Wuppertal

Prüfung durch (Name): Oberlüneschloß am (Datum): 22.02.2013

Entscheidungsvorschlag: Zustimmung Zustimmung mit Nebenbestimmungen (s.u.) Ablehnung

1. Erhebliche Beeinträchtigungen des Natura-2000-Gebietes im Sinne des § 34 Abs. 2 BNatSchG lassen sich offensichtlich ausschließen. ja nein

Begründung (ggf. ausführliche Begründung in gesonderter Anlage):

Unter Berücksichtigung möglicher Summationseffekte mit anderen Plänen/Projekten sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Natura-2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen zu erwarten, aufgrund des vorhandenen Lebensraumtypen/Artenspektrums und der relevanten Wirkfaktoren ODER weil die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen inkl. Schadensbegrenzungsmaßnahmen sowie ggf. das Risikomanagement geeignet und wirksam sind.

Ggf. sind die u.a. Nebenbestimmungen zu beachten.

Nur wenn Frage 1. „nein“:

2. Es ist eine Ausnahme nach § 34 Abs. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erforderlich. Alle drei Ausnahmevoraussetzungen sind aus naturschutzfachlicher Sicht erfüllt, so dass der Erteilung einer Ausnahme zugestimmt werden kann. ja nein

Begründung (ggf. ausführliche Begründung in gesonderter Anlage):

Das Habitatschutzinteresse geht im Verhältnis zu den dargelegten zwingenden Gründen im Rang nach UND es gibt keine zumutbare Alternative UND die Kohärenz von Natura 2000 bleibt erhalten; ggf. notwendige Kohärenzsicherungsmaßnahmen sowie ggf. das Risikomanagement sind geeignet und wirksam.

Ggf. sind die u.a. Nebenbestimmungen zu beachten.

Sofern aufgrund einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt sprechen „außergewöhnliche Umstände“ für eine Ausnahme. Dabei wird sich aufgrund der Ausnahme der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern bzw. wird die Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert.

Nur wenn prioritäre Lebensraumtypen und/oder Arten vom Plan/Projekt betroffen sind:

3. Es ist eine Ausnahme nach § 34 Abs. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erforderlich. Die Ausnahmevoraussetzungen sind aus naturschutzfachlicher Sicht erfüllt, so dass der Erteilung einer Ausnahme zugestimmt werden kann. ja nein

Begründung (ggf. ausführliche Begründung in gesonderter Anlage):

Das Habitatschutzinteresse geht im Verhältnis zu den dargelegten zwingenden Gründen im Rang nach UND es gibt keine zumutbare Alternative UND die Kohärenz von Natura 2000 bleibt erhalten; ggf. notwendige Kohärenzsicherungsmaßnahmen sowie ggf. das Risikomanagement sind geeignet und wirksam.

Habitatschutzrechtlich relevante Nebenbestimmungen:

Begründung zu Punkt 1: Im Anhang 4 der Antragsunterlagen 2011 wird vom Fachgutachter dargelegt, dass ein oberflächennaher Grundwasserleiter vorhanden ist. Dieser steht mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht in unmittelbarem hydraulischen Kontakt mit dem Grundwasserleiter im Massenkalkzug, sodass den grundwasserbeeinflussten Flächen im Düsseltal dieses Wasser zur Verfügung steht.

Falls es wider erwarten zu kritischen Auswirkungen kommen sollte, sind unverzüglich Gegenmaßnahmen / Steuerungsmaßnahmen wie eine Erhöhung des Düsselwasserabflusses, eine vorübergehende Einstellung bzw. Reduzierung der Grundwasserentnahme einzuleiten. Nebenbestimmungen zum Monitoring und Risikomanagement sind im Beschluss aufzunehmen. (Auflistung der Nebenbestimmungen siehe Anlage)

D.) Genehmigungsbehörde

Angaben zur Genehmigung des Plans/Projekt

Genehmigungsbehörde: Stadt Wuppertal, UWB

Genehmigung durch (Name): Wächter am (Datum): 05.03.2013

Entscheidung: Genehmigung Genehmigung mit Nebenbestimmungen (s.u.) Untersagung

Beteiligung der zuständigen Landschaftsbehörde: ja (Ergebnis der Prüfung siehe unter C.) nein

Unterrichtung der EU-Kommission bzgl. Kohärenzsicherung: ja (Ergebnis der Prüfung siehe Anlage)

Beteiligung der EU-Kommission bzgl. prioritärer LRT/Arten: ja (Ergebnis der Prüfung siehe Anlage)

Habitatschutzrechtlich relevante Nebenbestimmungen der Genehmigung:

Der Vorschlag der Unteren Landschaftsbehörde wird aufgegriffen; im Planfeststellungsbeschluss sind Nebenbestimmungen in

- A III Wasserrechtliche Entscheidungen und Nebenbestimmungen Nr. 2.1 Steuerungsmaßnahmen bezüglich Veränderung der Grundwasserscheide bzw. kritische Absenkung der Grundwasserstände sowie in
- A V Naturschutzrechtliche Entscheidungen und Nebenbestimmungen Nrn. 2.7.4 bis 2.7.6 im Beschluss

enthalten.

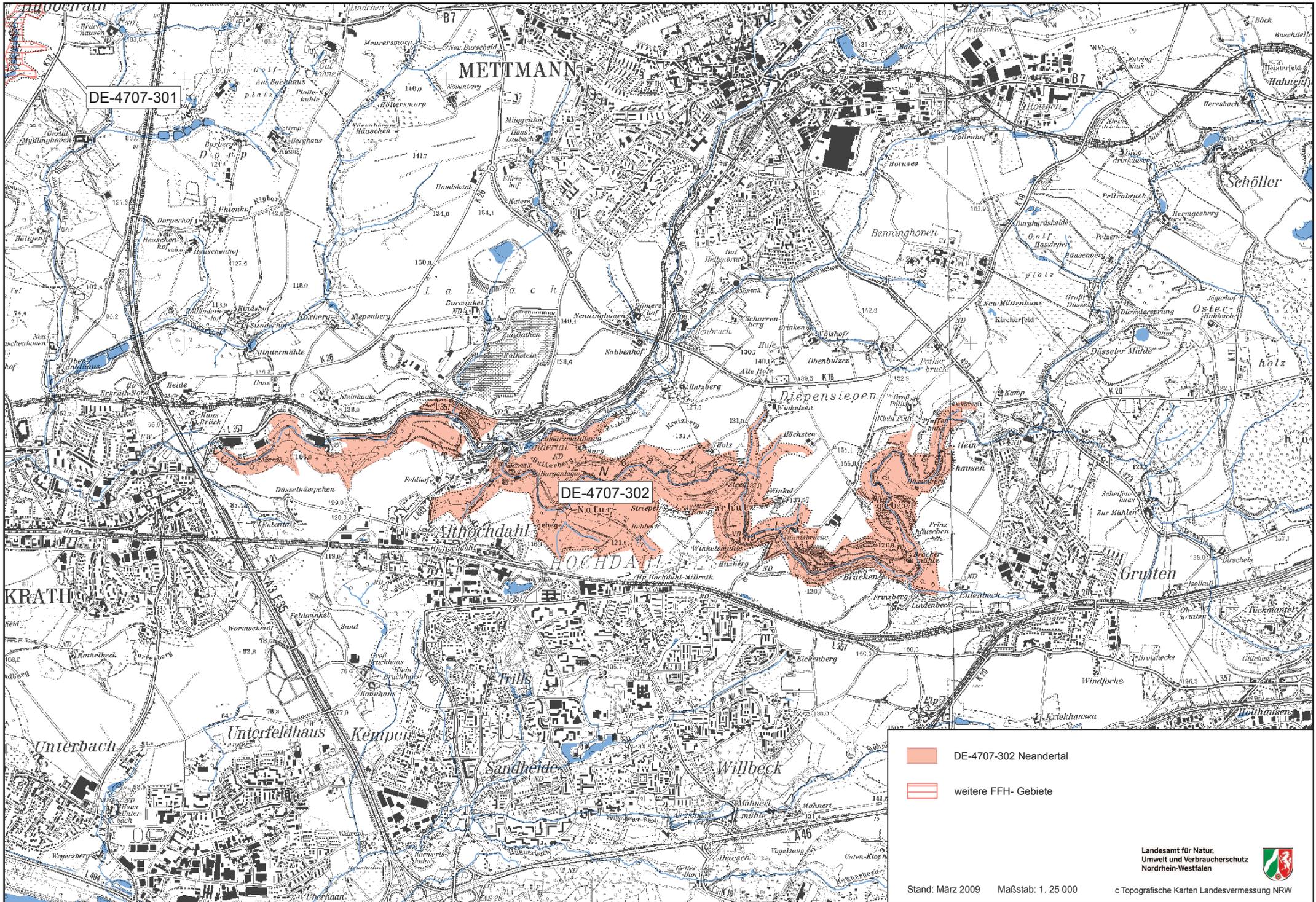
Es ist eine Ausnahme nach § 34 Abs. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erforderlich. Alle drei Ausnahmevoraussetzungen sind erfüllt, so dass die Ausnahme erteilt wird. (Stellungnahme der zuständigen Landschaftsbehörde siehe unter C.)

ja nein

Es ist eine Ausnahme nach § 34 Abs. 4 (prioritäre LRT/Arten) i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erforderlich. Die Ausnahmevoraussetzungen sind erfüllt, so dass die Ausnahme erteilt wird. (Stellungnahme der zuständigen Landschaftsbehörde siehe unter C.)

ja nein

Ggf. Begründung, warum vom Entscheidungsvorschlag der zuständigen Landschaftsbehörde und/oder vom Votum der EU-Kommission abgewichen wird.



DE-4707-301

DE-4707-302

DE-4707-302 Neandertal

weitere FFH- Gebiete

Landesamt für Natur,
Umwelt und Verbraucherschutz
Nordrhein-Westfalen



Stand: März 2009

Maßstab: 1: 25 000

c Topografische Karten Landesvermessung NRW

Anlage: Nebenbestimmungen zur FFH-Verträglichkeitsprüfung DE-4707-302 Neandertal

- Zur Berücksichtigung der Schutzziele für den Erlen-Eschenwald wurden 2011 Vegetationskartierungen und die Anlage von Dauermonitoringflächen angelegt, um mögliche Ver-änderungen zu erfassen. Zur Beobachtung der Auswirkungen der Grundwasserabsenkung auf Fauna und Flora ist das Biomonitoring einem der zuständigen Behörde zu benennenden Gutachter fortzuführen. Gegenstand des Programms sind die faunistischen und pflanzensoziologischen Langzeituntersuchungen, die geeignete Pflanzenarten als Zeigerorganismen nutzen für Aussagen über Standortveränderungen unter dem Aspekt des Boden- Wasser- Haushalts. Das Biomonitoring ist auf den nachfolgend genannten Dauerbeobachtungs- und Referenzflächen fortzuführen:

Auewälder im Einflussbereich:

Nr. M1 Neandertal (Anhang 5 des Änderungsantrages 2011)

Nr. M2 Neandertal (Anhang 5 des Änderungsantrages 2011)

Nr. M3 Neandertal (Anhang 5 des Änderungsantrages 2011)

Referenzstandorte:

Nr. R1 Neandertal (Anhang 5 des Änderungsantrages 2011)

Nr. R2 Neandertal (Anhang 5 des Änderungsantrages 2011)

- Präsentation Ergebnisse Biomonitoring Neandertal
Die Ergebnisse des Biomonitorings sind als Kurzberichte den bislang beteiligten Stellen zu übersenden, mit Ausnahme der Stadtwerke Erkrath und des Geologischen Dienstes NRW. Darüber hinaus hat die Fa. Iseke die Ergebnisse des Biomonitorings in zwei-jährigem Abstand in einem Termin vorzustellen.
- Das Biomonitoring für die Düssel ist von einem der zuständigen Behörde zu benennenden Gutachter an den bisherigen Probenahmestellen D1 bis D7 fortzusetzen.
Alle zwei Jahre hat nach erfolgter Genehmigung die Erfassung der Fischfauna, jeweils im Frühjahr und Herbst sowie die Erfassung des Makrozoobenthon zu erfolgen.
Auf Antrag mit entsprechender Begründung an die zuständige Behörde kann das Untersuchungsprogramm erweitert oder reduziert werden.
- Präsentation Ergebnisse Biomonitoring Düssel:
Die Ergebnisse des Biomonitorings Düssel gemäß den Nebenbestimmungen sind als Kurzberichte den bislang Beteiligten zu übersenden, mit Ausnahme der Stadtwerke Erkrath, der Landwirtschaftskammer Rheinland, dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW und des Geologischen Dienstes NRW. Darüber hinaus hat die Vorhabenträgerin die Ergebnisse des Biomonitorings Düssel in zweijährigem Abstand in einem Termin vorzustellen.

F Anlage

II FFH-Verträglichkeitsprüfung Neandertal

B.) Antragsteller (Angaben zum Natura 2000-Gebiet)

Allgemeine Angaben

DE-Nummer des Natura 2000-Gebietes: DE-4707-302

Name des Natura 2000-Gebietes: Neandertal

Lage des Plan/Projekt: innerhalb des Natura 2000-Gebietes außerhalb des Natura 2000-Gebietes

Andere Pläne/Projekte: im Bereich des Natura 2000-Gebietes vorhanden

Prioritäre Lebensraumtypen/Arten: im Natura 2000-Gebiet vorhanden

Angaben zur FFH-Verträglichkeitsprüfung für einzelne Lebensraumtypen und Arten

(Für jedes signifikante Vorkommen von Lebensraumtypen/Arten im Gebiet (= maßgebliche Bestandteile) einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Projekt betroffene(r)
Lebensraumtyp/Art:

Erlen-Eschen- und Weichholz-Auwald

Auswirkung des Plans/Projekt: keine nicht erhebliche Beeinträchtigung
 erhebliche Beeinträchtigung

Maßnahmen zur Schadensbegrenzung sind erforderlich (zu A.), Stufe II).

Die Vermeidungsmaßnahmen und Schadensbegrenzungsmaßnahmen (inkl. Risikomanagement) werden so durchgeführt, dass sie vor oder während der Durchführung des Projektes umgesetzt werden und spätestens zum Zeitpunkt der auftretenden Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes ökologisch wirksam sind.

Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Projektgestaltung), Schadensbegrenzungsmaßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Um den Wirkungspfad Wasser zu beurteilen sowie um nachhaltige Auswirkungen festzustellen, wird ein Monitoring in den grundwasserabhängigen Wäldern durchgeführt. Als Schadensbegrenzungsmaßnahme ist vorgesehen, im Bedarfsfall erhöhte Sumpfungswassermengen in die Düssel einzuleiten.

Maßnahmen zur Kohärenzsicherung werden vorgesehen (zu A.), Stufe III).

Die Kohärenzsicherungsmaßnahmen (inkl. Risikomanagement) werden so getroffen, dass sie möglichst zum Zeitpunkt der auftretenden Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes verfügbar und ökologisch wirksam sind.

Kurze Angaben zu den vorgesehenen Kohärenzsicherungsmaßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Nicht erforderlich

C.) Landschaftsbehörde

Ergebnis der Prüfung durch die zuständige Landschaftsbehörde

Landschaftsbehörde: Stadt Wuppertal

Prüfung durch (Name): Oberlüneschloß am (Datum): 22.02.2013

Entscheidungsvorschlag: Zustimmung Zustimmung mit Nebenbestimmungen (s.u.) Ablehnung

1. Erhebliche Beeinträchtigungen des Natura-2000-Gebietes im Sinne des § 34 Abs. 2 BNatSchG lassen sich offensichtlich ausschließen. ja nein

Begründung (ggf. ausführliche Begründung in gesonderter Anlage):

Unter Berücksichtigung möglicher Summationseffekte mit anderen Plänen/Projekten sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Natura-2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen zu erwarten, aufgrund des vorhandenen Lebensraumtypen/Artenspektrums und der relevanten Wirkfaktoren ODER weil die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen inkl. Schadensbegrenzungsmaßnahmen sowie ggf. das Risikomanagement geeignet und wirksam sind.

Ggf. sind die u.a. Nebenbestimmungen zu beachten.

Nur wenn Frage 1. „nein“:

2. Es ist eine Ausnahme nach § 34 Abs. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erforderlich. Alle drei Ausnahmevoraussetzungen sind aus naturschutzfachlicher Sicht erfüllt, so dass der Erteilung einer Ausnahme zugestimmt werden kann. ja nein

Begründung (ggf. ausführliche Begründung in gesonderter Anlage):

Das Habitatschutzinteresse geht im Verhältnis zu den dargelegten zwingenden Gründen im Rang nach UND es gibt keine zumutbare Alternative UND die Kohärenz von Natura 2000 bleibt erhalten; ggf. notwendige Kohärenzsicherungsmaßnahmen sowie ggf. das Risikomanagement sind geeignet und wirksam.

Ggf. sind die u.a. Nebenbestimmungen zu beachten.

Sofern aufgrund einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt sprechen „außergewöhnliche Umstände“ für eine Ausnahme. Dabei wird sich aufgrund der Ausnahme der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern bzw. wird die Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert.

Nur wenn prioritäre Lebensraumtypen und/oder Arten vom Plan/Projekt betroffen sind:

3. Es ist eine Ausnahme nach § 34 Abs. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erforderlich. Die Ausnahmevoraussetzungen sind aus naturschutzfachlicher Sicht erfüllt, so dass der Erteilung einer Ausnahme zugestimmt werden kann. ja nein

Begründung (ggf. ausführliche Begründung in gesonderter Anlage):

Das Habitatschutzinteresse geht im Verhältnis zu den dargelegten zwingenden Gründen im Rang nach UND es gibt keine zumutbare Alternative UND die Kohärenz von Natura 2000 bleibt erhalten; ggf. notwendige Kohärenzsicherungsmaßnahmen sowie ggf. das Risikomanagement sind geeignet und wirksam.

Habitatschutzrechtlich relevante Nebenbestimmungen:

Begründung zu Punkt 1: Im Anhang 4 der Antragsunterlagen 2011 wird vom Fachgutachter dargelegt, dass ein oberflächennaher Grundwasserleiter vorhanden ist. Dieser steht mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht in unmittelbarem hydraulischen Kontakt mit dem Grundwasserleiter im Massenkalkzug, sodass den grundwasserbeeinflussten Flächen im Düsseltal dieses Wasser zur Verfügung steht.

Falls es wider erwarten zu kritischen Auswirkungen kommen sollte, sind unverzüglich Gegenmaßnahmen / Steuerungsmaßnahmen wie eine Erhöhung des Düsselwasserabflusses, eine vorübergehende Einstellung bzw. Reduzierung der Grundwasserentnahme einzuleiten. Nebenbestimmungen zum Monitoring und Risikomanagement sind im Beschluss aufzunehmen. (Auflistung der Nebenbestimmungen siehe Anlage)

D.) Genehmigungsbehörde

Angaben zur Genehmigung des Plans/Projekt

Genehmigungsbehörde: Stadt Wuppertal, UWB

Genehmigung durch (Name): Wächter am (Datum): 05.03.2013

Entscheidung: Genehmigung Genehmigung mit Nebenbestimmungen (s.u.) Untersagung

Beteiligung der zuständigen Landschaftsbehörde: ja (Ergebnis der Prüfung siehe unter C.) nein

Unterrichtung der EU-Kommission bzgl. Kohärenzsicherung: ja (Ergebnis der Prüfung siehe Anlage)

Beteiligung der EU-Kommission bzgl. prioritärer LRT/Arten: ja (Ergebnis der Prüfung siehe Anlage)

Habitatschutzrechtlich relevante Nebenbestimmungen der Genehmigung:

Der Vorschlag der Unteren Landschaftsbehörde wird aufgegriffen; im Planfeststellungsbeschluss sind Nebenbestimmungen in

- A III Wasserrechtliche Entscheidungen und Nebenbestimmungen Nr. 2.1 Steuerungsmaßnahmen bezüglich Veränderung der Grundwasserscheide bzw. kritische Absenkung der Grundwasserstände sowie in
- A V Naturschutzrechtliche Entscheidungen und Nebenbestimmungen Nrn. 2.7.4 bis 2.7.6 im Beschluss

enthalten.

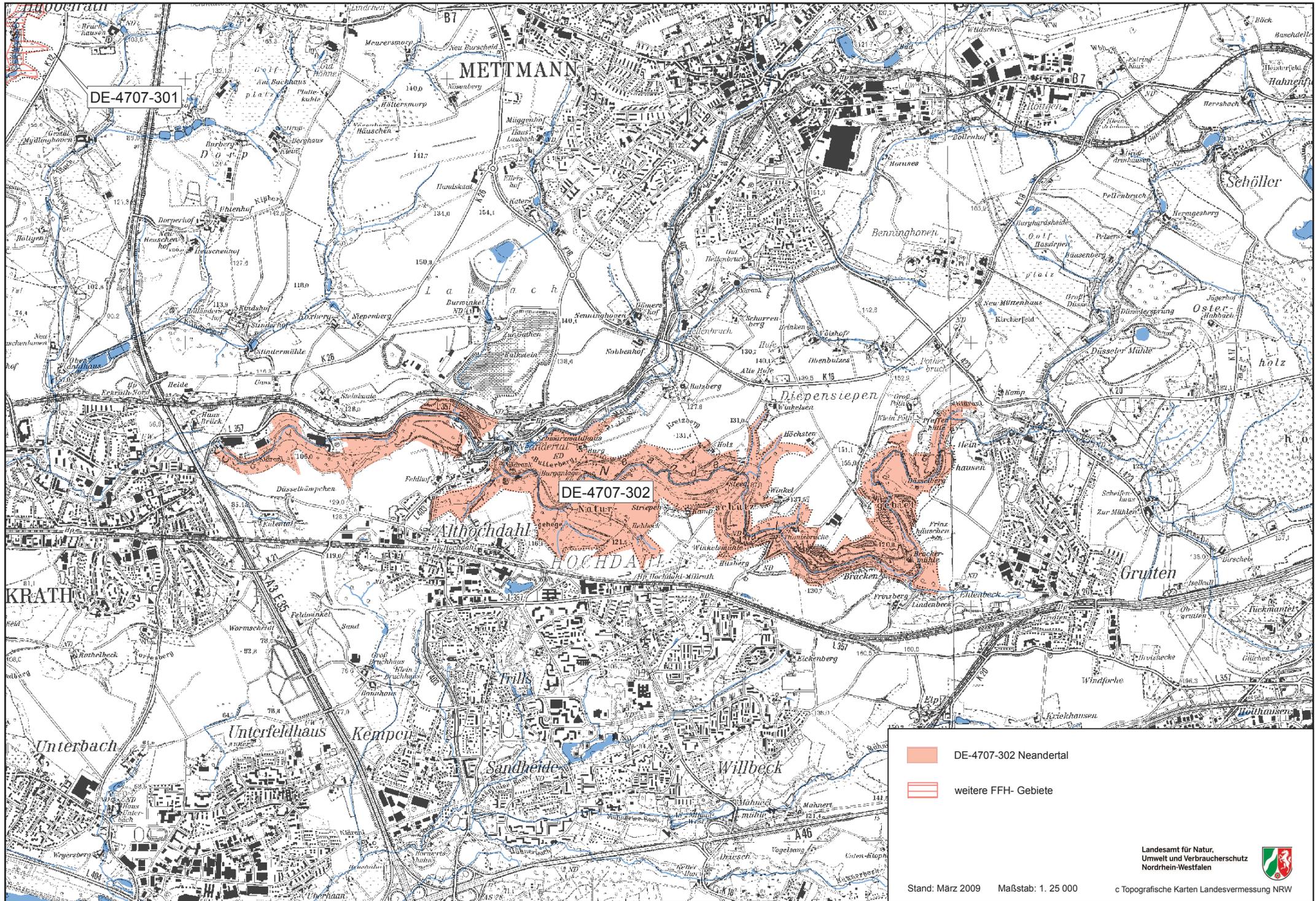
Es ist eine Ausnahme nach § 34 Abs. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erforderlich. Alle drei Ausnahmevoraussetzungen sind erfüllt, so dass die Ausnahme erteilt wird. (Stellungnahme der zuständigen Landschaftsbehörde siehe unter C.)

ja nein

Es ist eine Ausnahme nach § 34 Abs. 4 (prioritäre LRT/Arten) i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erforderlich. Die Ausnahmevoraussetzungen sind erfüllt, so dass die Ausnahme erteilt wird. (Stellungnahme der zuständigen Landschaftsbehörde siehe unter C.)

ja nein

Ggf. Begründung, warum vom Entscheidungsvorschlag der zuständigen Landschaftsbehörde und/oder vom Votum der EU-Kommission abgewichen wird.



Anlage: Nebenbestimmungen zur FFH-Verträglichkeitsprüfung DE-4707-302 Neandertal

- Zur Berücksichtigung der Schutzziele für den Erlen-Eschenwald wurden 2011 Vegetationskartierungen und die Anlage von Dauermonitoringflächen angelegt, um mögliche Ver-änderungen zu erfassen. Zur Beobachtung der Auswirkungen der Grundwasserabsenkung auf Fauna und Flora ist das Biomonitring einem der zuständigen Behörde zu benennenden Gutachter fortzuführen. Gegenstand des Programms sind die faunistischen und pflanzensoziologischen Langzeituntersuchungen, die geeignete Pflanzenarten als Zeigerorganismen nutzen für Aussagen über Standortveränderungen unter dem Aspekt des Boden- Wasser- Haushalts. Das Biomonitring ist auf den nachfolgend genannten Dauerbeobachtungs- und Referenzflächen fortzuführen:

Auewälder im Einflussbereich:

Nr. M1 Neandertal (Anhang 5 des Änderungsantrages 2011)

Nr. M2 Neandertal (Anhang 5 des Änderungsantrages 2011)

Nr. M3 Neandertal (Anhang 5 des Änderungsantrages 2011)

Referenzstandorte:

Nr. R1 Neandertal (Anhang 5 des Änderungsantrages 2011)

Nr. R2 Neandertal (Anhang 5 des Änderungsantrages 2011)

- Präsentation Ergebnisse Biomonitring Neandertal
Die Ergebnisse des Biomonitring sind als Kurzberichte den bislang beteiligten Stellen zu übersenden, mit Ausnahme der Stadtwerke Erkrath und des Geologischen Dienstes NRW. Darüber hinaus hat die Fa. Iseke die Ergebnisse des Biomonitring in zwei-jährigem Abstand in einem Termin vorzustellen.
- Das Biomonitring für die Düssel ist von einem der zuständigen Behörde zu benennenden Gutachter an den bisherigen Probenahmestellen D1 bis D7 fortzusetzen.
Alle zwei Jahre hat nach erfolgter Genehmigung die Erfassung der Fischfauna, jeweils im Frühjahr und Herbst sowie die Erfassung des Makrozoobenthon zu erfolgen.
Auf Antrag mit entsprechender Begründung an die zuständige Behörde kann das Untersuchungsprogramm erweitert oder reduziert werden.
- Präsentation Ergebnisse Biomonitring Düssel:
Die Ergebnisse des Biomonitring Düssel gemäß den Nebenbestimmungen sind als Kurzberichte den bislang Beteiligten zu übersenden, mit Ausnahme der Stadtwerke Erkrath, der Landwirtschaftskammer Rheinland, dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW und des Geologischen Dienstes NRW. Darüber hinaus hat die Vorhabenträgerin die Ergebnisse des Biomonitring Düssel in zwei-jährigem Abstand in einem Termin vorzustellen.